Vertraulich!

Kabinetts protokoll Nr. 214 vom 17. August 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. De u t s c h, H e i n l und Dr. R e n n e r;

ferner die Unterstaatssekretäre Glöckel, Miklas und Dr. Resch.

Zugezogen:

Vom Staatsrate für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm,

"Heerwesen: Sektionschef Dr. Kralowsky;

ferner zu Punkt 1: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Ministerialrat Dr. L u t t e r i,

zu Punkt 5: vom Staatsamte für Volksernährung: Ministerialsekretär Dr. H a m b u r g e r,

Punkt 8: vom Staatsamt für Verkehrswesen: Oberstaatsbahnrat Gertscher,

zu Punkt 12: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Ministerialrat Dr. Weinczierl.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 20.00 – 01.00

Reinschrift (34 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Nicht behandelte Beilage betr. Antrag des StA. f. Äußeres zur Erfüllung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain mit Schreiben an Gen. Zuccari, dem Präsidenten des Interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in Wien sowie ein Aide-Mémoire (8 Seiten, gedruckt)

Nicht behandelte Beilage betr, Personalangelegenheit Lambert Gruber (3 Seiten)

Inhalt:

1. Vereinbarungen mit der französischen end englischen Regierung über die Abstattung der Vorkriegsschulden.

- 2. Additionalvertrag zum Brünner Vertrage.
- 3. Forderungen der Staatsangestellten.
- 4. Tätigkeitsbericht des Liquidierungsinspektorates.
- 5. Erhöhung des Höchstpreises für Bier in Niederösterreich.
- 6. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.
- 7. Vollzugsanweisung, betreffend die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen.
- 8. Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.
- 9. Bestimmung des Amtstitels für Beamte der IV. Rangsklasse des politischen Verwaltungsdienstes.
- 10. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.
- 11. Zweite Vollzugsanweisung zum Militärabbaugesetz.
- 12. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung einer Reihe neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben in der Stadt Wien.
- 13. Aufnahme eines Darlehens von 800.000 K durch die Stadtgemeinde Klagenfurt.
- 14. Erhebung des Marktes Neunkirchen zur Stadt.
- 15. Anwendung der 2,4 %igen Pensionsskala bei der Pensionsbemessung für Beamte, die aus dem Stande der Unterbeamten und Diener hervorgegangen sind.
- 16. Unfallhinterbliebenennovelle.
- 17. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Land Kärnten mit Ausschluss der Landeshauptstadt Klagenfurt.
- 18. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
- 19. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 29. Juli d.J., betreffend den Schutz des Maulwurfs.
- 20. Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 5 betr. Information über die Weigerung der nö. Landesregierung, den Bierpreis zu erhöhen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des UstSekr. Glöckel über die Vollzugsanweisung zur

Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung über die Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des UstSekr. Glöckel über die Vollzugsanweisung für die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung über die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bei der Staatseisenbahnverwaltung (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag über die Neuregelung des Besoldungswesens für die Bediensteten der österr. Staatseisenbahnverwaltung mittels Vollzugsanweisung (4 Seiten, mit Stenogramm und Handschreiben)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf der Dienstanweisung über die Überführung der vorhandenen Bediensteten in die neue Besoldungsordnung (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Reihung der Dienstverrichtungen im Staatseisenbahndienste (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Begründung (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. neuer Gesetzesentwurf über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österr. Staatseisenbahnverwaltung (13 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gutachten zum Gesetzesentwurf über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österr. Staatseisenbahnverwaltung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetz über die Einführung einer Besoldungsordnung für die Bediensteten der österr. Staatseisenbahnverwaltung (12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf des Gesetzes über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österr. Staatseisenbahnverwaltung (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Bestimmung der Amtstitel für Beamte der IV. Rangklasse des politischen Verwaltungsdienstes (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zum Erwerb der österr. Staatsangehörigkeit durch Option mit Vollzugsanweisung (Wegen der Anmerkungen zweifach, 32 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Notiz und 2. Vollzugsanweisung (zweifach) des StA. f.

Heereswesen zum Militärabbaugesetz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben in der Stadt Wien mit einer Stellungnahme des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Beschluss der Kärntner Landesversammlung zur Bewilligung eines Darlehens von 800.000 Kronen durch die Stadtgemeinde Klagenfurt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag z. Zl. 31.929/1920 über das Ansuchen zur Erhebung des Marktes Neunkirchen zur Stadt (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen z. Zl. 63.900/1920 über die Anwendung der 2,4 %igen Pensionsskala bei der Pensionsbemessung für Beamte, die aus dem Stand der Unterbeamten und Diener hervorgegangen sind (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA f. Finanzen Zl. 35.695 über die Unfall-Hinterbliebenen-Novelle (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetz über die Unfallhinterbliebenennovelle mit Begründung (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vorlage des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 16.969/1920 des Gesetzesentwurfs über die Einrichtung eines Gesundheitsdienstes in den Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausschluss Klagenfurts (1 Seite)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 17.732 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zum Schutz des Maulwurfs (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 685/20 über die Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz mit Anhang (15 Seiten, gedruckt)

1.

Vereinbarungen mit der französischen und englischen Regierung über die Abstattung der Vorkriegsschulden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erstattet einen eingehenden Bericht über die von ihm in Paris

und London geführten Verhandlungen, betreffend die Regelung der österreichischen Schulden an französische, beziehungsweise englische Staatsangehörige.

Was zunächst die Verhandlungen mit der französischen Regierung anbelange, so sei es gelungen, eine umfassende und verhältnismäßig günstige Vereinbarung abzuschließen, deren parlamentarische Genehmigung jedoch beiderseits vorbehalten wurde. Gleichwohl werde das Übereinkommen zur Orientierung der Interessenten bereits jetzt offiziös verlautbart werden. Redner erörtert sodann die einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens und hebt hervor, dass Frankreich bei der ihm zustehenden Wahl die österreichischen Schulden direkt einzutreiben oder ein Clearingamt zu errichten, von der letzteren Alternative Gebrauch gemacht habe. Die Tätigkeit des Ausgleichsamtes werde jedoch erst am 1. April 1921 einsetzen. Bis dahin sollen im Wege des unmittelbaren Verkehres zwischen den französischen Gläubigern und den österreichischen Schuldnern gütliche Vergleiche zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen angestrebt werden, damit die Regelung der in Frage stehenden Schulden tunlichst erleichtert werde. Ein großer Erfolg sei durch das Zugeständnis erzielt worden, dass Österreicher, die in Frankreich irgendwelche Aktiven besitzen, dieses Eigentum zur Begleichung ihrer Schulden an französische Staatsangehörige und bis zu 70 % des Wertes zum gütlichen Vergleiche französischer Forderungen verwenden können, die vor oder während des Krieges gegen andere österreichische Staatsangehörige entstanden sind. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Österreichisch-ungarische Bank. Die Verpflichtungen, die nicht im Wege des Vergleiches geregelt werden können, werden durch das Clearingamt geordnet werden. Ein wesentliches Zugeständnis wurde hiebei in der Richtung erzielt, dass für die Abstattung weitausgreifende Fristen erwirkt wurden, und zwar wurde für die Begleichung von Valutaschulden die Abstattung in fünf gleichen Jahresraten ohne Leistung von Sicherheiten oder aber in zehn gleichen Jahresraten gegen Leistung von durch das französische Ausgleichsamt als entsprechend bezeichneten Sicherheiten gewährt. Für die Zeit vor Unterzeichnung des Übereinkommens werden bezüglich der Schulden jährliche Zinsen von 3 % berechnet, für die Zeit nach der Unterzeichnung 5 %, während der Friedensvertrag eine einheitliche 6 %ige Verzinsung vorsah.

Hinsichtlich der Kronenschulden wurde vereinbart, dass der Kronen-Nominalbetrag sogleich in französischen Franken, umgerechnet zum mittleren Züricher Börsenkurse des französischen Franken und der österreichischen Krone während der dem Zahlungstage vorangegangenen zwei Monate, zu zahlen ist. Die Differenz zwischen diesem Betrage und jenem, welcher sich gemäß der im Art. 248 des Friedensvertrages vorgesehenen Umrechnung ergibt, übernimmt die österreichische Regierung als Alleinschuldnerin unvorgreiflich der

Verrechnung mit dem Schuldner. Hiebei wurde die Begünstigung für den Staat erwirkt, dass die Zahlung dieser Differenz zinsenlos und zwar in 25 Jahresraten, deren erste zu Beginn des 6. Jahres nach Unterzeichnung des Übereinkommens fällig wird, zu erfolgen hat.

Eine weitere Begünstigung wurde hinsichtlich der Remboursschulden erzielt. Die französische Regierung habe bezüglich der Bürgschaftsschulden zu Gunsten eines Schuldners, der seinen Wohnsitz in einem der Sukzessionsstaaten hat, zugestanden, dass die konnexen Forderungen der österreichischen Staatsangehörigen an das französische Gläubigeramt als Sicherstellung zediert werden können, welches seinerseits gehalten sein wird, den Eingang der zedierten Forderung einzutreiben. Gleichzeitig habe die französische Regierung die Erklärung abgegeben, sie werde ihren ganzen Einfluss dahin geltend machen, dass die Regierungen der Sukzessionsstaaten nicht im Gesetzgebungswege den eigenen Staatsangehörigen weitergehende Erleichterungen bei der Schuldenabstattung an österreichische Gläubiger einräumen, als die französische Regierung uns zugestanden habe.

Endlich sei es gelungen festzusetzen, dass in Ansehung der Schuldenabrechnungsfrage der 2. April 1919, der Tag der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Österreich, als Ende des Krieges bestimmt wurde, sodass auf die nach diesem Datum begründeten Schulden weder die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain noch jene des Übereinkommens Anwendung finden.

Gelegentlich der Unterzeichnung des Übereinkommens habe der sprechende Staatssekretär erneuert das Verlangen gestellt, dass das Palais der ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschaft in Paris freigegeben werde. Er habe erklärt, dass die österreichische Regierung ihrerseits gerne bereit wäre, der französischen Regierung dann das Verfügungsrecht über die Realität einzuräumen. Der Verkaufspreis würde bis zu 30 % dem nach dem Übereinkommen zu bildenden Fond zur Befriedigung der kleinen französischen Gläubiger zufließen, der Rest zur Zahlung von Rückständen der altösterreichischen Staatsschuld dienen. Doch wäre der österreichischen Regierung ein hinreichender Betrag zum Ankaufe eines Gebäudes für die österreichische diplomatische Vertretung in Paris zur Verfügung zu stellen. Redner habe gebeten, die französische Regierung wolle bei der Reparationskommission vorstellig werden, um deren Einwilligung zu dieser Transaktion zu verlangen.

Noch vor der parlamentarischen Genehmigung des Übereinkommens werde es nunmehr notwendig sein, mittelst Vollzugsanweisung die österreichischen Schuldner zu verpflichten, einzeln oder in freiwilligen Verbänden zwecks Regelung ihrer vor oder während des Krieges entstandenen Schulden an französische Staatsangehörige Vorschläge zu gütlichen Vergleichen zu erstatten und von dem Zustandekommen dieser Vergleiche dem französischen

Clearingamte Mitteilung zu machen. Redner erbitte sich die Genehmigung zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung sowie zu einer erforderlichen Abänderung der Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 390, betreffend die Erlassung eines Zahlungs- und Annahmeverbotes.

Während mit Frankreich ein zweiseitiger Vertrag abgeschlossen wurde, in welchem auch Österreich über den Friedensvertrag hinausgehende Verpflichtungen übernimmt, habe England ein solches Verlangen nicht gestellt und gegenüber den Bestimmungen des Friedensvertrages nur Erleichterungen eintreten lassen. Sie seien allerdings ihrer Zahl und ihrem materiellen Inhalte nach weniger weitreichend und beziehen sich vorwiegend auf vier Punkte.

Es wurde erreicht, 1.) dass von der unmittelbaren und sofortigen Eintreibung der Forderungen bei den österreichischen Schuldnern abgesehen wird; 2.) dass gestattet wurde, dass österreichische Eigentümer von in England sequestrierten Vermögen eine Quote des Erlöses ihres Eigentums an andere Österreicher zum Zwecke der teilweisen Tilgung englischer Schulden überlassen; 3.) wurden für die Abstattung der dem österreichischen Abrechnungsamte obliegenden Abzahlungen des Passivsaldos auf Jahre hinaus verteilte mäßige Raten bewilligt, um eine zu starke Belastung der österreichischen Zahlungsbilanz zu vermeiden; 4.) wurde die Freigabe des persönlichen Eigentums ohne größeren Wert (Kleider, Möbel, u.s.w.) zugestanden.

Diese Zugeständnisse werden uns englischerseits in einer Note mitgeteilt werden, nach deren Einlangen die amtliche Verlautbarung erfolgen werde.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Staatssekretärs für Finanzen mit besonderem Danke für die umsichtige Führung der Verhandlungen zur Kenntnis und erteilt ihm die erbetene Ermächtigung zur Erlassung der einschlägigen Vollzugsanweisungen.

2.

Additionalvertrag zum Brünner Vertrage.

Der Vorsitzen de teilt mit, dass Staatssekretär Dr. Renner in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates über die bevorstehenden Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend ein Zusatzübereinkommen zum Brünner Vertrag berichten werde, und ersucht die Mitglieder des Kabinettes, falls sie auf dem Gebiete des Minderheitsschutzes Wünsche hätten, diese bis spätestens Freitag konkretisiert bekanntzugeben.

Forderungen der Staatsangestellten.

Der Vorsitzen de kommt auf die dem Kabinettsrate in der letzten Sitzung bereits bekanntgegebene Forderung des Bundes der öffentlichen Angestellten Österreichs, betreffend die Gewährung einer neuerlichen Notstandsaushilfe von 1.000 K für Verheiratete und 800 K für Ledige pro August, zurück und teilt mit, dass eine heute bei ihm erschienene Abordnung des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine das analoge Verlangen gestellt und überdies noch eine Reihe von Forderungen erhoben habe, welche die Verkürzung der bisher erforderlichen Gesamtdienstzeit für die Vorrückung in die Bezüge der 8., 7., 6. und 5. Rangsklasse im Sinne der den Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung gemachten Zugeständnisse, ferner einen Nachtrag zum Juliavancement in den Gruppen C und D der Dienstpragmatik, endlich die Gleichstellung der Pensionisten aus der Zeit vor dem 1. März d.J. mit jenen, die nach diesem Termine in den Ruhestand versetzt wurden, zum Gegenstande haben. Es wäre nunmehr festzustellen, inwieweit sich die Staatsregierung auf diese Forderungen einlassen könne, beziehungsweise welche Anträge der Kabinettsrat dem Hauptausschusse zu unterbreiten hätte.

Sektionschef Dr. Grimm verweist auf die trostlose staatsfinanzielle Lage, welche es nicht gestatte, auf die gestellten Forderungen einzugehen, zumal die verlangte Notstandsaushilfe ein Mehrerfordernis von 275 Millionen Kronen im Gefolge hätte und - auf das Jahr umgerechnet – bei Einbeziehung in die Besoldungsreform die Kosten dieser Reform um etwa 3 1/4 Milliarden Kronen erhöhen würde. In diesem Sinne habe Redner die bei ihm erschienene Abordnung informiert und hiebei den Eindruck gewonnen, dass sich eine Verschiebung der Entscheidung bis zum Herbst werde erzielen lassen, in welchem Zeitpunkte ja zweifellos mit irgendwelchen Zuwendungen an die Staatsbediensteten werde vorgegangen werden müssen. Er würde daher anregen, dass die Aussprache mit den Vertretern der Staatsbediensteten in einem erweiterten Kreise fortgesetzt werde.

Der Vorsitzen de fügt bei, dass er seinerseits gleichfalls die Abordnungen über die finanzielle Lage des Staates aufgeklärt und ihnen vor Augen geführt habe, dass eine Vermehrung der Noteninflation den Untergang des Staates und damit den Ruin der Beamtenschaft zur Folge haben müsse. Im Übrigen habe er der Einführung einer fallweisen Naturalhilfe für die Staatsbediensteten und der Beistellung der notwendigsten Bedarfsartikel durch den Staat das Wort geredet. Zusagen irgend welcher Art habe er nicht gemacht, sondern lediglich mitgeteilt, dass der Hauptausschuss mit der Angelegenheit werde befasst werden.

Nachdem noch Staatssekretär H a n u s c h die Anregung des Sektionschefs Dr. G r i m m unterstützt hatte, beschließt der Kabinettsrat, die Angelegenheit dem Hauptausschuss zu

unterbreiten und weiters das Staatsamt für Finanzen zu beauftragen, die begonnenen Besprechungen mit den berufenen Vertretern der Staatsangestellten in einem erweiterten Kreise fortzusetzen, wobei auf die vom Vorsitzenden gegebene Anregung wegen Ausbaues der Naturalhilfe Bedacht zu nehmen sein wird.

4.

Tätigkeitsbericht des Liquidierungsinspektorates.

Der Vorsitzen de gibt bekannt, dass der Staatskanzlei eine Abschrift des vom Liquidierungsinspektorats an die Nationalversammlung erstatteten Berichtes über seine bisherige Tätigkeit zugegangen sei. Von der Vervielfältigung des sehr umfangreichen Berichtes für den Kabinettsrat wurde mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten und hohen Kosten abgesehen, zumal die Kanzlei der Nationalversammlung die Drucklegung des Berichtes bereits bewirkt habe.

Staatssekretär Dr. Reisch behält sich die Erstattung einer Gegenäußerung zu diesem Berichte vor, die er demnächst dem Kabinettsrate unterbreiten werde.

Der Kabinettsrat nimmt hievon Kenntnis.

5.

Erhöhung des Höchstpreises für Bier in Niederösterreich.

Ministerialrat Dr. Grünbergergergibt bekannt, dass infolge Erhöhung der Biersteuer und der Verzehrungssteuern die Landesregierungen ermächtigt worden seien, die amtlichen Höchstpreise für Bier einer Korrektur zu unterziehen. Tatsächlich hätten einzelne Länder, so Steiermark, Oberösterreich, Kärnten und Tirol, die erforderlichen Verfügungen anstandslos bereits getroffen. Die niederösterreichische Landesregierung hingegen lehnte die von der Brauindustrie erbetene Abänderung des Bierpreises mit dem Bedeuten ab, die Landesregierung sei nicht mehr in der Lage, Hinaufsetzungen von Höchstpreisen vorzunehmen. Maßgebend hiefür dürfte jedenfalls die Tendenz sein, unpopuläre Maßnahmen tunlichst der Zentralregierung zu überlassen. Für das Staatsamt für Volksernährung, an welches sich die Brauindustrie nunmehr gewendet habe, bestünde allerdings kein zwingender Anlass, das Odium auf sich zu nehmen. Doch müsse damit gerechnet werden, dass die Brauereien die Produktion stark drosseln würden, so dass zumindest der Ausschank von Bier über die Gasse gerade in der gegenwärtigen heißen Jahreszeit ausfallen würde. Redner erbitte sich vom Kabinettsrate eine Entscheidung darüber, ob bei dieser Sachlage das Staatsamt für Volksernährung mit der Erhöhung des Bierpreises selbst vorgehen solle.

Nach einer kurzen Debatte ermächtigt der Kabinettsrat das Staatsamt für Volksernährung, die Bierpreiserhöhung im eigenen Wirkungskreise durchzuführen.

6.

Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

Unterstaatssekretär G1 ö c k e1 erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung betreffend die Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

7.

Vollzugsanweisung, betreffend die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet namens der Staatsämter für Inneres und Unterricht sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, womit die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen im Sinne der vom Redner gestellten Anträge erhöht werden.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung. Staatssekretär Dr. P e s t a rekapituliert kurz die von ihm in der Sitzung des Kabinettsrates vom 23. Juli 1.J. gegebenen Darlegungen zu dem bereits damals in Beratung gezogenen Gesetzentwurf über die Einführung einer Besoldungsordnung für die Bediensteten der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung abgegebenen Erklärungen und betont, dass die Verhältnisse eine möglichst rasche Verabschiedung der Vorlage verlangen. Die Form des Gesetzentwurfes, welche mit der bisherigen Einteilung des Personals breche und nur mehr Beamte, Beamtenanwärter und nicht-ständige Hilfebedienstete kenne, werde es der Verwaltung ermöglichen, ohne Rücksicht auf Rang, Titel und Vorbildung jeden Bediensteten so zweckmäßig wie möglich zu verwenden. Die Gesamtheit der Bediensteten werde in 19 Verwendungsgruppen eingeteilt, nach welchen die Anfangsgehalte und Vorrückungsbeträge abgestuft seien. Die bisherige Zeitbeförderung und Zeitvorrückung werde durch die Gehaltsvorrückung in je 2 Jahren ersetzt. Als besonders wesentlich hätten 3 Punkte der Reform zu gelten, nämlich die Stabilisierung nach zwei Jahren, die Durchrechnung der

gesamten Dienstzeit und die Rückwirkung auf den 1. Jänner 1.J. Sollte in diesen Belangen eine Änderung in dem einvernehmlich mit den Personalausschüssen ausgearbeiteten Entwurfe erfolgen, so wäre Redner nicht in der Lage, ihn zu vertreten.

Hinsichtlich einiger Punkte nehme die Personalvertretung einen anderen Standpunkt ein, als das Staatsamt; dies gelange bei den betreffenden §§ des Entwurfes durch Fußnoten zum Ausdrucke. In einzelnen Fällen könnte den Wünschen der Personalvertretung durch Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Vorlage Rechnung getragen werden. So empfehle er nach dem ersten Absatz des § 5 (betreffend die Stabilisierung) folgende Einschaltung: "Dieser Bedarf ist in der Kopfzahlbemessung (Personalnormierung) für jede Dienststelle festgestellt und wird durch Verlautbarung zur allgemeinen Kenntnis gebracht."

Im § 10 rede er der von der Beamtenschaft verlangten Abänderung der normierten Anfangsgehalte, sowie der Vorrückungsbeträge das Wort, da die Spannung zwischen den Bezügen des niederen und höheren Personales verhältnismäßig zu gering gewesen sei. Überdies erreichen auch die neuen Sätze noch nicht jene, welche im Entwurfe des Staatsamtes für Finanzen vorgesehen gewesen wären. Durch die Annahme dieses Vorschlages würden sich die Gesamtkosten um etwa 25 Millionen Kronen erhöhen.

Bei § 20 beantrage er folgende Beifügung: "Die Vorschriften über das Verfahren bei Dienstesbeschreibungen und über die Wirkung schlechter Beschreibungen auf die Vorrückung werden vom Staatsamte für Verkehrswesen im Einvernehmen mit der Personalvertretung erstellt werden."

Der zweite Absatz des § 24 sei durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen: "Beförderungen finden in der Regel auf Grund einer Bewerbung statt. Wenn sich trotz Ausschreibung der Stelle kein geeigneter Bewerber meldet, so wird die Beförderung von Amtswegen vollzogen."

Die gesamten Auslagen würden, wenn die bei § 10 beantragte Änderung in Kraft trete, 365 Millionen Kronen erfordern.

Er erbitte die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf dem Hauptausschusse mit dem Antrag vorlegen zu dürfen, er wolle die Regierung ermächtigen, die in obigem Sinne ergänzte, beziehungsweise abgeänderte Besoldungsordnung durch eine Vollzugsanweisung in Kraft zu setzen.

Auf die Bemerkung des Staatssekretärs H a n u s c h, dass außer bei den vorerwähnten §§ auch noch bei anderen strittige Fragen bestehen, wie dies auch in den bezüglichen Fußnoten des Entwurfes zum Ausdrucke komme, erklärt Staatssekretär Dr. P e s t a, dass die übrigen Forderungen der Personalkommission keine conditio sine qua non seien. Höchstens was die

Fixierung der Ortszuschläge anbelange, messe das Personal dieser seiner Forderung besonderes Gewicht bei. Er könne aber diesfalls eine Abänderung des Entwurfes nicht befürworten, weil eine gewisse Gleichheit mit den für die übrigen Staatsbediensteten geltenden Bestimmungen bestehen müsse, wenn anders nicht ein gegenseitiges Hinauflizitieren der einzelnen Angestelltengruppen die Folge sein solle.

Sektionschef Dr. Kralowsky führt aus, dass durch die Bestimmungen des Entwurfes in mehrfacher Hinsicht eine Schädigung der anstellungsberechtigten Unteroffiziere der früheren bewaffneten Macht eintrete. Das Unteroffiziersanstellungsgesetz, dessen Novellierung in Aussicht genommen aber noch nicht erfolgt sei, sei nach Ansicht des Staatsamtes für Heerwesen auch heute noch in Geltung und er beantrage daher, folgende Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

"Hinsichtlich der Verleihung von Anstellungen an ausgediehnte Unteroffiziere gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, R.G.Bl. Nr. 90.

Allen bei den österreichischen Staatsbahnen angestellten anspruchsberechtigten Unteroffizieren ist die aktiv vollstreckte Militärdienstzeit grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse sie zur Zeit ihrer Anstellung sich befanden, für die Pensions-, beziehungsweise Provisionsbemessung anzurechnen.

Den bei den österreichischen Staatsbahnen zu Beamten, Beamtenanwärtern und nichtständigen Hilfsbediensteten ernannten anspruchsberechtigten Unteroffizieren wird die aktiv vollstreckte Militärdienstzeit auch für die Bemessung der Bezüge angerechnet; nach welchen Grundsätzen und bis zu welchem Höchstausmaße diese Anrechnung zu erfolgen hat, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt."

Staatssekretär Dr. Pesta wendet sich gegen diesen Antrag und hält dafür, dass das Unteroffiziersanstellungsgesetz heute nicht mehr anwendbar sei.

Über Einladung des Vorsitzenden kennzeichnet Ministerialrat Dr. Wilfling den Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen, welches sich keinem Zweifel darüber hingebe, dass gegen die getroffenen Vereinbarungen trotz dieserhalb gehegter schwerster Bedenken nicht angekämpft werden könne. Im wesentlichen die bereits in der Kabinettssitzung vom 23. Juli d.J. zu diesem Entwurfe vorgebrachten Erinnerungen wiederholend, führt er insbesondere aus, dass das Zugeständnis der Stabilisierung der manuellen Arbeiter auch von den Angestellten anderer Staatsbetriebe werde gefordert werden, so dass diese Errungenschaft in den Augen der Eisenbahner an Wert verlieren müsse. Dies müsse schließlich dazu führen, dass der Staat allen Lohnbewegungen in Privatbetrieben werde folgen müssen. Was das Prinzip der Durchrechnung anbelange, werde auch dieses von den übrigen Staatsbediensteten gefordert

werden, welch' letztere gegenüber den Eisenbahnern günstiger gestellt sein werden, wenn sie die Durchrechnung für sich durchsetzen sollten. Redner führt hiefür eine Reihe von Beispielen an und meint, dass jede Organisation die von einer anderen Gruppe erwirkten Vorteile auch für sich in Anspruch nehmen werde, sodass die Bewegung niemals zur Ruhe kommen könne.

Gegen die Durchführung der Reform durch eine Vollzugsanweisung hege das Staatsamt für Finanzen die schwersten Bedenken; die Vorlage enthalte eine solche Menge von einschneidenden Neuerungen auf allen Gebieten, dass die Durchführung unter Umgehung der gesetzgebenden Körperschaft kaum denkbar sei. Zu dem Antrage des Staatsamtes für Heerwesen bemerkt Redner, dass das Staatsamt für Finanzen gleichfalls die Anwendbarkeit des Zertifikatistengesetzes bestreite.

Staatssekretär H a n u s c h ist der Ansicht, dass man sich in die Erörterung der Details der Vorlage nicht mehr gut einlassen könne. Gewiss sei die ganze Angelegenheit von weittragender Bedeutung, die Verhältnisse zwängen aber zu einer augenblicklichen Regelung, zumal die Verhandlungen schon so lange dauern. Die Befürchtungen, welche hinsichtlich der Rückwirkung auf die übrige Staatsbeamtenschaft laut werden, teile er nicht, weil die Besoldungsrsform vor der Türe stehe. Wie er die Stimmung der Eisenbahner kenne, würde die Nichterfüllung ihrer Hauptforderungen den Streik bedeuten, beispielsweise, wenn versucht werden sollte, statt der Durchrechnung eine Art Pauschalierung zu statuieren. Im Übrigen erreichen die bisher gewährten Separatzulagen eine größere Höhe, als die durch die Reform verlangten Beträge.

Der Vorsitzende gibt zu, dass die Reform einen staatsfinanziell sehr gefährlichen Schritt bedeute, doch könne der gegenwärtige Zustand nicht länger währen. Es werde sich auf die Dauer nicht vermeiden lassen, dass die Angestellten des Staates finanziell ähnlich gestellt werden, wie die in Privatbetrieben. Dem Kabinettsrate bleibe nichts übrig, als den Entwurf dem Hauptausschusse vorzulegen. Namens seiner politischen Partei erkläre er, dass sie ihre Zustimmung hiezu in der Annahme erteilt habe, dass es sich nicht um eine endgiltige Besoldungsordnung handle. In diesem Zusammenhange erwähne er, dass eine bei ihm erschienene Abordnung der Post- und Telegraphenbediensteten ausdrücklich den Standpunkt vertreten habe, diese Bedienstetengruppe solle sich nicht entpragmatisieren lassen und beanspruche nicht etwa für sich eine besondere Besoldungsordnung. Den einzigen Ausweg sehe er in einer starken Reduzierung der Zahl der Staatseisenbahnangestellten, die sich insbesondere in den Ländern werde unschwer durchführen lassen.

Staatssekretär Dr. Reisch ist der Ansicht, dass der Entwurf durchaus keinen

Schlusspunkt bedeute; im übrigen halte auch er die Durchführung mittels Vollzugsanweisung für unzulässig, da unter diesen Umständen für die Gesetzgebung in Beamtenfragen kein Raum mehr bliebe. Auch im Hauptausschusse solle der Standpunkt vertreten werden, dass ein Definitivum nicht geschaffen werden dürfe.

Staatssekretär Dr. R o l l e r erinnert daran, dass die Nationalversammlung die Regierung mittels einer Resolution ermächtigt habe, die Besoldungsreform durch Vollzugsanweisung durchzuführen, was eine ungewöhnliche und bedenkliche Neuerung sei, denn vordem wäre stets der Weg eines Ermächtigungsgesetzes gewählt worden. Trotz mehrfacher Bedenken habe die von ihm vertretene Partei im Meritum dem Entwurfe zugestimmt.

Unterstaatssekretär M i k l a s glaubt, dass in der Sache selbst wohl nichts übrig bleibe, als zuzustimmen. Was jedoch die Form anbelange, halte er unbedingt dafür, dass die Vorlage als Gesetzentwurf in der Nationalversammlung eingebracht werden müsse. Im Hinblicke jedoch auf die besondere Dringlichkeit wäre der Entwurf schon jetzt dem Hauptausschusse zur Kenntnis zu bringen und ihm im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 180, der Antrag zu unterbreiten, der Hauptausschuss wolle die Ermächtigung erteilen, dass die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes bis zur Beschlussfassung der Nationalversammlung über diese Regierungsvorlage unter Berufung auf die Zustimmung des Hauptausschusses in Kraft gesetzt werden.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und erhebt den Antrag des Unterstaatssekretärs M i k l a s zum Beschluss. Die Entscheidung über den Zusatzantrag des Staatsamtes für Heerwesen wird dem Hauptausschusse anheimgegeben.

9.

Bestimmung des Amtstitels für Beamte der IV. Rangsklasse des politischen Verwaltungsdienstes.

Staatssekretär Breisky erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 16. April d.J. in Durchführung des § 10 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, auf Grund des § 40 D.P. für die juridisch-administrativen Beamten der Landesregierungen bis einschließlich der V. Rangsklasse neue Amtstitel festgesetzt, hinsichtlich des künftigen Amtstitels der Beamten der IV. Rangsklasse jedoch beschlossen habe, durch eine Umfrage bei den Landesregierungen vorerst festzustellen, ob dem Titel "Vizepräsiden" mit der ohne einen die Verwendungsbehörde kennzeichnenden Beisatz der Vorzug gegeben würde. Wenngleich in den nunmehr vorliegenden Äußerungen der Landesregierungen eine einheitliche Auffassung

nicht zutage trete, so ergebe sich doch, dass die Mehrzahl der Landesregierungen dem Titel "Vizepräsident" in einer Verbindung mit dem Amte zuneigen.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass für die in die IV. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereihten juridisch-administrativen Beamten der Landesregierungen in Hinkunft der dem Gesetze vom 15. April 1873, R.G.Bl. Nr. 52, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden und dem Gesetze vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern entsprechende Amtstitel "Landesregierungs-Vizepräsident" in Anwendung zu bringen sei.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

10.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

Staatssekretär Breisky erörtert den Inhalt des dem Kabinettsrate bereits in seiner letzten Sitzung vorgelegenen, diesem Protokolle als Beilage angeschlossenen Entwurfes einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen stellt hiezu nachfolgende Anträge:

- 1.) Am Schlusse des § 1, am Ende des ersten Satzes des 2. Absatzes des § 3, und im Eingange des § 5 nach den Worten "Die Option auf Grund des Heimatrechtes" wäre Artikel 78 des Staatsvertrages von St. Germain zu zitieren.
- 2.) Am Schlusse des § 2, ferner im § 5 sowie im § 6, dritter Absatz wäre nach den Worten "Rasse und Sprache" der Artikel 80 des Staatsvertrages von St. Germain zu zitieren.
- 3.) Der Eingang des zweiten Absatzes des § 3 hätte zu lauten: "Die Option des Ehemannes erstreckt jedoch ihre Wirkung auf die Ehegattin, wenn die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, die Option das Vaters "
- 4.) Für die Fassung der §§ 4, 8 und 10 wäre die erste (linksseitige) Variante des Entwurfes zu wählen.
- 5.) Nach dem ersten Absatze des § 4 wäre der volle Wortlaut des 2. Absatzes des Artikels 78 des Staatsvertrages von St. Germain einzuschalten.
- 6.) Im § 6, erster Absatz wäre das Wort "allenfalls" durch die Worte: "wenn er zufolge Art. 78 des Staatsvertrages von St. Germain optiert" zu ersetzen.

Im dritten Absatze dieses Paragraphen wären vor dem Worte "Schulen" die Worte "Volks-, Bürger- und Mittel" einzuschalten.

7.) Am Schlusse des § 8 wäre anzufügen: "Die Entscheidung der Behörde ist schriftlich zuzumitteln."

Der Kabinettsrat stimmt der Erlassung der Vollzugsanweisung in der vom Staatssekretär Dr. Ellenbogen vorgeschlagenen Fassung zu.

11.

Zweite Vollzugsanweisung zum Militärabbaugesetz.

Sektionschef Dr. Kralowsky führt aus, dass das Gesetz vom 17. März 1920, St.G.Bl. Nr. 120 (Militärabbaugesetz) auf alle aktiven Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft Anwendung finde, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, wenn sie in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde das Heimatrecht bis zum 31. Oktober 1918 erworben haben und es seitdem ununterbrochen besitzen (§ 1). Überdies enthalte der § 15 die Bestimmung, dass dem Militärabbaugesetz im Wege einer Vollzugsanweisung auch solche Berufsmilitärpersonen unterstellt werden können, die das Heimatrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 in einer Gemeinde der Republik Österreich erworben haben. Von dieser Ermächtigung sei auch in der Vollzugsanweisung vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 121 Gebrauch gemacht worden. Damit sei es jeder ehemals österreichisch-ungarischen Berufsmilitärperson ermöglicht, durch Ausübung des Optionsrechtes und nachträglichen Erwerb des Heimatrechtes in einer österreichischen Gemeinde die Versorgung, wenn auch einstweilen nur in Form von Beihilfen, von der Republik Österreich zu erlangen.

Eine gleiche Möglichkeit sei den Zivilstaatsangestellten nicht gegeben, weil das Gesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), den Personenkreis dahin umschreibe, dass der Angestellte seinen letzten ständigen Dienstort im Gebiete der jetzigen Republik Österreich hatte und bereits am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt war und es geblieben ist.

Dieser Unterschied auf dem Gebiete des Pensionsrechtes zwischen Zivilangestellten und den Berufsmilitärpersonen soll durch Erlassung einer Vollzugsanweisung (2. Vollzugsanweisung zum Militärabbaugesetz) ausgeglichen und dadurch einer weittragenden finanziellen Belastung des österreichischen Staates vorgebeugt werden.

Der Kabinettsrat erteilt dem Staatsamte für Heerwesen die Ermächtigung zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung.

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung einer Reihe neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben in der Stadt Wien.

Staatssekretär Breisky teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 4. August 1920 sieben Gesetzentwürfe beschlossen habe, welche im wesentlichen zum Gegenstande haben:

- 1.) die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Stadtgebiete Wien (Konzessionsabgabe). Der Abgabe werden alle konzessionierten Gewerbe, bei deren Erteilung nach dem Gesetze der Lokalbedarf zu berücksichtigen ist, weiters die Privatgeschäftsvermittlung, die Kinematographenunternehmungen und die Apotheken unterworfen. Die Abgabe ist einerseits eine Jahresabgabe, welche in Anlehnung an die Erwerbsteuerklasseneinreihung 500 6.000 K beträgt, andererseits eine Übertragungsabgabe im vierfachen Ausmaße der Jahresabgabe. Bei Verpachtungen ist die Hälfte der Übertragungsabgabe zu leisten;
- 2.) die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale (Hauspersonalabgabe). Abgabepflichtig ist, wer zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder seine Hausstandsmitglieder zwei oder mehrere Personen verwendet, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind. Eine Hausgehilfin (Hausgehilfe) ist abgabefrei; die Abgabe für eine zweite Hausgehilfin beträgt 600 K jährlich; für jede weitere Person um 600 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende. Für männliches Hauspersonal ist das Doppelte zu zahlen;
- 3.) eine Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 10 ex 1920 (Mietzinsabgabegesetz) dahin, dass die Abgabensätze wesentlich erhöht werden und nunmehr unter Freilassung der Mietzinse bis 900 K von 5 % bis 300 % des Jahresmietzinses ansteigen;
- 4.) die Einhebung einer Abgabe von der Verabreichung von Speisen und Getränken. Bemessungsgrundlage ist die Summe des für Speisen und Getränke erzielten Entgeltes, welche im Betriebe eines Erwerbsunternehmens verabreicht werden, das sich als Luxusbetrieb darstellt. Die Abgabe beträgt 10 % dieses Entgeltes;
- 5.) Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke in Wien (Fürsorgeabgabe). Abgabepflichtig ist, wer bei Ausübung seiner Erwerbstätigkeit sich fremder Arbeitskraft bedient. Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohnsumme. Die Abgabe beträgt 2 %;
 - 6.) die Einhebung erhöhter Zuschläge zur Grundsteuer, Erwerbsteuer und Rentensteuer.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, Zuschläge im Ausmaße von 300 % zur Grund-, Rentenund allgemeinen Erwerbsteuer und 200 % zur besonderen Erwerbsteuer des II. Hauptstückes einzuheben;

7.) eine Änderung des Fremdenzimmerabgabegesetzes vom 29. April 1920, L.G.Bl. Nr. 351, wonach der zweite Satz des § 2 des Gesetzes vom 29. April 1920, L.G.Bl. Nr. 351, (Der Vermieter ist berechtigt, den Abgabebetrag dem Mietpreis zuzuschlagen) als überflüssig gestrichen wird.

Das Staatsamt für Finanzen habe erklärt, dass gegen diese Gesetzesbeschlüsse trotz schwerer grundsätzlicher Bedenken gegen einzelne Bestimmungen derselben keine Vorstellung zu erheben wäre.

Diese Bedenken beziehen sich auf die übermäßig schwere und einseitige Belastung, die Industrie und Gewerbe durch die Fürsorgeabgabe im Zusammenhalte mit der Erhöhung der Erwerbsteuerzuschläge und der die konzessionierten Gewerbe betreffenden Konzessionsabgabe erfahren, sowie gegen die sehr empfindliche und ebenfalls einseitige Belastung, die dem Mittelstande durch die Erhöhung der Abgabensätze der Mietzinsabgabe in den mittleren Stufen bei gleichzeitiger Freilassung der Mietzinse bis 900 K auferlegt wird.

Die Belastung von Gewerbe und Industrie sei besonders bedauerlich im Zeitpunkte ohnedies drohender Abwanderung zahlreicher Betriebe und gänzlicher Unsicherheit über die nächste wirtschaftliche Entwicklung, die möglicherweise schwere Produktionskrisen bringen werde. Die einseitige Belastung des Mittelstandes erscheine umso härter, als ja gerade der Mittelstand vielfach aus Elementen bestehe, denen die Angleichung ihres Einkommens an die Geldentwertung entweder ganz versagt geblieben, oder nur sehr beschränkt möglich gewesen sei und der daher während der Kriegs- und Nachkriegszeit vielfach der Verelendung verfallen sei. Durch die Schwierigkeiten des Wohnungswechsels sei es ihm aber verwehrt, billigere, seiner verminderten Leistungsfähigkeit entsprechende Wohnungen aufzusuchen und damit der Abgabe zu entgehen. Umgekehrt wären weite Schichten jener Mietparteien, die nach dem Gesetzentwurfe auch jetzt noch trotz der Erhöhung der Abgabensätze in den Mittelstufen abgabefrei bleiben, insbesondere die industrielle Arbeiterschaft, ohne Beeinträchtigung ihrer Lebenshaushaltung wohl im Stande, innerhalb gewisser Grenzen zu den erhöhten Lasten der Gemeinde durch Zahlung einer mäßigen Mietzinsabgabe beizutragen. Eine solche Beitragsleistung wäre umsomehr ein Gebot der Billigkeit gewesen, als ja die Ausgabenpolitik der Gemeinde, die ihre finanzielle Lage sehr verschlechtert habe, teilweise recht stark gerade durch die Fürsorge für jene Kreise beeinflusst sei. Wenn das Staatsamt für Finanzen trotz dieser Bedenken nicht noch den Versuch unternehme, eine Ausdehnung der Abgabepflicht

nach unten zu verlegen, so geschehe dies hauptsächlich aus Rücksicht auf jene immerhin zahlreichen Elemente unter den Mietern mit Zinsen bis zu 900 K die, wie z.B. kleine Rentner oder Ruheständler, bitterer Not preisgegeben sind und durch jede Steigerung der öffentlichen Lasten in ihrer Lebensmöglichkeit bedroht erscheinen.

Im übrigen habe das Staatsamt für Finanzen bereits bei den verschiedenen mit der Gemeinde gepflogenen Vorbesprechungen versucht, die erwähnten Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, und bei der Gemeinde insoferne teilweise Verständnis und Entgegenkommen gefunden, als die Fürsorgeabgabe, die ursprünglich mit 10 % in Aussicht genommen war, nur mit 2 % beschlossen wurde und als bei der Mietzinsabgabe davon abgesehen wurde, die Sätze bis zum fünffachen des Mietzinses zu erhöhen, diese Erhöhung vielmehr auf das dreifache beschränkt bleibt. Damit sei die Möglichkeit einer Beeinflussung in materieller Richtung ziemlich erschöpft, da auch die allfällige Erhebung einer Vorstellung leider nur die Wirkung eines Aufschubes im Wirksamkeitsbeginn der Gesetze haben würde, ohne ihre unveränderte neuerliche Beschlussfassung durch den Landtag hindern zu können.

Schließlich dürfe nicht außeracht gelassen werden, dass das Staatsamt für Finanzen in hohem Maße daran interessiert sei, dass die Gemeinde ihre Erfordernisse, auf deren Gestaltung und Beschränkung der Staatsregierung ja keinerlei Einfluss zustehe, auch soweit als möglich durch eigene steuerliche Einnahmen decke. Die Erfahrung der letzten Zeit zeige ja zur Genüge, dass die Gemeinde die Deckung aller endgiltigen Abgänge durch Subventionen, Zuschüsse oder Vorschüsse von Seite des Staates verlange und unter dem Zwange der Verhältnisse auch durchzusetzen im Stande sei. Das würde insbesondere auch von einem etwaigen Ausfall gelten, der durch verspäteten Wirksamkeitsbeginn der Gesetze nach Erhebung einer "Vorstellung" entstehen würde. Es seien also auch Rücksichten staatsfinanzieller Natur, die die zustimmende Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen beeinflussen.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h erhebt gegen die Gesetzesbeschlüsse mit der Begründung Bedenken, dass durch die neuen Abgaben eine Überlastung des Gewerbes und des Mittelstandes eintrete, die eine Heranziehung der in Rede stehenden Steuerobjekte für die staatlichen Steuern künftighin ausschließen werde. Als Wiener Abgeordneter und Vertreter der christlich-sozialen Partei müsse er dagegen Einsprache erheben und stelle dem Antrag, gegen die Gesetzesbeschlüsse Vorstellung zu erheben.

Im Auftrage des abwesenden Staatssekretärs Heinl gibt Ministerialrat Dr. Weinczierl namens des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nachstehende Erklärung ab:

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten muss von seinem Ressortstandspunkte schwere Bedenken gegen die vom niederösterreichischen Landtag am 4. August 1.J. beschlossenen Landesgesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung neuer Gemeindeabgaben durch die Stadt Wien geltend machen.

Die vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gemeindeabgaben sind geeignet, die industrielle und gewerbliche Produktion in der nachteiligsten Weise zu beeinflussen, die Konkurrenzfähigkeit der Wiener Industrie und des bodenständigen Gewerbes zu untergraben und die Arbeitslosigkeit wesentlich zu vermehren.

Die Erzeugungskosten unserer Industrie und des heimischen Gewerbes sind schon dermalen infolge der außerordentlichen Teuerung aller Rohmaterialien und der wesentlichen Erhöhung der Gehälter und Löhne derart gestiegen, dass eine weitere Verteuerung der Produktionskosten auf die Abnehmer nicht mehr überwälzt werden kann. Diese Verhältnisse äußern sich schon jetzt in empfindlichster Weise sowohl hinsichtlich des Absatzes im Innern, als auch bezüglich des Exportes, so dass in den meisten Branchen schwere Absatzkrisen bestehen. Diese bedenklichen Verhältnisse müssten noch wesentlich verschärft werden, wenn die vom niederösterr. Landtage beschlossenen Steuererhebungen in Kraft treten würden. Die Wiener Industrie und das heimische Gewerbe würden dadurch unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen direkt in ihrer Existenz gefährdet werden. Betriebseinstellungen und Arbeiterentlassungen in großer Zahl wären die unvermeidlichen Folgen solcher krisenhafter Zustände, die zu den schwersten sozialen Erschütterungen führen können.

Was die vom Landtage beschlossenen neuen Gemeindeabgaben im einzelnen betrifft, so werden Industrie, Gewerbe und Handel insbesondere durch die außerordentliche Erhöhung der Mietzinsabgabe in schwerstem Maße betroffen. Die Einhebung einer solchen Abgabe erscheint schon an sich mit den Bestimmungen über den gesetzlichen Mieterschutz unvereinbar. Nun soll die Mietsteuer derart erhöht werden, dass sie bis zu 300 % des Mietzinses, beziehungsweise Mietwertes ausmacht. Dabei wird zwischen Luxuswohnungen einerseits und Fabriksrealitäten, industriellen Bureaus, Magazinen u.s.w. andererseits nicht unterschieden. Es werden daher gerade die industriellen und gewerblichen Betriebsräume – und zwar unabhängig von der jeweiligen Konjunktur – schwer belastet, so dass die Produktionskosten in sehr erheblichem Maße erhöht werden.

Gerade der Umstand, dass diese außerordentliche Erhöhung der Mietzinsabgabe ganz unabhängig von der jeweiligen geschäftlichen Konjunktur erfolgt, muss für die produzierenden Stände katastrophal wirken.

Im Interesse der Aufrechterhaltung unserer industriellen und gewerblichen Produktion ist

es daher dringend erforderlich, dass eine wesentliche Ermäßigung der Mietzinsabgabe speziell für die industriellen und gewerblichen Betriebsräume vorgesehen wird. Auch muss die Möglichkeit geschaffen werden, im Falle von Absatzkrisen und unter sonst ungünstigen Produktionsverhältnissen eine Abschreibung der Mietzinsabgabe für industrielle und gewerbliche Betriebsräume zu erwirken.

Von nachteiligen Folgen für die industrielle und gewerbliche Produktion muss auch die sogenannte Fürsorgeabgabe begleitet sein, welche die Leistung einer 2 %igen Abgabe von der jährlichen Lohnsumme zum Gegenstande hat. Auch diese Abgabe bedeutet eine wesentliche Verteurung der Produktion.

Nicht minder stellt auch die geplante Erhöhung der Erwerbsteuerzuschläge auf 300 %, beziehungsweise 200 % insbesondere im Zusammenhange mit der Reform der staatlichen Erwerbsteuer eine schwere Belastung für Industrie, Gewerbe und Handel in Wien dar.

Das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Konzessionsabgabe, soll alle jene konzessionierten Gewerbe belasten, bei deren Verleihung die Behörde gebunden ist, den Lokalbedarf zu prüfen. Dieses Erfordernis bedeutet jedoch keineswegs einen Schutz der Konzessionäre gegen weitgehende Konkurrenz, sondern bezweckt vielmehr den Schutz der Allgemeinheit, welche Leistungen der Konzessionäre in Anspruch nimmt. Wenn die Behörde den Lokalbedarf, bei dessen Überprüfung sie nach freiem Ermessen vorgeht, als gegeben erachtet und die Konzession verleiht, so tritt der neue Gewerbetreibende in den Konkurrenzkampf seiner Gruppe ebenso ein, wie derjenige, der ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe antreten will. Denn auch dieser wird vor dem Antritte des Gewerbes auf die bereits bestehenden gleichen Betriebe Rücksicht nehmen und das Gewerbe eben nur dann anmelden, wenn Aussicht auf eine erfolgreiche Betätigung vorhanden ist. Die im neuen Landesgesetze vorgesehene besondere Belastung der in Betracht kommenden konzessionierten Gewerbe erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Es steht außer Zweifel, dass die vom niederösterr. Landtage beschlossenen neuen Steuergesetze im Zusammenhange mit der Vermögensabgabe und den sonstigen staatlichen Steuererhöhungen den wirtschaftlichen Wiederaufbau außerordentlich hemmen, wenn nicht unmöglich machen müssen. Auch die Rückwirkung der neuen Wiener Steuern auf die ganze Steuerkraft der erwerbstätigen Bevölkerung der Hauptstadt muss vom staatsfinanziellen Standpunkte schwere Bedenken hervorrufen.

Insbesondere muss sich das Staatsamt, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gegen die geplante Mietzinsabgabe in der vorliegenden Fassung aussprechen.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ersucht, seinen Standpunkt

bei der Stellungnahme zu den vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gemeindeabgaben zu berücksichtigen.

Staatssekretär Dr. Ellen bogen verweist darauf, dass dem Beschlusse des Landtages eingehende Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen vorangegangen seien, dem es gelungen sei, wesentliche Milderungen herbeizuführen, sodass die unteren Schichten des Mittelstandes geschont werden. Die beschlossenen Abgaben werden nur 1/4tel des gesamten Defizits der Gemeinde Wien decken. Eine weitere Milderung der Ansätze vom Landtage zu verlangen, wäre nur dann möglich, wenn der Staat in der Lage wäre, der Gemeinde Mittel zur Deckung des Defizits zur Verfügung zu stellen. Da dies nicht der Fall sei, der Landtag übrigens kaum auf eine Vorstellung eingehen würde, glaube er, dass von der Erhebung einer solchen als zwecklos abgesehen werden solle.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist auf die bereits bekanntgegebene Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen. Die Finanzverwaltung sei vor dem schweren Dilemma gestanden, entweder den Zusammenbruch der Gemeinde hinzunehmen, oder eine schwere wirtschaftliche Belastung der Steuerträger zu dulden. Sie glaubte, die letztere Alternative wählen zu sollen, da schließlich der Einzelne doch in der Lage sei, diese Lasten wenigstens teilweise zu überwälzen, – ein Ausweg, der der Gemeinde nicht zur Verfügung stehe. Die Staatsverwaltung habe übrigens kein wirksames Mittel gegen derartige Steuergesetze. Die Erhebung der Vorstellung würde nur eine Verzögerung bedeuten, weshalb sie besser zu unterlassen wäre.

Staatssekretär H a n u s c h gibt der Anschauung Ausdruck, dass eine Vorstellung schon insbesondere deshalb unterbleiben müsse, weil die Staatsregierung der Gemeinde keine anderen Sanierungsvorschläge machen könne. Eine Vorstellung würde übrigens sicherlich als unfreundlicher Akt der Staatsregierung gegenüber der Gemeinde und dem Landtage angesehen werden.

Der Vorsitzen de erinnert daran, dass der Kabinettsrat gerade in der letzten Zeit Vorstellungen gegen minder bedeutsame Gemeindesteuerprojekte erhoben habe. Er könne nicht zugeben, dass ein unfreundlicher Akt darin erblickt werde, wenn der Kabinettsrat seine Bedenken geltend mache und etwa eine Erhöhung der Fürsorgeabgabe gegen Herabsetzung der Mietzinsabgabe vorschlage.

Unterstaatssekretär G1 ö c k e1 gibt zu erwägen, dass der Beschluss der Gemeinde Wien die Willensmeinung von 2/3tel der Bevölkerung darstelle. Er halte es für vollkommen unangängig, Vorstellung zu erheben, ohne gleichzeitig andere Vorschläge zur Sanierung zu erstatten.

Der Vorsitzen de bemerkt, dass der Kabinettsrat verfassungsrechtlich verpflichtet sei, im Falle gegen einen Gesetzesbeschluss Bedenken vorliegen, dagegen Vorstellung zu erheben. Die Erstattung von anderen Vorschlägen obliege ihm nicht.

An der weiteren Debatte beteiligten sich noch die Staatssekretäre Hanusch, Dr. Ellenbogen, Dr. Reisch, Dr. Roller und Unterstaatssekretär Dr. Resch.

Nachdem eine Einmütigkeit in der Auffassung nicht erzielt werden konnte, bringt der Vors it zen de den Antrag auf Erhebung einer Vorstellung zur Abstimmung, welcher mit Stimmmehrheit abgelehnt wird.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, gegen die eingangs bezeichneten Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung zu erheben, ihrer sofortigen Verlautbarung zuzustimmen und das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu ermächtigen, dem Landesrat die gegen die Gesetze vorliegenden Bedenken sowie einige in gesetzestechnischer Beziehung sich ergebenden Mängel mitzuteilen.

13.

Aufnahme eines Darlehens von 800.000 K durch die Stadtgemeinde Klagenfurt.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs Breisky genehmigt der Kabinettsrat den Beschluss der Landesversammlung in Kärnten vom 27. Mal d.J., betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 800.000 K durch die Stadtgemeinde Klagenfurt, welches zur Deckung von Abgängen des städtischen Elektrizitätswerkes bestimmt ist, die durch Mehrausgaben für Löhne und Materialien verursacht wurden.

14.

Erhebung des Marktes Neunkirchen zur Stadt.

Staatssekretär Breisky berichtet über ein Ansuchen der Gemeindevertretung von Neunkirchen um Erhebung das Marktes Neunkirchen zur Stadt. Die Gemeindevertretung gründe ihr Gesuch auf die Geschichte des Ortes, der im Jahre 1094 zum ersten Male urkundlich genannt werde und in dieser Zeit schon das Marktrecht erhalten hat, ferner auf seine wirtschaftliche Bedeutung als Hauptindustrieort im Schwarzatale.

Die Landesregierung in Wien habe gleich allen übrigen einvernommenen Behörden erklärt, dass sie gegen die Erhebung des Marktes zur Stadt nichts einzuwenden habe, das Gesuch vielmehr der vollen Berücksichtigung empfehle.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat die Erhebung des Marktes Neunkirchen zur Stadt.

Anwendung der 2,4 %igen Pensionsskala bei der Pensionsbemessung für Beamte, die aus dem Stande der Unterbeamten und Diener hervorgegangen sind.

Sektionschef Dr. Grimm erinnert daran, dass die Regierung anlässlich der Beratung über die Gesetze vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) und St.G.Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) nachstehende Erklärung abgegeben habe:

"Die Regierung ist bereit, jenen Beamten, die aus dem Stande der Beamten, Unterbeamten und Diener der Post- und Telegraphenanstalt hervorgegangen sind, beim Übertritt in den Ruhestand Zulagen zum normalmäßigen Ruhegenuss in jenem Ausmaße zu erwirken, welches dem Unterschiede zwischen dem normalmäßigen und jenem Ruhegenusse gleichkommt, der sich ergeben würde, wenn auf die in der Eigenschaft eines Dieners (Unterbeamten) zugebrachte Dienstzeit die 2,4 %ige (statt der 2 %igen) Pensionsskala in Anwendung gebracht wird."

Die Anwendung der 2,4 %igen Pensionsskala anstatt der 2 %igen sei schon bisher von Zivilstaatsbeamten, die aus dem Stande der Unterbeamten und Diener hervorgegangen sind, im Rechtswege verlangt und dieses Begehren auf die Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 34, gestützt worden. Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes hätten sich des öfteren mit dieser Frage beschäftigt und den diesbezüglichen Klagebegehren wiederholt Folge gegeben.

Die Finanzverwaltung glaubte indes an der im Sinne der gegenteiligen Rechtsauffassung erlassenen Bestimmung der Finanzministerialverordnung vom 11. März 1907, R.G.Bl. Nr. 65, zu Artikel IV, §§ 1 und 3, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 34, Absatz IV, festhalten zu sollen.

Angesichts der vorliegenden Regierungserklärung und da, wie erwähnt, auch die Spruchpraxis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes wiederholt gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden habe, müsse nunmehr die bisherige Praxis aufgegeben werden.

Aber nicht nur pro future wäre in den in Rede stehenden Fällen die Ruhegenussbemessung unter Zugrundelegung der 2,4 %igen (statt der 2 %igen) Pensionsskala für die in der Eigenschaft als Beamte, Unterbeamte oder Diener der Post- und Telegraphenanstalt zugebrachte Dienstzeit vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die vorliegende Regierungserklärung und die Rechtsauffassung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes wäre auch der Ruhegenuss der bereits in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten, insofern er mit dem in der Regierungserklärung aufgestellten Grundsatze nicht übereinstimmt, über

Anmeldung der betreffenden Pensionisten neu zu bemessen.

Die Neubehandlung hinsichtlich der Ruhegenussbemessung hätte jedoch nicht bloß hinsichtlich der aus dem Stande der Beamten, Unterbeamten und Diener der Post- und Telegraphenanstalt hervorgegangenen Zivilstaatsbeamten einzutreten, sondern in allen Fällen, in welchen Beamte in den Ruhestand treten oder bereits getreten sind, die eine anrechenbare Unterbeamten- oder Dienerdienstzeit aufweisen, da es nicht angehe, nur die bei der Post- und Telegraphenanstalt zugebrachte Dienstzeit mit einem höheren Prozentsatze anzurechnen.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1920 hätten nicht zu erfolgen.

Das Abgehen von der bisherigen Praxis wäre durch eine entsprechende Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze aus dem Jahre 1907 im Wege der Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zu bewirken, wodurch die Regierungserklärung gegenstandslos werde.

Der Kabinettsrat genehmigt die Erlassung dieser Vollzugsanweisung.

16.

Unfallhinterbliebenennovelle.

Sektionschef Dr. Grimm erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die begünstigte Behandlung von Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Unfallhinterbliebenennovelle), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

17.

Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Land Kärnten mit Ausschluss der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Staatssekretär Hanusch erinnert daran, dass die Staatsregierung auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 30. Jänner d.J. gegen das von der Landesversammlung für Kärnten beschlossene Gesetz, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Land Kärnten mit Ausschluss der Landeshauptstadt Klagenfurt, wegen der Fassung des § 9 Vorstellung erhoben habe. Die Landesversammlung für Kärnten habe nunmehr eine entsprechende Abänderung des beanständeten § 9 des zitierten Gesetzes beschlossen. Demgemäß beantrage Redner, gegen den Gesetzbeschluss vom 17. Dezember 1919 in der durch den Beschluss vom 11. Juni 1920 geänderten Fassung eine Vorstellung nicht zu erheben und der Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung zuzustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

18.

Vollzugsanweisung, betreffend die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Staatssekretär Hanusch führt aus, dass die bisherigen Normen, betreffend die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, bloß jene Unternehmungen umfassen, welche vor dem 26. April 1919 entstanden sind. Um nun auch die nach diesem Stichtage errichteten Betriebe zu treffen, wäre eine besondere Vollzugsanweisung notwendig, die er im Entwurf vorlege und die bis 30. September d.J. in Wirksamkeit bleiben solle.

Der Kabinettsrat ermächtigt das Staatsamt für soziale Verwaltung, diese Vollzugsanweisung zu erlassen.

19.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, vom 29. Juli d.J., betreffend den Schutz des Maulwurfes.

Staatssekretär H a u e i s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom niederösterreichischen Landtage am 29. Juli gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend den Schutz des Maulwurfes, abgesehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Landund Forstwirtschaft zugestimmt werde.

20.

Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz.

Sektionschef Dr. Kralowsky legt den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer vor, welchem als Anhang die Vorschrift über die Auslosung der Beisitzer der Disziplinarkommissionen und über die Zusammensetzung der Disziplinarsenate beigefügt ist. Er bemerkt, dass sich die Vollzugsanweisung im wesentlichen darauf beschränke, den Text des Heeresdisziplinargesetzes und jenen des fünften Abschnittes des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik zu vereinigen.

Der Kabinettsrat stimmt der Erlassung dieser Vollzugsanweisung zu.

[KRP 214, 17. August 1920, Stenogramm Fenz]

214., 17. /8., 8 Uhr abends.

Glöckel: L.S.I. [Landesschulinspektor] Gruber.

Dadurch, daß seit Beginn des Schuljahres eine Inspektion der Schulen nicht stattgefunden hat, [ist] die Sache außerordentlich dringend. Die Qualitäten [Grubers wurden] einwandfrei festgestellt, die Lehrerschaft [hat sich] für ihn ausgesprochen.

Miklas: Auch ich bin der Meinung, daß die endliche Besetzung des Inspektorpostens überaus dringlich ist. Der Streit um diesen Posten ist zu einem Politikum ersten Ranges in Salzburg geworden und zieht sich schon fast ein Jahr lang hin. Aber gerade deswegen, weil diese Besetzungsfrage in das politische Gebiet hineingezogen wurde, und auf der einen Seite die energisch vertretenden Wünsche der sozialdemokratischen Lehrer für Gr.[uber] [stehen] und auf der anderen Seite eine Ablehnung erfolgte, ist es sehr schwer, eine letzte Entscheidung zu treffen.

Dazu kommt noch ein formaler Mangel, der sehr bedenklich ist. Das ist nämlich der, daß der Betreffende in dem offiziellen Vorschlag des Landesschulrates-Plenums nicht enthalten ist, sondern sein [Vorschlag] ist nur ein Vorschlag des Vorsitzenden des Landesschulrates.

Glöckel: Der Ref.[erent] hat im Landesschulrat Gruber vorgeschlagen und die Mehrheit hat Streinz vorgeschlagen.

Miklas: Daβ Gr.[uber] dem Staatsamt bekannt geworden ist, ist nur dem Vorsitzenden Preissler [zu verdanken].

Es ist sehr bedenklich, einem Land gegen den Terna-Vorschlag einen Landesschulinspektor zu oktroyieren. Alle Schwierigkeiten hätten sich aus dem Weg geräumt, wenn man aus dem T.[erna]-Vorschlag einen genommen hätte, der sich schon als Landesschulinspektor bewährt hat, nämlich Streinz. Das wird aber vom Unterrichtsamt abgelehnt, weil man ihn nicht herüber nehmen will aus [...] Dienst und weil das Unterrichtsamt Wert darauf legt, daß eine Persönlichkeit ernannt wird, welche aus dem Berufskreis der Volks- und Bürgerschullehrer stammt.

Nachdem aber im T.[erna]-Vorschlag G.[ruber] nicht darin ist und dem Wunsch, daß eine Persönlichkeit gewählt wird, welche aus - dem Berufskreis der Volks- und Bürgerschullehrer angehört, so bleibt nichts anderes übrig, als dem Landesschulrat den Vorschlag zurück[zu]geben und [ihn zu] neuerlicher raschester Erstattung auf[zu]fordern.

Glöckel: Es ist ein Zug, der durch die ganze Bevölkerung geht, daß solche gefragt werden bei der Auswahl, die sich rein sachlich qualifizieren. Wenn [es ein] Politikum geworden ist, so ist das keine Schuld der Unterrichtsverwaltung. Es darf aber kein Politikum werden. Es geht nicht an, weil Gr.[uber] sich als Sozialdemokrat bekannt hat, ohne [daß er] sich je betätigt hat - ihn deshalb abzulehnen. Trotzdem er sich zur Sozialdemokratie bekannt hat, tritt für ihn nicht der sozialistische Lehrerverein [ein], sondern der Salzburger Landesverein, der über 90 % aller Lehrer umfaßt. Es zeigt sich, daß also ein Politikum nicht vorliegt.

Auf eine neuerliche Ausschreibung kann ich nicht eingehen. Heute ist der 17. August. Es wäre eine Farce, es könnte von einer Bewerbung nicht die Rede sein und der Landesschulrat würde auch nicht anders stimmen. Ich bin bereit, die Verantwortung zu tragen. Länger hinausschieben kann ich die Sache nicht.

[Eine] Neuausschreibung wäre ganz zwecklos und ich kann mich nicht [damit] einverstanden erklären, daß aus rein politischen Gründen eine fachlich begründete Besetzung - Ernennung nicht erfolgt. Übrigens haben wir einen B.S.I.

[Bezirksschulinspektor], der christlichsozialer Abgeordneter ist. Ich kann daher nicht einem Sozialdemokraten die Stelle deshalb nicht geben, weil er Sozialdemokrat ist.

Ellenbogen: Ich würde dem Vorschlag M.[iklas'] zustimmen, wenn Aussicht wäre, daß bei [einer] neuerlichen Ausschreibung ein anderer Vorschlag gemacht würde. Es scheint aber aus der Zuspitzung der Gegensätze hervorzugehen, daß kein anderer Vorschlag gemacht werden wird. Eine Ablehnung würde also bedeuten, daß ein Sozialdemokrat nicht Landesschulinspektor werden kann. [Das ist] ein Standpunkt, auf den sich das Kabinett wohl nicht stellt.

Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als auf den Vorschlag Glöckels einzugehen und ich würde bitten, daß die Sache des Politikums untergeordnet wird und diese Sache erledigt wird.

Mayr: Es liegt kein Vorschlag für Gr.[uber] vom Landesschulrat vor. Das ist das wesentliche. Von politischen Dingen muß man absehen. Wenn der Vorschlag vorläge, könnte keine Rede [davon] sein, daß eine politische Richtung [nicht] in Frage kommt. Auch hat der Landeshauptmann sehr betont, daß die Rechte des Landesschulrates gewahrt werden [müssen]. Auch soll Gr.[uber] von Landesschulinspektor ?Stumer sehr schlecht beschrieben [worden sein].

[Ich wäre für eine] sehr kurz befristete Neuausschreibung. Es ist nicht gesagt, daß Gr.[uber] nicht in den Terna-Vorschlag kommt.

- Roller: Ich habe auch den Brief vom Landeslehrerverein bekommen. Sie empfehlen mir, für Gruber einzutreten. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, mich mit der großdeutschen Partei in Verbindung zu setzen. [Ich] wäre in [einer] sehr schwierigen Situation und bitte um [eine] ganz kurze Vertagung der Angelegenheit.
- Hanusch: Die Sache ist äußerst ernst und gefährlich. Wenn man in einem Land, wo die Christlichsozialen die Majorität haben, auf dem Standpunkt steht, daß ein Sozialdemokrat nicht angestellt wird, so könnte es auch herauskommen, daß im umgekehrten Fall nirgends ein Christlichsozialer angestellt wird. Das ist nicht zu ertragen.
- Glöckel: Wie wäre es, wenn wir dem Vieh-Inspektor, der von der Großbauernschaft verlangt wird, nicht zustimmen würden, weil er Christlichsozialer ist? Ausgerechnet weil -. Der einzige Grund war, weil der Seminardirektor dagegen Einspruch erhoben hat in der Befürchtung, er könnte ihn inspizieren das würde man schon richten.

Ich kann es nicht verantworten, daß das Schulwesen ganz ohne Inspizierung bleibt. Die Fachleute sind doch geeinigt. Die Sache ist ernster als wie sie aussieht. Man hat die Sache zu einem großen Politikum gemacht. Ich habe selbst Bezirksschulinspektoren ernannt, die Christlichsoziale sind und sich öffentlich gegen die Schulreform bekannt haben.

Mayr: Ich wäre der erste, der dagegen wäre, daß die Sache ein Politikum wird. Es liegt doch die Sache anders. Das Hauptgewicht liegt darin, daß der Mann nicht im Vorschlag ist. Übrigens höre ich, daß die Lehrerschaft nicht geradeso geschlossen ist.

Miklas: Wir reden viel zu viel über Gruber. Um den handelt es sich nicht. Es handelt sich hier um die Differenz, daß jemand ernannt werden soll, der nicht im T.[erna]-Vorschlag ist. In allen Landesgesetzgebungen ist doch vorgesehen, daß die Landesschulräte die T.[erna]-Vorschläge erstatten und aus diesem T.[erna]-Vorschlag die Ernennung erfolgt. Wenn es nicht der Fall ist, so ist es doch ein Politikum. Als Prinzip hat doch niemand aufgestellt, daß ein Sozialdemokrat nicht angestellt werden soll.

Wenn mein Antrag abgelehnt wird, dann [beantrage ich] die Abstimmung.

Roller: -.

Glöckel über [Anfrage von] Roller: Es besteht keine Bindung an den Terna-Vorschlag.

Mayr: Das ist aber immer zu einem riesigen Politikum ausgewachsen.

Roller: Ich bitte, mir zu gestatten, daß ich noch Fühlung mit der Partei suche. Ich könnte kein

Votum abgeben ohne Information. [Ich] bitte um Verschiebung bis zur nächsten Woche, wenn nicht der Antrag Miklas angenommen wird.

Mayr: Einstimmigkeit ist nicht zu erreichen. Es müßte abgestimmt werden, wenn die Herren einverstanden sind über den Antrag Miklas.

Ellenbogen: [Ich] schlage vor, damit Roller sich in Verbindung setzen kann, um - Vertagung bis zur nächsten Sitzung.

[Beschluß]: Vertagung auf Freitag, 4 Uhr, Parlament.

9.
Breisky: Amtstitel.
Angenommen.

1.

Reisch: Ich habe am 23. Juli ausführlich berichtet über den mit Frankreich in Aussicht genommen Vertrag. [Ich] habe mir die Ermächtigung gebeten - [erbeten], Abweichungen durchzuführen und mir nur -. Meine damaligen Befürchtungen haben mir -.

[Es ist gelungen, einen] günstigeren Vertrag nach Hause bringen als ich in Aussicht hatte. Dagegen [haben sich die Verhandlungen] so überstürzt, daß es mir nicht möglich war, hierher zu berichten. [Es ergaben sich] keine nennenswerten Abänderungen, [aber] die Form des Vertrages ist erheblich ausgedehnter - umfangreicher geworden als in Aussicht war. Wir haben vereinbart, daß die beiderseitige Genehmigung der Parlamente vorbehalten wird, weil [der Vertrag] über den Friedensvertrag hinausgeht. Gleichwohl soll er schon jetzt offiziös verlautbart werden für die Interessenten. [Er] wird am 20. im nichtamtlichen Teil der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Die Franz[osen] haben von dem ihm - [ihnen] zustehenden [Wahl]recht, entweder ein Clearing-Haus einzurichten oder direkt einzutreiben - vom Cl.[earing]-System Gebrauch gemacht. Im Vertrag wurde vereinbart, daß das Cl.-Off. [Clearing-Office] erst am 1. IV. seine Tätigkeit aufnehmen [wird] und daß bis dahin nicht nur der Verkehr zwischen Schuldnern und Gläubigern ermöglicht wird, sondern tunlichst gütlich verglichen werden [soll] und möglichst wenig für das Cl.[earing] übrig bleibt.

[Ein] großer Erfolg [ist]: Österreicher, die sequestriertes Eigentum in Frankreich haben, können das zur Abstattung verwenden oder doch bis zu 70 % an andere Österreicher in Frankreich abtreten.

Die Verpflichtungen, die im Wege des Ausgleichs nicht [ge]regelt worden sein sollten, werden durch das Cl.-Off. [Clearing-Office] geregelt werden. Hierbei haben wir die große Konzession erlangt, daß weit ausgreifende Fristen zugestanden wurden. Für Val.[uta]-Verpflichtungen von Österreichern [gilt eine] fünfjährige Abstattungsfrist wenn keine Pfänder bestellt werden, falls Pfänder bestellt werden, 10 Jahre. Die Zinsen wurden für die Vergangenheit auf 3 % herabgesetzt, für die Zukunft auf 5 %. Nach dem Friedensvertrag wären [es] 5 % für früher und die Zukunft.

Kronenschulden. Die Österreicher hätten das Fünfzehnfache abzuzahlen gehabt. Der Schuldner hat den Kronenbetrag sofort zurückzubezahlen, das Plus, das sich aus der Val.[orisierung] ergibt, übernimmt der Staat unvorgreiflich der Verrechnung mit seinem Schuldner. [Als] Begünstigungen für den Staat [wurde erreicht]: Die Abzahlung der Schulden beginnt erst im 6. Jahr ohne jede Verzinsung - in 25 Jahresraten ohne jede Verzinsung. Eine Abweichung gegenüber dem Friedensvertrag ist bezüglich der Valuta-Schulden dadurch vorhanden, daß der -.

[Eine] weitere Begünstigung [ist] erreicht worden bezüglich der Sukzessions-Staaten. Die französische Regierung hat zugestanden, daß bei den Remb[ours]-Schulden - daß die Wiener Bank die Forderung gegen z. B. einen Tsch.[echoslovaken] an das französische Office zedieren kann und das französische Off.[ice] trachten soll, die Schulden bei dem Tsch.[echoslovaken] einzutreiben. [Es erfolgte eine] Regierungserklärung der Franzosen, daß sie ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen werden, daß die č.[echoslovakische] Regierung nicht im Gesetzgebungsweg den eigenen Staatsangehörigen weitergehende Erleichterungen bei der Schuldabstattung zugesteht als die Franzosen uns zugestanden haben.

Wenn ein gütlicher Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner nicht zustande kommt, soll sich die Abrechnungsämter - und einen Fünfjahresvorschlag -.

Endlich wurde erreicht, daß Wohnungseinrichtungen, Schmuck, ... das sog[enannte] persönliche Vermögen, welches von den Franzosen beschlagnahmt wurde, generell freigegeben wird, wenn nachgewiesen wird, daß der Betreffende keine Schulden [in Frankreich] hat.

Nicht durchgesetzt haben wir, daß der Goldschatz der österreichisch-ungarischen Bank zur Zahlung der Schulden herangezogen wird. [Wir] sind aber nicht böse darüber, weil unsere Begünstigungen besser sind - kein Gold vorgesehen. Der Vertrag findet generell Anwendung auf das Vermögen - die österreichisch-ungarische Bank rücksichtlich ihres Vermögens in Frankreich. Von allen österreichischen Guthaben in Frankreich wird eine 30 %-ige Quote dem Abrechnungsamt zur Verfügung gestellt. Im Friedensvertrag waren 100 % vorgesehen.

[Es ist] gelungen, festzusetzen, daß für die Schuldenabrechnungsfrage das Ende des Kriegs mit dem 2. IV. 1919 festgesetzt worden ist - dem Tag, an welchem die französische Regierung die Handelsbeziehungen mit Österreich wieder aufgenommen hat.

In Aussicht gestellt wurde, daß mein erneuertes Verlangen, daß das österreichische Botschafter-Palais in Paris freigegeben wird, erfüllt würde. Bezüglich des Erlöses [wurde] folgendes [vorgeschlagen]: [Es ist] 25 Mill[ionen] Fr.[ancs] wert, davon 30 % an Ungarn. Von den 70 % sollen 30 % dem Fonds zur Befriedigung der kleinen französischen Gläubiger, der Rest für die Zinsenzahlung der österreichischen Staatsschulden [verwendet werden]. Ein Teil [soll] aber vorweggenommen [werden] für die Unterkunft der österreichischen Delegation. Vorher [bedarf es] noch der Zustimmung hierfür von der Reparationskommission.

[Es wurde] vereinbart, daß noch vor der parlamentarischen Genehmigung eine Verordnung schon jetzt herausgegeben wird, welche die Vergleichsverhandlungen ermöglicht. [Ich] bitte [um] die Ermächtigung, um - [für] die Vollzugsanweisung, worin mitgeteilt wird, daß Österreicher mit ihren französischen Gläubigern Vergleiche anzustreben haben, welche dem Cl.-Off. [Clearing-Office] mitgeteilt werden müssen.

Bei den französischen Verhandlungen war nur vorbehalten, daß bezüglich der Remb[ours]-Schulden noch ein Vorbehalt - Übereinkommen geschlossen wird. Man wollte sich bei den wenigen R[embours]-Schulden in Frankreich nicht präj[udizieren] für England, wo wir sehr viele R[embours]-Schulden haben.

Bezüglich der Absichten Englands - Gerüchte, daß in England die Schulden eingetrieben werden sollen. Ich habe England vorgeschlagen, ein analoges Übereinkommen zu schließen. Das ist nicht gelungen, weil die Engländer erklärt haben, daß ihnen der Vertrag zu kompliziert ist. Sie sagten, [sie hätten] kein besonders Interesse, weil den 18 Mill[ionen] Pfund Schulden 14 Mill[ionen] Eigentum [gegenüberstünden]. [Das ist] falsch, weil viele Deponenten Tsch[echoslovaken] etc. werden, die rekl[amieren] werden.

Ich habe auf die 4 Mill[ionen] hingewiesen und gebeten, doch [einen] kleinen Vertrag abzu- - [ein] Übereinkommen zu treffen. Ich habe ihnen gesagt, sie sollen uns eine Note schicken, in welchem - [welcher] sie uns folgende Konzessionen machen -.

[Es] soll auch [ein] Clearing Office gebildet werden. Sie erklären weiter, daß sie gleichfalls zustimmen, daß die Österreicher einen Teil ihres Eigentums in England an andere Österreicher abtreten, um ihre Schulden zu decken - tilgen. Sie waren aber nicht dazu zu bringen, eine bestimmte Summe zu nennen für die Freigabe zum Zwecke gütlicher Vergleiche. Sie gestehen auch zu bis 1. II.

Die zweite Vereinbarung ist, daß die Engländer zwar nicht die gleichen Fristen bewilligt haben wie die Franzosen, uns aber Ratenzahlungen bewilligt haben. Österreich soll nicht mehr als jährlich 500.000 Pfund abzustatten haben. Darin [sind] in den ersten vier Jahren einzurechen [jene Beträge], welche von Österreichern zur Tilgung ihrer Schulden direkt nach England überwiesen werden. Wenn ich annehme, daß unsere Schulden wesentlich höher sind als 4 Millionen, so werden wir nicht einmal die Zinsen abzuzahlen haben, geschweige denn das Kapital.

Ich glaube sagen zu können, daß die geschlossenen Übereinkommen für die österreichische Volkswirtschaft rel[ativ] günstig sind. Über das englische Übereinkommen kann eine Vollzugsanweisung erst erscheinen bis die Note eingetroffen sein wird.

Im Zusammenhang mit der Vollzugsanweisung über den französischen Vertrag müssen wir auch eine Abänderung der Vollzugsanweisung vom 15. 7. betreffend das Zahlungs- und Annahmeverbot vornehmen. Hernach wird es gestattet werden, daß die österreichischen Staatsangehörigen auch ohne Prüfung der Abrechnungsämter ihre Schulden zahlen, vergleichen oder [...].

[Mayr]: Mit besonderem Dank den Bericht entgegengenommen.

Zustimmungen zu den Vollzugsanweisungen betreffend den Vergleich - betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung vom 15. /7.

2.
Mayr: Die Tsch.[echoslovakische] Regierung hat [eingeladen zu einer] unverbindlichen Besprechung in Karlsbad.

3. Mayr: Forderungen der Staatsangestellten, 1.000 [Kronen] und 800 [Kronen]. [Die Frage ist], was von Seite des Kabinetts dem Hauptausschuß vorgeschlagen werden kann.

Grimm: Nach dem gegenwärtigen Stand unserer Kassen warne ich vor irgend einer Ausschüttung aus den Kassen für die nächste Zeit. Wir müßten die Zahlungen an die KGV [Kriegsgetreideverwaltung] einstellen. Vielleicht in den letzten Tagen August, wenn die Generalratssitzung uns die - unsere Schatzscheine zugesteht.

[Es ergäbe sich ein] monatliches Mehrerfordernis von 275 Millionen monatlich mit Einschluß der Auslagen für die Länder und Lehrer und [würde] die Besoldungsreform mit 3½ Milliarden Kronen mehr belasten. Allerdings hat der Verband der Staatsbeamten-Vereine, dem ich das gesagt habe, erklärt, [daß] die Besoldungsreform 100 % mehr erfordern wird, [sie] daher über 3½ Milliarden nicht erschreckt sind.

Mayr: Ich habe ihnen gesagt, daß ich das Elend einsehe; der Staat [aber] absolut nicht in der Lage ist, ihre gewiß berechtigten Forderungen zu erfüllen. Wenn weiter Noten gedruckt werden müssen, so gehen der Staat und die Staatsbeamten zugrunde. Hilfe [ist] nicht anders zu erreichen, als daß die zugesicherte Hilfe der Ent.[ente] eintritt. Vielleicht etwas mehr Naturalwirtschaft.

Ich habe sie verwiesen auf den Hauptausschuß und ihnen gesagt, daß die Regierung nichts zusichern kann.

- Grimm: Sie haben gesagt, daß bei direkter Belieferung es ihnen besser ginge. Sie haben zwar abgelehnt, anläßlich der ihnen für den Herbst vorschwebenden Teuerungswelle, [es] auf den Herbst zu verschieben, aber vielleicht könnte man es doch erreichen.
- Mayr: Sie haben gesagt, irgend etwas müssen sie vom Hauptausschuß bekommen, weil sonst die Situation gefährlich [wird]. Sie haben die Arg.[umente] eingesehen und mich dringend gebeten, den Inhalt der Unterredung zu veröffentlichen, weil dadurch ihre Lage in den Komitees erleichtert [würde].

Dieser Bericht wäre dem Hauptausschuß vorzutragen.

Hanusch: Sehr sympathisch ist mir der Vorschlag Grimms, daß man sich nicht mit den Dep.[utationen] begenügt, sondern die Leute selbst ruft und ihnen - (alle Organisationen) und ihnen die Situation des Staates vorhält.

Es handelt sich nur darum, daß es nicht zu einer ständigen monatlichen Zahlung wird. [Es wäre gut], wenn man über die Schwierigkeit jetzt hinauskommt und ihnen sagt, daß im Winter vielleicht doch etwas gegeben werden kann.

Mayr: Dem Hauptausschuß berichten und das Staatsamt für Finanzen wird gebeten, Verhandlungen in diesem Sinne einzuleiten - in einem weiteren Kreis fortzuführen und vielleicht doch Naturalleistungen anzuregen.

Angenommen.

[Mayr]: [Weitere] Forderungen der Staatsbeamtenvereine:

- 2.) Verkürzung der Gesamtdienstzeit.
- 3.) Nachtrag zum Juli-Avancement.
- 4.) -.
- 5.) -.

Ich habe versprochen [das] im Kabinettsrat vorzubringen.

Grimm: Die Forderung 2.) ist ein Irrtum, sie haben das Comm.[uniqué] nicht gelesen. Eine Diff.[erenz] besteht.

[Beschluß]: Das Staatsamt für Finanzen wird gebeten, sie aufzuklären und mit ihnen zu verhandeln.

4.

Mayr: Liquidations-Inspektoren. Verweist auf die Drucklegung im Abgeordnetenhaus, wo er zur Kenntnis genommen werden kann.

Zur Kenntnis genommen.

Reisch: Ich lasse einen Gegenbericht verfassen und werde ihn in einem - [einer] der nächsten Sitzungen dem Kabinettsrat unterbreiten.

5.

[Zugezogen]: Hamburger.

Grünberger: Die niederösterreichische Landesregierung hat die in ihrer Kompetenz fallende Bierpreiserhöhung abgelehnt. Das Gesetz vom 23. /7. hat alle Verbrauchsabgaben erhöht, darunter die Biersteuer um 33 Kronen per Hektoliter erhöht. Da die früheren Bierpreisfixierungen aufgrund [einer] genauen Kalkulation der Brauer errechnet waren, so haben sich die Brauer sofort an die Landesregierung gewendet, daß jetzt auch eine Bierpreiserhöhung erfolgen muß. Die Landesregierung hat sich - erklärt, daß sie nicht mehr in der Lage ist, sich mit der Hinaufsetzung von Preisen zu beschäftigen.

Es wurde nun von allen Parteien an das Volksernährungsamt herangetreten, die Bierpreiserhöhung vorzunehmen. Es zeigte sich, daß das lichte Bier bei 2 Liter von 8 Kronen auf 8 Kronen 40 Heller [erhöht werden müßte]. Das Staatsamt für Finanzen hat sich ebenfalls sehr interessiert gezeigt, daß die Bierpreiserhöhung erfolgt. Ich habe das nur zur Kenntnis gebracht, weil -.

[Ich] bitte um die Zustimmung - Genehmigung, ob diese Fixierung des Bierpreises erfolgen kann.

Reisch: Das Verlangen der Brauer, die Erhöhung des Bierpreises um die Erhöhung der Biersteuer, ist begründet, weil die ja naturgemäß auf die Konsum[enten] über[zu]wälzen war.

Es scheint mir nur sehr anfechtbar, daß die Zentralstelle sich dazu hergibt, weil die Landesregierung sich weigert. Wir haben doch kein Interesse daran, den Zustand fortzusetzen, daß die Zentralämter immer die Büttel sind. Die Landesregierungen hätten ihres Amtes zu walten.

Grimm: Wir können die Landesregierung nicht zwingen, sie ist nur ermächtigt. Grünberger: Darum habe ich die Sache vorgebracht. Es liegt ein Präjudizfall vor, wir haben schon einmal den Bierpreis erhöht für Niederösterreich. Angenommen.

6. Glöckel: Vollzugsanweisung Taxenerhöhung. Angenommen.

7. Glöckel: Vollzugsanweisung Amtszulagen. Angenommen.

8.

Pesta: Besoldungsreform. Die springenden Punkte in der ganzen Reform sind drei Dinge:

- 1.) Die Stabilisierung nach zwei Jahren.
- 2.) Die Durchrechung der Gesamtdienst[zeit].
- 3.) Die Rückwirkung von I. I.

Ad 1.) [Dies ist] etwas Neues, deckt sich aber im wesentlichen mit dem jetzigen Zustand. [Ein] Arbeiter [hat] nach zwei Jahren [das Recht der Aufnahme in] den Prov.[isions]-Fonds; [er] kann nicht entlassen werden wenn er sich nichts zuschulden kommen läßt.

Ad 2.) [Dies] ist ein Zugeständnis, das ohne Mitwirkung des Staatsamtes für V.[erkehr] in der par[itätischen] Lohnkommission, vielleicht nicht in Voraussicht der finanziellen Auswirkung, aber immerhin tatsächlich gegeben worden ist. Die Durchrechnung ist für den speziellen Eisenbahndienst ein Erfordernis zur Beseitigung von Härten aus der Vorkriegszeit. Wir haben von den Privatbahnen ein großes Personal[kontingent] übernommen, welches mit großen Vordienstzeiten übernommen wurde. Diese Leute würden, wenn die Durchrechnung nicht Platz greifen würde, stark ins Hintertreffen kommen. [Es besteht] keine besondere Gefahr. Allerdings jüngere Beamte, die sich über andere durchgearbeitet haben durch Tüchtigkeit, werden überflügelt werden. Sie werden aber in höhere Verwendungsgruppen kommen infolge ihrer Tüchtigkeit und ihrer Rekompensation in der Zukunft finden durch günstigere Vorrückungen.

Ad 3.) Ist auch einer jener Punkte, ohne welche die Reform von den Angestellten nicht akzeptiert würde. Es ist ihnen im April '19 von der Regierung zugesagt worden, die Aktiv[ierung] der Reform mit August '19. Sie sind dann mit dem Hinweis auf die Rückwirkung auf den 1. I. '20 vertröstet worden.

Ohne diese drei Punkte könnte ich den Entwurf nicht vertreten. [Ich] bitte [um die Genehmigung] mit diesen Abänderungen im § 5:

- 1.) Einfluß der Bediensteten auf die Normierung der Anzahl der systemisierten Stellen. Zusatz nach \S 5, Abs. 1 < >.
 - 2.) Änderung in § 10, Skala.
 - 3.) § 20, Hemmung der Vorrückung durch schlechte Dienstleistung, Zusatz < >.
 - 4.) § 24, Anfügung vom 2. Absatz < >.

Mit diesen Änderungen bitte ich [den Entwurf] dem Hauptausschuß vorlegen zu dürfen mit der Bitte [um die Ermächtigung, ihn] durch Vollzugsanweisung in Kraft zu setzen.

Hanusch: Was ist mit den - in den Fußnoten Wünschen?

Pesta: [Diese sind] keine conditio sine qua non, lediglich Wünsche.

Kralowsky: [Der Entwurf bedeutet eine] Beeinträchtigung der Einstellungsmöglichkeiten der anspruchsberechtigten Unteroffiziere - im § 7 Vorzugsrecht den Bedienstetenkindern. [Ich] beantrage folgenden Paragraphen: 'Hinsichtlich der Verleihung an anspruchsberechtigte Unteroffiziere ...'

Pesta: Es war die Reform als Gesetz pro fut[uro] gedacht. Ich kann in einem Gesetz nicht auf etwas reflektieren, was eigentlich keine Basis hat. Eine Reflektierung auf anspruchsberechtigte Unteroffiziere kann in einem Gesetz der Republik nicht aufgenommen werden.

Wilfling: [Ich] habe schon Einwendungen [zu] 1.), 2.), 3.) vorgebracht. [Dies] scheint aber nicht zu umgehen [zu] sein. 4.) Inkraftsetzung durch Vollzugsanweisung.

- Ad. 1.) [Dies wird] nicht auf das Ressort der Staatsbahnen beschränkt [bleiben]. Es wird das Rückwirkungen auf alle anderen Staatsbetriebe haben. Ob das für die Betroffenen selbst von Vorteil ist, möchte ich dahin gestellt sein lassen. Es wird seine Vorteile -. Andererseits [wird es] den Nachteil für den Staat [haben], daß die Stabilisierung dort, wo sie in Betrieben in Kraft steht, gering geschätzt werden wird. Der Staat wird diese Lasten zu tragen haben und jeder Lohnerhöhung, die im Privatbetrieb eintritt, zu folgen haben.
- Ad 2.) Durchrechnung. Ad Versprechen: Damals handelte es sich um ein ganz anderes Gesetz, das lange nicht [eine] so einschneidende Wirkung im Gefolge hatte. Es war nur eine mechanische Erhöhung der Gehälter. Da war die Durchrechnung nicht so erschwerend und [es war] auch nur für die Unterbeamten und Diener beschränkt. Die Rückwirkung auf die anderen Beamten wäre sehr bedenklich. a) Staatsfinanziell; b) wenn sie gefordert wird, so würde die Besoldungsreform für die übrigen Beamten übrigen Beamten diese Staatsbeamten viel günstiger schlechter günstiger stellen als die Eisenbahner. Das wird wieder Rückwirkungen auf die Eisenbahner haben. Alle diese Umständen lassen es bedauerlich erscheinen, daß die Anregung, die ich schon am 23. VI. gegeben habe, daß die Einschränkung der Durchrechnung beschränkt festgesetzt wird [nicht aufgegriffen wurde]. In unserer Besoldungsordnung haben wir -.

Ein schweres Bedenken [besteht] gegen die Durchführung durch Vollzugsanweisung. Das Gesetz enthält eine solche Fülle von Neuerungen und Bestimmungen, die so weittragend sind und einschneidend sind, [daβ die Durchführung] ohne Stellungnahme der gesetzgebenden Körperschaft [kaum denkbar ist].

Hanusch: Über das letzte wird der Hauptausschuß sich den Kopf zerbrechen müssen.

Was die anderen Fragen anbelangt, so können wir uns in die Details nicht einlassen. Sie werden beraten seit vorigem Jahr im August mit den Organisationen. Die Organisationen haben sich mit dem Staatsamt für Verkehr auf den Entwurf geeinigt. Das ist erfreulich. Wenn die Staatsbeamten - darauf hingewiesen wird, daß die Staatsbeamten Rückwirkungen ziehen werden, so verweise ich darauf, daß wir ja die Besoldungsreform für die Staatsbeamten nicht in der Tasche haben.

Was die Durchrechnung anbelangt, so weiß ich, daß die Pauschalierung der Durchrechnung den Streik bedeutet.

Ich bitte bis auf das letzte Argument, Vollzugsanweisung oder Gesetz, über das sich der Hauptausschuβ befassen muβ - daß wir zustimmen.

Mayr: Es ist gewiß ein staatsfinanziell sehr gefährlicher Schritt, den man mit der Beratung und Beschlußfassung dieser Besoldungsreform - ist. Die Zustände bei den Beamten werden aber doch nicht so weiter gehen. Es wird nicht weitergehen, daß die privaten Arbeiter besser gezahlt werden als der Staatsdienst. Wir werden aber nicht umhin können, diesen Entwurf dem Hauptausschuß vorzulegen. Die Christlichsozialen [sind] einverstanden, wenn ausdrücklich betont wird, daß das nicht eine endgültige Besoldungsordnung ist.

Eine Abordnung von Post- und Telegraphenbeamten war bei mir und lehnte absolut [ab, daß] eine sep.[arate] Besoldungsordnung für sie gemacht wird. Sie wollen sich nicht entpragmatisieren lassen.

Für den finanziellen Effekt auch sehr relev.[ant], daß man die Eisenbahner sehr reduziert. In den Ländern könnten die Hälfte der Angestellten verschwinden.

Reisch: Daß das, was wir hier machen, etwas herzlich Schlechtes ist und keinen Bestand haben wird, [davon] bin ich überzeugt. Durch diese Besoldungsreform werden wir nicht über einen Monat um die Querellen hinüber kommen.

Ad Vollzugsanweisung, meine Meinung: Ich halte es für gänzlich unzulässig, diese durchgreifende Änderung aller bisherigen Vorschriften durch Vollzugsanweisung zu regeln. Sonst bleibt für die Gesetzgebung überhaupt nichts mehr übrig.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß wir dem Hauptausschuß gegenüber den Standpunkt vertreten [sollten], daß es nicht zulässig ist, [dies] durch Vollzugsanweisung in Kraft zu setzen. Wenn sich die Beamtenschaft nicht zufrieden stellt, so müßte durch andere Maßnahmen sie materiell befriedigt werden als ob - [daß] es durch Vollzugsanweisung in Kraft gesetzt würde. Sonst wird immer [eine] Vollzugsanweisung verlangt werden.

Roller: Ich meine auch -. Im Kopf der Vollzugsanweisung [sollte man] einen Passus [einfügen]: 'Bis zur gesetzlichen Regelung.'

Das Allerbedenklichste scheint mir natürlich die Stabilisierung aller Arbeitskräfte. Auch dagegen scheint nichts zu machen zu sein. Wenigstens muß [es möglich sein, daß] man einen Arbeiter von einer Strecke auf die andere versetzt, wenn man ihn am ersten Platz nicht mehr braucht. Auch die Freizügigkeit von einem Ressort ins andere müßte gewahrt werden.

Ich habe den Auftrag, zuzustimmen, möchte aber doch bitten, für alle Zukunft festzulegen, daß man eine[r] solch ungewöhnlichen Neuerung durch einen Beisatz ins Gesetz Ausdruck gibt.

Miklas: Zur formellen Behandlung beantrage ich, daß die Vollzugsanweisung in Form eines Gesetzes dem Hauptausschuß vorgelegt und damit in der Nationalversammlung eingebracht wird. Gleichzeitig wird dem Hauptausschuß die schwierige Situation dargestellt und [um] die Ermächtigung gebeten, die Durchrechnung und Auszahlung der Beträge nach dem eingebrachten Gesetz erfolgen zu lassen.

Reisch: [Ich] pflichte bei. Die Durchrechnung würde aber ein Def.[initivum] schaffen. Und es wird nicht möglich sein, daß [man] ein Def.[initivum] als Prov.[isorium] macht. Es

wäre ein Vorschuß zu geben auf die Verrechnung.

Pesta: Die Fälle Wilflings sind [...] und werden nur Ausnahmen sein.

Was die Rückwirkung auf die übrigen Staatsangestellten betrifft, so wundere ich mich. Er hat seit dem ersten Tag, an dem [ich] in der par.[itätischen] Lohnkommission aus seinem Mund gehört habe, daß die Durchrechnung gemacht wird - hat er immer Einsicht gehabt in unseren Entwurf.

36

Was die Reform anbelangt, so habe ich eine gewisse Besorgnis, nach außen hin zu sagen, diese Reform sei nichts Endgültiges. Wenn das dem Personal bekannt wird, so werden angesichts der Besoldungsreform der Staatsbediensteten, die über unsere Erhöhungen hinaus geht, vom Personal neue Forderungen gestellt werden.

- Mayr: 1.) [Es besteht] kein Widerspruch, daß die Vorlage dem Hauptausschuß zur Beratung übergeben wird? Angenommen.
 - 2.) Antrag Kralowsky: Dieser Antrag wird nicht viel Aussicht auf Realisierung haben ganz andere Grundlage der Wehrmacht.
- Kralowsky: Im § 7 des Pragmat[isierungs]-Gesetzes ist gesagt, daß [die Bestimmung] für die Einreihung der Unteroffiziere aufrecht bleibt auch im Abbaugesetz [...]. Die Heeresverwaltung will das Unteroffiziersgesetz novellieren.
- Wilfling: Die Auffassung, daß die Anspruchsberechtigung noch besteht, wird nur vom Staatsamt für Heerwesen zur Geltung gebracht. Es ist [darüber] niemals eine Einmütigkeit [gewesen].
- Miklas: [Es ist] sehr bedenklich, daß eine Divergenz besteht, ob das Unteroffiziersgesetz noch gilt oder nicht. Alle Gesetze sind doch rezipiert worden. Wir haben eine solche Unmasse von uralten österreichischen Gesetzen, die nicht mehr für uns passen, daß ich die Anregung gebe, daß das Staatsamt für Justiz eine Zusammenstellung macht über alle diese Gesetze und [diese] der Nationalversammlung vorlegt was außer Kraft zu setzen ist bzw. was zu rezipieren ist.
- Mayr: [Das] wäre Sache der Staatskanzlei, [des] Verfassungsdienstes im Einvernehmen mit allen Staatsämtern.

Roller: -.

Breisky: Eine Sonderbestimmung ist nicht notwendig. Entweder das Zert.[ifikatisten]-Gesetz gilt, dann braucht man es nicht aufnehmen -.

Pesta: Ich müßte neuerlich an die Personalvertretung gehen. Das ist im gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich und ich kann daher nicht beipflichten.

Mayr: Der Antrag Kralowsky muß auch dem Hauptausschuß vorgelegt werden. - Angenommen.

Antrag Miklas angenommen.

```
10.
```

Breisky: Option.

Ellenbogen: § 1 - stimmt zu mit Hinweis -.

§ 2 -.

Im § 3 -.

Varianten links.

Bitte, daß - bei der Variante links § 4 den Wortlaut des letzten Absatzes des Artikel 78 zitieren.

Im § 5 -.

§ 6 -.

§ 8 Variante links.

§ 10 - links.

Mayr: Zu § 6: Am Schluß eventuell 'bisherige Zugehörigkeit zu nationalen Wählerkurien.'

\$8 -.

Grimm: Im unbedingten Zusammenhang damit [ist] eine Vollzugsanweisung [nötig], wonach die Möglichkeit einer Einbürgerung nicht präjudizieren - daß die Bestimmungen des § 1 des Abbaugesetzes - Beschluß Oktober '19.

Vollzugsanweisung zum Pens.[ionisten]-Gesetz. - Genehmigt.

Kralowsky: -.

[Grimm]: Vielleicht [ist es] auch notwendig, daß [eine] analoge Vollzugsanweisung zum Pens.[ionisten]-Gesetz wegen der Beihilfen gemacht wird. Angenommen.

11.

Breisky: Gemeindesteuern.

Resch: Aus diesem Gutachten ersieht man, daß das Staatsamt für Finanzen Bedenken hat. Ich weiß nicht, ob der Staat überhaupt eine Möglichkeit hat, das Steuerobjekt noch zu belasten. Ich kann als Wiener Abgeordneter -.

[Ich] stelle den Antrag, daß meine Bedenken zu Protokoll genommen werden und [erkläre], daß ich für meine Person nicht die Zustimmung geben kann.

Ellenbogen: 13 Millionen Def.[izit], die Steuerschraube muß leider angezogen werden von der Gemeinde Wien.

Es haben Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Staatsamt für Finanzen stattgefunden. Es ist auch den Darlegungen des Staatsamtes für Finanzen gelungen, wesentliche Milderungen herbeizuführen. Diese Steuern bedecken nur ein Viertel des Defizits. Dabei sind bei den Steuern die unteren Schichten des Mittelstandes verschont geblieben. Härten [sind] gewiß vorhanden, damit muß man sich abfinden.

Es ist dem Staatsamt für Finanzen gelungen, die Mietzinsabgabe wesentlich herabzusetzen. Eine [Forderung nach einer] weiteren Herabsetzung vom Landtag zu verlangen, könnte nur von uns erfolgen, wenn wir andere Mittel zur Verfügung stellen würden zur Deckung des Def.[izits] - abgesehen davon, daß jede größere Milde, die wir hier walten lassen, auf uns zurückfällt und wir einspringen müßten aus unseren Beständen durch größere Überweisungen.

Übrigens handelt es sich um keine Zustimmung, sondern darum, ob wir Vorstellung erheben. Ich glaube, daß der Landtag nicht auf unsere Vorstellung eingehen wird nach seiner Zusammensetzung, zumal wir keine anderen Vorschläge machen können. [Eine Vorstellung wäre] daher zwecklos.

Weinczierl: < >.

Reisch: Die Stellung der Finanzverwaltung gegenüber solchen Steuergesetzen ist sehr schwierig. Einerseits [soll sie trachten], die Steuerkraft der Bevölkerung zu schonen, damit sie selbst darauf greifen kann, andererseits [dafür sorgen], daß die Gemeinde ihr eigenes Haus bestreiten kann.

Man kann nicht sagen, daß im vorliegenden Fall die Wiener Gemeindevertretung ganz frei schalten konnte. Vielmehr sind diesen Verhandlungen zahlreiche Verhandlungen voran gegangen. Wir sind vor dem Dilemma gestanden, entweder dem Zusammenbruch der Gemeinde mitzuschauen oder [eine] wirtschaftlich schwere Belastung der Steuerträger zu dulden. Letzteres Mittel mußt gewählt werden. Der Einzelne kann überwälzen etc., die Gemeinde kann sich nicht anders helfen.

Die Mietzinsabgabe steht nicht mit dem Mieterschutzgesetz in Widerspruch. Es war zum Schutz des Wohnungsaufwandes.

Ad Einwand gegen die Abgabe [auf] Speisen und Getränke: Das freie Ermessen des Wiener Magistrats -. Gedacht [ist] nur an Schieberlokale, [eine] Vollzugsanweisung [ist] vorgesehen. In allen Steuergesetzen [sind] gewisse Gebiete dem freien Ermessen

überlassen.

[Es besteht ein] dringendes staatsfinanzielles Interesse, der Gemeinde Wien die Öffnung dieser Steuerquellen zu überlassen, weil sonst die Gemeinde Wien an den Staat herangetreten wäre wegen der Deckung des Def.[izits].

Wir haben kein wirksames Mittel gegen solche Steuergesetze. Wir können nur Vorstellung erheben. Die kann nur eine Verzögerung bewirken. Wenn der Landtag den Beschluß wiederholt, so müßte die Regierung doch zustimmen. Daher [denke ich, daß] von der Erhebung einer Vorstellung abgesehen werden könnte.

- Hanusch: Solange man der Gemeinde keine Vorschläge machen kann, kann man nichts anderes [tun], als zustimmen. Es würde als unfreundlicher Akt angesehen werden gegenüber der Gemeinde und dem Landtag.
- Mayr: Wir haben Vorstellung erhoben gegen ganz kleine Gemeinden, die exzessive Steuern vorschlagen. Ich würde es nicht als unfreundlichen Akt ansehen, wenn der Kabinettsrat Bedenken geltend macht wegen der Mietzinsabgabe. Eventuell [könnte man vorschlagen eine] Erhöhung der Fürsorgeabgabe gegen [eine] Verminderung der Mietzinsabgabe, wie das Handelsamt gemeint hat.

Glöckel: -.

Resch: [Ich] beantrage [eine] Vorstellung.

- Glöckel: [Ein] Beschluß der Gemeinde Wien [repräsentiert] zwei Drittel der Bevölkerung. Wir können nicht Nein sagen, wenn wir doch die Überzeugung haben, daß mit guter Gewissenhaftigkeit vorgegangen wurde und wir doch keine neuen Vorschläge machen können. Ich glaube nicht, daß eine Vorstellung erhoben werden könnte. Wir würden nur zeigen, daß das Gewicht zweier so bedeutender Körperschaften -.
- Mayr: Verfassungsrechtlich ist der Kabinettsrat verpflichtet, wenn er Bedenken hat, Vorstellung zu erheben. Er ist aber nicht verpflichtet, Vorschläge zu machen.
- Hanusch: Man hat immer nur Vorstellung erhoben, wenn das Staatsamt für Finanzen bei Steuern dagegen war. Es wäre eine pol.[itische] Dem.[onstration] gegenüber der Mehrheit in der Gemeinde und im Landtag. Wir haben uns immer von dem Grundsatz lenken lassen, daß das Staatsamt für Finanzen zuständig - maßgebend ist.
- Mayr: Es ist richtig, daß das Staatsamt für Finanzen keine Einwendung erhoben hat. Es hat aber es liegt eine Einwendung des Staatsamtes für Handel vor. Auch jedes [andere] Mitglied des Kabinettsrates hätte das Recht, Einspruch zu erheben.
- Resch: Ich glaube, daß das Kabinett kein wirksames Mittel hat, die Gesetze aufzuhalten. Wenn der Antrag auf Vorstellung nicht angenommen wird, so sollen die beiden Gutachten des Staatsamtes für Finanzen und [des Staatsamtes für] Handel veröffentlicht werden.
- Ellenbogen: Wir sind als Kabinett sehr weit gebunden indem das Staatsamt für Finanzen mit der Gemeinde Wien verhandelt hat. Nachdem eine Reihe von Vorstellungen erhoben wurde und vielen Rechnung getragen wurde, hat es weitere Vorstellungen nicht erhoben und dadurch erklärt, daß es soweit einverstanden ist. Nachdem wir soweit gegangen sind, und jetzt Vorstellung erheben, so desav.[ouieren] wir das Staatsamt für Finanzen.
 - Eine Veröffentlichung dieser Gutachten wäre schon ein ungewöhnlicher Vorgang, der noch nie geübt wurde. Ich glaube, daß auch dieser Weg nicht gangbar ist.
- Mayr: Das Staatsamt für Finanzen ist nicht berufen gewesen, der Gemeinde Wien zu sagen, welche anderen Steuern möglich gewesen wären, sonst hätte es in die Aut.[onomie] eingegriffen.
- Reisch: Das Staatsamt für Finanzen hat nicht dem Kabinett vorgegriffen, sondern nur über die vorliegenden Gesetzes diskutiert. Es ist natürlich schon oft vorgekommen, daß das Kabinett gegen Einwendungen des Staatsamtes für Finanzen ich würde mich nicht als desav.[ouiert] betrachten. Von meinem Ressortstandpunkt halte ich einen

Einspruch nicht für sehr aussichtsreich und zweckdienlich, weil mehrere Millionen entzogen werden.

Mayr: Das Staatsamt für Finanzen hat -.

Roller: [Ich] spreche mich gegen die Veröffentlichung aus, [das ist] Teil der Beratung.

Glöckel: Gleichfalls.

Resch: [Ich] ziehe den Antrag zurück.

Abstimmung: Mehrheit gegen Vorstellung (3:2:).

12.

Breisky: 3. b) Angenommen.

13.

Breisky: 3. c) Angenommen.

14.

Grimm: 4. b) Angenommen.

15.

Grimm: 4. c) Angenommen.

16.

Hanusch: 5. a) Angenommen.

17.

Hanusch: 5. b) Angenommen.

18.

[Haueis]: 6. Angenommen.

19.

Kralowsky: 7. Angenommen.

1 Uhr.

[KRP 214, 17. August 1920, unbekannter Stenograph]

214., 17. /8. '20, 8 Uhr abends.

Mayr: Eröffnet die Sitzung, Personalangelegenheiten.

Glöckel: Richter, sec. [...] Streinz - Pöschl, Schnitzer, Truber [= Gruber?].

Bericht des Landeshauptmanns, der Karren [ist] gründlich verfahren. Die Qualitäten des Gruber [wurden] einwandfrei festgestellt, die Lehrerschaft [ist] dafür.

Miklas: Auch [ich bin] der Meinung, daß [die Besetzung] überaus dringlich [ist]. Der Streit ist zu einem Politikum ersten Ranges geworden, ein Jahr lang während. Aber gerade deshalb, weil [es eine] politische [Frage geworden ist] und einerseits die energischen Wünsche der sozialdemokratischen Lehrer (Gruber) [stehen] und zweitens [die] ebenso energische Ablehnung von anderer Seite (...) [ist es schwer, eine Entscheidung zu treffen].

[Es besteht ein] formaler Mangel, nämlich [daß] L.[ambert] G.[ruber] in dem offiziellen Vorschlag des Landessch[ulrats]-Plenums nicht enthalten [ist]. [Daß er] dennoch dem Staatsamt zur Kenntnis gekommen [ist], ist nur dem besonderen Vorschlag, Preusslers Vorschlag zu danken.

[Es ist] außerordentlich bedenklich, [einen] Landesschulinspektor zu octroyieren. Wenn man aus dem Terna-Vorschlag jemand genommen hätte, könnte niemand etwas sagen - Streinz [...]. Das wird vom Staatsamt aber abgelehnt. Aber es soll nur der Grundsatz eingehalten werden, nur eine Persönlichkeit [zu ernennen], die aus dem Stand der Lehrer des Landes entnommen [ist].

So bliebe nur nichts anderes übrig, als den T[erna]-Vorschlag zurückzugeben, damit zeitgerecht eine Besetzung vor Beginn des Unterrichtsjahres erfolgen kann.

Glöckel: Man fragt in erster Linie solche, die sich von fachlichen Gründen leiten lassen. Wenn der Streit polit[isch [geworden ist], so ist das nicht die Schuld der Unterrichtsverwaltung. Es geht nicht an - daß man den Mann, weil er Sozialdemokrat ist, ohne politisch tätig gewesen zu sein, ablehnt, ist unerträglich. Der Salzburger Landeslehrerverein, nicht der sozialistische, tritt mit allem Nachdruck für G.[ruber] ein.

[Er ist] hochqualifiziert, sehr geeignet, das sagt derselbe Landesschulrat. Seine Eignung ist nur herabgesetzt durch seine pol.[itische] Gesinnung - [für] die Partei, die auch den US [Unterstaatssekretär] gestellt hat.

Auf eine Neuausschreibung kann ich nicht eingehen, das wäre eine Farce. Ich bin bereit, die Verantwortung zu tragen.

Die Schulen [wurden] seit zwei Jahren nicht inspiz.[iert]. Länger kann ich die Verantwortung nicht tragen. [Ich] kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß aus rein politischen Gründen [die Ernennung nicht erfolgt]. Der Bezirksschulinspektor in [...]burg, der christlichsozialer Landtagsabgeordneter ist - der Christlichsoziale soll also belassen werden, der Sozialdemokrat soll aber -. Ich kann daher zu meinem Bedauern nicht [auf den Vorschlag] eingehen.

Ellenbogen: Ich würde den Vorschlag M[iklas'] für aussichtsreich halten, wenn der Ausweg - auch sicher andere Vorschläge gemacht [würden]. Die Zuspitzung der Gegensätze aber bestärkt [mich] darin, daß keine anderen Vorschläge gemacht würden.

Daß ein Sozialdemokrat nicht Landesschulinspektor werden darf, ist gewiß nicht der Standpunkt des Cabinetts. Es bleibt also nichts anderes übrig, als den Vorschlag G.[löckels] anzunehmen.

Mayr: Es liegt kein Vorschlag des Landesschulrates [für Gruber] vor. Von der politischen Frage wird da ganz abgesehen. Außerdem hat der Landeshauptmann sehr gedrängt,

daß die Rechte des Landesschulrates nicht gekürzt werden. Gr.[uber] [soll] vom Landesschulinspektor Gru. [?Stumer] sehr schlecht qualifiziert worden sein. [Ich] wäre für [eine] sehr kurz befristete Neuausschreibung.

Roller: [Ich] habe vom Landeslehrerverein [einen] Brief bekommen. [Er] ersucht, für Gr.[uber] einzutreten. [Ich] hatte nicht Gelegenheit, mit der großdeutschen Partei Fühlung [zu nehmen] - habhaft [zu werden]. Bittet um Neuausschreibung.

Hanusch: [Die Sache ist] äußerst ernst und äußerst gefährlich. Wenn dieser Standpunkt eingeführt wird, dann kann man auch erlauben, daß wenn Sozialdemokraten nicht angestellt werden, auch Christlichsoziale nicht angestellt werden, wo die Sozialdemokraten die Macht haben. Machtpolitik ist gut, wenn man sie ausübt - ausüben kann

Glöckel: Was würden die Herren sagen, wenn ein christlichsozialer Vieh-Inspektor eingestellt werden soll?

Man wird selten eine so einhellige Meinung [wie in Bezug auf Gruber] finden. Es wird sich ein Kompromiß finden, daß die Religionslehrer befürchten, von G[ruber] inspiziert zu werden. Wie will der neue Landeschulinspektor das Schulwesen in die Hand bekommen? Ich kann eine Verzögerung nicht verantworten, die Dinge verschärfen sich.

Ich möchte mir nicht getrauen, [jemand] zu ernennen, wo morgen Demonstr.[ationen] wären. Aber diesmal [ist] die Meinung der Lehrer einhellig. Wir haben [es] nicht zum Politicum gemacht. Die Sache ist ernster als es für den ersten Moment aussieht. Aber wenn diese Art der Qualifikationsbehandlung einreißt -.

Mayr: Ich wäre der erste dagegen, daß [man] politische Fragen hineinspielen läßt. [Aber] Tatsache ist, daß der Terna-Vorschlag -.

Miklas: Wir reden viel zu viel von Herrn Lamb[ert] Gr[uber]. Ich bin überzeugt, daß er besser ist als sein Ruf. Darum handelt es sich nicht. Nur darum, daß jemand ernannt werden soll, der nicht im T[erna]-V[orschlag] ist. Wenn es <u>nicht</u> geschieht, [daß die Ernennung aufgrund des Vorschlages erfolgt], <u>dann</u> ist es ein Politicum. Als Prinzip hat es niemand aufgestellt, daß -.

Wenn aber heute anders entschieden werden soll, dann rasch und durch Abstimmen.

Roller: Ist der Terna-Vorschlag bindend?

Ellenbogen: Nein, [bei] Hochschulprofessoren das wurde wiederholt geübt.

Roller: Bittet doch, ihm Gelegenheit zu geben, mit der Partei Fühlung zu nehmen.

Mayr: Antrag und Gegenantrag. Wenn die Herren einverstanden sind, so Abstimmung. - Wird beschlossen. - Also abstimmen.

Ellenbogen: [Man sollte es], damit Roller Fühlung nehmen kann, für die nächste Sitzung vertagen.

Miklas: Wir wollen [es] nicht hinausschleppen. [Ich] wäre dafür, daβ [es] am Donnerstag vor[ge]nommen wird. Vertagen, der Antrag ist der weitergehende.

Mayr: Also Staatssekretär Ellenbogen, Freitag, 4 Uhr Parlament, Sitzung und bis dahin vertagt.

2., 9.

Breisky: Ergänzung zum Cabinettsratsbeschluß.

Personalsitzung geschlossen.

Reisch: Die Verhandlungen [haben sich] derart überstürzt -. Allerdings [ist] die Form des Vertrages umfangreicher, [er enthält] privatr[echtliche] Verpflichtungen, die über den Friedensvertrag hinausgehen. [Der Vertrag soll] schon jetzt offiziös veröffentlicht [werden], weil die Interessenten -. [Er wird] in der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Die Franzosen haben von dem Wahlrecht, Clearingsystem oder direkt die Forderungen eintreiben, [Gebrauch gemacht und] das Clearing [gewählt]. Und hier [wurde] im Vertrag vereinbart, das Cl[earing]-Office [wird am] 1./4. '21 die Tätigkeit aufnehmen. [Bis dahin soll] zwischen Schuldnern und Gläubigern [ein] gütlicher Vergleich [gesucht werden].

Hierbei [haben wir] den großen Erfolg errungen: Österreicher, die Eigentum in Frankreich haben, können dieses zum Begleichen ihrer Schulden verwenden; [eine] Zession abzuschließen [ist] möglich, Francs-Forderung [...].

[Eine] große Konzession [wurde erlangt] durch die Fristen. [Bei] Valuta-Verpflichtungen fünf Jahre für Nicht-Pfänder, 10 Jahre wenn Pfänder bestellt werden. Zinsen 3 % pro praet., 5 % pro fut[uro].

Kronenschulden. Die Kronen müssen valorisiert werden. [Es wurde] erreicht: Der Schuldner hat die Kronenschuld sofort zurückzuzahlen, den Recht - [Rest] übernimmt der Staat. [Die Abzahlung erfolgt in] 25 Jahresraten ohne jede Verzinsung. [Das ist] weit weniger als die Hälfte gegenüber dem Friedensvertrag. Eine Abweichung gegenüber dem Friedensvertrag [ist]: Der österreichische Schuldner bleibt haftbar, weil der Staat nicht genügend sicher [ist].

[Eine] weitere Begünstigung [wurde erreicht] bezüglich der Success[ions]-Schulden - Rembours-Schulden. Die Franzosen übernehmen - die čechoslovakische Regierung darf nicht durch Gesetze weitere Erleichterungen gewähren als die Franzosen ...

17 Artikel. Wenn [ein] gütlicher Ausgleich nicht zustande kommt - Einigungsämter, Judikatur des Schiedsgerichts.

Persönliches Vermögen [wird] herausgegeben, wenn der Eigentümer keine Schulden in Fr[rankreich hat].

[Nicht durchgesetzt haben wir], daß der Goldschatz der österreichisch-ungarischen Bank herangezogen wird. Der Vertrag [ist] generell auf die österreichisch-ungarische Bank in Frankreich anwendbar. Die Franzosen hatten nur ein Bedenken, daß die kleinen Gläubiger ungeduldig werden können. Daher [wird] eine 30 % Quote dem Abrechnungsamt zur Verfügung [ge]stellt vom österreichischen Staat, gegen Regreß am österreichischen Schuldner.

Für die Schuldenabrechnungsfrage [wurde als Kriegsende festgesetzt der] 2. /4. '19, der Tag der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen.

Schließlich, das österreichische Botschafter-Palais wird freigegeben, denn die Regierung wird das Palais selbst erwerben [um] 25 Millionen Francs. [Davon gehen] 30 % [an] Ungarn, zirca 70 % [werden verwendet für] die Schulden - Reparations-Commission.

Die Vergleichsverhandlungen [sollen] bis 1./2. abgeschlossen [sein], die parlamentarischen Genehmigung [werden wir] nicht gleich erhalten. Daher [wurde vereinbart], zunächst Verordnungen [zu erlassen], damit die Vergleichsverhandlungen aufgenommen werden können. Die Vorarbeiten können daher schon in Angriff genommen werden, die Activen realisieren, Hausbesitz, Parma.

England, 18-20 Millionen [Pfund Schulden]. Die Englische Gesandtschaft in Paris [war] außerordentlich entgegenkommend. [Es wurde] versucht, in London ein analoges Übereinkommen zu schließen. Die Engländer sagten, daß der Vertrag viel zu kompliziert [sei]. Die Engländer werden sich sehr irren, da die Engländer [eine] falsche Statistik haben.

Entgegenkommen in wesentlichen Fragen. Es war kein Vertrag notwendig, sondern [wir] erhalten bloß eine Note.

Die Engländer wählen auch das Clearing Office. [Sie erklären, daß sie] zustimmen, das in England befindliche Einkommen -. Neue Statistik - österreichisches Eigentum in England zur Begleichung österreichischer Schulden -. Auch die Engländer gestatten gütliche Vereinbarungen.

[Die Engländer bewilligten] zwar nicht die gleichen Fristen wie die Franzosen, aber Ratenzahlungen. [Österreich bezahlt] nicht mehr als eine halbe M[illion] Pfund jährlich, alle jene Beträge eingerechnet, die direkt überwiesen [werden], 100.000 Pfund etwa jährlich. Wir werden also nicht einmal die Zinsen voll zu zahlen haben, das Kapital überhaupt nicht.

Die österreichische Volkswirtschaft [wird] nicht stark belastet. Die Übereinkommen [sind] relativ günstig.

Die Vollzugsanweisung [betreffend das englische Übereinkommen kann] erst [erscheinen] sobald die englische Note eingelangt sein wird.

[Weiteres ist eine] Abänderung der Vollzugsanweisung vom 15. /7. (Zahlungs- und Annahmeverbot) notwendig, weil der direkte Verkehr zwischen Gläubigern und Schuldnern nicht nur gestattet, sondern sogar vorgeschrieben [ist]. Die Forderung beschränkt.

Antrag: Vollzugsanweisung [betreffend] die französischen Vergleichs[verhandlungen] und [betreffend] die Abänderung der Vollzugsanweisungen vom 15. /7.

Angenommen.

2.
Mayr: Die čechoslovakische Regierung [hat vorgeschlagen ein] Zusatzübereinkommen zum Brünner Vertrag, vorher unverbindliche Vorbesprechung in Kbd. [Karlsbad]. [Am] Freitag wird Renner eingehend Bericht erstatten. Wünsche [betreffend] Minderheitsschutz bis Freitag mitteilen.

3.
[Mayr]: Bund der öffentlich Angestellten, der Verb[and] [...] Vereinigung [hat] heute
[Forderungen] überreicht. [Die Frage ist], wieweit das Cabinett sich einlassen kann,
welche Anträge an den Hauptausschuß [zu stellen wären].

Grimm: 1.000 Kronen, 800 Kronen. Bei dem derzeitigen Stand unserer Kassen [kann ich] nur warnen, daß die Kassenbestände angegriffen - herang[ezogen werden]. [Wir müßten] an die KGA [Kriegsgetreideanstalt] die Zahlungen einstellen. [Vielleicht wenn] die Generalratssitzung [am] 25. /8. die Eskomptierung der Schatzscheine bewilligt.

[Es ergäbe sich ein] monatliches Mehrerfordernis [von] 276 Millionen (auch Länder und Lehrer); Jahresbetrag 3.200 Millionen. Der Verband [erklärte], [um] 100 % erhöhen sich die Kosten der Besoldungsreform.

Sie gingen dann zum Staatssekretär Mayr und hofften [auf eine] günstige Auskunft. Mayr: [Ich] sagte der Dep.[utation], daß [ich] alles einsehe - Schilderung der Englischen Verwaltung in der 'Neuen Freien Presse'. Der Staat [ist] nicht in der Lage, die gewiß berechtigten Forderungen zu erfüllen. Wenn [wir] weiter Noten drucken, dann [werden] der Staat und die Staatsbeamten zugrunde gehen. Hilfe der Entente, größere Naturalwirtschaft.

[Ich habe sie verwiesen auf] den Hauptausschuß, Zusagen kann die Regierung nicht machen.

Grimm: Kleider und Lebensmittel und Heizmaterial - die Lieferung über die Lebensmittelstelle [hat sich] wesentlich verteuert. [Es wäre ein] Verhandlungserfolg, wenn - da Teuerungswelle im Herbst - wenn also [eine] Vertröstung auf den Herbst [erreicht werden könnte] - oder auf Karten. Also sie sehen das ein, also wenn [eine] energische Verhandlung - dann [könnte man es] bis in den Herbst schieben.

- Mayr: Die Dep.[utation] ist gemäßigt aufgetreten, [sie] bat um Veröffentlichung der Mitteilung. [Man sollte] diesen Bericht dem Hauptausschuß vortragen, daß keine pos.[itiven] Beschlüsse -.
- Hanusch: Der Hauptausschuß kann auch keine Beschlüsse fassen, weil die Regierung keine Vorschläge macht. Sympathisch [ist mir] aber der Vorschlag Grimms. Man soll sich die Leute (50) kommen lassen und mit ihnen reden.

Im Winter werden wir etwas tun müssen, nur eine ständige monatliche Ausgabe soll es nicht werden. [Es wäre gut], wenn [wir] durch Verhandlungen, aber über die momentane Schwierigkeit hinweg kommen.

Mayr: Der Staatssekretär für Finanzen wird gebeten, in diesem Sinne Verhandlungen einzuleiten - in [einem] größeren Kreis Besprechungen.

Zentralverband, sonstige Forderungen:

- 2.) Verkürzung der Gesamtdienstzeit, Gruppe E.
- 3.) Nachtrag zum Juli-Avancement, Gruppe C.
- 4.) -.
- 5.) Gleichstellung der Pensionisten.
- Grimm: Die Forderung ad 2.) [ist] ein Irrtum, da [sie] nur das Commun[iqué] der Streikleitung gelesen [haben], nicht das off.[izielle] C.[ommuniqué].

Der Staatssekretär für Finanzen wird gebeten, die Leute aufzuklären und mit ihnen zu verhandeln.

Beschl[ossen].

4.

Mayr: Tätigkeitsbericht der Liquidations-Inspektoren.

Die Drucklegung wäre mit [...] Kosten verbunden. [Der Bericht ist] gedruckt der Nationalversammlung zugegangen, daher [wurde] abgesehen von der Vervielfältigung.

Reisch: [Ich] lasse einen Gegenbericht verfassen und [beabsichtige, ihn] demnächst zu unterbreiten. [Es ist] ein bisher ungewohnter Eingriff der Verwaltung in die Legislative.

Genehmigt.

5.

Mayr: Nr.-.

Grünberger: Bierpreiserhöhung [in] Niederösterreich [infolge] der Erhöhung der Biersteuer und der Verzehrungssteuer. Die Landesregierung [hat erkärt, sie sei] nicht mehr in der Lage, sich mit der Hinaufsetzung von Preisen [zu beschäftigen]. Die amtlichen H[öchst]preise [werden] nicht mehr korrig.[iert].

Die Bierpreiserhöhung fällt allerdings nicht mehr sehr ins Gewicht, der Flaschenbierpreis -. Die Brauer hätten sonst ein Interesse, möglichst wenig zu brauen. Nur die niederösterreichische Landesregierung ist an mich herangetreten.

[Ich möchte fragen], ob die Zustimmung des Cabinettsrates erteilt wird, daß das Volksernährungsamt die Erhöhung durchführt.

Reisch: Das Verlangen der Brauer ist vollkommen begründet, diese Steuer ist

bestimmungsgemäß auf die Consum[enten] abzuwälzen.

[Ich bin] merit[orisch] einverstanden, daß man - den Brauern eine Erhöhung zu konzed[ieren], aber die Form [ist] sehr anfechtbar, daß eine Zentralstelle sich dazu hergibt, den Büttel zu spielen. Daher sollte der Landesregierung gesagt werden, sie soll ihres Amtes walten.

Grimm: Man kann die Landesregierung nicht zwingen, die Steuererhöhung im Bierpreis zum Ausdruck zu bringen.

Grünberger: Gerade dieses Moment ist es, warum ich die Sache zur Sprache bringe. [Es existiert ein] Praezedenzfall: Nur für Niederösterreich, Bierpreis Juli '19.

Hamburger: Die Wiener Brauer haben damals sehr gedrängt, weil es der niederösterreichischen Landesregierung - [diese] nicht mehr in der Lage war, [es] durchzuführen.

Grünberger: Es wäre im Int.[eresse] der Bra.[uer], den Ausstoß zu vermindern. Mayr: Es wird keine ernstere Einwendung erhoben.

6.

Glöckel: Erbittet und erhält [die Ermächtigung] zur Erhöhung der Taxen.

7.

[Glöckel]: Erbittet und erhält [die Ermächtigung zu] Amtszulagen. [Beschluß]: Genehmigt, aber es wird ersucht, daß früher eingereicht wird.

8.

Pesta: Besoldungsreform. Drei Punkte:

- [1.)] Die Stabilisierung, nach zwei Jahren unkündbar;
- [2.)] die Durchrechung und
- [3.)] die Rückwirkung vom 1. /I.

Das Recht der Aufnahme in den Prov.[isions]-Fonds - [es ist] je nach Freiwerden von Stellen der Brauch, [den Betreffenden] in das dauernde Dienstverhältnis zu übernehmen - seinerzeit [nach] drei Jahre, jetzt [nach] zwei Jahre.

Was die Durchrechnung anbelangt, [handelt es sich um ein Zugeständnis, das] vielleicht nicht in Voraussicht der finanziellen Auswirkung, aber dennoch gegeben worden ist. [Sie ist] für den Eisenbahndienst unerläßlich. [Die Leute kommen] in eine Lohnskala als wenn sie - diese seit dem Diensteintritt bestanden hätte. [Wir haben einen] großen Stock fremden privaten Personals mit ganz anderen Vordienstzeiten. Diese Leute würden sehr ins Hintertreffen kommen, das ist etwas Unmögliches. [Es besteht] keine besondere Gefahr. Beamte, die in kürzerer Frist sich durchgearbeitet haben, [werden] überflügelt. Der tüchtigere Beamte wird [aber] in eine höhere Verwendungsgruppe kommen, [hat] bessere Zukunftsmöglichkeiten.

Die Rückwirkung vom 1. /1. ist eine - [einer jener] Punkte, ohne die die Besoldungsreform nicht angenommen werden würde. Es war diese von der Regierung schon für 1. /8. versprochen, [dann erfolgte] die Vertröstung auf Jänner '20.

Die Staatsbahnangestellten wollten das Besoldungsgesetz nicht annehmen. Ohne diese drei Punkte könnte die Besoldungsreform von mir nicht nach außen hin vertreten werden.

Schriftlicher Vortrag, S. 5, mit diesen Änderungen:

(§ 5, wo die Bediensteten - Punkt Stabilisierung den Einfluß auf die Anzahl der ständigen Posten - Einschub: "Dieser Bedarf ist bei der Kopfzahlbemessung zur

allgemeinen Kenntnis gebracht."[)]

§ 10, Seite 5, der Antr[ag] der Beamten [ist] gerechtfertigt, doch Spannung. Die Ansätze des Antrages bleibt - [bleiben] weit hinter dem Antrag des Staatsamtes für Finanzen zurück.

Die weiteren Änderungen, § 20, Hemmung der Vorrückung durch schlechte Dienstleistung. Die Vorschriften über das Verfahren und über die Wirkung der schlechten Beschreibung

§ 24, Von Amtswegen (wenn [...]ausschreibung erfolglos).

[Ich ersuche um die Vorlage an] den Hauptausschuß [mit] dem Antrag, die Regierung zu ermächtigen.

[Die Gesamtauslagen betragen] 365 Millionen, ein Plus von 25 Millionen.

Hanusch: [Die Paragraphen] 5, 20, 24 wird alles erledigt. Hingegen [ist] eine ganze Reihe von anderen Paragraphen strittig, wie die Fußnoten -.

Pesta: Die übrigen Bemerkungen der Personalkommission [sind] nicht conditio sine qua non, höchstens die Ortsklassen; aber da muß doch eine gewisse Gleichheit mit den übrigen Staatsangestellten eintreten, um nicht eine gewisse Lizit.[ation] -.

Kralowsky: Einstellungsmöglichkeiten der pragmat.[isierten] - anstell[ungs]berechtigten Unteroffiziere.

Das Staatsamt für Heerwesen beantragt hinsichtlich der Einstellung von Unteroffizieren gilt die Bestimmung -.

Pesta: [...] im Gesetz kann man nicht auf etwas refl.[ektieren], was nicht -. In der Republik Österreich kann das nicht gelten.

Wilfling: [Der Beschluß] kann nicht umgangen werden mit Rücksicht auf die gegebenen Versprechen.

[Zur] Stabilisierung: Auch hier kann sich die Sache nicht auf die Eisenbahnen beschränken. Auch in den anderen Staatsbetrieben wird in verstärktem Maße auftauchen das Bestreben zu stab[ilisieren]. Die Vorteile werden dadurch verringert. Die Vorteile, die in anderen Betrieben gemacht wurden, werden gering geschätzt werden. Der Staat wird die Last zu tragen [haben] und den Lohnerhöhungen der Privatbetriebe zu folgen haben.

[Zur] Durchrechnung: Ein Versprechen in der Lohnkommission. Damals hat es sich aber um ein ganz anderes Gesetz gehandelt, damals [handelte es sich] nur [um eine] mechanische Erhöhung der Gehälter. Bei uns [ist] die Rückwirkung auf die Verwaltung [in] zwei Punkten bedauerlich: Staatsfinanziell und die Gehaltsvorrückungen sind andere ... Die Durchrechnung wird auch anderswo gefordert [werden], die anderen Beamten werden günstiger abschneiden wenn sie die Durchrechnung durchsetzen, z. B. die Post. Es ist nicht anzunehmen, daß [sich] die [...] damit bescheiden werden. Wenn sie nicht das Eisenbahn-Beispiel -. [Es ist] sehr bedauerlich, daß die Anregung einer Beschränkung der Durchrechnung nicht weiter verfolgt worden ist. Herabgesetzt - ein Prozentsatz - 25 [%] - des derzeitigen Gehalts darf nicht überschritten werden. Jetzt aber [ergibt sich] sogar ein Plus. Die Besoldungsordnung würde [...] sein, die Rosinen in den beiden Entwürfen werden von den anderen Organisationen auch verlangt werden.

Bedenken gegen die Durchführung durch [eine] Vollzugsanweisung. [Das Gesetz enthält] eine Menge von Neuerungen, ein so einschneidendes Gesetz ohne Kenntnis des Gesetzgebers, wenn Vollzugsanweisung.

Die Eisenbahner wünschen selbst [ein] Gesetz.

Hanusch: Hinsichtlich Gesetz oder Vollzugsanweisung [muß sich] der Hauptausschuß [den Kopf zerbrechen]. Gewisse Bedenken [sind] vorhanden.

Aber [bezüglich] der anderen Fragen [sehe ich] keine Möglichkeit, sich einzulassen in die Details. Die Fragen werden schon lange verhandelt. Ich bin froh,

daß 90.000 Menschen unter die Besoldungsreform gebracht werden. Die Befürchtungen wegen der Staatsbeamten-Besoldungsreform - die haben wir ja noch nicht in der Tasche. Es müssen Zugeständnisse gemacht werden, denn [mit] ein[em] Minus kommt man nicht an.

Ich kann - [kenne] die Stimmung der Leute. [Eine] Pauschalierung bedeutet den Streik (Durchrechnung).

Bis auf das letzte Argument des Herren W.[ilfling], bitte ich mit Rücksicht auf die lange Beratung nicht weiter ins Detail einzugehen, sondern die Zustimmung [zu] geben. Wenn schon, denn schon.

[Es wird] beraten seit einem Jahr. Die bisher gewährten Separatzulagen machen mehr aus als die Besoldungsreform.

R[eisch]: Glauben Sie, daß uns die Besoldungsreform die Zulagen erspart?

Hanusch: Da würde man die Sache eben laufen lassen müssen.

Mayr: Es ist ein staatsfinanziell sehr gefährlicher Schritt mit der Beschlußfassung über die Besoldungsreform. Aber die bisherigen Zustände können nicht länger so weiter dauern. Es wird nicht gehen, daß der Privatb.[eamte] besser gestellt ist als der Beamte des Staates. Es werden noch ganz andere Ziffern auftauchen. Wir müssen den Entwurf dem Hauptausschuß vorlegen. [Ich] erkläre namens meiner politischen Partei, daß [wir einverstanden sind, wenn betont wird, daß] das noch kein endgültiger Entwurf ist.

Die P[ost]- und Tel[egraphenbeamten] wollen sich nicht entpragmatisieren lassen. Sie wollen keine besondere Besoldungsordnung für die P[ost]- und Tel[egraphenbeamten].

Die [...] Notwendigkeit, die Zahl der Beamten zu reduzieren.

Reisch: Es ist ganz vergeblich, darüber zu sprechen. Unsere Zeit hat nicht den - [die] Berufung zur Gesetzgebung. Was wir machen, ist etwas herzlich Schlechtes. Es wird auch keinen Bestand haben. Wir kommen auch nicht über neue Forderungen herum.

[Bezüglich] Vollzugsanweisung: [Es ist] gänzlich unzulässig, [hier] den Weg einer Vollzugsanweisung zu wählen. Dann bleibt für die Gesetzgebung in Beamtenfragen überhaupt nichts mehr übrig.

Auch dem Hauptausschuß gegenüber soll gesagt werden, daß es nicht zulässig ist im Wege einer Vollzugsanweisung. Man würde - [Es wird] eine andere Form gefunden werden müssen. Ein Definitivum darf nicht geschaffen werden.

Roller: Was die Form anbelangt, [wäre] theoret.[isch] [zu] protest.[ieren]. In den Kopf des "Gesetzes" soll hineingenommen werden: "Bis zur gesetzlichen Regelung". Es wird alles auf den Kopf gestellt. Es muß eine Vorbeugung gemacht werden vor der gesetzgebenden Gewalt.

Das Bedenklichste [ist] die Stabilisierung.

Ich habe den Auftrag von der Partei, dem Entwurf zuzustimmen, doch eine so ungewöhnliche Neuerung -.

Miklas: Es wird sich nichts anderes machen lassen als zuzustimmen. Aber [ich stelle] den Antrag, daß die Vollzugsanweisung in Form eines Gesetzes vorgelegt [wird] und [in] der Nationalversammlung eingebracht [wird], aber vom Hauptausschuß die Ermächtigung erbeten [wird], schon jetzt die Durchrechnung und [die Auszahlung der Beträge] durchzuführen gegen nachträgliche Genehmigung. Dafür gibt es ja auch schon Präz[edenzfälle].

Reisch: Pflichtet wohl bei, aber die Dr. [Durchrechnung] würde ein Def.[initivum] schaffen, das kann nicht antic[ipiert] werden. Es könnte nur ein Vorschuß gegeben werden. Der Antrag des H[errn] W[ilfling] findet keine Gegenliebe?

Pesta: Refl.[ektiert] auf Wilfling. [Es handelt sich um] Grenzfälle, die nicht in der Praxis [...].

[Zur] Durchrechnung: Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen hat jederzeit Einblick gehabt in die Pläne des Staatsamtes für Verkehr. Die Vorschläge des Staatsamtes für Finanzen - [man] hat eine Tabelle geschickt, die die des Staatsamtes für Verkehr weit überschießt.

Was die Form anbelangt, [habe ich] Bedenken, zu sagen, daß die Reform nicht endgültig ist. Sonst [kommen wieder] neue Wünsche.

Reisch: Es soll nicht gesagt werden, daß [es] nicht endgültig [ist], sondern nur daß -.

Mayr: 1.) [Die Vorlage ist] dem Hauptausschuß zu übergeben.

2.) Militäranwärter. [Dieser Antrag hat] nicht viel Aussicht auf Realisierung, weil die Versorgung -.

Kralowsky: § 7, Pragm[atisierungs]-Gesetz, Militärabbaugesetz, Unteroffiziers-[Gesetz] - Ansprüche auf das Zertif. [...]. Die Gesetzgebung hat dieses Gesetz also anerkannt. Der Verfassungsgerichtshof hat ein Erkenntnis gefällt. Das Unteroffiziers-Gesetz soll novelliert werden, Justifikation nur für Unteroffiziere der alten Wehrmacht. Der Antrag ist in seinen Wirkungen sehr beschränkt.

Wilfling: Nur das Staatsamt für Heerwesen anerkennt noch die Geltung des Unteroffiziers-Gesetzes. Das Staatsamt für Finanzen erkennt das Gesetz nicht an.

Miklas: [Es ist] sehr bedenklich, daß ein Zweifel besteht, ob das Unteroffiziers-Gesetz noch besteht.

Wir haben eine solche Unmasse von rezip.[ierten] Gesetzen, die nicht mehr für uns passen. Das Staatsamt für Justiz soll diese zusammenfassen und der Nationalversammlung vorlegen, damit diese Gesetze für ungültig erklärt werden.

Mayr: Das wird Aufgabe der Staatskanzlei sein, des Verfassungsdienst im Einvernehmen mit allen Staatsämtern.

Roller: -.

Breisky: Eine besondere Bestimmung ist nicht erforderlich. Entweder gilt das Gesetz -.

Mayr: Der Antrag Kralowsky wird dem Hauptausschuß vorgelegt. Der Sitzung des Hauptausschusses werden vom Praes.[identen] die Vertreter der Staatsämter beizuziehen sein.

10.

Breisky: Option. [...] Wohnsitzverlegung fällt.

Ellenbogen: [Ich] stimme zu, [habe aber eine] kleine Reihe formeller Zusätze - die Zitierung des Friedensvertrages.

- § 1 am Schluß [wäre] Artikel 78 des Staatsvertrages [zu] zit[ieren].
- § 2, nach dem Satz "Rasse und Sprache" verschieden, Artikel 80 zit[ieren].
- § 3, kleine stilistische Änderung [im] II. Absatz: Die Opt.[ion] des Ehemannes -. Für die linken Varianten.

Var.[iante] § 4 links; [im] § 4 den Wortlaut des Artikels 78 [zitieren]. [Im] § 5 [Artikel] 78, 80 [zitieren].

§ 6, "allenfalls" [wäre zu ersetzen durch] 'wenn er opt.[iert]'.

Mayr: [Ich] hätte im § 6 noch zu bemerken gehabt: Zugehörigkeit zu "nat.[ionalen] Wählerkurien".

§ 8 -.

Anfrage, warum bei § 2 nicht Landesregierung?

Grimm: [Nötig ist eine] Vollzugsanweisung zum Abbaugesetz und [zum] Militär-Pensionistengesetz bezüglich der Beihilfen.

Kralowsky: [Ich] halte nicht dafür, daß das Kabinett sich damit befaßt.

Miklas: Es muß gleichzeitig mit dem anderen hinaus gebracht [werden].

Grimm: 0.

11.

[Zugezogen]: Weinczierl.

Breisky: Gemeindeabgaben Wien, Äußerung des Staatsamtes für Finanzen.

Resch: Aus dem Gutachten des Staatsamtes für Finanzen geht hervor, daß das Steuerobjekt überbelastet ist.

[Der Redner erklärt], er könnte diesem Gesetz nicht seine Zustimmung geben. [Es handle sich um] die Eintreibung von Steuern [auf] etwas, was in anderen Gesetzen nicht vorkommt.

[Ich] bitte, [dies] zu Protokoll zu nehmen und -.

Ellenbogen: Die Situation Wiens ist sehr unangenehm. Hinsichtlich - infolge der Personalkosten [entstanden] 13 Millionen Defiz.[it]. [Es ist] daher unerläßlich, daß die Steuerschraube auch von der Gemeinde angezogen wird.

Es ist auch dem Staatsamt für Finanzen gelungen, wesentliche Milderungen zu erlangen. Doch [dadurch ergibt sich] nur die Deckung eines Viertels des Defizits. Die unteren Teile des Mittelstandes sind verschont geblieben. Die Mietzinsabgabe wurde vom Fünffachen auf das Dreifache [gesenkt], die Fürsorgeabgabe von 10 % auf 2 %.

Man muß dem Landtag andere Mittel zeigen. Jede Milde würde auf uns zurückfallen.

[Es besteht ein] Irrtum des Coll[egen] Resch: Nicht um die Zustimmung handelt es sich, sondern nur um eine Vorstellung beim Landtag. Die wäre sehr platonisch, denn wir könnten keine Ratschläge geben.

Weinczierl: [Ich wurde] beauftragt, schwere Bedenken geltend zu machen. [Die Abgaben sind geeignet], die gewerbliche und industrielle Produktion zu beeintr.[ächtigen] und [können] nicht mehr überboten werden. Absatzkrisen, Arbeiterentlassungen, das muß sich wesentlich vermehren.

Die Mietzinsabgabe, [...] mit den [Bestimmungen des] Mieterschutzes nicht vereinbar. Es wird nicht unterschieden ob Luxuswohnung oder Betriebsräume, auf die wirtschaftliche Konjunktur wird keine Rücksicht genommen.

Bei [einer] Absatzkrise [sollte] die Abschreibung der Mietzinsabgabe [ermöglicht werden].

Zeitliches Zusammentreffen mit der Vermögensabgabe - Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe.

Es sollte durch Ratschläge dahin gewirkt werden, daß die Mietzinsabgabe ermäßigt wird.

Re[isch]: Die Steuerkraft soll [aus Sicht der Finanzverwaltung] möglichst geschont werden, damit sie selbst sie ausnützen [kann]. Andererseits soll sie aber dafür sorgen, daß die Gemeinde zahlen kann - und Vorstellung zu erheben.

Man macht der Finanzverwaltung den Vorwurf, es sind wiederholte Verhandlungen vorausgegangen - Neue Freie Presse. Die Finanzverwaltung hat nicht zugestimmt, [aber] wesentliche Milderungen erzielt. Doch die Überspannung der Steuerschraube [bleibt eine] Gefahr. Aber [wir standen vor dem Dilemma], entweder Zusammenbruch der Gemeinde oder einzuwilligen zu der schweren Belastung. Der Einzelne findet immer noch den Weg, sich der Belastung zu entziehen.

Die Mietzins[abgabe] widerspricht nicht mit dem Geist der Mieterschutzbestimmungen. Das Gesetz war nie berechnet auf den Schutz der Betriebsräume, diese Kosten werden ja überwälzt.

[Zur] Abgabe auf die Verabreichung von Speisen und Getränken: Das Gesetz sagt, nur dort, wo höhere als die üblichen Preise verlangt werden, [ist die Abgabe einzuheben]. Es muß dem freien Ermessen ein Spielraum gelassen werden.

[Es besteht] ein staatsfinanzielles Interesse, der Gemeinde Wien ... sonst Unterstützung durch den Staat.

[Wir haben] kein wirksames Mittel gegen derartige Steuergesetze, [möglich ist] nur die Verzögerung des Inkrafttretens. Deshalb [bin ich] nach reiflicher Überlegung [dafür], von der Erhebung einer Vorstellung abzusehen.

- Hanusch: Der Vertreter des Handelsamtes [brachte] nur Argumente, die in der Presse bereits breitgetreten worden sind. [Es wäre ein] unfreundlicher Akt der Regierung, wenn Einspruch erhoben wird. [Von einer] Jeremiade die Gemeinde wäre sehr angenehm berührt. Wenn man ihr sagen würde, wie sie ihr Budget in Ordnung bringen soll -. Ich glaube, wir lassen die Vorstellung.
- Mayr: [Wir haben Vorstellung erhoben gegen] Beschlüsse kleiner Gemeinden, die exzessive Steuern [vorschlagen]. Ich sehe keinen unfreundlichen Akt [darin], wenn die Regierung aufmerksam macht auf die Schwere der Belastung. Die Aufregung sollte bedacht werden, die die -.
- Resch: Ergänzt seine Darstellung und beantragt die Erhebung von [einer] Vorstellung. Glöckel: Das Nein, das wir hier sagen, das verpflichtet uns, einen Weg zu weisen. Wir können nicht Nein sagen, wenn wir die Gewißheit haben, daß [die Maßnahmen] sorgsam überlegt worden [sind]. Wenn die Gemeinde Wien zusammenbricht, dann bricht auch der Staat zusammen.

Ich glaube nicht, daß das Cabinett Vorstellung erheben soll. Wir würden zeigen, daß wir das Gewicht zweier Körperschaften, wie Landtag und Gemeinde -.

- Mayr: Das Cabinett ist verpflichtet, Einspruch zu erheben; nicht aber neue Wege zu zeigen. Hanusch: Das Cabinett hat nur dann Einspruch erhoben, wenn das Staatsamt für Finanzen den Antrag gestellt hat. Hier hat das Staatsamt für Finanzen aber wohl Bedenken, hat aber doch die Zustimmung gegeben.
- Mayr: Das Staatsamt für Finanzen hat in anderen Fällen freilich auch keine Bedenken erhoben. Aber das Staatsamt für Handel hat jedoch Bedenken geäußert.
- Resch: Glaubt zwar, daß der Einspruch keinen Erfolg haben wird, beantragt jedoch die Veröffentlichung der Bedenken.
- Ellenbogen: Die Regierung ist gebunden dadurch, daß die Regierung Bedenken erhoben hat und daß diese berücksichtigt worden sind. Wir desav.[ouieren] das Staatsamt für Finanzen, [wenn wir Vorstellung erheben].

Eine Veröffentlichung wäre außergewöhnlich und [wurde] noch nie geübt. [Es ließe] den Ernst [vermissen], den ein Cabinett an den Tag legen muß.

- Mayr: Das Staatsamt für Finanzen wäre nicht berufen, der Gemeinde Wien Ratschläge zu geben.
- Reisch: Das Staatsamt für Finanzen hat dem Cabinettsrat nicht vorgegriffen. Und [der Redner] würde eine Desav.[ouierung] darin nicht erblicken, wenn der Cabinettsrat Einspruch erhebt. Er hält [dies aber] nicht für notwendig und auch nicht für sachdienlich.

Mayr: Der Antrag über die Veröffentlichung ist zurückgezogen. Abstimmung, wer für den Einspruch ist. Antrag auf Einspruch angenommen [sic].

12. [Breisky]: 800.000 Kronen.

13.

Breisky: Neunkirchen, [Erhebung vom] Markt zur Stadt.

Genehmigt.

Mayr: Brotauflage - zurückgezogen.

14.

Grimm: Pensionsskala.

15.

Grimm: Unfallversicherung.

Genehmigt.

16.

Hanusch: Klagenfurt

Genehmigt.

17.

Hanusch: Arbeiterstand in gewerblichen Betrieben, ?Schieberfirmen. Genehmigt.

Generangi

18.

Haueis: Maulwurf.

Genehmigt.

19.

Kralowsky: Heeresdisziplin[argesetz], Auslosungsordnung.

Genehmigt.

Ende 1 Uhr nachts.

[Notiz]

Dr. Resch spricht <u>seine</u> Bedenken aus gegen die neuen Wiener Steuern, den Zuschlag zu den Erwerbssteuern, die Mietaufwandsteuer, die Hausgehilfensteuer und die Steuer von concessionierten Gewerben. Durch diese neuen Wiener Steuern werden Gewerbe und Mittelstand so belastet, daß das Steuerobjekt so überlastet ist, daß dieses Steuerobjekt für die staatlichen Steuern nicht mehr in Betracht [komme]. Der Redner kann als Vertreter von Wien und der christlichsozialen Partei diese <u>Steuergesetze</u> - gegen diese <u>Steuern</u> Bedenken erheben und beantragt, diese Bedenken zu Protokoll zu nehmen.

KRP 214 vom 17. August 1920

Beilage zu Punkt 5 betr. Information über die Weigerung der nö. Landesregierung, den Bierpreis zu erhöhen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des UstSekr. Glöckel über die Vollzugsanweisung zur Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung über die Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des UstSekr. Glöckel über die Vollzugsanweisung für die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung über die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bei der Staatseisenbahnverwaltung (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag über die Neuregelung des Besoldungswesens für die Bediensteten der österr. Staatseisenbahnverwaltung mittels Vollzugsanweisung (4 Seiten, mit Stenogramm und Handschreiben)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf der Dienstanweisung über die Überführung der vorhandenen Bediensteten in die neue Besoldungsordnung (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Reihung der Dienstverrichtungen im Staatseisenbahndienste (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Begründung (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. neuer Gesetzesentwurf über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österr. Staatseisenbahnverwaltung (13 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gutachten zum Gesetzesentwurf über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österr. Staatseisenbahnverwaltung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetz über die Einführung einer Besoldungsordnung für die Bediensteten der österr. Staatseisenbahnverwaltung (12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf des Gesetzes über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österr. Staatseisenbahnverwaltung (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Bestimmung der Amtstitel für Beamte der IV. Rangklasse des politischen Verwaltungsdienstes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zum Erwerb der österr. Staatsangehörigkeit durch Option mit Vollzugsanweisung (32 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Notiz und 2. Vollzugsanweisung (zweifach) des StA. f. Heereswesen zum Militärabbaugesetz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben in der Stadt Wien mit einer Stellungnahme des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Beschluss der Kärntner Landesversammlung zur Bewilligung eines Darlehens von 800.000 Kronen durch die Stadtgemeinde Klagenfurt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag z. Zl. 31.929/1920 über das Ansuchen zur Erhebung des Marktes Neunkirchen zur Stadt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen z. Zl. 63.900/1920 über die Anwendung der 2,4 %igen Pensionsskala bei der Pensionsbemessung für Beamte, die aus dem Stand der Unterbeamten und Diener hervorgegangen sind (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA f. Finanzen Zl. 35.695 über die Unfall-Hinterbliebenen-Novelle (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetz über die Unfallhinterbliebenennovelle mit Begründung (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vorlage des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 16.969/1920 des Gesetzesentwurf über die Einrichtung eines Gesundheitsdienstes in den Gemeinden des Landes Kärnten mit Ausschluss Klagenfurts (1 Seite)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 17.732 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zum Schutz des Maulwurfs (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 685/20 über die Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz mit Anhang (15 Seiten, gedruckt)

Information

zum beiliegenden Erledigungsentwurfe betreffend Erhöhung der

Bierpreise .

1) Die Weigerung der Landesregierung, den Bierpreis zu erhöhen, setzt gewissermassen das St.A.f.V.E., in die Zwangslage, die Neuregelung des Bierpreises in Niederösterreich selbst vorzunehmen Das St.A.f.V.E., muss nämlich durch Andeutungen darauf aufmerksam gemacht, damit rechnen, dass wenn die Umlegung der Bier-und Verzehrungssteuer auf den Bierpreis nicht bewilligt wird, die Brauereichmit einer Drossellung der Froduktion einsetzen werden. Die Folge hievon ware, dass die Gastwirte minder beliefert werden und zu einschränkender Massnahmen im Ausschank ähnlich wie in den ersten Kriegsjahren schreiten.

Es würdebeispielsweise jedem Gaste nur 21 Bier konzediert werden. Ber Ausschank von Bier, über die Hasse künnte
ganzlich eingestellt werden. Solche Beschränkungen würde die
Bevölkerung heute kaum ruhig hinnehmen. Es wird sich zunachst
ein Entrüstungesturm gegen die Gastwirte geltend machen, die
aber kaum verfehlen werden, die Oeffentlichkeit über die Ursache
der Behinderung dieses Approvisionierungszweiges aufzuklären.

Schliesslich fiele paoch die Verantwortung auf die öffentliche Verwaltung und da nicht zuletzt auf das St.A.f.V.E.

2) Deber diese Gefahr könnte dann with hinweggehen, wenn die aurchführende Preissteigerung eine solche ware, dassehne weiters anSelbstverricht eines Grossteiles der
Kensumenten kelbat auf das Bier-

Wenner nach der Preiserhöhung muichten, oder um doch sinderen.
Wennit einer freivilligen Einsehränkeing des Bierkon.
sums un rechnen wäre.

000001

78

Die Preiserhöhung ist jedoch zu gering, als dag konsumierenden Publikum ein solcher Selbst Verzicht zu erwarten ware.

Die Preiserhöhung beträgt nämlich pro 1/2 blos 20 h und pro 3/10 knur 10 h.

Nachstehende Tabelle gibt einen Vergleich der derzeitigen Bierpreise mit den Preisen, die sich bei Berücksichtigung der neuen Bier und Verzehrungssteuer ergeben.

	Lichtes Bier		Dunkles Bier		
	alter Preis	neuer Preis	Alter preis	neuer Pe:	
1/2/2	K.4	K 4.20	K 4.20	K 4.40	
3/10 /	K 2.70	K-2.80	K 2.90	K 3	

Ziese Wirft sich unwillkürlich die Frage auf, warum die n.ö.

Landesregierung ablehnt, diese Preisregelung durchzuführen.

Diesbezüglich wird konstatiert, dass die Landesregierung allgemein den Standpunkt vertritt, amtliche Höchstpreise keinen Korrektur mehr nach oben zu unterziehen, son ern imHerbste 1.J.

die Höchstpreise überhaupt zu beseitigen.

jedenfalls möglich sein wird, muss dahin gestellt bleiben, lassen sich derüber schlüssig werden, wie man auftrebende begrändele Anlässe mit eich in der Zwischenzeit priisotelgerüber Greiserhöhrungen nicht einfach ignorieren wie bei spielsweise die neuen Stemmen zur stellt.

Die Abwalzung der neuen Steuern auf den Konsum wird wohl die tritt einen zu verhindern sein. Was den gegenständlichen Fall abet weifels ohne anbelangt, dass das St.A.f.V.B.infolge Weigerung der Landesreim Falle der Anflebing gierung selbst in die Bresche springt, so sei erwähnt, dassein oler Hoebing gierung selbst in die Bresche springt, so sei erwähnt, dassein preise ein ahnlicher Kräsenzfakk bereits vorliegt.

4) Als namlich im Juli v.J. die Normierung der Bierpreise den Ländern übertragen wurde, regelte das St.A.f.V.E. die BierPreise alle n.ö. Brauereith und die Ausschankpreise, sowie ie Flaschenbierpreise im Stadtgebiete Wien selbst, während in den anderen Verwaltungsgebieten zur selben Zeit die Landesregierungen diese Preisfragen im eigenen Wirkungskreise entschieden. Die damalige Sonderbehandlung N.Oe. hatte ihren Grund darin, dass die Preisregelung für Wien besonders dringlich war und von der n.ö. Landesregierung, die sich erst in den Vorfragen hatte sich orientieren müssen, nicht so rasch als notwendig hätte durchgeführt werden könnte.

Zum Schlusse wird noch darauf hingewiesen, dassbisher keinerlei Nachrichten vorliegen, dass die übrigen Landesregierungen
der Erhöhung der Bierpreise aus Anlass der Steuererhöhung ein
Hindernis in den Weg setzen. Tirol hat sich gar bereits den
neuen Bierpreise hinausgegeben und dabei nicht nur die neuen
Steuern, sondern auch andere Teuerungsmomente (Erhöhung der
Löhne etc.) berücksichtigt.

Für eine ungünstigere Behandlung eposiell der n.ö. Brauereien und der Vienergastwirte ist kein stichhältiger Grund zu finden.

Wien, 14. August 1920.

p Je Stercerrank Ober Blieve ich il



and 6.)

Vortrag für den Kabinettsrat. Unterstaatssekretär Otto Glöckel.

Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade und die Staats= und Lehramts= prüfungen an den Hochschulen. Das Einvernehmen wurde gepflogen mit dem Staatsamt f.M.u.G., I.u.B. (Montan-Sektion), ferner mit den Staatsämtern für soziale Verwaltung, für Landu. Forstwirtschaft sowie für Finanzen.

Durch die vorliegende Vollzugsanweisung sollen die bereits aus älterer Zeit stammenden Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats= und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen entsprechend den gegenwärtigen Geldwertverhältnissen neu bemessen werden, wie auch schon die Unterrichts= und Kollegiengelder sowie andere Zahlungen der Studierenden an den Hochschulen eine zeitge= mässe Erhöhung gefunden haben. Um aber den Prüfungskandidaten die Erlangung der für ihre berufliche Anstellung nötigen Diplome und Zeugnisse nicht allzusehr zu erschweren, wurde von einer allzuweit= gehenden, wenn auch in den Geldwertverhältnissen begründeten Erhö= hung Abstand genommen, dies namentlich dort, wo die Gesamttaxe schon bisher einen grösseren Betrag ausmacht.

Bei der Verleihung akademischer Grade sollen folgende Tax= erhöhungen eintreten:

	Unterpirhtagnic with	bish	er		iinft	ig
katholisch=theol.	Doktorat	400	K. garanta	reampt	800	K
evang.=theol. Lize	entiat	250	M bel de		500	
evang.=theol. Dok	torat sign communication	500	Had gove		850	n
Doktorat d. Rechte	ochungen collen mit d	480	n _e sem in		800	10
Doktorat d.Staats	wissenschaften	730	11		900	
" d. Heilku	ande	510	11		900	16
" " d. Philos	sophie	220	n		600	H
d. Bodeni	. Wissenschaften, kultur, d. Tier= e, d. montanist. haften.	180	" (Seguita		500	

000004

tierärztl.Diplom (Staatsprüfungen) 380 K 900 K
pharmazeutisches Magister=Diplom 200 " 360 "

Die bisherigen Taxen werden also ungefähr auf das Doppelte bis Dreiz fache erhöht, eine geringere Erhöhung findet nur bei jenen akademiz schen Graden statt, die schon bisher eine höhere Taxe hatten und für die Berufsanstellung unbedingt nötig sind.

Die Taxen bei den verschiedenen Kategorien der Staatsprüfun=
gen wurden auf einen tunlichst gleichmässigen Betrag erhöht, u. zw.*
für die einzelnen Kategorien der Hochschulstudien für alle erforder=
lichen Prüfungen zusammen mit 240 K, für kleinere Staatsprüfungen
entsprechend ihrem Umfange und ihrer Bedeutung mit einem geringeren
Betrage bemessen.

Ebenso wie schon bei der Neuregelung der Kollegien= und Un=
terrichtsgelder an den Hochschulen wurden nunmehr auch bei den Prü=
fungstaxen die Ausländer zu einer um die Hälfte höheren Zahlung heran=
gezogen, wobei es aber den Professorenkollegien und Prüfungskommis=
sionen auch hier freistehen soll, einzelne Ausländer bei rücksichts=
würdigen Umständen den Inländern gleichzustellen.

Im Gegensatze zu den meistenbisherigen Vorschriften wird nunmehr einheitlich für die Wiederholungsprüfung dieselbe Taxe zu ent= richten sein, wie bei der ersten Ablegung.

Im Interesse der minderbemittelten Studierenden wurde an dem Grundsatze festgehalten, dass die Befreiung vom ganzen ober hal= ben Kollegien= und Unterrichtsgeld auch die Befreiung von den Prü= fungstaxen bewirkt, soweit sie in den bisherigen Vorschriften zuge= standen war. Bei den akademischen Graden und bei den Lehramtsprüfun= gen bestehen besondere Rigorosenstiftungen und sonstige Unterstützungen.

Die Taxerhöhungen sollen mit dem Studienjahr 1920/21 in Wirksamkeit treten, doch tritt für Kandidaten, die zu einer Prüfung bereits zugelassen sind und die bisherige Taxe schon erlegt haben, keine Nachzahlung ein. Auch wird es den Professorenkollegien und Prüfungskommissionen anheim gegeben, bei Kandidaten, die schon vor



dem Studienjahr 1920/21 in den Studien gestanden sind und vom Kollegien= oder Unterrichtsgeld ganz oder halb befreit waren, in rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise die Taxen auf die bisher vor= geschriebenen Beträge zu ermässigen. Es wird daher den minderbemit= telten Studierenden und insbesondere auch den Kriegsteilnehmern die Möglichkeit geboten sein, alle vorgeschriebenen Prüfungen ohne Tax= erhöhungen abzuschliessen.

Die Aufteilung der Taxeingänge auf die bei den Prüfungen und Promotionen mitwirkenden Funktionäre wird nur dort, wo bisher schon in den Regorosenordnungen einzelne Taxanteile zugemessen wa= ren, genau geregelt, so dass auch hier die einzelnen Mitwirkenden etwa das Doppelte bis Dreifache an Taxen erhalten werden. Im übriş gen ist die Verteilung der Taxen den Professorenkollegien und Prü= fungskommissionen selbst überlassen, doch sind aus den Taxeingängen wie bisher die Kosten für die Herstellung der Diplome und Zeugnisse sowie sonstige Kanzleiauslagen und die Geschäftsführung zu bestrei= ten, soferne nicht für einzelne grössere Prüfungskommissionen beson= dere Beträge aus Staatsmitteln für bestimmte Auslagen, z.B. für eine Schreibkraft, bewilligt sind.

Der in der Vollzugsanweisung in Aussicht genommenen Neuregelung der Taxen sind Verhandlungen mit allen beteiligten akademi= schen Hochschulbehörden und Prüfungskommissionen sowie mit den beteiligten Staatsämtern vorhergegangen.



astronomic masses to the master provide for an experience and the control of the

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den Staatsämtern für soziale Verwaltung und für Land= und Forstwirtschaft vom

of each in penighteeth of the first about the second and the second and the second are second as the second and the second are second as the secon

nothing the course of the cour

in the second of the second of the second of the second of

. August 1920, betreffend die Er= höhung der Taxen für die Berleihung akademischer Grade und für die Staats= und Lehramtsprüfungen an den Hoch= schulen.

Auf Grund des § 6 des Gesetes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Rr. 571, werden die Taxen für die Berleihung akademischer Grade und für die Staats= und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen in Abanderung der gektenden Rigorosen= ordnungen und Prüfungsvorschriften in nachstehender Weise seitzesett:

I. Tagen für die Berleihung akademischer Grade.

A. An den Universitäten (nebst den selbständigen theologischen Fakultäten).

1. Doktorat ber katholischen Theologie (Rigorosenordnung vom 8. April 1903, R. G. Bl. Rr. 97, §§ 14 und 18): Gesamttage: 800 K, und zwar:

für die Begutachtung der wiffenschaftlichen Abhandlung 200 K, die den beiden Begutachtern je zur hälfte zukommen;

The state of the

HE AS THE LOSS OF THE STREET, THE WAY TO STREET AND THE STREET AND THE STREET, AND THE STREET,

für jedes der drei Rigorosen 150 K; hievon erhalten der Borsigende 25 K, jeder Brüfer 20 K und der Universitätskanzleisonds 20 K;

für die Promotion 150 K; hiervon erhalten der Reftor 50 K, der Dekan und der Promotor je 25 K und der Kanzleifonds 20 K. (An der theostogischen Fakultät in Salzburg treten an die Stelle des Rektors und des Dekans der Dekan und der Prodekan.)

Die Berwendung der sich ergebenden Reste an Taren bleibt wie bisher, doch ist dem Prosessorentollegium eine Anderung vorbehalten.

2. Doktorat der Rechte (Rigorosenordnung vom 15. April 1872, R. G. Bl. Ar. 57, §§ 14 und 18); Gesamttare 800 K, und zwar:

für jedes der drei Rigorosen 200 K; hievon erhalten der Borsihende 25 K, jeder Prüfer sowie der Kanzleisonds je 20 K;

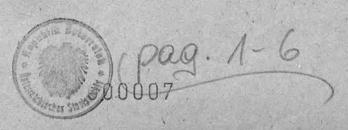
für die Promotion 200 K; hievon erhalten der Reftor 50 K, der Defan und der Promotor je 25 K und der Kanzleifonds 20 K.

Die Verwendung der sich ergebenden Reste an Tagen bleibt wie bisher, doch ist dem Prosessoren. kollegium eine Anderung vorbehalten.

3. Doktorat der Staatswissenschaften (Rigorosenordnung vom 17. April 1919, St. G. Bl. Nr. 249, §§ 10, 11 und 12); Gesamttage 900 K, und zwar:

für die Begutachtung der wiffenschaftlichen Abhandlung 400 K, wovon die beiden Begutachter je 100 K erhalten;

für das Hauptrigorosum 200 K; hievon erhalten der Vorsitende 25 K, jeder Prüfer sowie der Kanzleisonds je 20 K;



für das Nebenrigorosum 100 K; hievon erhalten der Borsibende 20 K, die beiden Prüfer sowie der Kanzleisonds je 15 K;

für die Promotion 200 K; hievon erhalten ber Reftor 50 K, der Defan und der Promotor je 25 K und der Kanzleifonds 20 K.

Die Berwendung der sich ergebenden Reste an Tagen bleibt wie bisher, doch ift dem Prosessorenkollegium eine Underung vorbehalten.

4. Doktorat der gesamten Heilfunde (Rigorosenordnung vom 14. April 1903, R. G. Bl. Rr. 102, §§ 35 und 37); Gesamttage 900 K, und zwar:

für das erfte Rigorofum 220 K;

für das zweite und dritte Rigorosum je 250 K; hievon erhalten der Borsitzende 40 K, die Regierungskommissäre beim zweiten und dritten Rigorosum je 40 K, die Prüfer bei den nur theoretischen Einzelprüfungen je 20 K, die Prüfer bei allen theoretisch-praktischen Einzelprüfungen je 30 K, der Rest fällt an den Kanzleifonds;

für die Promotion 180 K, wovon der Rektor 30 K, der Dekan und der Promotor je 25 K und der Kanzleifonds 20 K erhalten.

Die Berwendung der sich ergebenden Reste an Tagen bleibt wie bisher, doch ift dem Prosessorenkollegium eine Anderung vorbehalten.

5. Doktorat der Philosophie (Rigorosensordnung vom 16. März 1899, R. G. Bl. Nr. 56, §§ 10 und 13); Gesamttage 600 K, und zwar:

für die Begutachtung der wissenschaftlichen Abhandlung 200 K, die den beiden Begutachtern je zur Sälfte zukommen;

für das zweistündige Rigorosum 150 K, wovon der Borsitzende 25 K, jeder Prüfer 20 K und der Kanzleisonds 20 K erhalten:

für das einstündige Rigorosum 100 K, wos von der Borsigende 20 K, die beiden Prüfer je 15 K und der Kanzleisonds 10 K erhalten;

für die Promotion 150 K, wovon der Rettor 50 K, der Dekan und der Promotor je 25 K und der Kanzleifonds 20 K erhalten.

Die Berwendung ber sich ergebenden Reste an Tagen bleibt wie bisher der Bestimmung des Professorenkollegiums vorbehalten.

6. Magisterium der Pharmazie (Studiensund Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, R. G. Bl. Ar. 200, § 28); Gesamttage 360 K, und zwar:

für jede der drei Borprüfungen je 40 K, wovon der Borsigende und jeder Prüfer je 20 K erhalten:

für das Rigorosum und die Sponston 240 K; hievon erhalten für die Beteiligung an jeder der zwei praktischen Prüfungen und ebenso an der Gesamtprüfung der Borsihende je 20 K, der Regierungskommissär je 15 K, jeder Prüfer bei einer praktischen Prüfung und bei der theoretischen Gesamtprüfung sowie der Gastprüfer bei der Gesamtprüfung je 15 K, serner der bei der Sponston mitwirkende Dekan und Prosessor je 20 K und der Kanzleisonds 20 K.

7. An der evangelisch=theologischen Fakultät in Wien (Promotionsstatut vom 8. März 1902, 3. 6267, M. B. Bl. Nr. 19, §§ 19 und 20) wird die Gesamttage für den Lizentiatengrad mit 500 K, für das Doktorat mit 800 K sestgesetzt, wovon dei der Einreichung des Zulassungsgesuches 250 K zu erlegen sind; die Verteilung der Tage ersolgt wie disher gemäß dem Beschluß des Professorenkollegiums.

B. An den Technischen Sochschulen, an der Sochschule für Bodenkultur und der Tierärztlichen Sochichule in Wien sowie an der Moutanistischen Sochichule in Leoben.

- 8. Doktorat der Technischen Bissensichaften (Rigorosenordnung vom 13. April 1901, R. G. Bl. Nr. 38, §§ 10 und 13);
- 9. Doktorat der Bodenkultur (Rigorosenordnung vom 3. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 140, §§ 10 und 13);
- 10. Doktorat der Tierheilkunde (Rigorosenordnung vom 14. September 1908, R. G. Bl. Nr. 205, § 13);
- 11. Doktorat der Montanistischen Bissenschaften (Promotionsordnung vom 29. Juni 1906, 3. 23387/1905, § 13).

Für jedes diefer Doktorate beträgt die Be- famttage 500 K, und gwar:

für die Begutachtung der wissenschaftlichen Abhandinng 200 K, die den beiden Begutachtern je zur Hälfte zukommen;

für die strenge Prüfung 150 K, wovon der Borsigende 25 K, jeder Prüfer 20 K und der Kanzleisonds (Berlag für die Kanzleiauslagen) 20 K erhält;

für die Promotion 150 K, wovon der Reftor 50 K, der Defan, beziehungsweise der an der Promotion mitwirkende zweite Prosessor sowie der Promotor je 25 K und der Ranzleisonds (Verlag für Kanzleiauslagen) 20 K erhalten.

Die Berwendung der sich ergebenden Reste an Tagen bleibt der Bestimmung bes Professorenkolles giums vorbehalten.

C. Bei Roftrifikationen von an ausländischen Hochschulen (Fakultäten) erworbenen akademischen Graden

(Ministerialerlaß vom 6. Juni 1850, R. G. Bl Nr. 240).

Beim Ansuchen um die Nostrifikation eines an einer ausländischen Hochschule (Fakultät) ersworbenen akademischen Grades ist eine Taxe von 100 K zu erlegen.

Wird die Rostrifitation abgelehnt ober wird sie ohne neuerliche Prüfungen und ohne neuerliche Promotion bewilligt, so hat das Professorenkollegium die Verwendung der Taxe zu bestimmen; in rücfssichtswürdigen Fällen kann die Taxe ganz oder zur Hälfte zurückerstattet werden.

Wird die Nostrifikation von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht oder hat eine neuerliche Promotion stattzusinden, so hat der Bewerber die ersegte Tage von 100 K auf jenen Betrag zu ergänzen, der ersorderlich ist, damit jeder, der bei den verlangten Prüfungen oder bei der Promotion zur Mitwirkung berusen ist, sowie der Kanzleisonds (Verlag für Kanzleiauslagen) den auch sonst dorgeschriebenen Tagbetrag empfängt.

II. Tagen für Staatsprüfungen (Diplomprüfungen).

1. Rechts und staatswissenschaftliche theoretische Staatsprüsungen (Ministerialverordnungen vom 10. März 1856, R. G. Bl. Nr. 37 und vom 26. November 1884, R. G. Bl. Nr. 189):

Für jede dieser drei Staatsprüfungen beträgt bie Tage 80 K.

Die Berteilung ber Tageingänge wird durch jebe Prufungskommission selbst bestimmt.

2. Staatsprüfung am Institut für österreichische Geschichtsforschung an der Unisversität in Wien (Statut vom 21. Februar 1899, B. 4046, M. B. Bl. Nr. 6, §§ 7 und 8, Ministerialerlässe vom 5. Juli 1861, J. 3630, und vom 24. März 1879, J. 3488, serner vom 4. Jänner 1892, J. 26269):

Die Gesamttage beträgt 150 K, und zwar: bei ber Zulaffung zur Institutsprüfung

bei der Borladung zu den Klausurarbeiten, beziehungsweise zur mundlichen Prüfung 100 K.

Bei ber Ergänzungsprüfung für den Archivs- bienst beträgt die Taxe 100 K.

Die Verteilung ber Tage bleibt wie bisher ber Prüfungskommission gelbst überlaffen.

3. Staatsprüfungen und Einzelprüsfungen zur Erprobung der wissenschaftlichtechnischen Berufsbildung an den Technischen Hoohschulen (Staatsprüfungsordnung vom 24. März 1912, R. G. Bl. Nr. 59, §§ 23 dis 27, 53 dis 57, 59, und Ministerialverordnung vom 22. Juli 1914, M. B. Bl. Nr. 40; Ministerialverordnung vom 13. März 1913, R. G. Bl. Nr. 45):

Für die I. (allgemeine) Staatsprüfung beträgt die Taxe 80 K,

für die II. Staatsprüfung (Fachprüfung) 160 K;

für jede Einzelprüfung fiber Jahresgegenstände von mehr als zwei wöchentlichen Bortragsstunden oder über Semestralvorlesungen von mehr als vier wöchentlichen Vortragsstunden beträgt die Taxe 30 K,

für jede ber übrigen Gingelprüfungen 15 K.

Wird das Zeugnis über die I. Staatsprüfung auf Grund bestandener Einzelprüfungen ausgestellt, so ermäßigt sich die Taxe auf 40 K.

Die Verteilung der Tageingänge, von denen bei jeder der beiden Staatsprüfungen ein angemeffener Teil für die Geschäftsführung und Kanzleiauslagen zu verwenden ist, wird von jeder Staatsprüfungsstommission selbst bestimmt; die Tage der Einzelprüfungen gebührt dem Prüfer.

4. Staatsprüfung für Bermessungs= geometer an den Technischen Hochschulen (Ministerialverordnung vom 4. September 1897, R. G. Bl. Nr. 224, § 15):

die Tage beträgt 100 K, deren Berteilung die Prüfungskommission selbst bestimmt.

5. Theoretische Staatsprüfung für Bersicherungstechnik an der Technischen Hochschule in Wien (Ministerialverordnung vom 26. Juni 1897, R. G. Bl. Ar. 158, § 10) sowie für Berssicherungswesen an der Universität in Wien (Ministerialerlaß vom 6. Juni 1898, 3. 3952), ferner Prüfung für die Antorisation von Bersicherungstechnikern (Ministerialverordnung vom 3. Februar 1895, R. G. Bl. Ar. 23):

Die Tage für jede dieser Staatsprüfungen beträgt 100 K, beren Berteilung die Prüfungs-tommission selbst bestimmt.

6. Staatsprüfungen an ber Hochschule für Bobenkultur (Staatsprüfungsordnung bom 7. Juni 1906, R. G. Bl. Rr. 117, § 19):

Die Tage beträgt bei den land wirtschaftlichen und bei den kulturtechnischen Staatsprüfungen, und zwar bei der I je 60 K, bei der II. je 80 K und bei der III. je 100 K, bei jeder der brei forstlichen Staatsprüfungen je 80 K,

für jede Einzelprüfung (ohne Rücksicht auf den Termin der Ablegung) 15 K.

Die Berteilung ber Taxeingänge, von denen bei jeder dieser Staatsprüfungen ein angemessener Teil für die Geschäftsführung und Kanzleiauslagen zu verwenden ist, wird von jeder Staatsprüfungstommission selbst bestimmt; die Taxe für die Ginzzelprüfungen gebührt dem Brüfer.

7. Staatsprüfungen zur Erlangung bes tierärztlichen Diploms an der Tierärztlichen Hochschule (Staatsprüfungsordnung vom 23. April 1912, R. G. Bl. Ar. 87, §§ 31 und 32): Gesamttage 900 K, und zwar:

> Für die I. Staatsprüfung 240 K; für die II. und III. Staatsprüfung je 300 K; für die Diplomsausfertigung 60 K.

Hievon erhalten der Borsigende (Rektor oder Stellvertreter) sowie bei der II. und III. Staatsprüfung der Regierungskommissär für seine Witwirkung bei jeder Einzelprüfung je 6 K, die Prüfer bei jeder nur theoretischen Einzelprüfung je 20 K und die Prüfer bei jeder zugleich theoretischen und praktischen Einzelprüfung je 30 K; die Berwendung der sich ergebenden Reste an Tagen bleibt der Bestimmung des Prosessionensollegiums vorbehalten. Der Betrag für die Diplomsaussertigung fällt an den Kanzleisonds.

Soferne noch strenge Diplomsprüfungen (Rigorosen) nach der früheren Brüfungsordnung (Winisterialerlaß vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80) abzuhalten sind, erhöht sich die Brüfungstage auf den doppelten Betrag (§ 40).

8. Staatsprüfungen an der Montanistischen Hochschule (Staatsprüfungsordnung bom 2. August 1904, 3. 21684):

Für die I. (allgemeine) Staatsprüfung beträgt die Tage 80 K;

für die II. Staatsprüfung (Fachprüfung)

für jede Einzelprüfung (ohne Rücksicht auf ben Termin ber Ablegung) 15 K.

Die Berteilung der Tageingänge, von denen bei jeder der beiden Staatsprüfungen ein angemeffener. Teil für die Geschäftsführung und Kangleiauslagen zu verwenden ift, wird von jeder Staatsprüfungs-

kommission selbst bestimmt; die Tage für die Gingelsprüfungen gebuhrt bem Brufer.

9. Prüfung aus den lebenden Sprachen an den philosophischen Fakultäten (Ministerialerlaß vom 27. Dezember 1849, R. G. Bl. Ar. 15 von 1850, und Ministerialerlaß vom 17. März 1899, 3. 1755, M. B. Bl. Ar. 15):

Die Tage beträgt 50 K, die dem vorsitzenden Detan der philosophischen Fakultät und dem prüsensen Lehrer je zur Hälfte zukommt.

III. Tagen für Lehramtsprüfungen.

1. Prüfung für das wiffenschaftliche Lehramt an Mittelschulen mit Einschluß der Mädchenlyzeen (Prüfungsvorschrift vom 15. Juni 1911, R. G. Bl. Rr. 117, Artifel XXIX). Die Gesamttage beträgt 240 K, und zwar:

Für die philosophisch-pädagogische Borprüfung 30 K;

bei der Bulaffung zur Lehramtsprüfung

bei der Borladung zu den Klausurarbeiten, beziehungsweise zur mündlichen Prüfung 120 K; die beiden letteren Taxbeträge ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn gemäß Artifel IX der Prüfungs-vorschrift ein wissenschaftliches Fach in Berbindung mit Turnen gewählt wurde. Wird die Fortsetzung der begonnenen Prüfung vor einer anderen Prüfungsfommission bewilligt, so ist die ganze Taxe neuerslich zu entrichten.

Für jede Erweiterungsprüfung ist eine Taxe von 100 K und für eine selbständige Prüfung aus ber Unterrichtssprache 50 K zu entrichten.

Die Berteilung der Tageingange bleibt wie bisher ber Brufungstommission felbst überlaffen.

2. Prüfung für das Lehramt des Freishandzeichnens an Mittelschulen (Ministerialsverordnung vom 5. April 1912, R. G. Bl. Nr. 73, § 8): die Gesamttage beträgt 200 K und zwar:

bei der Zulaffung zur Prüfung 80 K und bei der Vorladung zu den Klausurarbeiten, beziehungsweise zur mündlichen Prüfung 120 K.

Für die Erweiterungsprüfung aus Modellieren beträgt die Tage 50 K;

für eine selbständige Brüfung aus der Unterrichtssprache 50 K.

Die Berteilung ber Tageingange bleibt wie bisher ber Brufungstommiffion felbst überlaffen.

3. Prüfung für das Lehramt bes Turnens an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (Prüfungsvorschrift vom 30. Oktober 1913, R. G. Bl. Nr. 231, Artikel XIII): die Gesamttage beträgt 120 K;

für die besonderen Befähigungsprüfungen aus bem Fechten, aus dem Schwimmen und über das Gebiet der Jugendspiele und volkstümlichen (leichtsathletischen) Übungen 50 K;

für eine felbständige Brufung aus ber Unter-

richtssprache 50 K.

Die Verteilung der Taxeingänge bleibt wie bisher der Brufungstommission selbst überlaffen.

IV. Augemeine Beftimmungen.

1. Bei Kandidaten, die nicht die österreichtsche Staatsbürgerschaft nachweisen, erhöhen sich sämtliche Tagen (bennach auch die einzelnen Taganteile) um die Hälfte des vorgeschriebenen Betrages, doch steht es dem Prosessorenkollegium, beziehungsweise der Prüfungskommission srei, einzelne Ausländer bei besonders rücksichtswürdigen Umständen den österreichischen Kandidaten gleichzustellen.

2. Bei jeber Wiederholung einer Brüfung ist die gleiche Taxe zu entrichten, wie bei der ersten Ablegung. Dies gilt auch im Kalle der Reprodation

einer wiffenschaftlichen Abhandlung.

Erstreckt sich die Wiederholung nur auf einen Teil eines Rigorosums oder einer Staatsprüfung, so ist jener Taxbetrag zu entrichten, der ersorderlich ist, damit jedes an der Wiederholungsprüfung mitwirkende Mitglied der Prüfungskommission den ihm bei der ersten Abhaltung der Prüfung gebührenden Taxbetrag empfängt.

3. Befreiungen von der ganzen oder halben Taxe werden bei den Staatsprüfungen (Abschnitt II) den vom ganzen oder halben Kollegien (Unterrichts) geld befreiten Studierenden unter denselben Boraussseyungen gewährt, wie nach den bisherigen Borsschriften. Bei Wiederholungsprüfungen ist stets die volle Taxe zu entrichten.

Bei den Tagen für die Berleihung akademischer Grade (Abschnitt I) und für Lehramtsprüfungen (Abschnitt III) finden Befreiungen nicht ftatt.

4. Die Tagen sind stets im vorhinein zu erlegen und werden regelmäßig nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt von der Prüfung (Promotion, Sponsion) so rechtzeitig bekanntgegeben wird, daß alle beteiligten Funktionäre verständigt werden können.

Die erlegte Taxe verfällt, wenn der Kandidat ohne triftige Entschuldigungsgründe ausbleibt; über die Rechtsertigung des Ausbleibens entscheidet die Prüfungskommission beziehungsweise das Prosessorentollegium endgültig.

Kandidaten, deren Tage wegen ungerechtfertigten Ausbleibens für verfallen erklärt wurde, verlieren bei ihrer neuerlichen Zulassung zur Prüfung ihren etwaigen Anspruch auf Tagbefreiung. Die Berwendung der für verfallen erklärten Tagen ift der Bestimmung der Prüfungskommission beziehungsweise des Prosessorenkollegiums vorbehalten.

5. Kandidaten, die zur Ablegung einer Prüfung bereits zugelassen sind und hiefür die bisherige Taxe schon erlegt haben, können diese Prüfung, auch wenn sie nach Zulaß der Borschriften in Einzelprüfungen zerlegt wurde, ohne Erhöhung der Taxe vollenden. Auch für Biederholungen solcher Prüfungen bleiben die bisherigen Taxen in Geltung.

Für jede Prüfung, zu ber ein Kandibat erst zugelassen wird, hat er die nunmehr vorgeschriebene Taxe zu erlegen, doch steht es dem Prosessorensfollegium (der Prüfungskommission) frei, bei Kandibaten, die schon vor dem Studienjahr 1920/21 in den Studien gestanden sind und vom Kollegiensoder Unterrichtsgeld ganz oder halb besreit waren, in rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise die Taxen auf die bisher vorgeschriebenen Beträge zu ermäßigen.

- 6. Die nach ben jeweiligen gebührengesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempel für Prüfungszeugnisse und Diplome sind in den neu sestgesetzten Taxen nicht inbegriffen.
- 7. Für die Ausfertigung eines Duplikates ist außer der Stempelgebühr bei Zeugnissen über eine Staatsprüfung oder eine strenge Prüfung (Rigorosum) oder über eine Einzelprüfung einer solchen eine Tage von 25 K, bei Diplomen und Zeugnissen über Lehranutsprüfungen eine Tage von 50 K zu enterichten.

Für beglaubigte Abschriften, um die bei der Aussertigung des Originalzeugnisses oder Diploms angesucht wird, ist außer der Stempelgebühr eine Taxe von 10 K, wenn der Text des Zeugnisses (Diploms) vorgedruckt ist, sonst aber für jede Seite der Abschrift eine Taxe von 10 K zu entrichten.

Für später erbetene beglaubigte Abschriften ift bieselbe Tage zu entrichten wie für Duplikate.

Die Verwendung dieser Taxeingänge, aus benen die Kosten für die Herstellung der Duplikate und beglaubigten Abschriften zu bestreiten sind, bleibt der Bestimmung der Prüfungskommission beziehungsweise der zuständigen akademischen Hochschulbehörde vorbehalten.

8. Die ben einzelnen Mitgliedern von Prüfungskommissionen (Vorsitzenden, Prüsern) zusemessenen Taxbeträge haben die Natur von Präsenzgelbern und können daher nur für die tatsächliche Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Tritt für ein zur Mitwirkung berusenes Mitglied einer Prüfungskommission ein Vertreter ein, so gebührt der auf das vertretene Mitglied entfallende Taxbetrag diesem Vertreter, und zwar gegebenensalls auch neben dem ihm etwa schon sür die eigene

Funktion gebührenden Taxbetrag. Ift die Berufung eines Bertreters nicht tunlich, die Abhaltung einer Prüfung aber mit den übrigen Kommissionsmitgliedern nach den geltenden Borschriften noch möglich, so ist über den entfallenden Taxbetrag in derselben Weise zu verstigen, wie über andere nicht für eine bestimmte Funktion sestgesetzten erübrigenden Taxbeträge.

Aus den für den Kanzleisonds der Hochschule (Berlag für Kanzleiauslagen) bestimmten Taxbeträgen sind die Kosten für die Herstellung der Diplome (Zeugnisse) und sonstige Kanzleiauslagen zu bestreiten; im übrigen sind solche Kosten aus den den Prüfungstommissionen für Kanzleiauslagen aus Staatsmitteln bewilligten Beträgen zu becken.

Die Diplome (Zeugnisse) sind in einer aus den versügdaren Beträgen bedeckbaren Ausstattung auszusertigen; wird eine kostspieligere Ausstattung gewünscht, so ist hiefür eine den Mehrkosten entsprechende Bergütung einzuheben, deren Höhe jeweils im vorhinein bestimmt wird. Im übrigen sind neben den vorgeschriebenen Taxen keine besonderen Gebühren für die Herstellung oder Aussertigung von Diplomen (Zeugnissen), für die Geschäftssührung und dergleichen einzuheben.

9. Diese Lollzugsanweisung tritt mit bem Studienjahr 1920/21 in Kraft.

and the second of the second o

an green and areas to the second of the seco

entred the temporal or our release of E. S. E. read (III) read (II

nyangan kecamatan dalam di menghisikat di menghisikat dalam dalam dalam dalam dalam dalam dalam dalam dalam da Menghisi menghisi dalam da

Breisky m. p.

Seinl m. p.

Vortrag für den Kabinettsrat. Unterstaatssekretär für Unterricht Otto Glöckel. Betreff: Vollzugsanweisung, be= Der Antrag wird gemeinsam mit treffend Amtszulagen der akade= dem Staatssekretär für H.u.G., mischen Funktionäre an den Hoch= I.u.B. erstattet. schulen. Mit dem St.A.f.Finanzen wur= de das Einvernehmen gepflo= gen. In § 4, Abs. 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen, wird unter anderem bestimmt, dass die den akademischen Funktionären an den Hochschulen zukommenden Zula= gen durch Vollzugsanweisung festgesetzt werden. Derartige Amtszulagen erhalten bisher nur die Rektoren und Dekane an den Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkul=

Derartige Amtszulagen erhalten bisher nur die Rektoren und Dekane an den Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkul= tur, der Tierärztlichen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste sowie der montanistischen Hochschule in Leoben, ferner der Dekan der evangelisch=theologischen Fakultät in Wien, dagegen finden die Rektoren und Dekane der Universitäten (auch der theologischen Fa= kultät in Salzburg) seit altersher die Entlohnung für die Führung der Amtsgeschäfte in den ihnen in Ausübung ihrer Funktion zukommen= den Taxen für die Verleihung akademischer Grade. (Vorsitz bei den Rigorosen und Mitwirkung bei den Promotionen).

Während in Hochschulkreisen (in der Rektorenkonferenz)
eine Erhöhung der erwähnten Amtszulagen auf 6000 K jährlich für alle
Rektoren und auf 3000 K für alle Dekane und in letzter Zeit von ein=
zelnen Hochschulen noch höhere Beträge angefordert wurden, ist in
der zu erlassenden Vollzugsanweisung die Erhöhung der Amtszulagen
unter Berücksichtigung der nach der Grösse der Hochschule verschie=
denartigen Inansprüchnahme der akademischen Funktionäre in folgen=
der Weise in Aussicht genommen:

000013

8

Für den Rektor der Technischen Hochschule in Wien 6000 K (bisher 2000 K), für die Rektoren der übrigen Wiener Hochschulen 5000 K (bisher Hochschule für Bodenkultur 1200 K, Akademie der bildenden Künste 1000 K, Tierärztliche Hochschule 2000 K); für den Rektor der Technischen Hochschule in Graz 4000 K (bisher 1000 K); ferner für die Dekane der Technischen Hochschule in Wien (bisher je 600 K) und an der evangelisch= theologischen Fakultät (bisher 1000 K) je 3000 K, ferner für die Dekane der Technischen Hochschule in Graz 2000 K (bisher 320 K).

In diese erhöhten Amtszulagen werden den akademischen Funktionären an diesen Hochschulen die ihnen für die Ausübung dieser Funktion zukommenden Taxen für die Verleihung akademischer Grade (Doktorat) ebenso wie bisher nicht eingerechnet werden, da diese Taxeinnahmen erfahrungsgemäss im allgemeinen sehr gering sind und ihre Einrechnung bei der Anweisung der Amtszulagen nur unnötige Komplikationen ergeben würde. Nur an der Tierärztlichen Hochschule in Wien hat der Rektor als Vorsitzender bei den tierärztlichen Staatsprüfungen grössere Taxeinnahmen (etwa 1000 bis 2000 K), doch sind ihm auch diese Einnahmen wie bisher neben der Amtszulage zu belassen, da der Rektor dieser Hochschule neben seinen eigentlizchen Amtsgeschäften auch noch die umfassenden und verantwortungszulen Agenden bei der Verwaltung des an der Hochschule bestehenden Tierspitales zu besorgen hat, für die ihm anderenfalls eine besonzdere Entlohnung gewährt werden müsste.

An den Universitäten und an der theologischen Fakultät in Salzburg soll es bei der seit altersher bestehenden Einrichtung verbleiben, zumal die den akademischen Funktionären zukommenden Taxeinnahmen zumeist weit höher sind, als die für die übrigen Hoch= schulen in Aussicht genommenen Amtszulagen. Da aber diese Amtszula= gen bei einigen Funktionären, so insbesondere an den philosophischen Fakultäten in Graz und Innsbruck und an allen theologischen Fakultä= ten zeitweilig unter den für die Amtszulagen der Dekane an den ande= ren Hochschulen festgesetzten Beträgen bleiben, wird aus Billigkeits=





gründen in Aussicht genommen (§ 4 der Vollzugsanweisung), grund=
sätzlich auszusprechen, dass den akademischen Funktionären der Uni=
versitäten und der theologischen Fakultät in Salzburg, wenn ihre
Takeinnahmen den Betrag der für die gleichartigen anderen Hochschu=
len festgesetzten Amtszulage nicht erreichen, eine Ergänzung auf
diesen Mindestbetrag aus Staatsmitteln zuzukommen hat; diese Bela=
stung des Staatsschatzes wird nur in seltenen Fällen eintreten.

Die Erhöhung der Amtszulagen, für die ab 1920/21 präliminar=
mässig vorgesorgt wird, soll mit dem nächsten Studienjahr in Kraft
treten, es ist jedoch in Aussicht genommen, den akademischen Funktio=
nären des abgelaufenen Studienjahres 1919/20 zu ihren bisherigen
Funktionszulagen einen angemessenen Zuschuss zu bewilligen.

Antrag:

Der Kabinettsrat wolle dem Entwurf der Vollzugsanweisung zustimmen.



Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht, sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom . August 1920, betreffend die Amtszulagen der akademischen Fünktionäre an den Hochschulen.

Auf Grund des § 4, Absat 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Ar. 571, werden die Amtszulagen der akademischen Funktio-näre an den Hochschusen vom Studienjahre 1920/21 angefangen, und zwar bezüglich der Hochschuse für Bodenkultur und der Tierärztlichen Hochschuse im Einvernehmen mit dem Staatsamte sür Land- und Forstwirtschaft in solgender Weise seizesetzt:

§ 1.

Die Rektoren erhalten jährliche Amtszulagen, und zwar: an der Technischen Hochschule in Wien von 6000 K, an der Hochschule für Bodenkultur, an der Tierärztlichen Hochschule und an der Afabemie der bilbenden Künste in Wien von je 5000 K, an der Technischen Hochschule in Graz und an der Montanistischen Hochschule in Leoben von je 4000 K.

§ 2.

Die Dekane (Abteilungsvorstände) erhalten jährliche Amtszulagen und zwar: an der Technischen Hochschule in Wien von je 3000 K, an der Technischen Hochschule in Graz und an der evangelischtheologischen Fakultät in Wien von je 2000 K.

§ 3.

(1) Die Amtszulagen gebühren für die Dauer der akademischen Funktion und werden in monatlichen im vorhinein fälligen Raten angewiesen. (2) Muß infolge längerer Verhinderung eines akademischen Funktionärs sein gesetlich berufener Vertreter (Provektor, Prodekan) die Führung der Amtsgeschäfte übernehmen, so hat er Anspruch auf die in der Zeit seiner Amtsführung fällig werdenden Monatsraten der dem vertretenen Funktionär ansgewiesenen Amtszulage.

§ 4.

(1) Den Rektoren und den Dekanen an den Universitäten ist der Betrag, der ihnen in Ausübung ihrer Funktion während des Studienjahres gemäß den gelkenden Rigorosenordnungen an Tagen für die Verleihung akademischer Grade (Tagen für Rigorosen und Promotionen) zukommt, ersorderlichenkalls aus Staatsmitteln auf einen jährlichen Mindestbetrag zu ergänzen, und zwar: dem Rektor der Universität in Wien auf 6000 K, den Dekanen dieser Universität auf je 3000 K, dem Rektor der Universitäten in Graz und in Innsbruck auf je 4000 K, den Dekanen dieser Universitäten sowie dem Dekanen dieser Universitäten sowie dem Dekanen der theologischen Fakultät in Salzburg auf je 2000 K.

(2) Der erforderliche Erganzugsbetrag ift am Schluffe bes Studienjahres anzuweisen.

§ 5.

Diese Bollzugsanweisung tritt mit bem Studienjahr 1920/21 in Wirksamkeit.

Breisky m. p.

Beinl m. p.



SP

no 8.)

Peto 8

Vortrag

für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bei der Staatseisenbahnverwaltung.

Einteilung des Personals:

Der dem Kabinettsrate in der Sitzung am 23. Juli 1.J. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bei der Staatseisenbahnverwaltung bricht mit der bisherigen Einteilung des Personales in Beamte, Bahnoffiziantinnen, Unterbeamte und Diener und den zahlreichen Unterteilungen dieser Gruppen vollkommen und kennt nur noch Beamte, unter welchem Titel alle dauernd angestellten Bediensteten begriffen sind, Beamtenanwärter, d.s. in den dauernden Personalbedarf fallende und zur Ergänzung desselben aufgenommene Hilfsbedienstete, die für einen bestimmten, in der Regel zeitlich begrenzten Zweck oder zur Bewältigung eines größeren Geschäftsandranges aufgenommen werden müssen.

Hat sich schon für den engeren Staatsdienst das
Bedürfnis ergeben, das bisherige Rangsklassensystem und
die Unterscheidung in Beamte, Unterbeamte und Diener aufzugeben, so ist dieses Bedürfnis für den Staatseisenbahndienst eine Notwendigkeit, die nicht erst im Gefolge der
Demokratisierung sondern schon viel früher und unabhängig davon erkannt worden ist und der daher jetzt, nachdem es früher nicht möglich war, umso rascher Rechnung
getragen werden muß, als eben in diesem Falle das dienstliche Bedürfnis mit der Forderung des Zeitgeistes zusammenfällt.

Eine große Eisenbahnverwaltung braucht ein Personal-



./.

system, das frei beweglich ist und in dem es der verwaltung möglich ist, ohne an ein Rang- und Titelsystem oder an die von den einzelnen Bediensteten nachgewiesene Vorbildung gebunden zu sein, jeden Bediensteten in jene Verwendung zu nehmen, in der er nach seiner Eignung der Verwaltung die besten Dienste leisten kann. Das bisherige Personalsystem mus als gerades Gegenteil hievon bezeichnet werden und bereitete der Verwaltung vielfache Schwierigkeiten bei Auswahl des Personales und bei dessen zweckmäßiger Verwendung und war endlich auch für das Personale selbst unerträglich, da in den sehr häufigen Fällen, in denen Bedienstete niedrigerer Kategorien aus den verschiedensten Gründen zu höher bewerteten Dienstleistungen beziehungsweise zu Dienstleistungen, die normal von denen mit höhrer Vorbildung ausgestatteten versehen worden sind, herangezogen werden musten, diesen Bediensteten auch bei anerkannt guter Leistung ein materieller Erfolg ihrer Tätigkeit nicht zuerkannt werden konnte, weil eben das zumeist auf Vorbildung aufgebaute Personalsystem dem Aufsteigen der Bediensteten in höhere Kategorien nur selten überwindliche Hindernisse in den Weg legte.

Durch das beantragte neue System, das auf der Pirteilung aller Beamten in 19 Verwendungsgruppen aufgebaut ist und das die Personaleinteilung von der Vorbildung möglichst unabhängig macht und hiefür allein die Verwendung und deren Verantwortlichkeit, Gefährlichkeit und Schwierigkeit als Grundlage nimmt, ist jedem Bediensteten bei entsprechender Eignung nicht nur der Weg in höhere Verwendungen geöffnet, was ja bisher auch vorgekommen ist, sondern auch der materielle Erfolg hiefür gesichert, was bisher eben nicht der Fall war. Damit

ist aber der Verwaltung die Nöglichkeit eröffnet, für schwierigere Stellen die tüchtigsten Bediensteten auszusuchen und die erforderliche Freizügigkeit für die Personalgebarung gegeben, anderseits aber auch der Strebsamkeit des einzelnen Bediensteten ein Ziel in Aussicht gestellt, das gewiß geeignet ist, seinen Eifer zu heben und die Anspannung aller seiner Eräfte zu erzielen.

Personaleinteilung auch das damit verbundene Beförderungssystem fallen, jede Zeitbeförderung und jede sonstige
Beförderung ohne gleichzeitigen Wechsel in den Dienstesverrichtungen mußte ausgeschlossen und die Beförderung
mit der Stellenbesetzung verknüpft werden. An die Stelle
der bisherigen Zeitbeförderung und Zeitvorrückung tritt
die einfache Gehaltsvorrückung in je 2 Jahren bis zum
vollendeten 35. Dienstjahre.

Nach den Verwendungsgruppen sind die Anfangsgehalte und die Vorrückungsbeträge abgestuft.

des Entwurfes nach dem jedem in den dauernden Bedarf fallenden Arbeiter ein Recht auf die Anstellung nach zweijähriger Dienstzeit und Erfüllung der sonstigen allegemeinen Bedingungen gegeben wird. Es ist sohl zutreffend, das ein so weitgehendes Anstellungsrecht sonst kaum bei einem staatlichen oder privaten Unternehmen vorgesehen ist. Anderseits hat aber die Staatseisenbahnverwaltung schon seit dem Jahre 1895 Gelegenheit gehabt, dießbezüg-liche Erfahrungen zu sammeln, da schon seit damals ein großer Teil der Arbeiter in seiner Eigenschaft als Arbeiter stabilisiert wird. Die Erfahrungen waren gewiß keine schlechten und können insoferne sogar als gute bezeichnet werden, als die stabilisierte Arbeiterschaft ein wesentlich ruhigeres und bescheideneres Verhalten

Beförderungen.

Stabilisierung.

000019

./.

an den Tag legte, als die nichtstabilisierte, was insbesondere aus einem Vergleiche des Verhaltens der schon seit längerer Zeit stabilisierten Arbeiterschaft der alten Staatsbahnwerkstätten mit dem der bisher noch nicht stabilisierten Arbeiterschaft der letztverstaatlichten Werkstätten ersehen werden kann. Ueberhaupt hat sich besonders während des Krieges ergeben, daß die Arbeiterschaft eine Erhöhung ihrer Löhne viel leichter durchzusetzen in der Lage ist, als die Bediensteten eine Erhöhung ihrer Gehaltsansätze und daß daher die Arbeiterschaft viel häufiger mit ungerechtfertigten und nicht erfüllbaren Forderungen herantritt. Endlich darf auch nicht übersehen werden, das auch das bisherige Dienstverhältnis der Arbeiter zwar nicht rechtlich aber tatsächlich schon als stabiles und unkündbares bezeichnet werden kann, da der größte Teil der Arbeiterschaft nach einjähriger Verwendung in die Altersversorgung eintritt und unter den jetzigen Verhältnissen die Entlassung eines Arbeiters - abgesehen von Fällen schwerer Verfehlungen - am Widerstande des gesamten Personales scheitern würde. Selbstverständlich wird es Sache einer guten Personalwirtschaft sein, die Stabilisierungen auf den dauernden Bedarf einzuschränken.

bweichende Anträge er Personalvertreung. Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, muß hervorgehoben werden, daß der Entwurf das Ergebnis des Zusammenarbeitens der Personalvertretung mit dem Staatsamte für
Verkehrswesen ist, und daß nur ganz wenige Punkte vorhanden
sind. in denen der Wille der Personalvertretung von den
in den Entwirf aufgenommenen Bestimmungen abweicht. Diese
Abweichungen sind in der Form von Fußnoten im Entwurfe
kenntlich gemacht.

Einen ganz besonderen Wert lægt die Personalvertretung auf die von ihr zu § 20 und 24 beantragten Aenderungen, 3 2

\$ 24

durch die einerseits jede Hemmung der Vorrückung infolge schlechter Dienstleistung ausgeschlossen und anderseits der Verwaltung die Möglichkeit benommen werden soll, Beförderungen von Amts wegen durchzuführen. Beide Abänderungsanträge sind für das Staatsamt für Verkehrswesen nicht annehmbar, worüber wohl weiter kein Wort zu verlieren sein dürfte. Ein Ausgleich könnte allenfalls hinsichtlich der Beschreibungen darin gefunden werden, daß gesetzlich die Erstellung neuer Vorschriften für das Verfahren bei Dienstesbeschreibungen in Aussicht gestellt wird. Hinsichtlich der Beförderungen von Amts wegen mus schon für jene Fälle die Fassung des Entwurfes aufrecht bleiben, in denen die Ausschreibung der Stelle ergebnislos bleibt.

Antrag der Beamten.

ter der verschiedenen Gruppen auch untereinander einig und haben die meisten Beschlüsse einstimmig gefaßt. Eine wesentliche Abweichung gab es nur zwischen den Beamten und den Vertretern der übrigen Gruppen bezüglich der stufenleiter der Anfangsgehalte, zu der die Beamten einen Abänderungsantrag auf Hebung der Anfangsgehalte in den Gruppen 6 - 16 stellten, von den Vertretern der übrigen Gruppen aber überstimmt worden sind.

Der Antrag lautet auf Feststellung von Anfangsgehalten für die Gruppe 6 mit 4.100, 7 mit 4.400, 8 mit
4.700, 9 mit 5.100, 10 mit 5.500, 11 mit 6.000, 12 mit
6.600, 13 mit 7.400, 14 mit 8.300, 15 mit 9.300 und 16 mit
10.500 Kronen und auf Feststellung eines Vorrückungsbetrages von je 10 von Hundert des Anfangsgehaltes.

Die dadurch hervorgerufenen Mehrkosten müssen auf 25 Millionen eingeschätzt werden.

Riezu ist zu bemerken, daß die von der Beamtenschaft selbst gegebene Motivierung, daß die Spannung zwischen den Bezigen des niederen und höheren Personales



./.

92

eine ganz bedeutend kleinere geworden sei, nicht ganz und insbesondere nicht beziglich der Hochschüler von der Hand zu weisen ist.

Auch aus einem Vergleiche des Besoldungsschemas mit dem vom Staatsamte für Finanzen für die Staatsbediensteten im engeren Sinne ausgegearbeiteten Entwurfe kann entnommen werden, daß die Bediensteten des Staates im mittleren und insbesondere aber im höheren Dienste weitaus besser abschneiden und es muß darauf hingewiesen werden, daß es sehr wahrscheinlich und sehr bald zu dem Bestreben kommen wird, diesen Unterschied wieder auszugleichen.

Es muß auch betont werden, daß die niedrigere Bedienstetenschaft und insbesondere die Arbeiterschaft neben der nicht unwesentlichen Erhöhung ihrer Bezüge auch die sichere Anstellung nach 2 Jahren gewinnt und daß auch dadurch die Spannung zwischen der Beamtenschaft und den übrigen Bediensteten, wie sie bisher bestanden hat, sehr stark verringert wird.

Das Staatsamt für Verkehrswesen hat zur Frage der Gehaltsansätze während der Beratungen in der Personalvertretung nicht Stellung genommen und die Entscheidung darüber dem Kabinettsrate und der Nationalversammlung vorbehalten. Voraussichtlich wird auch bei der weiteren Behandlung in der Nationalversammlung der Antrag der Beamtenschaft aufgegriffen werden und wäre dann seitens der Regierung jedenfalls auch zu vertreten.

Jetzt schon mitgeteilten Entwurf des Staatsamtes für Finanzen kann nicht widerlegt werden. Denn wenn auch ein Vergleich durch die Verschiedenartigkeit der übrigen Bestimmungen der beiden Entwirfe erschwert wird und eine Uebersicht über die Auswirkungen der Beförderungen nach den
beiderseitigen Normen noch nicht möglich ist, so ist

staatsamtes für Finanzen vorgesehene automatische Berorderung in höhere Gruppen sowie durch die bedeutend
größeren Vorrückungsbeträge die mittlere und insbesondere die höhere Beamtenschaft ohne besondere stellen
zu erreichen auf einen weitaus größeren Endgehalt
kommt, als nach dem vorliegenden Entwurfe die Beamtenschaft der Staatseisenbahnverwaltung. Auch in der
Reihung sind übrigens im Entwurfe des Staatsamtes für
Finanzen für die höhere Beamtenschaft namentlich bedeutend bessere Bestimmungen enthalten.

Der eben näher ausgeführte Antrag der Beamten muß demnach sogar als Minimum dessen bezeichnet werden, was der Beamtenschaft zugesprochen werden muß und dürfte wahrscheinlich jetzt gar nicht mehr befriedigen. Auch mißte der Antrag ergänzt und es mißten auch für die Gruppen 17, 18 und 19 Erhöhungen durchgeführt werden, wofür die Beträge von 13.000, 18.000 und 23.000 K in Aussicht genommen werden.

Durchrechnung.

Ferner mus noch die Art und Weise der Durchrechnung, wie sie in ihren Grundsätzen im § 49 des Entwurfes und in der Ausführung in der Dienstanweisung
festgelegt ist, besprochen werden. Vor allem wird
hervorgehoben, das im November 1919 von masgebender
seite die Erfüllung dieser vom Personale seit langer
Zeit gestellten Forderung zugesagt worden ist und
das die Diener und Unterbeamten des Staatsdienstes
durch die im Besoldungsübergangsgesetze angeordnete
Durchrechnung dem Staatseigenbahnpersonale gegenüber
einen Vorsprung haben.

Ferner muß bemerkt werden, daß die Durchrechnung auch vom Standpunkte der Verwaltung aus als vollkommen gerechtfertigt anerkannt werden muß, weil das Per-



sonal der Staatseisenbahnverwaltung nach dem Zufalle des früheren oder späteren Eintrittes, nach dem Zufalle le des Eintrittes in diesem oder jenem Direktionsbereiche, in diesem oder jenem Dienstzweige sehr verschieden behandelt worden ist, daß sogar der Eintritt bei dieser oder jener Dienststelle eine ganz verschiedene Behandlung bewirken konnte und daß schließlich ein guter Teil des Personales nicht bei der Staatseisenbahnverwaltung, sondern bei den seither verstaatlichten Privatbahnverwaltungen eingetreten ist und dort ganz anders behandelt worden ist als daß dem Alter nach gleiche Staatsbahnpersonal.

Es wäre schwer oder gar unmöglich, ein einigermaßen gerechtes System der Veberführung des Personales
in die neue Besoldungsordnung zu finden, wenn nicht
durch die Durchrechnung der gesamten bisherigen Dienstzeit alle diese verschiedentlichen Behandlungen ausgeglichen werden können.

Die Durchrechnung bringt allerdings sehr große Mehrkosten mit sich, die aber als einmalige Auslagen bezeichnet werden können, weil sie mit der Personalerneuerung, das ist dem Austausche abfallender älterer Bediensteter durch Anfänger, abgebaut werden.

Die Kosten der ganzen Einführung der Besolaungsordnung betragen für das Jahr 1920,340 beziehungsweise
365 Millionen, je nachdem ob dem früher behandelten
Beamtenantrage stattgegeben wird oder nicht. Von
diesem Betrage müssen jedoch vorweg 120 Millionen
Kronen in Abzug gebracht werden, die mit der dem
Personale zugesagten Durchrechnung in dem bisherigen
Besoldungssystem hätten ausgegeben werden müssen,
wenn nicht mit dem Hinweise auf die damals schon in
Beratung gestandene Reform das Personal zur zeitlichen

Mehrkosten

7

Vortrag

für den Kabinettsrat über die Neuregelung des Besoldungswesens für die Bediensteten der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung mittels Vollzugsanweisung.

Die Ermächtigung zur Regelung der Besoldungsreform durch Erlassung einer Vollzugsanweisung ist von der Nationalversammlung mittels einer Resolution der Regierung erteilt worden. Hierin liegt eine ganz ungewöhnliche Neuerung. Bisher ist die Ermächtigung zur Abanderung von gesetzlichen Bestimmungen - auf solchen beruht für die pragmatisierten Beamten die Ordnung das Basoldungswasans - stats durch ein Ermächtigungsgesetz gegeben wordan. Es ist aber schwer, im Kabinettsrate gegen einen Vorgang Stellung zu nehmen, der von der Nationalversammlung beschlossen wurde.

Abgesehen von der Stabilisierung manueller Arbeiter nach zweijähriger Verwendung, die eine weitgehende Begünstigung darstellt, läßt sich gegen die Bestimmungen des Entwurfes kaum etwas einwenden. Ob die für die Arbeiter nach zweijähriger Verwendung vorgesehene Begünstigung zuzugestehen ist, wäre dem Staatsamte für Verkehrswesen zu überlassen, da ihm geglaubt werden muß, daß es, wie im Vortrage angeführt wird, mit der Stabilisierung



gute Erfahrungen gemacht hat.

Gegen die beabsichtigte Regelung der Besoldungsreform dürfte daher vom Standpunkte des StA.f.J. keine Einwendung zu erheben sein.

Drehmy

aby in who selected got as and as the selected 16, 21: 4 renery of & . - . enderly places as to ge she the doll the 5119mby 1 rach the to ledy entity to off 1. 19 219 My elle Stage flor, 2 e Kill 100 4 2 17. 11. 1/ 20, 12 /1/2 200 6 8 8 2 m. 3 0 10 of 13. Th. 1920, Hegge na iso " 78 814, 1 - the look and the legge of the sty stym of a sometimes elet smile fly so pose to Descy & lynn Jus 31 /20 M/2 2 1/18/2-> e the solo of some ist in his all wing in. (ofinfolist . . beforment 7". Miles 2 2 12 ff, 2 3 2 10 13 Th. 1/20, Style. ehu us ya, fooga-

20 Empl 17 19



DA 8.) Der Rochinedopal verabfiedet die Besoldingsperform der Eisenbahner. Der Robinesbrad sprift sich glaisperlig gegen die Endpragmationering der Port Telegraphen mind fernsprechangestellten als derzeit mark opegeben aus mud verlagt die endgultige dorsing dreser frage any eine bessere Zeil. Aus di voer Hellingnahme des Nabinetarates restillant and die folgenning, doess die desolotings reform der Ersenbafner, die jar im Verordsmingeneges enlaven mird, finn die lost, Telegraphen mut forusprechanges tellen night angenendet menden komm. Die Angestellten genouwsen Verkehrsangestellter surander die Gehaldspegnliering and Gund des Revoldingepesonendwinges fin die Haabaugen stellten im allgameinen.

Entwurf

ber

Dienstanweisung über die Überführung der vorhandenen Bediensteten in die neue Besoldungsordnung.



(pag. 1-16 000029 Auf Grund der Bestimmungen des § 49 des Gesetzes vom . . wird angeordnet:

1. Die Übersührung ber am 31. Dezember 1919 vorhanden gewesenen Bediensteten in die neue Besoldungsordnung hat nach § 49 des Gesetzes nach dem Grundsatze der Durchrechnung der gesanten Dienstzeit zu geschehen. Als solche Dienstzeit komint die gesante, nach Bollendung des 18. Lebensjahres im Staatseisenbahndienste, bei den von Privatbahnverwaltungen anläßlich der Berstaatschung übernommenen Bediensteten auch die dem Staatseisenbahndienste unmittelbar vorangegangene Dienstzeit im Privatbahndienste und eine sonstige auf Grund besonderer Anordnungen für die Borrückung in höhere Bezüge angerechnete Dienstzeit in Betracht.

Jebem Bediensteten ist vom 1. Jänner 1920 an der Grundgehalt stüssig zu machen, der ihm gemäß dieser Dienstzeit nach den Bestimmungen des II. dis VI. Abschnittes des Gesetes und dei Anwendung der nachfolgenden Übergangsbestimmungen zukäme, wenn während seiner gesanten Dienstzeit die neue Besoldungsordnung in Geltung gestanden wäre.

- 2. Zu dieser Dienstzeit sind jene Zeiträume hinzuzurechnen, die ein Bediensteter unmittelbar vor der Erfüllung der Militärpräsenzdienstpflicht im Staatseisenbahndienste zugebracht hat, wenn er spätestens in sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Militärpräsenzdienste wieder in den Eisensbahndienst eingetreten ist.
- 3. Die Zeit, während der ein Bediensteter den Eisenbahndienst durch Einberufung zur Kriegsbienstleistung unterbrechen nußte, gilt nicht als Unterbrechung der Dienstzeit, sondern wird als Eisenbahndienstzeit in die Durchrechnung einsbezogen.
- 4. Die angerechneten Kriegshalbjahre sind bei allen Bediensteten ber nach Punkt 1 bis 3 ermittelten Dienstzeit zuzuschlagen.
- 5. Von der so ermittelten Gesantdienstzeit sind zwei Jahre als vorgeschriebene Ausbildungszeit nach § 39 des Gesehes in Abzug zu bringen. Ausnahmen hievon werden durch den im Punkt 11 vorgeschenen Ausschuß geregelt werden.

Dasselbe gilt auch von schlechten, die Borrückung hemmenden Dienstesbeschreibungen, die im Jahre 1919 oder früher erstellt worden sind.

Ginfluß.

- 7. Unterbrechungen in der Dienstzeit infolge eines Unfalles sind in die durchzurechnende Dienstzeit einzubeziehen, wenn der Wiedereintritt in den Dienst unmittelbar nach Abschluß des Heilverfahrens stattsgefunden hat.
- 8. Db bei Durchrechnung ber Dienstzeit fonftige Unterbrechungen, wie gum Beispiel burch Berfetzung in ben zeitlichen Rubeftand, burch Urlaub gegen Ginstellung ber Gebühren, burch Dienstaustritt, Entlaffung, Ründigung zu berücksichtigen find, ober die der Unterbrechung vorhergegangene Dienstzeit aus der Durchrechnung gang oder teilweise auszuschalten ift, hängt bavon ab, ob und wieweit ben Bediensteten einschließlich aller im Taglohn stehenden Bedienfteten diese Bordienftzeit und Unterbrechung bei Bieberantritt bes Dienftes für bie Borrudung anerkannt worden ift. Für die während bes Krieges im Staatseifenbahnbienfte zugebrachte Dienftzeit fommt biefen Bediensteten und Silfsbedienfteten bie einundeinhalbfache Anrechnung nach ben geltenben Beftimmungen gu.
 - 9. Für die Durchrechnung der Dienstzeit und die Einreihung der am 31. Dezember 1919 vorshanden gewesenen Hilfsbediensteten gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Nichtständige hilfsbedienstete im Sinne des § 4 bes Gesehes sowie die unter § 8 fallenden Personen bleiben in ihrem bisherigen Dienste verhältnisse;
 - b) die nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Gesetzes in die Neihe der Beamtenanwärter sallenden Arbeiter und sonstigen Hilfsbediensteten, welche die vorgeschriebene zweisährige Ausbildungszeit noch nicht ausweisen, bleiben gleichsalls in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse; ihre Entlohnung ersolgt vom 1. Fänner 1920 an nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes.

Sie werden nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes anzustellen und zur Ablegung der Dienstprüfung aufzufordern sein;

c) die nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Gesetzes in die Reihe der Beamtenanwärter fallenden Hilfsbediensteten und die nach § 5 zu behandelnden Hilfsbediensteten,

welche die zweijährige Ausdildungszeit spätestens am 31. März 1920 vollendet haben, werden gegen Ausstellung einer verpflichtenden Erklärung, die vorgeschriebene Dienstprüsung — bei sonstiger Auslösung des Dienstverhältnisses — innerhalb eines Jahres von der Verlautbarung dieser Dienstanweisung an gerechnet mit gutem Erfolge abzulegen, mit 1. Jänner 1920 in jener der Verwendungsgruppen 1 bis 8 angestellt, in die ihre damaligen Dienstesverrichtungen eingereiht sind.

Von der Ablegung der Dienstprüfungen sind Hilfsbedienstete zu befreien, die am 31. Dezember 1919 ohne Anrechnung der Kriegshalbighre eine bereits fünfzehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hatten.

Bur Ermittlung bes Grundgehaltes, der diesen Hilfsbediensteten nach ihrer Anstellung zukommt, ist ihre für die Durchrechnung in Betracht kommende Dienstzeit unter Ausschluß der vorgeschriebenen zweijährigen Ausbildungszeit zu gleichen Teilen von der Berwendungsgruppe 1 ausgehend der Reihe nach in allen Berwendungsgruppen bis einschließelich derjenigen, in der sie angestellt werden, durchzurechnen.

Bei der Teilung der Dienstzeit sich ergebende Teile eines Monates sind der Durchrechnung in der höchsten, in Betracht kommenden Verwendungsgruppe zuzuschlagen.

Ausgenommen von dieser Art der Durchrechnung sind die gelernten, in einer ihrer Fachrichtung entsprechenden Berwendung stehenden Handwerker und die Führer einer Gruppe von Handwerkern (Partiesührer), indem die ersteren durchwegs in der Berwendungsgruppe 6, die letzteren durch sinf Jahre in der Verwendungsgruppe 6 und für den Rest der Dienstzeit in der Berwendungsgruppe 7 durchgerechnet werden.

Ferner sind abweichend hievon auch die nach ihrer Verwendung unter fortlausende Bahl 4 der Verwendungsgruppe 5 der Reihung sallenden Hilfsbediensteten zu behandeln, 11. zw. so, daß fünf Jahre ihrer Dienstzeit in der Verwendungsgruppe 1, fünf Jahre in der Verwendungspruppe 3 und der Rest der Dienstzeit in der Verwendungsgruppe 5 durchzurechnen sind. Im Falle einer kürzeren Dienstzeit ist auf diese Hilfsbediensteten die Vestimmung des nachsolgenden Punktes 10 d sinngemäß anzuwenden;

d) Einreihungen von hilfsbediensteten, mit Ausnahme der Beamtenanwärter, in eine höhere Berwendungsgruppe als die Gruppe 8 find

unzulässig. Hilfsbedienstete, beren Dienstesverrichtung in eine höhere Berwendungsgruppe als Gruppe 8 fällt, sind unter bem ausbrücklichen Borbehalte ber Überprüfung durch den im Punkte 11 vorgesehenen Ausschuß vorsläufig als in einer der Berwendungsgruppen 5 bis 8 stehend durchzurechnen;

- e) Aushilfsunterbeamte und Beamtenanwärter, welche die vorgeschriebene zweijährige Ausbildungszeit am 31. März 1920 zwar noch nicht vollendet hatten, aber mit 1. Jänner 1920 angestellt worden sind, weil sie alle Bedingungen der Anstellung nach den bisherigen Borschriften erfüllt hatten, sind in die ihrer Berwendung entsprechende Berwendungsgruppe als angestellte Beante einzureihen. Die zweijährige Frist sür ihre nächste Borrückung itt jedoch erst von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in dem sie auch nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes des Gesehes angestellt worden wären;
- f) in irgend einer Eigenschaft als Hilfsbedienstete in Verwendung stehende Auheständler, sei es nun, daß sie den Ruhegenuß aus bahnseitigen Altersversorgungsanstalten oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln beziehen, gelten als Hilfsbedienstete im Sinne der §§ 4 oder 8 und sind von der Anstellung ausgeschlossen.
- 10. Für die Durchrechnung der Dienftzeit und die Einreihung der am 31. Dezember 1919 vorshanden gewesenen statusmäßig eingereihten Bediensteten gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Die Dienstzeit mit Ausschluß der vorgeschriebenen zweisährigen Ausbildungszeit (siehe auch Punkt 5) aller Diener, Unterbeamten, Bahnoffiziantinnen und Beamten des Status III wird nach den in der beiliegenden Übersicht gegebenen Bestimmungen in den Verwendungsgruppen 1 bis 9 durchgerechnet, u. zw. entsprechend der jeweiligen Zugehörigkeit zu den bisherigen Bedienstetenkategorien;

(Überficht in der Beilage A)

- b) bei dieser Durchrechnung sind die aus dem Stande der Unterbeamten und Bahnoffizianstinnen hervorgegangenen Beamten des Status III nach dem für jene Kategorie aufgestellten Schlüssel zu behandeln, aus der sie hervorgegangen sind;
- e) wenn Bedienstete infolge Überstellung verschiedenen Kategorien angehört haben, sind die Zeitabschnitte, die sie in den verschiedenen Kategorien zugebracht haben, in jener Berwendungsgruppe durchzurechnen, in die die Durchrechnung dieses Abschnittes siele, wenn die

Bediensteten vom Beginne ber Dienstzeit an in dieser Rategorie gestanden waren.

Für die Bediensteten des Verschub-, Zugbegleitungs- und Lokomotivsahrdienstes sind jedoch diese Abschnitte lediglich durch die Zugehörigkeit zu dem Dienstzweige, nicht aber durch die Zugehörigkeit zu einer Kategorie dieses Dienstzweiges (zum Beispiel Verschieber, Verschubausseher, Verschubmeister) umgrenzt. Es ist daher dei den Bediensteten des Verschubdienstes die Kategorie, dei den Bediensteten des Zugbegleitungs- und Lokomotivsahrdienstes die in der Übersicht bezeichnete Verwendung maßgebend, welcher der Bedienstete am 31. Dezember 1919, gegebenen Falles vor dem Tage der Überstellung ans den Kategorien dieser Dienstzweige angehört hatte.

Die ber statusmäßigen Einreihung vorangegangene, die vorgeschriebene zweijährige Ausbildungszeit (siehe auch Punkt 5) übersteigende Dienstzeit oder eine nach Punkt 1 in die Durchrechnung einzubeziehende angerechnete Dienstzeit ist bei den ihrer Fachrichtung entsprechend verwendeten Handwerkern in der Berwendungsgruppe 6 durchzurechnen, bei allen anderen Dienern, Unterdeamten, Bahnossiantinnen und Beamten des Status III aber der schlüsselmäßig durchzurechnenden Dienstzeit zuzuschlagen, die der Bedienstete nach der statusmäßigen Einreihung zugebracht hat;

- d) umfaßt die durchzurechnende Gesantdienstzeit noch nicht die schlüsselmäßig für die Durchrechnung in den niedrigeren Verwendungsgruppen sestgestellten Jahre, so ist die Durchrechnung in den höheren Verwendungsgruppen, und zwar von der höchsten in Vetracht kommenden beginnend, solange zu kürzen, die die Durchrechnung in Vetracht kommende Veit in der nach dem Schlüssel für die Durchrechnung in der niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehenen Zeit gedeckt ist. Die Übersührung in die höchste, für die Durchrechnung in Vetracht kommende Verwendungsgruppe ist sodan gegebenensalls mit Überspringung von im Schlüssel vorgesehenen Verwendungsgruppen mit dem 1. Fänner 1920 zu vollziehen;
- e) mit demselben Tage sind sodann alle Diener, Unterbeamten, Bahnossiziantinnen und Beamten des Status III, die in einer niedrigeren oder höhreren als der höchsten schlüsselmäßig anzuwendenden Berwendungsgruppe verwendet werden, in die ihren Dienstesverrichtungen tafächlich entsprechende Berwendungsgruppe nach den Bestimmungen des IV. und V. Abschnittes des Gesetz zu überführen;

- f) Diener, Unterbeamte, Bahnossiziantinnen und Beamte des Status III, die am 31. Dezember 1919 in einer Verwendung standen, die in eine höhere Verwendungsgruppe als die Verwendungsgruppe als die Verwendungsgruppe 9 eingereiht ist, sind mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Überprüfung durch den nach Punkt 11 auszussellenden Aussschuß vorläusig in eine der Verwendungssyrppen 5 bis 9 einzureihen;
- g) die Dienstzeit der Beamten der Status II b, II a und I ist nach der Dienstschssels durchzusechnen, der sie am 31. Dezember 1919 ansgehört haben. Die näheren Bestimmungen über die Durchrechnung der Dienstzeit abzüglich der vorgeschriebenen Ausbildungszeit (siehe auch Punkt 5) sind in der Übersicht enthalten. Nach erfolgter Durchrechnung sind diese Beamten mit 1. Jänner 1920 in jene Berwendungsgruppe einzureihen, die ihrer Dienstesverrichtung zu diesem Zeitpunkte entspricht;

(Überficht in ber Beilage B)

h) als niedrigste für diese Einreihung in Betracht kommende Berwendungsgruppe hat sür die Beamten des Status II b die Verwensdungsgruppe 10, für die Beamten der Status II a und I die Verwendungsgruppe 12 zu gesten.

Beaute, deren Dienstesverrichtungen am 1. Jänner 1920 in eine niedrigere als die eben genannten Verwendungsgruppen sielen, sind sobald als möglich in Dienstesverrichtungen zu verwenden, die mindestens ihrer

Ginreihung entsprechen.

Etwa am 1. Jänner 1925 noch bestehende Fehleinreihungen sind mit diesem Tage durch Dienstesbestimmung dieser Beamten in die ihrer Verwendung tatsächlich entsprechende niedrigere Verwendungsgruppe zu bereinigen;

- i) Beamte, die seit 1. Oktober 1918 ohne ihr Berschulden aus der Verwendung in einer höheren Verwendungsgruppe in die Verwendung in einer niedrigeren Verwendungsgruppe gekommen sind, sind nach der gemäß dem Punkte g) vollzogenen Durchrechnung mit 1. Jänner 1920 zunächst in die Verwendungsgruppe zu überstellen, in die ihre frühere Dienstesverrichtung eingereiht ist und dann bei Einhaltung der im Punkte h) genannten niedrigsten Verwendungsgruppen mit dem gleichen Tage in die ihrer derzeitigen Verwendungsgruppe einzureihen. Für die Verwendungsgruppe einzureihen. Für die Vereinigung dieser Fehleinreihungen gilt gleichsalls der Schlußabsah des Punktes h);
- k) die Dienstzeit der Beamten der Status II b, II a ober I, die aus einem niedrigeren Be-

- amtenstatus oder aus dem Stande der Untersbeamten oder Diener hervorgegangen sind, ist nach dem für die jeweils innegehabte Kategorie aufgestellten Schlüssel (Punkt a oder g) durchzurechnen;
- 1) eine die vorgeschriebene zweijährige Ausbilbungszeit überfteigende Dienftzeit als Bilfsbedienstete ift bei Beamten ber Status II b, II a ober I verschieden zu behandeln, je nachdem ihr die Erfüllung ber für die Erftanftellung in der Berwendungsgruppe 9, beziehungsweise 12 vorgeschriebenen Borbilbungsbedingungen vorangegangen ober nachgefolgt ift. Im letteren Falle hat die Durchrechnung diefer Dienstzeit je gur Salfte in den Berwendungsgruppen 3 und 7 bei Beamten bes Status II b und in ben Berwendungsgruppen 7 und 10 bei Beamten ber Status II a und I zu erfolgen; hingegen ift eine nach Erfüllung biefer Unftellungsbedingungen zugebrachte Dienstzeit als Silfsbedienstete fo ju behandeln, als wenn fie in der niedrigften Dienftklaffe zugebracht worben ware. Selbftverftändlich ift auch in diefen Fällen die zweijährige Ausbildungszeit zu mahren;
- m) der für die Überführung der am 31. De= gember 1919 vorhanden gewesenen ftatusmäßig eingereihten Bediensteten in den vorftebenden Bunkten a) und g) aufgestellte Schlüffel hat nur den Zweck, die Durchrechnung der vor= handen gewesenen Bedienfteten zu erleichtern und beren überführung in die neue Befol-bungsordnung zu ermöglichen. Die Durchrechnung auf Grund bes in allen feinen Folgen auch auf bie Bergangenheit angewendeten Grundsates der Entlohnung nach der Dienstleiftung mußte nämlich baran scheitern, bag die vorhandenen Vormerke hiefür nicht ausreichten und vielfache Zweifel über die frühere Berwendung entstünden. Es mußte auch eine gewiffe Barte barin erblidt werben, wenn ein ben bisherigen Entlohnungsgrundfagen entgegenftehender Grundfat in voller Schärfe auf die Bergangenheit rudwirten wurde. Der aufgestellte Schlüffel barf aber feineswegs Richtung gebend fein für die fünftige Behandlung ber Beamten, die hinfichtlich der Überführung aus einer Berwendungegruppe in eine andere lediglich von den bem Beamten dauernd zugewiesenen Dienftesverrichtungen abhängig fein wird und niemals zu einer nur auf Beitablauf begrun= beten Beforderung ausgestaltet werden barf. Die schlüffelmäßige Durchrechnung hat auch auf die Beftimmung bes Ranges ber Beamten einer Berwendungsgruppe feinen Ginfluß.
- 11. In allen Fällen, in denen sich über die Durchrechnung der Dienstzeit oder eines Beitabsschnittes derselben in einer höheren oder niedrigeren

Berwendungsgruppe oder über die Einreihung irgend eines Bediensteten in eine höhere oder niedrigere Berwendungsgruppe Zweifel ergeben, ist die Durch-rechnung und Einreihung mit dem Borbehalte der überprüfung zunächst in der niedrigeren Berwensdungsgruppe vorzunehmen.

Hür die Überprüfung dieser Durchrechnungen und Einreihungen wird ein aus Beamten des St. A. B. und aus Mitgliedern der Personalvertretung zu bildender Ausschuß eingesetzt werden, der durch Erhebungen bei der vorgesetzten Staatsbahndirektion, gegebenenfalls auch bei der Dienststelle selbst, die Grundlagen für die endgültige Durchrechnung und Einreihung zu ermitteln haben wird.

Derselbe Borgang wird auch in den nach den Bestimmungen der Punkte 9 d) und 10 f) offen zu fassenden Fällen eingehalten werden.

12. Nach Beendigung der Durchrechnung der Dienstzeit und der Einreihung sämtlicher Bediensteten ist jedem Bediensteten am nächstfolgenden Auszahlungstage der seiner Einreihung entsprechende Monatsbezug auszuzahlen.

Es wird angenonmen, daß die auf Grund der neuen Besoldungsordnung jedem Bediensteten zukommenden ständigen Bezüge größere sind als die bisher gebührenden und daß daher die Zuerkennung von Ergänzungszulagen nicht ersorderlich sein wird. Sollte diese Annahme nicht zutreffen und in einzelnen Fällen aus der Gegensberstellung der bisherigen ständigen Bezüge (Gehalt, Ortszuschlag, Taglohn, Taggeld, Ergänzungszund und Ausgleichszulagen) und der auf Grund der neuen Besoldungsordnung fällig werdenden Gehaltszund Ortszuschlagsbezüge sich Minderbezüge ergeben, so sind nicht anrechendare und nach Maßgabe der nächsten Vorrückungen einzuziehende Ergänzungszulagen anzuweisen. Über diese Fälle ist mit Angabe der die Zulage begründenden Umstände zu berichten.

13. Die Ausgleichung der auf die bereits abgelaufenen Monate des Jahres 1920 entfallenden, der neuen Besoldungsordnung entsprechenden Bezüge gegenüber den dis dahin im Jahre 1920 ausgezahlten Bezügen hat mit besonderer Gehaltsliste am 10. des im Punkt 12, Absatz 1, bezeichneten Monates durch Auszahlung des Unterschiedes dieser beiden Beträge zu erfolgen.

Sollten in einzelnen Fällen Bedienstete mehr ausgezahlt erhalten haben, als ihnen nach der neuen Besoldungsordnung gebührt, so ist über die Hereinsbringung des Unterschiedes unter Angabe der Gründe des nun eintretenden Minderbezuges antragstellend zu berichten.

In die Ausgleichung sind mit Ausnahme der im nächsten Absahe genannten Auszahlungen alle für das Jahr 1920 geleisteten Auszahlungen von ständigen Bezügen (Gehalt, Ortszuschlag, Taglohn, Taggeld, Ausgleichs- und Ergänzungszulagen), von Teuerungsbezügen (Teuerungszulagen, einmalige Zuwendungen, Kinderzuschlag, Frauenzulage und alle Teuerungsbezüge der Arbeiter) und von Borschüffen auf diese Bezüge und auf die neue Besoldungsvordnung einzubeziehen.

Ausgenommen von der Ausgleichung sind nur die auf Grund der Versügungen vom 24. Fänner 1920, 3. 203/St. V., vom 10. März 1920, 3. 601/St. V., vom 17. April 1920, 3. 930/St. V. für die Monate Fänner dis einschließlich April 1920 ausgezahlten Vorschüffe auf die gleitende Zulage und die vom Monate Mai an auf Grund der Dienstanweisung vom 15. Juni 1920, 3. 1335/St. V. ausgezahlten gleitenden Zulagen selbst, da die hiesür maßgebenden Vorschriften durch das Gesetz nicht geändert worden sind.

Wien, am 1920. -

Übersicht

für die

überführung der Diener, Unterbeamten, Bahnoffiziantinnen und Beamten des Status III in die neue Besoldungsordnung.

Bisherige			~~~	10 0 11 0 0	ıngsg			1		
Berwendungskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Bahnmeister				q				ganz	*)	*) Bei ben in die Berwen dungsgruppe 9 einzurelhender werden die legten 5 Dienst jahre in dieser Gruppe durch gerechnet.
Bahnoffiziantinnen		3 Jahre			3 Jahre			Rest		
Bahnrichter	3 Jahre		8 Jahre			Rest				
Bahuwärter	5 Jahre	10 Jahre	Rest							
Beamte bes Stat. III, die als solche aufgenommen worden find		3 Jahre			3 Jahre			Rest		
Beleuchtungsauffeher und Meifter			V			ganz				
Blodfignaldiener, einfach .	1 Jahr	5 Jahre	Rest							
Blocksignaldiener auf Stel- len mit ununterbrochenem Berkehre und Platzmeister	1 Jahr	5 Fahre	2 Fahre			Rest				
Brüdenmeister								ganz	*)	*) Siehe Bahnmeister.
Brückenschlosser			1			ganz				
Dolmetich					ganz		100			
Drucker						ganz				
Gepäck- und Güterschaffner	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Rest			
Güterzugkondukteur	1 Jahr			Rest						
Hafenmeister	1 Fahr			7 Fahre		4 Jahre	Rest			
Hausauffeher	5 Jahre		10 Jahre	Rest						
Kanzleidiener	10 Jahre		Rest							
Kanzleiexpedienten und Geshilfen		3 Jahre			3 Jahre	16		Rest		
Kondukteure	Siel	e Zugfül	rer, Gepå	ict- und for	Gütersch ndufteur	affner, C	öchaffne	r, Güter	zug-	
Ladescheinschreiber	3 Jahre		Reft							

Bisherige			B e 1	wend	ungs	grupp	e			
Berwendung&fategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lampift	10 Jahre	Reft								
Lokomotivführeranwärter *)						6 Jahre		Rest		*) In Berwendung als Lot motivführer.
Lokomotivführeranwärter †)						ganz				†) In Berwendung als Schlosserheizer.
Lokomotivführer						6 Jahre		Rest		
Lokomotivheizer	3 Jahre				Reft					
Magazinsauffeher und Meister			5 Fahre				Reft	*)		*) Bei leitenden Beaut werden die letten 5 Jahre d Dienstzeit in 8 durchgerechne
Magazinsdiener	3 Jahre	,	Reft							
Manipulationsfondukteure .			Siehe	Gepäd=	und G	i üterschaff	ner			
Maschinenausseher und Maschinisten						ganz				
Maschinenmeister						6 Jahre		Rest	*)	*) Siehe Bahnmeister.
Matrojen	1 Jahr			Reft .						
Oberheizer	3 Jahre				Rest					
Obertondutteure		siehe Zu	ıgsfithrer,	Gepäck-	und E	üterschaf	fner, S	haffner		
Personengugskondukteure .				Siehe	Schaff	ter				
Playmeister		Siel	je Blocksig	gnaldiene	er und	Weichenf	ontrollo	re		
Amountains							200			
Portiere im Bahnhofsdienste			15 Jahre	Rest						
			15 Jahre Rest	Reft						
Portiere im Bahnhossdienste Kortiere im Berwaltungs-	10 Fahre		Reft Reft							
Portiere im Bahnhossdienste Portiere im Berwaltungs- und Werkstättendienste	10 Fahre		Reft Reft	Reft 7 Jahre		Rejt				
Portiere im Bahnhossdienste Portiere im Berwaltungs- und Werkstättendienste	10 Jahre 5 Jahre 1 Jahr		Reft Reft			Rejt 4 Fahre	†)	+)		†) Dann 7 und seit Bertre bung als Schiffssinger 8.
Portiere im Bahnhossdienste Portiere im Berwaltungs- und Werkstättendienste Pumpenwärter	10 Fahre		Reft Reft	7 Jahre			†)	†)		†) Dann 7 und feit Berwe bung als Schiffsführer 8.
Portiere im Bahnhossdienste Portiere im Berwaltungs- und Werkstättendienste Bumpenwärter Schaffner Schisssihhrer	10 Fahre		Reft Reft	7 Jahre			†)	†)		†) Dann 7 und seit Berwe bung als Schiffsführer 8.
Bortiere im Bahnhossdienste Portiere im Berwaltungs- und Werkstättendienste Bumpenwärter Schisssührer Schisssührer Chissmaschinisten und An- wärter	10 Fahre		Reft Reft	7 Jahre		4 Fahre	†)			†) Dann 7 und feit Verwe bung als Schiffsführer 8.
Bortiere im Bahnhossdienste Portiere im Berwaltungs- und Werkstättendienste Bumpenwärter Schisssührer Schisssührer Chissmaschinisten und An- wärter	10 Jahre 5 Jahre 1 Jahr 1 Jahr 3 Jahre		Reft Reft	7 Fahre		4 Jahre			*)	†) Dann 7 und seit Verwe dung als Schissinhrer 8. *) Siehe Bahnmeister.
Portiere im Bahnhossdienste Portiere im Berwaltungs- und Werkstättendienste	10 Jahre 5 Jahre 1 Jahr 1 Jahr 3 Jahre		Reft Reft	7 Fahre		4 Jahre		Rest	*)	
Bortiere im Bahnhossdienste Bortiere im Berwaltungs- und Werkstättendienste Schaffner Schissslichter Schissslichter Schissslichter Schissslichter Schissslichter Schissslichter Schissslichter Schissslichter Schissslichter (Steuermann)	10 Jahre 5 Jahre 1 Jahr 1 Jahr 3 Jahre		Reft Reft	7 Fahre		4 Jahre 6 Jahre 4 Jahre	Nejt	Rest	*)	

Bisherige			B e	rwenb	ungs	grupp	e			
Berwendungskategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9 ·	
Stationsdiener	3 Fahre		Rest							
Stationsmeifter							6 Jahre	Rest	†)	†) Siche Bahnmeister.
Steuermann	Siehe	Schiffsfi	ihrer, Sc	hiffstaffi Trajet	er, Erst Etahnfül	er und į] Bweiter (Steuerm	ann,	
Steuermann (Erfter)	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Rest			
Steuermann (Zweiter)	1 Jahr			7 Jahre		Rest				
Trajektkahnführer	1 Jahr			7 Jahre		Reft	•			
Untersteuermann			ŀ	Siehe	Steuern	iann				
Berschieber	1 Jahr			Reft						
Berschubauffeher	1 Jahr			7 Jahre		Reft				
Berschubmeister	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Reft			
Wächter	10 Jahre	Rest								
Wagenaufscher und Meister						5 Jahre	Reft			
Wagenputer	10 Jahre	Rest								
Wagenrevijor						5 Jahre	†)	†)		†) Dann 7 und vom Tage der Ernennung zum Wagen- revisor 8.
Wagenschreiber *)	2 Fahre	10 Jahre	Rest							*1 Im einfachen Wagenauf- schreibbienfte.
Wagenschreiber †)	2 Jahre	5 Jahre				Reft				†) Im Wagendienste.
Beichenkontrollore und Playmeister	1 Jahr	5 Jahre	2 Fahre			Rest			2	
Beichensteller	3 Jahre	10 Jahre		Reft						
Wertführer in Berwendung als Partieführer						5 Jahre	Reft			
Werkgehilsen als Hilfs- arbeiter	ganz									
Werfgehilsen als Partie- führer	5 Jahre		Rest							
Werfgehilfen als angelernte Arbeiter	5 Jahre		5 Jahre		Rest					
Werfmann und Oberwerks mann (Handwerker)						ganz		1.		
Wertmeister								ganz	†)	†) Siehe Bahumeister.
Bugführer	1 Jahr			7.Jahre		4 Jahre	Reft			
Zugrevijor	1 Jahr	2,11		7 Jahre		4 Jahre	†)	†)		t) Dann 7 und vom Tage der Ernennung zum Zug- revisor 8.

Übersicht

für die

Überführung der Beamten der Status II b, II a und I in die neue Besoldungsordnung.

	6) 59 5	Berwendungsgruppe									
Status	Dienstklasse	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
	X und IX	4 Jahre	Reft								
	VIII	4 Jahre	7 Jahre	Reft							
d.	VII	4 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	Reft					400
ПЬ	VI	4 Fahre	7 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	3 Jahre	Rest				
	v	4 Fahre	7 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	3 Jahre	6 Jahre	Reft			
	IV	4 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	6 Fahre	3 Fahre		6 Jahre		Rest	
	X, IX, VIII		1		ganz			4			
II a	VII				10.Fahre	Rest					
1	VI, V				10 Jahre	5 Jahre	Rest	,	1		
	X, IX				ganz						
	VIII				6 Fahre	Reft					
ı	VII				- 6 Jahre	5 Jahre	Reft				
	• VI				6 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	Reft			
	V				6 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	Reft		4
	IV				6 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	6 Jahre	Rest	
				•							

Österreichische Staatsdruckerei.

955820

Reihung

Der

Dienstesverrichtungen im Staatseisenbahndienste.



pag. 1-15.

Bermendungsgruppe 1.

1. Bau= und Bahnerhal= tungsbienft: 2. Bahnhofsbienft:

Gewöhnliche Arbeiten.

Oberbauarbeiten, Erdarbeiten ufw.

Bahnhofhilfsdienfte.

Beleuchten, Wagenreinigen, Bahnhofsreinigung, Türfteherdienft, Botengange und fonftige Silfsdienste.

3. Bahnhofsbienft:

Güterschuppenhilfsdienfte unter einfachen Berhältniffen.

Ladearbeiten, Botengange, Reinigungsarbeiten und fonftige Silfs= dienfte.

4. Signalwerkstätten-, Bugförderungs-, Werkstätten=, Vorratslager= (Materialmagazins)= und Schiffahrtsdienft:

Bilfsbienfte in Borratslagern.

Beheigen, Beleuchten, Reinigen. Labearbeiten, Botengange und fonftige Silfedienfte.

5. Signalwertstätten-, Bugförderungs=, Wert= ftätten=, Beleuchtungs= und Rraftübertragungsund Schiffahrtsbienft: . Arbeiten gewöhnlicher Art (Silfsarbeiten).

6. Alle Dienstzweige:

Rangleihilfsdienft.

Handliche Berrichtungen aller Urt wie 3. B. Übertragen von Geschäfts= ftuden, Reinigen und Beheizen, Führen einfacher Bormerkbücher, Botengänge, Überwachen bes Gebäudeeinganges, Abnahme ber Arbeitermarten (Arbeiterfontrollmarfen).

7. Alle Dienstzweige:

Bedienung der Fernsprechwerke in fleinen Schaltungftellen.

8. Alle Dienstzweige:

Schreiberdienft.

Abschreib= und sonstige einfache Schreibarbeiten, Anfertigen ein= facher Ausweife.

9. Alle Dienstzweige:

Wachdienft.

Berwendungsgruppe 2.

1. Bon= und Bahnerhal= tungsbienft:

Bahnerhaltungsarbeiten, die befonbere Fertigfeiten und Renntniffe erfordern.

Rageln, Degeln, Abbinden des Dberbaues nach gegebenen Beifungen, Leitung ber Bahnwagenfahrten.

2. Bau- und Bahnerhal= tungebienft:

Salteftellendienft, Streckenbegehung, Bugmelbedienft, Schranfendienft.

17. Borratslagerdienst, Werkstättendienst:

3.	Ban- und Bahnerhal- tungsbienft:	Dauernd zur Bertretung in Dienstessverrichtungen der verschiedenen Dienstzweige berwendete Beamte des niederen Bahnerhaltungsbienstes.	Bertretung von Streckenbegehern, Schrankenwärtern, Zugmelbe- wächtern, Weichenstellern, Ber- schiebern usw.
4.	Signalwerkstätten= und Bau= und Bahnerhal= tungsdienst:	Berpacken und Sichten von Borrats- gütern, Reinigen von Arbeitsma- schinen und Getrieben (Transmif- sionen), Zerlegen, Reinigen und Zu- sammensehen von Bestandteilen der Sicherungs- und Signalein- richtungen.	
5.	Bahnhofsdienst:	Schrankendienst.	
6.	Bahnhofsdienst:	Entfeuchungsbienft.	
7.	Bahnhofsbienft;	Güterschuppenhilfsdienst unter schwierigen Verhältnissen.	
8.	Bahnhofsdienft:	Personenkassendienst in einfachsten Berhältnissen.	wie z. B. in gewissen Stadtbahn- haltestellen.
9.	Bahnhofsdienst:	Haltes und Ladestellendienst in einsfachen Berhältniffen.	
10.	Bahnhofsdienst:	Silfsverrichtungen im Abfertigungs-, Einnahmenverrechnungs- und Kaf- fendienste und Aushilfe im Tele- graphen (Fernschreib) dienste.	
11.	Bahnhofsdienst:	Hilfsbienste bei der Güterauf- und -abgabe.	Gewichtsfeststellung, Bezetteln, Ber- bleien, Anfertigen der Berlade- papiere usw.
12.	Bahnhofsdieust:	Telegraphen(Fernschreib)dienst in eins fachen Verhältnissen.	<u> </u>
13.	Bahnhofsdienst:	Wagenaufschreibdienst.	
14.	Bahnhofsbienst:	Veleuchtungsdienst in Wagenzug- wechselbahnhöfen.	
15.	Bahnhofs-, Zugförde- rungs- und Wert- ftättendienst:	Beichenstellerdienst und Stellwerks- bienst in einfachen Berhältniffen.	
16.	Zugförderungsdienst:	Kohlenladen, Kohlenlöschen, Loto- motivauswaschen, Butgruben- reinigen, Wagenschmieren und andere höher zu bewertende Ar- beiten wie z. B. Pflege der Schmiereinrichtungen der Loto- motiven.	(Bei überwiegender Verwendung in diesem Dienste.)
			SAME PROPERTY AND SAME AND SAME

Verpackungsarbeiten.

Bermendungsgruppe 3.

- 1. Bahnhofs= und Zug= förderungsdienst:
- Weichenstellerdienst bei ununterbrochenem Zugs- und Berschubverfehre.
- 2. Bahnhofsdienft:
- Bahnfteigschaffnerdienst in größeren, ausdrücklich festgesetzen Bahnhöfen.
- Überwachen der Bu- und Ausgänge, Brufen der Fahrtausweise.

- 3. Bahnhofs und Bauund Bahnerhaltungsbienft:
- Halte- und Ladestellendienst unter erschwerten Berhältniffen.
- Bei größerem Personenverkehre, Ladegleis oder größerem Stückgutverkehre

- 4. Bahnhofde und Bugförderungsdienft:
- Bumpenwärterdienft.
- Bedienen, Warten und Instandhalten fleiner Wasserversorgungsanlagen, Beaussichtigen und Warten großer Bumpenanlagen, die mit selbsttätiger Gin- und Ausschaltung ausgerüftet sind.

- 5. Bugförderungedienft:
- Betätigung fünstlicher Nohlenverladevorrichtungen, Bedienung elektrischern Sägen, Anbrennen, Lokomotivbegleitungs- und Verschubbienst im Heizhausbereiche.
- Bei überwiegender Berwendung in biesem Dienfte)."

- 6. Alle ausführenden Dienstzweige:
- Verwaltungshilfsdienft.
- Mitwirtung bei Verrichtungen des Berwaltungs- und Rechnungsdienstes und bei der Dienstgüterverwaltung unter Aufsicht und Leitung.

- 7. Alle Dienstzweige:
- Führung einer Gruppe von Hilfsarbeitern.
- 8. Alle Dienstzweige:
- Wartung von Standkeffeln (Stabilkeffelheizer).
- 9. Alle Dienstzweige:
- Hansaufsicht in großen Umtsgebäuden.
- überwachen der Sperr- und Beleuchtungsvorschriften, Borforge für Reinhaltung.

Berwendungsgruppe 4.

- 1. Signalwertstättendienit:
- Wartung eleftrischer Speicher.
- 2. Bahnhofsbienft:
- Berfchubdienft.
- 3. Fahrdienft:
- Dienft bes Bugbegleiters.
- 4. Schiffahrtsdienft:
- Dienst des Matrofen.
- 5. Berwaltungsdienst
- Dienfe des Mattolen.
- (Dienst- bei den Direttionen und Amtern):
- Verwaltungshilfsdienft.
- 6. Berwaltungsbienft:
- Rangleidienft.

Mitwirkung in den Fachabteilungen und in den Direktionskaffen unter

Bei Guterzügen.

nach Anfage.

- Aufsicht und Leitung.
Sichten und Berteilen bes Ginlaufes, Führen der Geschäftsbücher, Beranlassen ber Reinschriftanfertigung, Kurzschrift und Maschinschreiben 7. Berwaltungebienft:

Rechnungshilfsdienft.

Mitwirfung in den Rechnungsabteisungen und Rechnungsgruppen der Fachabteilungen sowie in der Gruppe für Öfonomatsangelegensheiten unter Aufsicht und Leitung.

8. Alle Dienstzweige:

Ginfacher Zeichnerdienft.

Übertragen von Planen und Zeich= nungen.

9. Alle Dienftzweige:

Arafiwagenlenkung.

Berwendungsgruppe 5.

1. Bahnhofsbienft:

Dienst bes Dolmetich.

2. Bugförderungedienft:

Dienft bes Lofomotivheigers.

3. Bugförderungsbienft:

Aufficht beim Anheizen und Indienst= stellen der Lokomotiven, Playauf= sicht.

4. Bau= und Bahnerhaltungs=, Berkftätten=, Signalwerkstätten=, Beleuchtungs= und Kraft= übertragungs- und Schiffahrtsbienst:

Maschinenarbeiten, handwerksmäßige Berrichtungen ohne Nachweis des erlernten Handwerkes.

Angelernte Arbeiter.

5. Schiffahrtebienft:

Dienft bes Schiffsheizers.

6. Verwaltungsbienft:

Bedienung der Fernsprechwerke in größeren Schaltungstellen.

Berwendungsgruppe 6.

1. Bau= und Bahnerhal= tungsbienft:

Dienst des Bahnrichters.

Mit fachlicher Bor- und Ausbildung.

2. Bau= und Bahnerhal= tungs= und Signalwerf= stättendienst:

Kraftdraiswagenführung (Motorbraisinenführung).

3. Bahnhofsbienft:

Berfonen- und Gepäcksfaffendienst in einfachen Berhältniffen.

4. Bahnhofsbienft:

Berichubleiterdienft.

Durchführen von Verschiebungen nach Weisung des Fahrdienstleiters oder Verschubmeisters, Beaufsichtigen der unterstellten Verschieber.

5. Bahnhofedienft:

Beichenftellerauffichtsdienft, Stellwerkbienft bei ununterbrochenem Zug- und Berschubverfehre.

6.	Ba	hnh	ofeb	ien	it:

Bagendienft in großen und mittleren Dienftftellen.

Durchführen der auf den Wagendienst bezüglichen schriftlichen Arbeiten unter Leitung des Dienstvorstandes oder Wagenbeamten, Berwendung im Wagenaufschreibdienste.

7. Bahnhofsbienft:

Leitung kleinster Bahnamter ohne Bugabfertigung.

8. Bahnhofs= und Ber= waltungsbienft: Telegraphen(Fernschreib)dienst unter schwierigen Berhältnissen.

9. Fahrdienst:

Schaffnerdienft.

10. Bugförderungebienft:

Triebwagenführerdienft.

11. Bahnhofs-, Zugförderungs-, Werkstätten-, Signalwerkstättendienft: Maschinenwartung in großen Wasserversorgungsanlagen und in sonstigen Maschinen- und Schalttafelanlagen.

12. Schiffahrtedienst:

Dienst bes zweiten Steuermannes und Kährmannes (Trajektkahnführers).

13. Alle Dienstzweige:

Alle handwerksmäßigen Berrichtungen.

14. Alle Dienstzweige:

Berwaltungshilfsbienft.

15. Oberfte Geschäftsleitung:

Berwaltungshilfsdienft.

In Refehlhahnhöfen (Disvositions

In Befehlbahnhöfen (Dispositionsftationen) auf ben Betriebslinien

Zugbegleiterdienst bei Bersonen führenden Zügen, Prüfen der Fahrtausweise.

Bedienen, Warten, Instandhalten der Maschinenanlagen, Warten und Beaufsichtigen selbsttätiger Wasserversorgungsanlagen mit elektrischem Betriebe.

Berufsmäßige Ausübung des erlernten Handwerkes.

Mitwirken bei ber Bersehung des Berwaltungs- und Rechnungsdienstes und bei ber Dienstgüterverwaltung.

Mitwirken in den Geschäftsabteilungen des Staatsamtes für Berfehrswesen unter Aufsicht und Leitung.

Verwendungsgruppe 7.

1. Signalwerfstättendienft:

Dienft bes Signalichloffers.

2. Bau= und Bahnerhal= tungs=, Signalwerkstät= ten= und Verwaltungs= bienft: Beichnerdienft (technischer Silfsdienft).

Mitwirken bei Geländeaufnahmen, Hölfsarbeiten bei Bauentwürfen, bei Aufstellung von Kostenvoranschlägen, bei der Abrechnungsprüfung u. dgl.

3. Bahnhofsdienft:

Fahrdienstleitung in Bahnhöfen mit einfachen Berkehrsverhältnissen (auch in Verbindung mit sonstigen Verrichtungen des Bahnhofsdienstes).

4. Bahnhofedienft:

Abfertigungs-, Frachtberechnungs-, Berrechnungs-, Güterkassenbienst und Zolldienst in einfachen Berhältnissen. 5. Bahnhofsdienft: -

Telegraphen (Fernichteib) dienit bei Hugheswerken und Telegraphen= (Fernichteib) auffichtsdienft.

6. Bahnhofsdienft:

Berichubmeifterdienft.

Überwachen und Leiten ber Berfchiebungen, Regeln bes Berschubdienstes mit Kücksicht auf Einund Ausfahrten nach Weisung des Fahrdienstleiters.

Y. Bahnhofsbienft:

Leitung bes Wagendienstes in Bahnhöfen mit einem größeren Wagenumsage.

8. Bahnhofedienft:

Güterichuppenführung.

Abernehmen der Sendungen zur Beförderung, Einlagern, Berladen, Ansfolgen der Güter, Güterübergangsdienst usw.

9. Fahrdienft:

Dienst bes Gepact- und Güterschaffners.

10. Fahrdienit:

Dienft des Bugführers.

11. Bugförderungsbienft:

Wagenuntersuchungsbienft.

12. Bau- und Bahnerhaltungs-, Zugförderungs-, Werkstätten-, Signalwerkstätten-, Beleuchtungs- und Kraftübertragungsdieni: Führung einer Gruppe von Handwertern.

13. Zugförderungs-, Werfftätten-, Signalwerfftätten-, Schiffahrts-, Borratslagerdienft: 1 Vorratslagerführung.

übernehmen, Lagern und Ausgeben von Dienstgütern, Führen von Aufschreibungen über den Borratsstand (Lager [Magazins] buch),
Blatdienst.

14. Schiffahrtebienft:

Dienft bes hafenmeisters.

15. Schiffahrtedienst:

Dienft bes Steuermannes.

16. Schiffahrtedienft:

Dienft bes Schiffskaffenführers.

Verwendungsgruppe 8.

1. Bau- und Bahnerhaltungsbienst: Bahnmeifterdienft.

2. Bau= und Bahnerhal= tungsbienft:

Brückenmeifterdienft.

3. Bau= und Bahnerhaltungs= und Signal= werkstättendienft: Dienst des Rechnungsführers in kleinen Dienftstellen.

¹ Bon der Personalvertretung wird hier auch die Aufzählung des Bau- und Bahnerhaltungsdienstes beantragt.

4.	Signalwertstättendienst:	Dienst des Signalmeisters.	
5.	Bahnhofsbienst:	Leitung kleinster Bahnämter (VI).	
6.	Bahnhofsdienst:	Bertretungsbeamte für die Ber- wendungsgruppen 7, 8 und 9.	
7.	Bahnhofsdienst:	Güterschuppenführung (leitende Be- amte).	
`8.	Zugförderungsdienst:	Dienst des Lokomotivführers.	
9.	Zugförderungsdienst:	Maschinenmeisterdienst und Leitung fleiner Heizhausnebenstellen.	
10.	Werkstätten-, Signal- werkstätten, Beleuch- tungs- und Kraftüber- tragungs- und Schiff- fahrtsdienst:	Dienst des Werkmeisters.	
11.	Zugförderungs-, Wert- ftätten= und Borrats- lagerdienst: 2	Vorratslagerführung (leitende Be- amte).	
12.	Schiffahrtsdienst:	Dienst des Schiffsmaschinenführers.	- Jen
13.	Schiffahrtsdienst:	Dienst des Schiffsführers.	
14.	Berwaltungsdienst:	Dienst des Wagenwartes (Wagen- revisors).	
15.	Berwaltungs- und Bahuhofsdieust:	Dienst des Aufsichtsschaffners (Zug- revisors) und des Schulungs- (Justruktions)zugführers.	
16.	Verwaltungsdienst:	Leitung der Abteilungskanzleien in den Staatsbahndirektionen und Amtern.	- j
17.	Oberfte Geschäftsleitung.	Dienst bes Gruppenführers im Hilfs- änterdienste des Staatsamtes für Berkehrswesen.	
		Verwendungsgruppe 9.	
1.	Bau- und Bahnerhal- tungsbienst:	Dienst des Bahnmeisters auf Strecken mit schwierigen Berhältnissen.	
2.	Bau- und Bahnerhal- tungsdienst:	Dienst des Brüdenmeisters auf Streden mit schwierigen Berhältnissen.	
3	Signalwerkstättendienst:	Dienst des Signalmeisters auf Strecken mit schwierigen Berhältnissen.	<u></u>
4.	Bahnhofsdienst:	Personen- und Gepäckfassendienst in Kassen mit schwierigen Berhälts nissen.	

² Bon ber Personalbertretung wird hier auch die Aufgählung des Bau- und Bahnerhaltungsbienftes beautragt.

-	m	V 3	1	Jan.	1	N.
5.	230	hm	hn:	ran	ien	11 .

Fahrdienstleitung in mittleren Bahnhöfen mit schwierigen Berkehrsverhältnissen.

6. Bahnhofsbienft:

Güterfaffen= und Rechnungsdienft,

7. Bahnhofsbienft:

Leitung fleiner Bahnamter (V).

8. Bahnhofsdienst:

Dienst des Staatsbahnvertreters in Anschlußbahnhöfen mit Ausnahme der besonders wichtigen.

9. Bugförderungebienft:

Maschinenmeisterdienst und Leitung kleiner Heizhausnebenstellen auf Stellen mit schwierigen Berhältniffen.

10. Werkstätten-, Signalwerkstätten, Beleuchtungs- und Kraftübertragungs- und Schifffahrtsdienst: Dienst bes Werkmeifters auf Stellen mit schwierigen Berhältniffen.

11. Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Signal=
werkstätten=, Bahnhofs=,
Bugförderungs-, Be=
leuchtungs- und Kraft=
übertragungs-, Borratslager= und Schiff=
fahrtsdienst:

Berwaltungsbienft.

Beranichlagen, rechnungsmäßige Übersnahme und Anweifung von Dienstsgütern, Führen der Bormerkbücher und des bezüglichen Schriftenwechsels, Verfassen der Rechnungsurfunden, Überprüsen der Richtigsteit der von den Vorratslagerbediensteten erstellten Rechnungsbelege, Aussicht über Unterrechnungsleger, Verrichtungen des Verwaltungsund Rechnungsbienstes, Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der Bestiensteten.

12. Berwaltungsdienft:

Leitung ber hauptkanzleien in den Staatsbahnbirektionen und Umtern.

13. Oberste Geschäftsleitung: Berwaltungshilfsbienft.

14. Oberfte Geschäfts= Rechnungsdienst in den Rechnungs= leitung: abteilungen des Staatsamtes für Berkehrswesen. Fachliche Mitwirtung in den Geschäftsabteilungen bes Staatsamtes für Berkehrswefen.

Berwendungsgruppe 10.

1. Ban= und Bahnerhal= tungs= und Signal= werfftättendienst:

Dienft des Rechnungsführers in großen Dienststellen.

2. Bahnhofsbienft:

Fahrdienstleitung in mittleren Dienststellen mit schwierigen Berhältnissen und in Berbindung mit sonstigen Berrichtungen des Bahnhofsdienstes oder Fahrdienstleitung in großen Dienststellen.

3. Bahnhofsbienft: Frachtberechnungsbienft unter ichwierigen Berhältniffen. 4. Bugförberungs- und Dienft der leitenden Beamten der Werkstättendienst: Geschäftsgruppen für Rechnungs= legung, Statistif, Bediensteten-, Wohlfahrts= und Fahrbegunfti= gungsangelegenheiten, für Bebarung mit Vorrate= und Aus= rüftungsgegenftänden und für Ber= dienstabrechnung. 5. Technische Dienstzweige: Fachtechnischer Dienst unter Aufficht und Leitung. 6. Berwaltungsbienft: Leitung ber Fahrfartenbruderei. Verwendungsgruppe 11. 1. Bahnhofsdienft: Leitung bes Wagenverfehres in ben größten Bahnbetriebsämtern. (Bagenbeamter.) 2. Bahnhofsbienft: Dienft des Schul- und Erhebungsbeamten. 3. Bahnhofsbienft: Leitung des Berwaltungsdienstes und der Bearbeitung der perfonlichen Ungelegenheiten der Bedienfteten in den großen Bahnbetriebsämtern. 4. Bahnhofsdienft: Güterkaffen- und Rechnungsdienft unter ichwierigen Berhältniffen. 5. Bahnhofedienst: Leitung felbständiger Rechnungs= stellen. 6. Bahnhofebienft: Dienst des Bahnhofstaffenführers (Stationstaffiers) in einfachen Berhältniffen. 7. Bahnhofebienft: Bolldienft unter ichwierigen Berhalt= niffen. 8. Bahnhofsdienft: Dienst bes Güterschuppenverwalters (Magazinsbeamten). Frachtberechnungsbienft unter befon-9. Bahnhofedienst: bers ichwierigen Berhältniffen. Dienft des mit der Mitfperre in Bahn-10. Bahnhofedienft: hofstaffen betrauten Beamten. Leitung großer Bahnämter. (IV) 11. Bahnhofedienft: Bertretungsbeamte für bie Bermen-12. Bahnhofsdienst:

13. Bahnhofsbienft:

14. Borratslagerdienft:

15. Technische Dienstzweige:

Beforgung aller Geschäfte Wagendienftes in ben Bahnhöfen mit größtem Wagenumfage.

dungsgruppen von 10 aufwärts. Fahrdienftleitung unter gang bejon-

bers schwierigen Berhältniffen.

Dienft der Gruppen= und Rech=

nungsführer. Vienft.

- 12 16. Berwaltungsbienft: 17. Oberfte Geschäfts= leitung: 1. Bahnhofsbienft: 2. Bahnhofsbienit: 3. Bahnhofsbienit: 4. Bahnhofsdienft:
- Fach= und Rechnungedienft bei ben Staatsbahndireftionen und Umtern.
- Dienft bes Siffsamtervorstandes im Staatsamte für Berfehrsmefen.

Verwendungsgruppe 12.

- des Bahnhofstaffenführers (Stationsfaffiers) unter ichwierigen Berhältniffen.
- Bolldienft unter besonders-ichwierigen Berhältniffen.
- Schuldienft in größten Dienstitellen.
- Leitung felbständiger Rechnungsstellen unter besonders schwierigen Berhältniffen.
- 5. Bahnhofsdienit: Beauffichtigung des Bertehrsdienftes in größeren Bahnbetriebsämtern.
- 6. Bahnhofedienft: Dienst des Staatsbahnvertreters in in ben besonders wichtigen Unichlugbahnhöfen.
- 7. Bugförderungebienft: Dienft bes Rechnungsführers.
- 8. Wertftättendienft: Dienft des Borratslagerleiters in Werkstätten mit angegliederten Borratslagern.
- 9. Borratslagerdienft: Dienft des Gruppenführers in großen Borratelagern.
- 10. Alle Dienstzweige: Landmeffer, Ingenieur, Jurift in Ginschulung und erster fachlicher Ver= wendung.

Berwendungsgruppe 13.

- 1. Bau= und Bahn= Dienft bes Stredeningenieurs, dem erhaltungedienft: mehrere Bahnmeifterftreden unter= ftellt find. .
- 2. Bau- und Bahn-Dienst des fachtechnischen Mitarerhaltungsdienst: beiters als Leiter einer großen Beschäftsgruppe.
- 3. Bahnhofsdienft: Leitung fleiner Bahnbetriebsamter (III).
- 4. Bahnhofsdienst: Dienft bes Betriebsleiters bei fleinen Betriebsleitungen.
- 5. Bugförderungsdienft. Dienft bes Leiters großer Beighaus= nebenftellen.
- 6. Bugförderungs= und Dienft des Abteilungsleiters. Wertstättendienst:

Bei Bereinigung aller Dienstzweige.

7.	Zugförderungs= und Werkstättenbienst:	Dienst des Rechnungsführers der größten Heizhänser und der Hauptwerkstätten.
8.	Borratslagerdienst:	Dienst des Borstandes eines kleinen
9.	Verwaltungsbienst:	Dienst des selbständig arbeitenden sach= lichen Mitarbeiters im Fach= und Rechnungsdienste der Staatsbahn= direktionen und Ümter.
10.	Berwaltungsbienst:	Dienst des mit der Mitsperre einer- Direktionskasse betrauten Beamten.
11.	Oberste Geschäfts= leitung:	Dienst des selbständig arbeitenden Rechnungsbeamten in den Rech= nungsabteilungen des Staats- amtes für Berkehrswesen.
12.	Oberste Geschäfts: leitung:	Leitung der Amtswirtschaftsstelle. (Ökonomat).
		Verwendungsgruppe 14.
1.	Bau= und Bahnerhal= tungsdienst:	Dienst des Vorstandes einer kleinen Streckenleitung (Bahnerhaltungs= sektion).
2.	Bau= und Bahnerhal= tungsbienft:	Dienst des Streckeningenieurs unter besonders schwierigen Verhält- nissen.
3.	Signalwerfstättendienst:	Dienst des Borstandes einer fleinen Signalwerkstätte.
4.	Bahnhofsdienst:	Leitung mittlerer Bahnbetriebs- ämter (II).
5.	Bahnhofsdienst:	Dienst des Betriebsleiters in mitt- Bei Bereinigung aller Dienstzweige. leren Betriebsleitungen.
6,	Bugförderungsbienst:	Dienst des Leiters der größten Heis= hausnebenstellen.
7.	Zugförderungsdienst:	Dienst des Borstandes einer kleinen Seizhausleitung.
8.	Bugförderungs= und Werkstättendienst:	Dienst des Leiters der größten Ab= teilungen.
9.	Vorratslagerdienst:	Dienst des Borstandes eines großen Vorratslagers. *
10.	Verwaltungsdienft:	Dienst des Direktionskassenvorstandes
	Berwaltungsdienst:	Dienst des Gruppenleiters (II) mit geringerer Berantwortlichkeit oder kleinerem Geschäftsumfange und des ihm gleichgehaltenen Sach= walters (Reserenten, Dezer= nenten) bei den Amtern.
10	Rermaltung Stanft.	Dienst des Kassenprüsers.
12.	Verwaltungsdienst:	The second semilenters of the semilenters

³ Bon der Personalvertretung wird die Streichung der unter Nr. 8 der Verwendungsgruppe 13 eingereihten Dienstesverrichtung und die Einreihung der unter Nr. 9 der Verwendungsgruppe 14 eingereihten Dienstesverrichtung in die Verwendungsgruppe 15 beantragt.

Überwachung des Absertigungsbienstes (Transportkontrollor).

13. Berwaltungsbienft:

14.	Berwaltungsdienst:	Überwachung des Tarifdienstes (Tarif- kontrollor).	
15.	Berwaltungsdienst:	Dienst des Landmessers, Ingenieurs und Juristen in sachlicher Ber- wendung bei den Staatsbahn- direktionen und Ümtern.	
16.	Oberfte Geschäfts= leitung:	Dienst bes mit ber Mitsperre ber Sauptkaffe betrauten Beamten.	
17.	Oberste Geschäfts= leitung:	Dienst des Gruppenleiters in den Rech- nungsabteilungen des Staats- amtes für Berkehrswesen.	
18.	Oberste Geschäfts= leitung:	Hausverwaltung.	
19.	Oberfte Geschäfts= leitung:	Leitung der Amtsbücherei.	
		Berwendungsgruppe 15.	
1.	Bau= und Bahnerhal= tungsdienst:	Dienst des Borstandes einer Strecken- leitung (Bahnerhaltungssektion).	
2.	Signalwerkstättendienst:	Dienst des Vorstandes einer großen Signalwerkstätte.	
3.	Bahnhofsdienst:	Dienst des Borstandes einer großen Betriebsleitung.	Bei Vereinigung aller Dienstzweige.
4.	Zugförderungsdienst:	Dienst des Borftandes einer Heiz- hausleitung.	
5.	Beleuchtungs- und Araft= übertragungsdienst:	Dienst des Borstandes des Eleftrigi- tätswerfes heiligenstadt.	
6.	Schiffahrtsdienft:	Dienst des Borftandes des Schiffs fahrtsamtes in Bregenz.	
7.	Verwaltungsbienst:	Dienft des Gruppenleiters (I) mit- größerer Berantwortlichkeit ober größerem Geschäftsumfange und des ihm gleichgehaltenen Sach- walters (Referenten, Dezernenten) bei den Amtern.	
8.	Berwaltungsbienst:	Überwachung bes Berkehrsbienstes (Berkehrstontrollor).	
9.	Oberste Geschäfts- leitung:	Dienst des Hauptkassenvorstandes.	
	Oberste Geschäfts- leitung:	Dienst des fachlichen Mitarbeiters im Staatsamte für Berkehrswefen.	Berwendung in Geschäften der obersten Staatseisenbahnverwaltung und der Staatsaufsicht.
		Bermendungsgruppe 16.	
1.	Bau- und Bahnerhal- tungsbienst:	Dienst des Borstandes der größten und besonders schwierigen Strecken- leitungen (Bahnerhaltungsset- tionen).	
2. 3.	Bahnhofsdienst: Zugförderungsdienst:	Leitung großer Bahnbetriebsämter (I). Dienst bes Borstandes ber größten Heizhansleitungen.	

4. Wertftättendienft:

Dienft bes Borftandes der Sauptwerfitätten.

5. Berwaltungsdienft:

Leitung der Gruppen für Hochbau-, Brückenbau- und Signalwesen und Dienst der besonders gehobenen Sachwalter (Spezialreserenten) bei den Amtern.

6. Berwaltungsbienft:

Überwachung des Bahnerhaltungsdienstes (Bahnerhaltungskontrollor).

7. Oberfte Geschäftsleitung: Dienst des Landmessers, Ingenieurs und Juriften in fachlicher Berwendung im Staatsamte für Berkehrswesen.

Verwendung in Geschäften ber oberften Staatseisenbahnverwals tung und der Staatsaufsicht.

Berwendungsgruppe 17.

1. Berwaltungedienft :

Leitung einer Direktionsabteilung ober einer Abteilung ber Umter.

2. Oberfte Geschäfts= leitung:

Dienst des selbständig berichterstattenben Beamten im Staatsamte für Berkehrswesen (Ratsanwärter).

3. Oberfte Geschäfts= leitung:

Leitung des Archivs und Leitung des öfterr. Gifenbahnmufeums.

4. Oberfte Geschäftsleitung: Leitung einer Rechnungsabteitung

Berwendungsgruppe 18.

1. Berwaltungedienft:

Leitung einer Staatsbahnbirektion ober eines Amtes.

2. Oberste Geschäfts= leitung: Dienft bes Rates.

Leitung einer Geschäftsabteilung (Departements) im Staatsamte für Berkehrswesen.

Bermendungsgruppe 19.

1. Oberfte Geschäfts= leitung: Dienft des führenden Beamten.

Leitung einer Geschäftsgruppe (Sekstion) im Staatsamte für Berskhrswesen.

Begründung.

Das bisherige Besolbungssystem der Staatseisenbahnverwaltung war in Anlehnung an das Besoldungssystem für die Staatsbediensteten im engeren Sinne auf der Einteilung der Bediensteten in Beamte (viererlei Status mit 7 Dienstklassen), Bahnoffiziantinnen, Unterbeamte (3 Gruppen mit 32 Berwendungskategorien), Diener (3 Gruppen mit 40 Berwendungskategorien), Hissbedienstete (Anwärter auf die bisher genannten Gruppen) und Arbeiter aufgebaut, abgesehen von den mit besons derem Vertrage Angestellten, die ihrer Jahl nach als ganz verschwindend zu bezeichnen sind.

Der Übergang vom Arbeiter — über den Hilfsbediensteten — zum Diener war mit oder ohne Wechsel der Verwendung schon seit langer Zeit üblich und schwankte nur sehr start in der Zahl der Jahre, die als Vordienstzeit vor der Anstellung verlangt wurden.

Für den Übergang vom Diener zum Unterbeamten gab es eine Art Antomatik, indem Diener einzelner Berwendungskategorien ohne Wechsel der Berwendung dei Erreichung einer bestimmten, von Halbjahr zu Halbjahr sestgesetzten Gehaltsstuse zu Unterbeamten ernannt worden sind. Andere Dienergruppen waren wieder von der Ernennung zum Unterbeamten ganz ausgeschlossen.

Sowohl ber Übergang vom Diener zum Unterbeamten als auch vom Arbeiter zum Diener war an die Personalnormierung (im Budget sest gestellte Stellenzahl) gebunden und konnte daher nicht immer im gleichen Dienstalter vollzogen werden, da er von dem mehr oder weniger vom Zufall beeinflußten Abfalle in der höheren Gruppe abhängig war.

Der Übergang vom Unterbeamten zum Beamten war bis vor furzer Zeit nahezu ausgeschlossen, indem von einem Stande von rund 25.000 Unterbeamten der früheren Berwaltung nicht ganz 300 und zwar immer nur im letzten Viertel ihrer Dienstzeit stehende, zu Beamten des Status III ernaunt werden konnten.

Gin Übergang ber Beamten eines niedrigeren Status in einen höheren Status war, ba die



Pag. 1-16

Statuseinteilung auf ber Borbildung aufgebaut ist, ohne Erfüllung ber Borbildungsbedingungen ausgeschlossen.

Im übrigen haben Unterbeamte und Diener eine ziemlich eng begrenzte Vorrückungsmöglichkeit gehabt.

Innerhalb ber einzelnen Status der Beamten gab es eine nach dem Grade der Borbildung abgestufte Zeitbeförderung, innerhalb der einzelnen Dienstklassen eine Zeitvorrückung durch 3 bis 5 Geshaltsstusen und daneben für Beamte mit besonderer Berwendung eine Stellensusstemisserung, die eine über das Maß der Zeitbeförderung hinausgehende und raschere Beförderung in höhere Dienstklassen ermöglichte.

Schon lange vor dem Kriege wurde dieses System einerseits als drückend, anderseits als für die Berwaltung eines großen wirtschaftlichen Unternehmens ungeeignet empfunden.

Mis drudend für das Perfonal beshalb, weil die Eigenart des Bahndienstes eine mahllose Berwendung bes Personals der verschiedenen Borbildungsgrade auf gleichen oder doch ähnlichen Stellen erfordert, weil verschiedene Dienstesverrich= tungen wohl gleichartig, aber ihrer Berantwortlichfeit und Bedeutung nach doch grundverschiedene find, ohne daß eine Berrichtung immer als Berrichtung für eine mit einer bestimmten Borbildung ausgestattete Bedienstetengruppe bezeichnet werden fonnte, weil ferner der Dienft an fich und der zeitweise bei größerem Geschäftsandrange und namentlich mahrend des Krieges aufgetretene Bersonalmangel in bestimmten Borbilbungsgruppen bie Heranziehung niedrigeren Personals verlangt hat, ohne daß dem so zu höherwertigen Berrichtungen herangezogenem Perfonal, die gebührende Aner= fennung in der Form der Ernennung in die höbere Gruppe gegeben werben fonnte, fo daß bie Galle fehr gahlreiche waren, in denen Bedienftete niedrigerer Gruppen in einer verhaltnismäßig boch gu qualifizierenden Berrichtung neben den Bediensteten der höheren Gruppen verwendet werben mußten.

Das ganze System war sonach ein ungemein gekünsteltes, sür eine gute Verwaltung schädliches. Es gab natürlich zu Unzufriedenheit Anlaß und bereitete der Verwaltung, die daran gebunden war, oft sehr große Verlegenheit, da sie einerseits auf die Hersenlung der niedrigeren Gruppen nicht verzichten, ihnen aber die gerechte Anerkennung hiesür nicht geben konnte. Außerdem war dieses System auch der betroffenen höheren Beamtenschaft und ihrer erforderlichen Autorität nicht zuträglich, da das niedere Personal an zahlreichen, im großen Personalstande allerdings verschwindenden, aber wenn auch mit Unrecht werallgemeinerten Beispielen sich die Überzeugung einredete, daß es

ebenso geeignet wäre, Beamtendienste voll und ganz zu versehen und daß es daher ein gewisses Anrecht darauf habe, in die Beamtenstellung übernommen zu werden. Daß diese Ableitung keine oder doch nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zutressende war, davon ließ sich das Personal selbstverständlich nicht überzeugen.

Waren die Bestrebungen auf Ernennung in höhere Gruppen bor und mahrend bes Rrieges immerhin noch zuruckzuhalten, fo find fie infolge der wirtschaftlichen Notlage des Bersonals und auch als Folge ber politischen Berhältnisse nach bem Zusammenbruche in einer Allgemeinheit, ber jede vernünftige Grenze fehlte, und mit einer Stärfe aufgetreten, ber gegenüber jeder nur auf Vernunft gestützte Widerstand vergeblich war. Es wurden daher in der Folge nicht nur alle Unterbeamten bei Erreichen einer bestimmten Gehaltsftufe zu Beamten des Status III, fondern auch nahezu alle Diener einer bestimmten Gehaltsftufe gu Unterbeamten ernannt, ohne Rücksicht darauf, ob dies ihrer Verwendung fatsächlich entsprach oder nicht, und es muß als Tatsache sestgestellt werden, daß die Mehrzahl diefer Ernennungen fachlich nicht begründet war.

Eine Weiterführung der Personalwirtschaft in diesem Sinne muß im staatlichen Interesse als unmöglich bezeichnet werden.

Daher hat fich das Staatsamt für Berkehrswesen entschlossen, eine schon borber in Form einer Gehaltsregelung mit einigen zeitgemäßen Underungen ber grundlegenden Borichriften in Erwägung gezogene Reuordnung der Besoldungsverhältniffe in einer mit dem bisherigen Spfteme völlig brechenden Beije in Borichlag zu bringen, die bisherige Einteilung des Personals gang umzustoßen und die Entlohnung des einzelnen Bedienfteten lediglich auf der Grundlage feiner Berwendung und der Bewertung feiner Dienstesberrichtung aufzubauen und end= lich jeder Verwendungsgruppe die Möglichkeit der Erreichung eines ausfömmlichen Endgehaltes im Wege der Vorrückung und unter Ausschluß jeder auf blogem Beitablaufe beruhenden Beforderung gu geben, indem lettere ausschließlich mit einem Ubertritte in eine höhere Berwendung verknüpft wird.

Das Ergebnis der diesbezüglich mit der Personalvertretung abgeführten Beratungen ist in der Borlage niedergelegt, der im Falle der Gesetzwerdung eine Dienstamweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen über die Überführung des vorhandenen Personals in die Neuordnung folgen wird.

Bu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt: Die Einteilung der Bediensteten, die hier gegeben ist, sieht von der bisherigen Unterscheidung ganz ab und kennt nur noch angestellte Beamte,

Bu § 1.

Beamtenanwärter und nichtständige Hisbedienstete. Die Umschreibung dieser Begriffe ist in den §§ 2 bis 4 gegeben.

Bu § 5. Her ist zunächst zum Ansbrucke gebracht, daß sich die Beamtenanwärter nach dem Grundsatze des Dienstalters und der Eignung aus dem Stande der nichtständigen Hilßbediensteten ergänzen sollen, was übrigens in jenen Berwendungen, sür die eine besonders hohe Borbildung nicht gefordert wurde, auch jetzt schon üblich war, da der größte Teil des niederen Personals (Diener und Unterbeamte) aus dem Arbeiterstande oder aus dem Stande von vorzerst zu Hilßzwecken eingestellten Schreib- und sonstigen Kräften hervorgegangen ist.

Bur Tugnote, Geite 4.

Es versteht sich von selbst, daß die natürliche Grenze für die Zahl des dauernd angestellten Personals in dem dauernden Bedarfe zu suchen ist und daß auch Beamtenanwärter nicht in einer größeren Zahl vorhanden sein dürsen, als der aus dem Gesamtstande der betreffenden Gruppe zu erwartende Abfall ersordert, damit jeder Beamtenanwärter nach der vollzogenen Ausbildung in der Verwendung, für die er aufgenommen oder der er zugeteilt wurde, oder sich zugewendet hat, auf eine Stelle im Nahmen des Bedarses gestellt werden könne.

Soweit sich daher der in der Fußnote zu § 5 niedergelegte Antrag der Personalvertretung auf diese Begrenzung des Personalstandes bezieht, ist er eine Selbstverständlichkeit, die in das Geseh aufzunehmen ganz überflüssig ist.

Was aber den weitergehenden Antrag der Personalvertretung anlangt, daß nämlich die Feststellung des Personalbedarses im Einvernehmen mit der Personalvertretung geschehen müsse, so muß wohl bemerkt werden, daß der Wirfungskreis der Personalvertretung damit zweisellos überschritten wäre, da dieser sich nach der betreffenden Vorschrift auf Fragen bezieht, welche die Allgemeinheit des Personals insbesondere in dienst- und gebührenzechtlicher und personalsürsorglicher Richtung der Kopfzahl (Normierung) erstrecken darf noch auch auf die Einreihung der einzelnen Stelle in diese oder jene Verwendungsgruppe (Spstemisserung).

Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß die Staatseisenbahnverwaltung, in deren Interesse ein möglichstes Einvernehmen mit dem Bersonal gesegen ist, die Absicht hätte, sich in autokratischer Weise über gerechtsertigte Wünsche und Beschwerden, die in dieser Richtung vorgebracht werden sollten, einsach hinwegzusegen, im Gegenteil wird sie auch in dieser Richtung entsprechende Fühlung mit den Bersonalvertretern suchen, kann sich aber keineswegs darauf einsassen, daß ihr gesetzlich eine Einflußnahme

der Personalvertretung oder gar das Einvernehmen mit der Personalvertretung in bezug auf die Bedarsserstellung vorgeschrieben werde, was schließlich darauf hinauskäme, daß über Kopszahl und Höhe der Einreihung nicht sachliche Gründe, sondern vielsach von einem Verhältnisse mit ähnlichen Dienststellen anderer Dienstorte ganz absehende Gründe maßgebend wären und nicht nur eine sehr große Ungleichheit in der Bewertung und in der Votierung eintreten, sondern auch vielsach eine Überschätzung rein örtlicher und persönlicher Verhältnisse Platz greisen und selbstwerständlich auch eine nicht undebentende Steigerung der Verwaltungskosten zur Folge hätte.

Daher ist es für die Regierung nicht möglich, diesen Antrag der Personalvertretung zur Annahme zu empsehlen.

Es könnte jedoch allenfalls durch die Aufnahme des nachfolgenden Wortlautes ein Ausgleich der Gegenfähe gefunden werden: "Dieser Bedarf ist in der Kopfzahlbemessung (Personalnormierung) für jede Dienststelle sestgestellt und wird durch Berlautbarung zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden."

Der in den Text aufgenommene 2. Absatz des § 5 stellt sest, daß mit der Tatsache der notwensigen Berwendung eines zur Bewältigung eines größeren Geschäftsandranges aufgenommenen Hissebediensteten durch zwei Jahre auch die Tatsache der Erhöhung des Personalbedarses gegeben ist und soll damit einerseits der Berwaltung eine etwa beabsichtigte Billfür in der Behandlung des Hisspersonals dei der Anstellung unterbinden, anderseits aber auch einem Drucke vordengen, der etwa von solchen Hisskräften in der Richtung ausgeübt werden könnte, die Einreihung in die Zahl der Beamtenanwärter, mit der immerhin schon ein seisteres Dienstwerhältnis verknüpft ist, möglichst bald und vorzeitig vorzunehmen.

311 \$ 8. Schon por dem Rriege, namentlich aber mahrend des Rrieges mußten Ginrichtungen getroffen werden, die in personalfürsorglicher Richtung zu wirfen hatten, indem fie die Lebensführung bes Personals erleichtern und von dem auf Gewinn berechneten Zwischenhandel unabhängig machen sollten. Die Zahl dieser Betriebe ist jetzt eine überaus große, ihre Art eine fo vielgestaltige, daß ein fehr großer und den verschiedenften Berufszweigen angehöriger Berfonentreis in ihnen Beschäftigung findet, ber, wenngleich er zum Teile von ber Staatseifenbahnverwaltung angestellt ift und auch nach Urt der eigentlichen Gifenbahnarbeiter entlohnt wird und endlich auch gewiffe Begunfti= gungen des Gifenbahnperfonals genießt, bennoch nicht als zu den eigentlichen Gifenbahnbediensteten gehörig gewertet werden fann und daher nicht in

ein dauerndes, unfündbares Dienftverhältnis gur Berwaltung gebracht werden barf. Budem besteht die auch vom Personal selbst unterstützte Absicht, alle diese Betriebe, soweit sie als dauernde Ginrichtungen zum Rugen des Berfonals aufrechtzuerhalten fein werben, auf genoffenschaftliche Grundlage ju ftellen und der Eigenverwaltung des Berfonals zu über-antworten, fo daß, abgesehen von einer gewissen Oberaufficht und nötigenfalls gelblichen Unterftützung bes Betriebes, die Staatseifenbahnverwaltung auf die Berwaltung und insbesondere auf die Berfonalgebarung ber Betriebe feinen weiteren Ginfluß nehmen wird. Die Bestimmung bezieht sich natürlich nicht auf jenes Personal der Betriebe, das ursprünglich für den eigentlichen Gisenbahndienft aufgenommen war und aus Zweckmäßigkeitsgründen infolge ber besonderen Eignung hiefür zeitweise einem Birtichaftsbetriebe zugewiesen werden mußte, das aber allmählich aus der Berwendung in diesen Betrieben wieder herausgenommen werden wird.

Im ersten Absatze des § 8 werden wieder aus selbstverständlichen Gründen Personen von den Borteilen des Gesetzes ausgeschlossen, die auf Grund einer besonderen Bereindarung entschnt sind, sonst aber auch nicht in einem eigentlichen Dienstverhältznisse zur Berwaltung stehen, wie z. B. gewisse zu Reinigungszwecken in Kanzleien, Wohn= und Antsegebäuden und Untertunftsräumen verwendete Arbeitsträfte, dann die sogenannten Bahnagenten, die in kleinen Dienststellen zur Absertigung des Personenund Güterversehres herangezogen werden u. a. m.

Bu § 10. Die von der ersten Berwendungsgruppe an aufsteigende Leiter der Anfangsgehalte, wie sie im § 10 gegeben ift, stellt eigentliche Anfangsgehalte nur in den Berwendungsgruppen sest, in denen Erstanstellungen möglich sind, während sie für die anderen Gruppen nur die Bedeutung einer Grundlage für die Bemessung des Grundgehaltes bei der Beförderung aus einer niedrigeren in eine höhere Berwendungsgruppe haf.

Der von der Personalvertretung mit 3000 K beantragte Ansangsgehalt der Verwendungsgruppe 1 kann in Verbindung mit den in § 13 vorgesehenen Ortszuschlägen wohl als entsprechende Entlohnung für einen jungen Beamten ohne besondere Vorund Ausbildung angesehen werden, wobei selbstwerständlich von den jezigen außergewöhnlichen Vreisverhältnissen, denen nur durch ein entsprechend ausgebautes Teuerungszulagenspstem Rechnung getragen werden kann, ganz abgesehen werden muß.

Auch die ansteigende Höhe der Anfangsgehalte der übrigen Verwendungsgruppen ist als Antrag der Personalvertretung (wenigstens ihrer Mehrheit) zu werten, wobei allerdings nicht verschwiegen werden kann, daß die Vertreter der Beamten im bisherigen Sinne geschlossen einen Abanderungs

antrag eingebracht haben, ber dahin geht, die Spannung zwischen ben niedrigeren und höheren Gruppen etwas zu vergrößern, sowie die zwischen ben höheren und höchsten Gruppen zu verringern, und der damit begrundet wurde, daß die bisherigen Beamten, namentlich die mit vorgeschriebener Soch= schulbildung, in der im Gesetzentwurfe enthaltenen Stufenleiter verhältnismäßig weit schlechter abschneiden als das niedere Personal, dem neben einer nicht unwesentlichen Aufbefferung bes Gin= fommens auch in der Übernahme eines großen bis= her davon ausgeschloffenen Teiles ber Arbeiterschaft in die dauernde Unftellung gang bedeutend größere Borteile zugewendet werden als der höheren Beamtenschaft.

Der Antrag, dem die Regierung, falls er der Überzengung der Mehrheit des Hauses entspricht, nicht widerstreben würde, stellt den Anfangsgehalt für die Gruppe 6 mit 4100 K, 7 mit 4.400, 8 mit 4700, 9 mit 5100, 10 mit 5500, 11 mit 6000, 12 mit 6600, 13 mit 7400, 14 mit 8300, 15 mit 9300 und 16 mit 10.500 K sest und nimmt überall einen 10prozentigen Vorrückungsbetrag an. Durch die Annahme dieses Antrages würden sich die Kosten der Besoldungsordnung um ungefähr 25 Millionen Kronen erhöhen.

Allerdings läge es dann nahe, auch die Ansfangsgehalte der 3 höchsten Berwendungsgruppen, in die eine nur ganz geringe Zahl von höchste qualifizierten Beamten fällt, entsprechend zu erhöhen, wosür etwa die Beträge von 13.000, 18.000 und 23.000 K in Betracht fämen.

Ju § 13. Hier entspricht die im Gesessetzte enthaltene Fassung nicht dem Willen der Personalvertretung, der in dem in der Fußnote wiedergegebenen Antrage auf Festsehung des Ortszuschlages mit 100, 90, 80, 70 und 60 Prozent des Grundgehaltes zum Ansdrucke fommt, von der Regierung aber deshalb nicht empsohlen werden fann, weil eine Abweichung von den in dieser Beziehung für die Staatsbediensteten im engeren Sinne geltenden Bestimmungen ganz ungerechtsertigt wäre und bei den Staatsbediensteten das Bestreben nach ähnlicher Bemessung zeitigen müßte.

Bu § 14. Das Lokomotivsahrpersonal ist zweisellos am allerstärksten allen Gesahren des Sisenbahnerberuses ausgesetzt, hat eine über das Waß der übrigen Gruppen hinausgehende Berantwortung für die Sicherheit des Berkehres, muß auch mehr als das übrige Personal ganz besonders sorgfältig ausgesucht und geschult werden und nützt sich in seinem Beruse ganz bedeutend rascher ab, als alle übrigen Bediensteten, deren Dienstleistung insbesondere seit Sinführung des Achtstundentages wohl eine sehr anstrengende und verantwortliche, keineswegs

aber eine folche ist, daß sie mit entsprechenden Leistungen in anderen Berusen nicht in Bergleich gezogen werden könnte. Hingegen wird es schwer halten, einen dem Beruse des Lokomptivsahre personals ähnlichen Berus zu sinden, weshald auch gerade dem Lokomptivsahrpersonal schon seit Jahrzehnten die einundeinhalbsache Aurechnung der in diesem Beruse zugebrachten Dienstzeit für die Ruhezgenußbemessung zugebilligt werden mußte.

In anersennenswerter Selbstzucht hat das Lokomotivpersonal sich in der Reihung des Personals mit einer Stelle begnügt, die allen erwähnten Umständen noch nicht genügend Rechnung trägt, weshalb der in der Personalvertretung allsgemein als gerechtsertigt empfundene und anerkannte Antrag auf Juerkennung einer besonderen ansrechendaren Julage auch von der Regierung vertreten werden kann und zur Annahme empfohlen wird

Die Ausgestaltung dieser Zulage wird dem Einvernehmen der beteiligten Staatsämter überslassen. Beabsichtigt ist eine Zulage in der beiläufigen Höhe, daß dadurch die Beamten des Lokomotivsahrdienstes in dem durch die einundseinhalbsache Aurechnung sich ergebenden Dienstalter denselben aurechendaren Bezug haben, wie ihn die übrigen Beamten derselben Verwendungsgruppen in derselben einsach angerechneten Dienstzeit erzeichen.

Im zweiten Absace sind Schichtenzuschläge für gewisse körperliche Arbeiten vorgesehen, die vermöge ihrer Gigenart in der gewöhnlichen Entlohnung auch nicht entsprechend gewertet werden können, aber doch feinen Anlaß geben, eine höhere Reihung oder eine anrechendare Zulage vorzusehen. Es werden Arbeiten darunter fallen, für die eine schwere Anwerdungsmöglichseit besteht, oder eine besondere förperliche Entwicklung notwendig ist, oder mit denen besondere Gefahren verbunden sind, in denen aber die Bediensteten meist nicht ununterbrochen in Verwendung stehen, sondern die sie abwechselnd mit anderen Arbeiten versehen.

Ju § 18. Ju dem von der Personalvertretung beantragten, in der Fußnote wiedergegebenen § 19 wird bemerkt, daß das Dienstkleiderwesen, und zwar sowohl rücksichtlich der Ausgestaltung der Dienstkleider als auch rücksichtlich der Bezugsberechtigung auf eine ganz nene Grundlage gestellt und daß der beantragte Paragraph als für die Regierung nicht annehmbar bezeichnet werden muß, da auch, wenn von der ganz bedentenden sinanziellen Belastung abgesehen würde und die erforderlichen Wittel bereitgestellt werden könnten, die Durchführung der Beteilung mit Dienstkleidern davan scheitern muß, daß die Ausbringung des notwendigen Waterials einsach unwöglich wäre,

zumal schon die in den bisherigen Grenzen gehaltene Beteilung auf nahezu unüberwindbare

Schwierigkeiten ftößt.

Die Staatseisenbahnverwaltung beabsichtigt das Dienstkleiberbezugsrecht auf jene Bediensteten einsuschränken, für die die Aufrechterhaltung, der Pflicht zum Tragen der Dienstkleider notwendig ist und auch hinsichtlich der Ausstattung der Dienstkleider neue Borschriften aufzustellen und soweit möglich, an Stelle von Dienstkleidern Dienstesabzeichen einszusühren.

Die Personalvertretung beantragt die Streichung 311 § 20. Worte "oder durch eine schlechte Beichreibung" und bezweckt damit die Einführung einer von dem Erfolge der Dienstleiftung, von Gleiß uiw. vollkommen unabhängigen Borrudungs= möglichfeit. Dadurch ware es felbstverftandlich gang in das Belieben der Bedienfteten geftellt, ob und wie sie ihren Dienstpflichten nachkommen wollen und fonnte von einer Bebung oder Aufrechterhaltung des Diensteifers nicht mehr die Rede fein. Auch die Anwendung des Dienststrafversahrens, wie fie in folden Fällen der Personalvertretung vorzuschweben scheint, brächte nicht den gewünschten Erfolg und fann daher vom dienftlichen Standpuntte nicht als ausreichend und nicht einmal als durchführbar bezeichnet werben.

Was die Personalvertretung zu diesem Antrage veranlaßt hat, ist offendar ein tieses Mißstrauen gegen die disherige Art der Erstellung der Dienstesbeschreibungen, dem eine gewisse Berechtigung nicht einmal abgesprochen werden kann. Die Staatseisenbahnverwaltung hat jedoch die Absicht, die rücksichtlichen Borschriften einer gründlichen Umarbeitung zu unterziehen und auf eine dem Zeitgeiste entsprechende Grundlage zu stellen, mußaber darauf bestehen, daß eine Hemmung der Borzückung bei minderwertiger Dienstleistung vorzgesehen bleibt.

Allenfalls könnte mit einer Ergänzung des § 20 ein Ausgleich gefunden werden, die mit ungefähr nachfolgendem Wortlaute beantragt werden könnte:

"Die Vorschriften über das Verfahren bei Dienstesbeschreibungen und über die Wirkung schlechter Beschreibungen auf die Vorrückung werden vom Staatsamte für Verkehrswesen im Einversnehmen mit der Personalvertretung erstellt werden."

Bu § 22. Hier wird nur bemerkt, daß die Bestimmung den Zweck hat, jeden Beamten in der gewöhnlichen Laufhahn dis zur Bollendung des 35. Dienstjahres vorrücken zu lassen, wobei jedoch eine durch einundeinhalbsache Anrechnung der Dienstzeit für die Ruhegenußbemessung ausgezeichnete Dienstzeit nur einsach zu zählen ist, jo daß also jeder Bedienstete

in den nach Abrechnung der zwei Ausbildungsjahre (§ 37) verbleibenden 33 Jahren der gewöhnlichen Laufbahn nach der Anstellung 16 Vorrückungen zu genießen hat. Selbstverständlich wird daher auch eine für die Borrückung angerechnete, außershalb des Staatseisenbahndienstes zugebrachte Dienstzeit in die Berechnung des 35. Dienstjahres einsbezogen.

Die Bestimmung des 2. Absates hat den Zweck, jeweils den Tag sestzustellen, von dem aus die 35 Jahre gezählt werden, was insbesondere im Falle der Anrechnung einer fremden Dienstzeit und bei allfälligen Unterbrechungen der Dienstzeit von Bedeutung ist.

Bu § 24. Hier kommt der hauptsächlichste Grundsatz des Gesetzes zum Ausdrucke, der darauf hinausläuft, das bisherige System ganz umzuwersen und die Höhe der Entlohnung rein nur auf dem Werte der Dienstesverrichtung sir die Verwaltung aufzubauen. Ein automatischer Übergang aus der Besoldung nach einer Verwendungsgruppe in die nach einer höheren Gruppe ist gänzlich ausgeschlossen, der Übergang sindet nur dei Verleihung einer Stelle der höheren Verwendungsgruppe statt.

Bu § 26. Daher ift es auch gerecht und billig, daß dem auf eine höhere Stelle berufenen Beamten sofort, bas heißt mit Beginn des nächsten Monates ein Vorteil in der Besoldung zugewendet wird.

Der in der Fußnote zu § 24 niedergelegte Antrag der Personalvertretung auf Streichung der Worte "oder von Amts wegen" fann von der Regierung schon deshalb nicht angenommen werden, weil sehr häufig Ausschreibungen von Stellen ergebnissos verlausen, die Besetzung der Stelle desshalb aber nicht ausgehalten werden darf.

Ein Ausgleich zwischen den Bunschen des Personals und dem Bedürfnis der Verwaltung dürfte vielleicht durch folgende Fassung des letten Sapes des § 24 gefunden werden:

"Beförderungen finden in der Regel auf Grund einer Bewerbung statt. Wenn sich trop Ausschreibung der Stelle fein geeigneter Bewerber meldet, so wird die Beförderung von Amts wegen vollzogen."

Bu § 30. Wie schon im allgemeinen Teile der Begrünsdung gesagt wurde, liegt es in der Eigenart des Eisenbahndienstes, daß sowohl für die Verwaltung und für die Dienstesabwicklung und selbstredend auch für das beteiligte Personal erhebliche Vorteile damit verbunden sind, wenn an Stelle von Reusaufnahmen sür offene Stellen die Heranziehung geeigneter Bediensteter aus niedrigeren Gruppen zu höheren Verwendungen desselben Dienstzweiges ers

Bur Fugnote Geite 8.

möglicht wird. Es versteht sich um selbst, soll aber boch auch hier hervorgehoben werden, daß diese Art der Personalbedarfsdeckung nicht für alle Berswendungszweige und für alle Stellen möglich ist und daß daher immer auch Aufnahmen von Bediensteten unmittelbar für höhere Berwendungsgruppen itattsinden müssen.

Immerhin fann gesagt werden, daß ein großer Teil auch jener Stellen, in denen Erstanstellungen grundsählich möglich sind und vorkommen werden, im Wege der Beförderung von geeigneten, bewährten und geprüften Bediensteten niedriger Verwendungsgruppen beseht werden wird und daß die Möglichfeit dazu dadurch geschaffen werden soll, daß—im Gegensaße zu den bisherigen Vorschriften—die Ablegung von für die Erlangung höherer Stellen erforderlichen Prüfungen allen Bediensteten freigeftellt wird. Die näheren Bestimmungen darüber wird die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift enthalten, deren zeitgemäße Umarbeitung in nächster Zeit in Angriff genommen werden wird.

3u \$\$ 31-36.

Gin die Personalgebarung im Gijenbahndienfte febr erschwerender Umstand ift die unerläßliche Rot= wendigkeit, auf nahezu allen Stellen des ausführenden Dienstes vollkommen gesunde und namentlich hinsichtlich des Geh= und Hörvermögens tadellose Leute verwenden zu muffen, was zur Folge hat, daß febr häufig ohne Berschulden ber Beamten oder der Berwaltung Bedienstete einer höheren Berwendung von ihren Stellen abgezogen, und mangels anderer geeigneter Stellen auf Stellen gesetzt werden muffen, die in der Gruppeneinteilung tiefer eingereiht sind. Es muß daher die Möglichfeit vorgesehen werden, solche Bedienftete, Die nicht als vollkommen dienftunfähig behandelt und gur Bermeidung einer noch größeren finanziellen Belaftung der Berwaltung auch nicht in den Ruheftand versett werden dürfen, ohne Verfürzung des bisher erreichten Gehaltes auf Stellen unterzubringen, die fie noch mit Erfolg verfeben fonnen. Schon bisber waren gewiffe Stellen bes Gifenbahndienftes ausschließlich oder vorzugsweise folchen Bediensteten vorbehalten und wird auch an einen Ausbau biefes Borbehaltes gedacht. Berhältnismäßig erleichtert wird ja die Gebarung in dieser Richtung auch schon durch das neue Borrückungssystem an sich, da in der nur durch das Dienstalter begrenzten Borrückungsmöglichkeit eine verhältnismäßig nur geringfügige finanzielle Benachteiligung bes fo betroffenen Beamten erzielt wird, fo daß die Berwaltung weitaus mehr freie Sand haben wird, als in der bisberigen Ginteilung der Bedienfteten, in ber ben fo betroffenen Bediensteten die ficher in Aussicht gestandene Borrudungemöglichkeit oft gang abgeschnitten werden mußte. Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, daß es Sache ber Ber-

waltung sein wird, einen Mißbrauch dieser Bestimmungen, dessen Gefahr immerhin in dem vielsach vorhandenen Streben gelegen sein wird, eine mit einer Stelle verbundene größere Berantwortung und Belastung nach Erreichung einer gewissen Einfommenshöhe abzuwälzen und ein beschauliches Dasein bei einer oft nur ganz geringfügigen Herabseyung der Borrückungsmöglichkeit vorzuziehen, zu vermeiden und zu verhindern, daß höhere Beamte nur ans Bequemlichkeitsrücksichten auf niedrigere Stellen eingereiht werden.

Bu § 37.

Reben der durch Einreihung in qualifiziertere Berwendungen ermöglichten Stadilisierung von Arbeitern hat es auch schon disher, und zwar seit dem Jahre 1895 Stadilisierungen von Arbeitern in ihrer Eigenschaft als Arbeiter gegeben, die unter Ausschluß einiger Gruppen von Arbeitern sich nahezu auf alle Dienstzweige erstreckten und durch die im jeweiligen Finanzgesche sestgesete Anzahl versügdarer Stellen begrenzt waren.

Aber nicht nur bie Stabilifierung von Arbeitern als folchen, fondern auch die Überführung von Arbeitern in höhere Berwendungen und die damit verbundene Stabilifierung war durch die finanggesetlich festgelegte Stellenzahl begrenzt, so baß nicht der jeweilige Bedarf, sondern die durch viele Jahre unverändert gebliebene Normierung (Angahl der verfügbaren Stellen) maßgebend war für die Angahl der Jahre, die ein Arbeiter vor der Stabilisierung als Arbeiter ober — auch ohne der Wohltaten der Stabilifierung teilhaft werden gu fonnen - in schon qualifizierteren Berwendung zubringen mußte. Da ber Bedarf bei ber auffteigenden Entwicklung, welche die Staatsbahnen vor dem Kriege genommen hatten, jelbftverftändlich immer mehr geftiegen ift, hat fich infolge bes Gleichbleibens ber Stellengahl ein immer ftarferes Diffverhaltnis zwischen Bedarf und Stellenzahl ergeben, deffen Folgen die Arbeiterschaft in der stets schwankenden Anzahl der Bor= dienstjahre vor ber Stabilifierung gu tragen hatte.

Es ist begreislich, daß sich das Verlangen nach einer vollständigen Beseitigung dieses Wißverhältnisses in der Arbeiterschaft sehr bald geltend machte, daß stets wieder die Forderung nach einer Stadiksserung nach einer sest begrenzten Zeit aufgetreten ist, und daß sich die Forderung anch auf die Stadiksserung sener Arbeitergruppen erstreckte, die disher davon ausgeschlossen waren. Um so stärker trat diese Forderung nach dem Umsturze auf, nachdem sie schon früher kaum aufzuhalten war, und nur durch von Zeit zu Zeit hinausgegebene, meist nur gewisse Eruppen betressende Ausbesserungen eingedämmt werden konnte.

Mit dieser Art Personalpolitik räumt § 37 gang auf, indem er das Recht auf Anstellung (bisher Stabilifierung) jedem in den dauernden Bedarf fallenden Arbeiter (siehe auch § 5) nach zweijähriger Dienstzeit und Erfüllung der sonstigen Voraussiehungen (gutes Verhalten, tadelloses Vorleben, Prüfungen usw.) einräumt.

Wenn es daher vielfach schwer fallen wird, diese in sonstigen Betrieben privater und öffentlicher Natur bisher nicht wieder vorkommende Bestimmung zu verstehen und zu billigen, so nuß doch darauf verwiesen werden, daß die österreichische Staatseisenbahnverwaltung sie schon seit langer Zeit, wenn auch nicht in dieser Allgemeinheit, tatsächlich anwendet und bisher damit keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, ja insvsern sogar nachweisbarermaßen gute, als die im Gehaltsverhältnisse stehende stabilisierte Bedienstetens und Arbeiterschaft ein wesentlich ruhigeres und verhältnismäßig besicheideneres Berhalten gezeigt hat, als die im Taglohne stehende Arbeiterschaft.

Die Bestimmung kann daher, so sehr sie umstritten ist, von der Regierung im vollen Bewußtsein der Berantwortung beantragt werden.

Bu § 41. Die Faffung des Entwurfes fteht nicht im Einklange mit bem in ber Jugnote ausgedrückten Willen der Personalvertretung, muß aber von der Regierung beshalb vertreten werden, weil fonft eine gur Beit ber Aufnahme zufällig herrschende Lohntonjunktur den betreffenden Bediensteten in der Borrudungsmöglichkeit oft weit über feine Dit= bediensteten und durch die volle Dienstzeit hindurch hervorheben würde und weil bei dem aufgeftellten Grundfate der regelmäßigen Unitellung nach zwei Dienstjahren und bei einem gesunden Berhältniffe zwischen ben Lohn= und Gehaltsanfätzen in ber überwiegenden Mehrzahl ber Fälle ein Überfteigen des Lohnverdienftes über die Anfangsbezüge bes angestellten Beamten ausgeschloffen bleiben muß.

3ú §§ 43 und 44.

Die vorübergehenden Maßnahmen zur Erleichterung der Lebensführung sollen und müssen sür Staatsbedienstete und Staatsbahnbedienstete gleichen Schritt halten, wenn nicht die eine Gruppe dauernd in Unzufriedenheit gehalten werden und Anlaß haben soll, Forderungen mit dem Hinweise auf die andere Gruppe zu vertreten. Deshalb kann dem in der Fußnote zum Ausdrucke gebrachten Willen der Personalvertretung nicht Rechnung getragen werden, die auf die in den Text übernommene Abweichung vom Besoldungsübergangsgeste und seinen Nachträgen, die darin besteht, daß nach letzteren nur die im Gehaltsabzugswege hereinzubringenden öffentlichen Lasten vom Staate getragen werden sollen, während der vorliegende Entwurf auch andere öffentliche auf Dienstbezüge entfallende Abgaben vom Staate tragen läßt.

Bu § 45. Die Fassung des § 45 entspricht den für Staatsbedienstete geltenden Borschriften und enthält nur in al. deine kleine Besserstellung, indem nach dieser Bestimmung auch der Ortszuschlag in die verhältnismäßige Unrechnung der zur Zeit der Berschung in den Ruhestand nächstsälligen Borrückung einbezogen werden soll. Die weitere Forderung der Personalvertretung (siehe Fußnote) bringt, ohne den Beamten ausschlaggebenden Borteil zu dieten, in der Durchsührung rechnungsmäßige und sonstige Berwaltungstechnische Schwierigkeiten mit sich und soll daher nicht angenommen werden.

Ju § 48. Die Rückwirfung des Gesches auf den 1. Jänner 1920 ist auf das dem Personal gemachte Versprechen, die Besoldungsresorm raschestens durchzusühren, und ferner darauf zurückzusühren, daß die Beratung und Fertigstellung des Entwurses wider Erwarten lange gedauert hat und vielerlei nicht ganz unberechtigte Forderungen des Personales nur mit dem Hinweis auf diesen Stichtag zurückgestellt wurden.

Der hier aufgestellte Grundfat bildet gleich-Bu § 49. falls die Erfüllung einer dem Personal gemachten Zusage und ein Nachholen des Vorsprunges, ben Die Diener und Unterbeamten bes engeren Staats= bienftes burch das Befoldungsübergangsgefet erlangt haben. Außerdem muß bemerft werden, daß der Grundfat ber Durchrechnung ber Dienstzeit gerade beim jegigen Perfonal der Staatseisenbahnvermaltung eine Notwendigfeit bilbet, weil die bisherige Behandlung des Personals nach Direktionsbezirken, nach Dienstzweigen usw. eine oft grundverschiedene war und weil insbesondere ein großer Teil des Personals nicht bei ber Staatseifenbahnverwaltung aufgewachfen ift, sondern anläßlich der Verstaatlichung von den Privatbahnverwaltungen übernommen wurde, wo es nach gang anderen Borschriften behandelt worden war. Diese bisher genoffene verschiedentliche Behand= lung foll durch die Renordnung soweit überhaupt möglich ausgeglichen werden.

Bu § 50. Der Entwurf der in Durchsührung der Betrauung des § 50 zu erlassenden Dienstauweisung liegt ohne als Teil der Vorlage zu gelten, zur Kenntnisnahme der wesentlichen Bestimmungen für die Durchrechnung dei. Leider war es nicht möglich, dei Ausarbeitung der Bestimmungen die Grundsähe des Gesehes und die Vestimmungen der Reihung auch auf die Vergangenheit restlos auswirken zu lassen, weil die notwendigen Vormerkungen hiesurschlen und weil es so große technische und rechnerische Schwierigkeiten mit sich brächte, daß die Durchsührung daran scheitern könnte. Es mußte daher für die Durchrechnung der Dienstzeit ein Schlässel gesunden werden, der den beiläusigen

Werdegang der Bediensteten der verschiedenen Gruppen zum Ausdrucke bringt und das Dienstalter entsprechend berücksichtigt.

Bur Reihung bes Berionals.

Die als Teil des Gesetzes zu behandelnde, in der Beilage enthaltene Reihung des Personals in der neuen Besoldungsordnung fußt auf der Bestimmung des § 2 des Gesetzes, nach der das Personal in 19 Verwendungsgruppen einzuteilen und dieser Sinteilung die an die Vor- und Ausbildung zu stellenden Ansprüche, der Grad der Verantwortlichsteit der Bediensteten und die ersahrungsgemäß größere oder kleinere Gesährdung der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit in Ausübung des Dienstes zugrunde zu legen sind.

Die jest vorliegende Reihung ift das Ergebnis langwieriger Beratungen ber Personalvertretung mit dem Staatsamte für Berkehrswefen und der ein= zelnen Gruppen der Personalvertretung unterein= ander und muß daher als Ausgleich der gegen= fählichen Strömungen gewertet werden, da naturgemäß jede Gruppe von Bediensteten das Beftreben hatte, gerade ihre Dienstesverrichtung besonders hervorzuheben. Daß die Personalvertreter dabei ein nicht geringes Maß von, Selbsteinschränkung betätigt haben, muß fachlicherseits anerkannt werden, da die Art der Reihung im großen und ganzen auch in fachlicher Hinsicht als entsprechend angenommen werden tann und dem vom Staatsamte für Bertehrswesen ursprünglich erftellten Entwurfe gegenüber das Berhältnis der einzelnen Dienstgruppen untereinander mit wenigen Ausnahmen aufrecht geblieben ift.

Ein näheres Eingehen auf die Reihung kann wohl unterbleiben, es soll nur nochmals darauf hingewiesen werden, daß als ausschließliche Anfangsstufe nur die Berwendungsgruppe 1 anzusehen ist, während alle übrigen Berwendungsgruppen zum Teil ausschließlich, zum Teil auch Ausstelsgruppen sind und endlich, daß die Berwendungsgruppe 9 als Erstanstellungsgruppe sür Beamte mit Mittelschulbildung und die Verwendungsgruppe 12 als solche sür Hochschüler aufzusasseiest natürslich, daß Mittels und Hochschüler in einer ihrer Borbildung entsprechenden Berwendung stehen.

Abweichungen von dem Antrage der Personalsvertretung kommen in den Verwendungsgruppen 7 und 8 vor, wo unter Post 13 beziehungsweise 11, bei der Aufzählung der Dienstzweige auch die Erwähnung des Bahnerhaltungsdienstes verlangt wird siehe Fußnote auf Seite 8 und 9), was aber vom dienstlichen Standpunkte aus überfüssig ist, sowie in den Verwendungsgruppen 13 und 14, wo einersseits die Streichung der Post Nr. 8 und anderseits die Hebung der Post Nr. 9 in die Verwendungsgruppe 15 verlangt wird siehe Fußnote aus Seite 13). Ersterem Verlangen kann deshalb nicht

stattgegeben werden, weil es vorläufig noch tatsächlich Materialmagazine größeren und kleineren Umsanges gibt, die Zweiteilung in der Gruppierung daher dem dienstlichen Bedarfe entspricht, während die Erfüllung des zweiten Berlangens Weiterungen mit sich brächte, da dadurch das mühsam hergestellte Gleichgewicht unter den verschiedenen Verwendungen gestört würde und weil die bezügliche Dienstessverrichtung fachlich als gleichwertig mit den Dienstessverrichtungen zu behandeln ist, in deren Umgebung sie im Entwurse eingereiht erscheint.

Mehrtoften.

Die Durchführung der Besoldungsordnung bringt für das Jahr 1920 Mehrkosten mit sich, die mit 340 Millionen Kronen und im Falle der Annahme der in der Begründung zu § 10 gegebenen Anregung mit 365 Millionen Kronen einzuschätzen sind. Doch darf diese Höhe der Mehrbelastung nicht als danernde bezeichnet werden.

Den größten Teil der Mehrbelastung bringt nämlich die Durchrechnung des jest vorhandenen Bersonals auf Grund des Dienstalters und der Kriegszeitanrechnung mit sich. Dieser Teil der Mehrstoften fällt aber bei der dem natürlichen Absalle im Bersonalstande solgenden Personalerneuerung (Begsall älterer Bediensteter und deren Ersatz durch Anfänger) weg, wodurch eine natürliche Verringerung dieser Mehrkosten eintritt. Außerdem wird ein ziemlich großer Teil der heute vorhandenen Bediensteten beim Absalle nicht mehr ersetzt werden müssen, wodurch eine neuerliche Erleichterung in der Belastung des Staatshanshaltes fühlbar werden wird.

Budem ist die Durchrechnung, wie sie in Aussicht genommen ist, nur die Ersüllung einer dem Bersonal gemachten Zusage und ist bei der Auswendung des Besoldungsübergangsgesetzes auf das Staatseisenbahnpersonal im Gegensaße zum niederen Staatspersonal nicht durchgeführt und nur mit dem Hinweise auf die damals schon in Beratung gestandene Neuordnung zurückgestellt worden. Sie hätte aber, wenn sie damals durchgesührt worden wäre, einen Auswand von mindestens 120 Millionen Kronen ersordert, so daß an eigentlichen Mehrkosten der Neuordnung an sich eigentlich nur 220 beziehungsweise 245 Millionen Kronen ausgewiesen werden müßten.

no 8.

Entwurf

bes

Gesetzes über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der öfterreichischen Staatseisenbahnverwaltung.



Zur Beachtung.

Der vorliegende neue Gesetzentwurf sowie der Entwurf einer Dienstanweisung und der Reihung der Dienstesverrichtungen weisen gegenüber den für die 210. Kabinettsratssitzung verteilten gleichartigen Unterlagen nur textliche Aenderungen auf, die sich bei Veberprürung in sprachlicher Beziehung als notwendig erwiesen.

In meritorischer Hinsicht ist lediglich die eine Aenderung eingetreten, daß in dem neuen Gesetzentwurfe der zweite Absatz des § 14 weggeblieben ist.
Zur Neuverteilung gelangt die Begründung des

Gesetzen Lwurfes.

W 1 e n, am 10. August 1920. Vom Staatsamte für Verkehrswesen:

000. 1-14 000073

Geseț

bom 1920

über

die Einführung einer Besoldungsordnung für die Bediensteten der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Ginteilung ber Bedienfteten.

§ 1.

Die Bediensteten der österreichischen Staats= eisenbahnverwaltung zerfallen in

- a) angeftellte Beamte,
- b) Beamtenanwärter,
- c) nichtftandige Bilfsbedienftete.

§ 2.

Die angestellten Beamten werden nach ihrer Dienstesverrichtung, nach der für diese ersorderlichen Bor- und Ausbildung, nach der mit ihr verbundenen Berantwortlichseit und nach der Gefährdung der Sicherheit des Lebens und der Gefundheit bei Ausübung des Dienstes in 19 Berwendungsgruppen (1 bis 19) eingeteilt.

Die Einteilung ber Dienstesverrichtungen nach Berwendungsgruppen ift in der Beilage enthalten.

Das Staatsamt für Verkehrswesen wird im Einvernehmen mit der Personalvertretung Weisungen über die Vorbisdung und Ausbildung hinausgeben, die für die Anstellung in den verschiedenen Verwendungsgruppen und für die Beförderung in eine höhere Verwendungsgruppe erforderlich sind.

Beamtenanwärter sind ständige Hilfsbedienstete, die entweder schon für eine bestimmte Dienstessverrichtung und mit der Absicht auf dauernde Berswendung aufgenommen worden sind oder aus dem Stande der nichtständigen Hilfsbediensteten hervorzehen. Die Aufnahme von Beamtenanwärtern sowie der Übergang vom nichtständigen Hilfsbediensteten zum Beamtenanwärter vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist unzulässig.

§ 4.

Nichtständige Silfsbedienstete sind die Bediensteten, die nur für eine bestimmte, außerhalb des regelmäßigen Eisenbahnbetriebes fallende Arbeit aufgenommen und nach ihrer Fertigstellung wieder außer Stand gebracht werden, oder die nur zeitweise infolge eines größeren voraussichtlich aber vorübergehenden Geschäftsandranges ausgenommen werden müssen.

§ 5.

Nichtständige Hilfsbedienstete werden — bei sonst gleichen Voraussezungen — nach dem Dienstalter als Beamtenanwärter eingereiht, wenn sie sich darum bewerben, alle Bedingungen erfüllen und ein Bedarf nach ständigen Bediensteten vorhanden ist.

Nichtftändige Hilfsbedienstete, die nur infolge eines größeren Geschäftsandranges aufgenommen werden mußten, werden bei Erfüllung der für die Anstellung von Beamtenanwärtern als Beamte geforderten Bedingungen angestellt, wenn sie nach Bollendung des 18. Lebenssahres in zwei aufeinandersolgenden Jahren an je mindestens 300 Tagen in Berwendung gestanden sind.

Nichtständige Hilfsbedienstete, die nur für eine bestimmte außerhalb des regelmäßigen Bahnbetriebes sallende Arbeit aufgenommen worden sind, können als Beamtenanwärter oder Beamte erst nach ihrer Übernahme in den regelmäßigen Eisenbahnbetrieb eingereiht werden.

§ 6.

Eine unterschiedliche Behandlung der Bediensteten männlichen und weiblichen Geschlechtes findet hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte II bis VI und VIII nicht statt.

1 Hier beantragt die Personalvertretung die Einschaltung eines zweiten Absates mit dem Wortlaute: "Dieser Bedarf ist durch die im Einvernehmen mit der Personalvertretung durchgesührte Kopfzahlbestimmung (Personalnormierung) sestzustellen."

Alle Aufnahmen in den Dienst der Staatseisenbahnverwaltung erfolgen nach den Bedürfnissen des Dienstes und nach der Eignung der Bewerber. Nur bei sonst gleicher Eignung genießen die Kinder von Bediensteten und unter diesen wieder die Waisen ein Vorzugsrecht.

\$ 8.

Personen, die den Eisenbahndienst nur als Nebenberuf ergreisen, oder deren Arbeitskraft durch den Eisenbahndienst nicht voll ausgenützt ist, werden mit besonderem Dienstwertrage angestellt und fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ebenso sind die Bediensteten der zur Erleichsterung der Wirtschaftssührung der Staatsbahnsbediensteten eingerichteten Wirtschaftsbetriebe (Lebensmittelmagazine, Personalküchen, Schrebergärtnereien, Farmen, Kleintierzüchtereien, Schusterwerkstätten u. dgl.) von der Behandlung nach diesem Gesetze ausgeschlossen.

II. Abschnitt.

Entlohnung ber Bedienfteten.

§ 9.

Die ständige Entlohnung der Beamten geschieht durch den Anfangsgehalt, die anfallenden Borsrückungs und Beförderungsbeträge und den Ortszuschlag.

§ 10.

Der Anfan	und steigt nach	
in ber		
Berwendungs=	beträgt:	je zwei Jahren
gruppe:		um:
1	3000 K	300 K
2	3200 K	320 K
3	3400 K	340 K
4	3600 K	360 K
5	3800 K	380 K
6	4050 K	400 K
7	4300 K	430 K
8	4600 K	460 K
9	4900 K	500 K
10	5300 K	550 K
11	5750 K	600 K
12	6400 K	680 K
13	7000 K	700 K
14	7700 K	770 K
15	8400 K	840 K
16	9100 K	910 K
17	12000 K	1200 K
18	15000 K	1500 K
19	20000 K	2000 K

§ 11.

Die Dienstesverrichtung ber ernannten Stell= vertreter wird um eine Berwendungsgruppe tiefer eingereiht, als die der von ihnen vertretenen Beamten.

§ 12.

Der Anfangsgehalt bilbet einschließlich ber angefallenen Borrudungs= und Beforberungsbetrage den Grundgehalt bes Beamten.

§ 13.1

Der Ortszuschlag beträgt in Wien (Bezugs= flaffe I) 100 vom Hundert, in Orten ber Bezugsflaffe Ia 85 vom Sundert, II 70 " Ha 55 III - 40 des Grundgehaltes.

§ 14.

Das Staatsamt für Verkehrswesen ift er= mächtigt, im Einvernehmen mit bem Staatsamte für Finangen für die Beamten bes Lokomotivfahrdienftes eine anrechenbare Bulage einzuführen, durch die der besonderen Gefährlichfeit dieses Dienftes und der rafchen Abnutung der darin verwendeten Bedienfteten Rechnung getragen wird.

§ 15.

Für Gedingarbeiten (Affordarbeiten) werden die Grundlagen für die Berechnung des Überverdienftes burch besondere Bereinbarungen erftellt werden.

Für besonders schwierige, gefährliche, gefund= heitsschädliche, efelerregende, fleiderabnütende Arbeiten werden durch besondere Borschriften Schichtenguschläge eingeführt werden.



§ 16.

Beamtenanwärter erhalten ein Taggeld in ber Sohe des Grundlohnes der Arbeiter der Staats= eisenbahnverwaltung des betreffenden Dienstortes.

Siezu erhalten Beamtenanwärter für Berwendungsgruppen, in benen die Erftanftellung durch

1 Die Personalbertretung beantragt folgende Fassung bes § 13:

III

des Grundgehaltes.

den Nachweis des vollständigen Besuches einer Wittelschule und der Ablegung der Reiseprüsung bedingt ist, einen Zuschlag von 4 Kronen täglich, Beamtenanwärter für Verwendungsgruppen, in denen die Erstanstellung durch den Nachweis der Hochschuldildung und der Ablegung aller vorgeschriebenen Staatsprüsungen bedingt ist, einen Zuschlag von 6 Kronen täglich.

§ 17.

Die nichtständigen Hilfsbediensteten erhalten einen Taglohn, der durch besondere Borschriften geregelt ist.

§ 18.

Alle in Jahresbeträgen angesetzten Bezüge werden in zwölf gleichen Teilbeträgen am 1. jeden Monates im vorhinein ausgezahlt.

Die Taggeldbezüge der Beamtenanwärter werden monatlich vorhinein, die Taglohnbezüge der nichtständigen hilfsbediensteten monatlich nachhinein ausgezahlt.

III. Abschnitt.

Borrüdungen.

§ 19.

Die Borrückung ist die mit dem Zeitablause verbundene Erhöhung des Grundgehaltes nach den im § 10 gegebenen Ansätzen. Die Borrückungen sinden ohne Ausnahme am 1. Jänner oder 1. Juli statt.

§ 20.

Die Vorrückung ift gewährleistet und kann nur durch die Folgen eines Dienststraferkenntnisses oder durch eine schlechte Beschreibung behindert werden.

§ 21.

Gine Borrückung um größere Beträge als im § 10 festgeset, ober in kurzeren als zweijährigen Zeiträumen ist unzulässig.

- 1 Die Personalvertretung beantragt die Aufnahme eines neuen § 19 (vor dem III. Abschnitte) mit solgendem Bortlaute: "Jedem Beamten wird das Dienstkseid aussgesolgt."
- ² Die Personalvertretung beantragt die Streichung ber Worte: "ober durch eine schlechte Beschreibung."

Rach Bollendung des 35. Dienstjahres findet eine Borrückung und Beförderung nicht mehr ftatt.

Der Berechnung des 35. Dienstjahres wird der mit besonderer Urkunde festgestellte Tag des Dienst= antrittes zugrunde gelegt.

§ 23.

Alle Borrudungen werben vom Staatsamte für Verfehrswesen, von den Umtern und von den Staatsbahndirektionen für die ihnen unterstellten Beamten von Amts wegen vollzogen.

IV. Abschnitt.

Beförderungen.

§ 24.

Die Beförderung ist die Überstellung eines Beamten in eine höhere Berwendungsgruppe; sie wird nur anläßlich der dauernden Betrauung eines Beamten mit Dienstesverrichtungen vorgenommen, die in einer höheren Berwendungsgruppe eingereiht sind als seine bisherigen.

Beförderungen finden auf Grund von Bewer-

bungen ober von Amts wegen ftatt. 1

02 n 4 30

8 25

Boraussetzung jeder Beförberung ift der geges bene dauernde dienstliche Bedarf an Beamten der höheren Berwendungsgruppe und die Erfüllung aller Bedingungen durch den zu befördernden Beamten.

Bei vorübergehendem Bedarfe, ebenso im Falle einer bloß versuchsweisen Verwendung eines Beamten in den Dienstesverrichtungen einer höheren Verswendungsgruppe wird eine Beförderung nicht vorgenommen, sondern ein geeigneter Beamter ohne Anderung der Bezüge mit der Versehung der bestreffenden Dienstesverrichtungen betraut.

§ 26.

Bei jeder Beförderung wird mit Ausnahme der im § 34 vorgeschenen Fälle dem erreichten Grundgehalte der Unterschied zwischen den Anfangsgehalten der Berwendungsgruppe, aus der die Beförderung, und der Berwendungsgruppe, in die sie erfolgt, zugeschlagen.

Der auf einen Monat entfallende Teilbetrag bes so ermittelten neuen Grundgehaltes wird dem Beförderten am 1. des dem Dienstantritte auf der neuen Stelle folgenden Monates angewiesen.

1 Die Personalvertretung beantragt die Streichung der Worte: "oder von Amts wegen."

Die der Beförderung nächstfolgende Vorrückung erfolgt mit dem Vorrückungsbetrage der neuen Berwendungsgruppe zwei Jahre nach der letzten Vorrückung.

Fallen die durch die Beförderung und durch die Borrückung zufallenden Bezugserhöhungen auf einen Tag, so ist zuerst die Bezugserhöhung infolge der Beförderung und dann jene infolge der Vorrückung durchzuführen.

\$ 28.

Die vorübergehende Berwendung in höheren Berwendungsgruppen ift, wenn sie nach Erfüllung aller Bebingungen für die Beförderung und in ununterbrochenen Zeiträumen von mindestens zweimonatiger Dauer stattfindet, von der vorgesetzten Behörde in Vormerkung zu nehmen.

Die vorgemerkten Zeiträume gewähren den Beamten bei Bewerbungen um höhere Stellen ein Borzugsrecht, indem ihr Rang um die Summe der vorgemerkten Zeiträume zurückverlegt wird.

Diese Begünstigung findet jedoch auf ernannte Stellvertreter aus Anlaß der Bertretung ihres Dienstvorstandes und auf ernannte Bertretungsbeamte keine Anwendung.

\$ 29.

Durch Dienstanweisung des Staatsamtes für Verfehrswesen wird bestimmt werden, welche Beförderungen diesem Staatsamte vorbehalten bleiben und welche von den Staatsbahndirektionen und Amtern durchzusühren sind.

§ 30.

Die Ablegung ber Dienstprüfungen für höhere Stellen steht jedem Beamten frei, doch hat er fein Recht auf besondere Borkehrungen, die ihm die Einschulung in den Berrichtungen der höheren Stellen ermöglichen sollen.

Ein Recht auf die Beförderung kann aus der Ablegung der Dienstprüfungen nicht abgeleitet werden, ebensowenig das Recht auf eine vorübergehende Berwendung in einer höheren Berwendungsgruppe. Im Falle des Bedarses haben jedoch solche Bedienstete den Borrang vor Neuausgenommenen.

V. Abschnitt.

Dienftesbeftimmungen.

§ 31.

Dienstesbestimmungen sind wegen minderwertiger Dienstleiftung, forperlicher Untauglichkeit,

aus Strafgrunden ober aus fonftigen Grunden vorgenommene Überftellungen

- a) innerhalb einer Berwendungsgruppe ober
- b) in eine niedrigere Berwendungsgruppe.

§ 32.

Die Dienstesbestimmungen in den Fällen bes § 31 a haben keine Folgen auf die Laufbahn bes Beamten, soweit solche nicht aus Gründen, die auch für die Dienstesbestimmung maßgebend waren, einstreten.

§ 33.

Dienstesbestimmungen nach § 31 b haben zur Folge, daß die mit dem Tage des Dienstantrittes auf der neuen Stelle zusammenfallende Borrückung und die folgenden Borrückungen mit dem für die niedrigere Berwendungsgruppe sestgesetzten Vorsrückungsbetrage durchgeführt werden.

§ 34.

Einem Beamten, der nach einer Dienstessbestimmung neuerlich befördert wird, ist der nach § 26 zuzuschlagende Betrag nur dann zuzuschlagen, wenn er dadurch in eine Verwendungsgruppe gelangt, die einen höheren Anfangsgehalt hat als die höchste Verwendungsgruppe, in der er je war.

Dieser Betrag ist in solchen Fällen aus bem Unterschiede der Anfangsgehalte der höchsten Berwendungsgruppe, in welcher der Beamte je war, und jener Berwendungsgruppe zu berechnen, in welche die Beförderung ersolgt.

§ 35.

Dienstesbestimmungen von Beamten, die durch das Staatsamt für Verkehrswesen befördert wurden, bleiben dem Staatsamte für Verkehrswesen vorsbehalten (§ 29).

§ 36.

Über die zur Durchführung eines Dienststraferkenntnisses zu vollziehenden Dienstesbestimmungen und ihre Folgen auf die Bezüge des bestraften Beamten wird das Staatsamt für Verkehrswesen besondere Vorschriften erlassen.

VI. Abschnitt.

Anftellung.

§ 37.

Jeder Beamtenanwärter hat nach Bollendung bes zweiten Dienstjahres bas Recht auf die Anftellung,

das ift die Ernennung zum Beamten, wenn er alle in den bestehenden Vorschriften seftgestellten Bebingungen erfüllt.

Für die Anstellung kann nur die Dienstzeit angerechnet werden, die nach Bollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

\$ 38.

Bu Beginn des letzten Halbjahres vor dem erstmöglichen Zeitpunkte der Anstellung sind die in Betracht kommenden Bediensteten vom Dienstvorstande nachweislich aufzufordern, im laufenden Halbjahre die vorgeschriebene Dienstprüfung abzulegen,

§ 39.

Alle Anstellungen werden nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen vollzogen, und zwar, wenn die Vollendung der für die Anstellung erforderlichen zwei Dienstjahre dis zum 31. März eintritt, am vorhergehenden 1. Jänner, wenn sie dis zum 30. September eintritt, am vorhergehenden 1. Juli.

§ 40.

Bei der Anstellung wird der Beamtenanwärter in die Verwendungsgruppe eingereiht, für deren Dienstesverrichtungen er ausgebildet und geprüft ist und deren Dienstesverrichtungen seiner Verwendung entsprechen. Bei gleichzeitiger Ausbildung oder Verwendung für die Dienstesverrichtungen mehrerer Verwendungsgruppen wird die Einreihung in die Verwendungsgruppe vorgenommen, in welche die Dienstesverrichtungen des Veamtenanwärters in überwiegendem Maße fallen.

§ 41.1

Die Anstellung erfolgt stets mit dem Anfangssgehalte der Verwendungsgruppe. Ein infolge der Anstellung in dem Anfangsgehalte eintretender Versluft in der Jahresverdienstsumme wird durch eine Ausgleichszulage gedeckt, die nicht anrechendar ist und nach Maßgabe der anfallenden Vorrückungen gekürzt wird.

1 Die Personalvertretung beantragt für § 41 solgende

Fassung:
"Die Anstellung ersolgt in der Regel in dem Ansangsgehalte der Berwendungsgruppe. In jenen Fällen, in denen bei Tagesentlohnung das 365 sache des Taglohnes oder Taggeldes oder bei Stundenentlohnung das 2400 sache des Stundenlohnes einschließlich eines allsälligen Berwendungszuschlages den Ansangsgehalt einschließlich des Ortszuschlages übersteigt, ersolgt die Anstellung in einer um so viele Vorrückungsbeträge erhöhten Gehaltsstuse, daß durch Gehalt und Ortszuschlag das 365 sache der Tagesentlohnung oder das 2400 sache Stundenentlohnung einschließlich allfälliger Verwendungszuschläge mindestens erreicht wird."

Siebei ift der 365fach zu nehmende Taglohn für die im Taglohne stehenden und der 2400fach Bu nehmende Stundenlohn für die im Stundenlohne ftebenben Silfsbediensteten gur Beit vor der Unftellung ber Summe aus Jahresgehalt und Orts= zuschlag gegenüberzuhalten.

§ 42.

Fälle, in denen eine Unftellung vor Bollendung der vorgeschriebenen Ansbildungszeit oder in einem höheren als dem Anfangsgehalte vorgenommen werden soll, bleiben der Schlußfassung des Staatsamtes für Berkehrswesen im Ginvernehmen mit ber Berfonalvertretung vorbehalten.

Die Entscheidung darüber wird im einzelnen Falle lediglich davon abhängig fein, ob ein unab= weisliches bienftliches Bedürfnis, bem in anderer Urt nicht Rechnung getragen werben fann, vorliegt ober nicht.

VII. Abschnitt.

Borübergehende Magnahmen1 gur Grleichterung ber Lebensführung.

\$ 43.

Alle für die Staatsbediensteten jeweils gelten= den Magnahmen zur Erleichterung der Lebensführung find auch auf die Staatseisenbahnbedienfteten anzuwenden. 2

§ 44.

Alle von den im vorhinein feftstehenden Dienft= bezügen der Bedienfteten der öfterreichischen Staats= bahnen entfallenden öffentlichen Laften (Steuern, Auflagen, Umlagen u. bgl.) samt Zuschlägen, ferner bie Stempelgebühren für Beftallungsurfunden (Defrete)

- Die Personalvertretung beantragt die Streichung des Wortes "borübergehende".
- 2 Die Perjonalvertretung stellt hiezu folgenden Beschlußantrag:
- "Der Kinderzuschlag ist auf unversorgte Kinder bis zum 24. Lebensjahre, auf erwerbsunfähige Kinder ohne Altersgrenze und weiters auch auf Zieh-, Wahl- und uneheliche Rinder auszudehnen.

Die gleitende Zulage soll auch für Personen zuerkannt werden, für die zu sorgen der Beamte sittlich verpslichtet ift. Die gleitende Zulage soll nach dem Stichtage 16. August 1919 und mit Zugrundelegung der Preise auch für andere Lebensmittel und Bedarszgegenstände (auch Mietgins) berechnet werden.

Den weiblichen Bediensteten, die ein eheliches oder uneheliches Kind, dessen Unterhalt in Frage gestellt ist, zu erhalten haben, ist der Kinderzuschlag und die gleitende Zulage zu gewähren."

und Quittungen und sonstige Gebühren, sowie alle Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten werden bis auf weiteres von der Staatseisenbahnverwaltung zur Zahlung übernommen.

VIII. Abschnitt.

Grundlage für die Bemeffing des Ruhegenuffes.

§ 45.

Die zur Bemeffung ber einmaligen Abfertigungen und ber fortlaufenden Ruhebezüge anrechenbare Bezüge find:

- a) der Grundgehalt einschließlich des halben Betrages der zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nächstfälligen Vorrückung, wenn seit der letzten Vorrückung mindestens ein Jahr abgelaufen ist;²
- b) der Ortszuschlag in der für den jeweiligen dauernden Wohnort des Ruheftändlers festgesetzten Höhe einschließlich der Erhöhung, die der unter a) erwähnten verhältnismäßigen Anrechnung der nächsten Vorrückung entspricht;
- c) sonftige Zulagen, die als für die Ruhegenußbemeffung aurechenbar erklärt worden sind.

§ 46.

Wenn der Ort, in dem der Ruheftändler seinen dauernden Aufenthalt nimmt, weder als Amtssitz von Staatsbediensteten noch von Staatsbahnbediensteten in eine Bezugsklasse eingereiht ist, so wird der Ruhesgenuß von dem für Orte der niedrigsten Bezugs stlasse seftgesetzten Ortszuschlage bemessen.

Dieselbe Bemessung tritt auch ein, wenn der Ruheständler seinen dauernden Aufenthalt im Auslande nimmt, sofern sein Wohnort nicht sein letzter Dienstort war.

§ 47.

Die Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten werden nach der in den Satzungen (Statuten) festgesetzten Höhe von der Grundlage für die Bemessung bes Ruhegenusses eingehoben.

1 Die Personalvertretung beantragt die Streichung ber Worte "bis auf weiteres".

2 Die Personalvertretung beantragt für § 45 a) folgende Kassung:

"Der Grundgehalt einschließlich so vieler Biertel bes zur Zeit der Bersehung in den Auhestand nächstfälligen Borrficungsbetrages, als seit der letten Borrficung halbe Jahre abgelausen sind."

IX. Abschnitt.

Schlufbestimmungen.

§ 48.

Dieses Geset, durch das die darin nicht berührten Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Staatsbahnbediensteten sowie über ihre Pflichten und Rechte nicht geändert werden, tritt mit Rücwirkung auf den 1. Jänner 1920 sofort in Kraft.

§ 49.

Die Überführung der am 31. Dezember 1919 vorhanden gewesenen Bediensteten in die neue Besolsdungsordnung hat nach dem Grundsatze der Durchrechnung der gesamten Dienstzeit, einschließlich der in der Eigenschaft eines Hilßbediensteten im Staatseisenbahndienste zugebrachten und einer auf Grund besonderer Anordnungen für die Borrückung in höhere Bezüge anzurechnenden Dienstzeit, sowie einschließlich der angerechneten Kriegshalbjahre zu ersolgen.

§ 50.

Wit der Durchführung des Gesetzes, insbesondere auch mit der Überführung der Bediensteten in die neue Besoldungsordnung ist das Staatsamt stür Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

Wal.

Gutachten

zum Entwarf des Gesetzes über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.

Die gegenwärtige Vorlage ist vom Ressortstandpunkt des Staatsamtes für Heereswesen lediglich dahin zu prüfen, welche Rückwirkungen sie auf die Anstellungsberechtigung der Berufsunteroffiziere aus der früheren bewaffneten Macht ausübt.

Die anstellungsberechtigetn Unteroffiziere werden durch die Bestimmungen der Regierungsvorlage in mehrfacher Hinsicht geschädigt.

Schon im Laufe der Jahre 1919 und 1920 haben die Anstellungsmöglichkeiten der Unteroffiziere durch die zahlreichen Pragmatisierungsvorschriften eine bedeutende Einschränkung erfahren (z.B. Offiziantengesetz)

Die bisher teilweise Einschränkung wird durch diesen Gesetzentwurf für das Gebiet des Verkehrswesens dadurch zu einer förmlichen Ausschliessung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere, dass im \$ 5 den nicht ständigen Hilfsbediensteten die Anwartschaft auf Beamtenanwarterposten und damit auf Beamtenposten eröffnet wird.

Damit gehen den anspruchsberechtigten Unteroffizieren eine ganze Reihe von Kanzlei- und Manipulationsposten, dann aber von anderen Posten (nach der früheren Bezeichnung Bureaudiener, Material-, Magazinsaufseher, Weichenwächter, Bahnwächter u.a.m.) verloren.

Dann statuiert der vorliegende Entwurf im § 7 ein besonderes Vor-



zugsrecht für die Kinder von Staatseisenbahnbediensteten im ausgespro- chenen Gegensatze zu den Bestimmungen des U.O.A.G.

Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass der Entwurf, da er keine Bezugnahme auf die anspruchsberechtigten Unteroffiziere enthält, auch über die Anrechnung von Militärdienstzeiten nicht spricht. Im Eudwurf zur dinnst anwurfung (fkl3) if ladstlif non der Anweifung der Kriegerbinufzut die Rnch.

Vorschlag zu einer neuen Fassung:

diente Unteroffiziere gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R.G.Bl.

Allen bei den österreichischen Staatsbahnen angestellten Zertifikatisten ist die aktiv vollstereckte Militärdienstzeit grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse sie zur Zeit ihrer Anstellung sich befanden, für die Pensions-, bezw.

Provisionsbemessung anzurechnen, insoweit die Versorgung aus staatlichen Mitteln erfolgt; die Berücksichtigung dieser Dienstzeit in allen anderen Versorgungsfällen wird besonders geregelt.

Den bei den österreichischen Staatsbahnen zu Beamten Uhterbeamten und Dienern ernannten Zertifikatisten wird die
aktiv vollstreckte Militärdienstzeit auch für die Bemessung
der Bezüge angerechnet; nach welchen Grundsätzen und bis zu
welchem Höchstausmasse diese Anrechnung zu erfolgen hat, wird
durch Vollzugsanweisung bestimmt.

15/m Alley 000087

*) Hier wären die jetzigen Bezeichnungen einzusetzen.

1 3

Geseh

oom 1920

über

die Einführung einer Besoldungsordnung für die Bedienstefen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Ginteilung der Bedienfteten.

\$ 1.

Die Bediensteten der öfterreichischen Staats= eisenbahnverwaltung zerfallen in

- a) angeftellte Beamte,
- b) Beamtenanwärter,
- c) nichtständige Silfsbedienstete.

§ 2.

Die angestellten Beamten werben nach ihrer Dienstesverrichtung, nach der für diese ersorderlichen Bor- und Ausbildung, nach der mit ihr verbundenen Berantwortlichkeit und nach der Gefährdung der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit bei Ausübung des Dienstes in 19 Berwendungsgruppen (1 bis 19) eingeteilt.

Die Einteilung der Dienstesverrichtungen nach Berwendungsgruppen ift in der Beilage enthalten.

Das Staatsamt für Berkehrswesen wird im Einvernehmen mit der Personalvertretung Weisungen über die Vorbisdung und Ausbildung hinausgeben, die für die Anstellung in den verschiedenen Verwendungsgruppen und für die Beförderung in eine höhere Verwendungsgruppe erforderlich sind.

Salt Boto Crop of the Control of the

pag: 1-14

Beamtenanwärter sind ständige Hilfsbedienstete, die entweder schon für eine bestimmte Dienstessverrichtung und mit der Absicht auf dauernde Berwendung aufgenommen worden sind oder aus dem Stande der nichtständigen Hilfsbediensteten hervorgehen. Die Aufnahme von Beamtenanwärtern sowie der Übergang vom nichtständigen Hilfsbediensteten zum Beamtenanwärter vor Bollendung des 18. Lebensjahres ist unzulässig.

§ 4.

Nichtständige Hilfsbedienstete sind die Bediensteten, die nur für eine bestimmte, außerhalb des regelmäßigen Eisendahnbetriebes fallende Arbeit aufgenommen und nach ihrer Fertigstellung wieder außer Stand gebracht werden, oder die nur zeits weise infolge eines größeren voraussichtlich aber vorübergehenden Geschäftsandranges aufgenommen werden müssen.

§ 5.

Nichtständige Hilfsbedienstete werden — bei sonst gleichen Boraussetzungen — nach dem Dienstalter als Beamtenanwärter eingereiht, wenn sie sich darum bewerden, alle Bedingungen erfüllen und ein Bedarf nach ständigen Bediensteten vorhanden ist.

Nichtständige Hilfsbedienstete, die nur infolge eines größeren Geschäftsandranges aufgenommen werden mußten, werden bei Erfüllung der für die Anstellung von Beamtenanwärtern als Beamte geforderten Bedingungen angestellt, wenn sie nach Bollendung des 18. Lebensjahres in zwei aufeinandersolgenden Jahren an je mindestens 300 Tagen in Berwendung gestanden sind.

Nichtständige Hilfsbedienstete, die nur für eine bestimmte außerhalb des regelmäßigen Bahnbetriebes sallende Arbeit aufgenommen worden sind, können als Beamtenanwärter ober Beamte erst nach ihrer Übernahme in den regelmäßigen Eisenbahnbetrieb eingereiht werden.

§ 6.

Eine unterschiedliche Behandlung der Bedienfteten männlichen und weiblichen Geschlechtes findet hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte II bis VI und VIII nicht statt.

1 hier beantragt die Personalvertretung die Einschaltung eines zweiten Absabes mit dem Bortlaute: "Dieser Bedars ift durch die im Einvernehmen mit der Personalvertretung durchgeführte Kopfzahlbestimmung (Personalnormierung) sestzustellen."

f slinfar herdert ike in det Roylyall: bannalfinny (Konfourlnoverninging) fint fasted disnesspalle fakgapalle is. vend disnes Nov Canthaning gint wellgamen in an Kandmitt gebruist. Alle Aufnahmen in ben Dienst ber Staatseisenbahnverwaltung erfolgen nach ben Bedürfnissen bes Dienstes und nach der Eignung der Bewerber. Nur bei sonst gleicher Eignung genießen die Kinder von Bediensteten und unter diesen wieder die Waisen ein Vorzugsrecht.

\$ 8.

Personen, die den Gisenbahndienst nur als Nebenberuf ergreisen, oder deren Arbeitskraft durch den Gisenbahndienst nicht voll ausgenützt ist, werden mit besonderem Dienstwertrage angestellt und fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Geseyes.

Ebenso sind die Bediensteten der zur Erleichsterung der Wirtschaftssührung der Staatsdahnsbediensteten eingerichteten Wirtschaftsbetriebe (Lebenssmittelmagazine, Personalküchen, Schrebergärtnereien, Farmen, Aleintierzüchtereien, Schusterwerkstätten u. dgl.) von der Behandlung nach diesem Gesetze ausgeschlossen.

II. Abschnitt.

Entlohnung der Bedienfteten.

§ 9.

Die ständige Entlohnung der Beamten geschieht durch den Anfangsgehalt, die anfallenden Borrückungs- und Beförderungsbeträge und den Ortszuschlag.

§ 10.

Der Anfan	gsgehalt	
in der		und steigt nach
Berwendungs=	beträgt:	je zwei Jahren
gruppe:		um:
1	3000 K	300 K
2	3200 K	320 K
3	3400 K	340 K
4	3600 K	360 K
5	3800 K	380 K
6	4050 K 4100	400 K 490
7	4300 K 4400	430 K 440
8	4600 K 470	460 K 490
9	4900 K 5400	500 K 540
10	5300 K 5500	550 K 530
11	5750 K 6000	600 K 600
12	6400 K 6600	680 K 660
13	7000 K 740	
14	7700 K 8300	
15	8400 K 930	840 K 430
16	9100 K 10 500	
17	1/2000 K 13000	
18	15000 K 18000	
10	20000 K 19 50	

Die Dienstesverrichtung ber ernannten Stellsvertreter wird um eine Berwendungsgruppe tiefer eingereiht, als die der von ihnen vertretenen Beamten.

§ 12.

Der Anfangsgehalt bildet einschließlich der angefallenen Borrückungs= und Beförderungsbeträge den Grundgehalt des Beamten.

§ 13.1

Der Ortszuschlag beträgt in Wien (Bezugsstlasse I) 100 vom Hundert, in Orten der Bezugsklasse Ia 85 vom Hundert, II 70 " " III 55 " " III 40 " " des Grundgehaltes.

§ 14.

Das Staatsamt für Verkehrswesen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen für die Beamten des Lokomotivsahrdienstes eine anrechenbare Zulage einzusühren, durch die der besonderen Gefährlichkeit dieses Dienstes und der raschen Abnutzung der darin verwendeten Bediensteten Rechnung getragen wird.

§ 15.

Für Gedingarbeiten (Affordarbeiten) werden die Grundlagen für die Berechnung des Überverdienstes burch besondere Vereinbarungen erstellt werden.

Für besonders schwierige, gefährliche, gesundsheitsschädliche, ekelerregende, kleiderabnützende Arbeiten werden durch besondere Borschriften Schichtenzuschläge eingeführt werden.

§ 16.

Beamtenanwärter erhalten ein Taggeld in der Höhe des Grundlohnes der Arbeiter der Staats= eisenbahnverwaltung des betreffenden Dienstortes.

Siezu erhalten Beamtenanwärter für Berwendungsgruppen, in denen die Erstanftellung durch

1 Die Personalvertretung beantragt folgende Fassung des § 13:

"Der Ortszuschlag beträgt in Bien 100 vom Hundert in den Orten der Bezugsklasse I a 90 " "

" " " " " III 80 " III a 70 " III 60 "

ben Nachweis des vollständigen Besuches einer Mittelschule und der Ablegung der Reiseprüfung bedingt ist, einen Zuschlag von 4 Kronen täglich, Beamtenanwärter für Berwendungsgruppen, in benen bie Erstanftellung durch den Nachweis der Soch= schulbildung und der Ablegung aller vorgeschriebenen Staatsprufungen bedingt ift, einen Buschlag von 6 Rronen täglich.

§ 17.

Die nichtständigen Silfsbediensteten erhalten einen Taglohn, der durch besondere Borschriften geregelt ift.

§ 18.

Alle in Sahresbeträgen angefetten Bezige werden in zwölf gleichen Teilbeträgen am 1. jeden Monates im vorhinein ausgezahlt.

Die Taggeldbezüge der Beamtenanwärter werden monatlich vorhinein, die Taglohnbezüge der nicht= ftändigen hilfsbediensteten monatlich nachhinein aus-

III. Abschnitt.

Borrüdungen.

§ 19.

Die Borruckung ift die mit bem Beitablaufe verbundene Erhöhung des Grundgehaltes nach den im § 10 gegebenen Anfägen. Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme am 1. Jänner oder 1. Juli ftatt.

§ 20.

Die Borruckung ift gewährleiftet und fann nur burch die Folgen eines Dienftstraferkenntniffes ober

§ 21.

Gine Borructung um größere Betrage als im § 10 feftgefest, ober in fürzeren als zweijährigen Beiträumen ift unguläffig.

- 1 Die Personalvertretung beantragt die Ausnahme eines neuen § 19 (vor dem III. Abschnitte) mit solgendem Bortlaute: "Jedem Beamten wird das Dienstkleid aus-gesolgt."
- 2 Die Perionalvertretung beantragt die Streichung der Borte: "ober durch eine ichlechte Beidreibung."

Hoofaforn der dianstat basefraibungen durch eine schlechte Beschreibung behindert werden.

Nach Bollenbung des 35. Dienstjahres findet eine Vorrückung und Beförderung nicht mehr statt. Der Berechnung des 35. Dienstjahres wird der

mit besonderer Urfunde festgestellte Tag des Dienst= antrittes zugrunde gelegt.

§ 23.

Alle Vorrückungen werden vom Staatsamte für Verkehrswesen, von den Umtern und von den Staatsbahndirektionen für die ihnen unterstellten Beamten von Amts wegen vollzogen.

IV. Abschnitt.

Beförderungen.

§ 24.

Die Beförderung ist die Überstellung eines Beamten in eine höhere Verwendungsgruppe; sie wird nur anläßlich der dauernden Betrauung eines Beamten mit Dienstesverrichtungen vorgenommen, die in einer höheren Verwendungsgruppe eingereiht sind als seine bisherigen.

Beförderungen finden auf Grund von Bewer-

bungen oder von Amts wegen statt. 1 /

§ 25.

Boraussetzung jeder Beförderung ift der gegestene dauernde dienftliche Bedarf an Beamten der höheren Berwendungsgruppe und die Erfüllung aller Bedingungen durch den zu befördernden Beamten.

Bei vorübergehendem Bedarfe, ebenso im Falle einer bloß versuchsweisen Verwendung eines Beamten in den Dienstesverrichtungen einer höheren Verwendungsgruppe wird eine Beförderung nicht vorgenommen, sondern ein geeigneter Beamter ohne Anderung der Bezüge mit der Versehung der betressenden Dienstesverrichtungen betraut.

\$ 26.

Bei jeder Beförderung wird mit Ausnahme der im § 34 vorgeschenen Fälle dem erreichten Grundgehalte der Unterschied zwischen den Anfangsgehalten der Berwendungsgruppe, aus der die Beförderung, und der Berwendungsgruppe, in die sie erfolgt, zugeschlagen.

Der auf einen Monat entfallende Teilbetrag des so ermittelten neuen Grundgehaltes wird dem Beförderten am 1. des dem Dienstantritte auf der neuen Stelle folgenden Monates angewiesen.

1 Die Personalvertretung beantragt die Streichung ber Worte: "ober von Amts wegen."

Asgal nif Grund ainer danswhing fink. Bame fif troth trist forister der Halla Hain ganignater I bernorber muldet, fo wird die befordering non Unit rougness bellgrund: Die der Beförderung nächstfolgende Vorrückung erfolgt mit dem Vorrückungsbetrage der neuen Verwendungsgruppe zwei Jahre nach der letzten Vorrückung.

Fallen die durch die Beförderung und durch die Borrückung zufallenden Bezugserhöhungen auf einen Tag, so ist zuerst die Bezugserhöhung infolge der Beförderung und dann jene infolge der Borrückung durchzusühren.

§ 28.

Die vorübergehende Verwendung in höheren Verwendungsgruppen ist, wenn sie nach Erfüllung aller Bedingungen sür die Beförderung und in ununterbrochenen Zeiträumen von mindestens zweimonatiger Dauer stattsindet, von der vorgesetzten Behörde in Vormerkung zu nehmen.

Die vorgemerkten Zeiträume gewähren den Beamten bei Bewerbungen um höhere Stellen ein Borzugsrecht, indem ihr Rang um die Summe der vorgemerkten Zeiträume zurückverlegt wird.

Diese Begünstigung findet jedoch auf ernannte Stellvertreter aus Unlaß der Bertretung ihres Dienstworftandes und auf ernannte Bertretungsbeamte feine Anwendung.

§ 29.

Durch Dienstanweisung des Staatsamtes für Berfehrswesen wird bestimmt werden, welche Beförderungen diesem Staatsamte vorbehalten bleiben und welche von den Staatsbahndirestionen und Ümtern durchzusühren sind.

§ 30.

Die Ablegung ber Dienstprüfungen für höhere Stellen steht jedem Beamten frei, doch hat er kein Recht auf besondere Vorkehrungen, die ihm die Einschulung in den Verrichtungen der höheren Stellen ermöglichen sollen.

Ein Recht auf die Beförderung kann aus der Ablegung der Dienstprüfungen nicht abgeleitet werden, ebensowenig das Recht auf eine vorübergehende Berwendung in einer höheren Berwendungsgruppe. Im Falle des Bedarfes haben jedoch solche Bedienstete den Borrang vor Renaufgenommenen.

V. Abschnitt.

Dienftesbeftimmungen.

§ 31.

Dienstesbestimmungen sind wegen minderwertiger Dienstleiftung, förperlicher Untauglichkeit,

aus Strafgründen ober aus fonstigen Gründen vorgenommene Überftellungen

- a) innerhalb einer Berwendungegruppe oder
- b) in eine niedrigere Berwendungsgruppe.

\$ 32.

Die Dienstesbestimmungen in den Fällen des § 31 a haben keine Folgen auf die Laufbahn des Beamten, soweit solche nicht aus Gründen, die auch für die Dienstesbestimmung maßgebend-waren, eintreten.

§ 33.

Dienstesbestimmungen nach § 31 b haben zur Folge, daß die mit dem Tage des Dienstantrittes auf der neuen Stelle zusammenfallende Borrückung und die folgenden Borrückungen mit dem für die niedrigere Berwendungsgruppe sestgesetzen Borschungsbetrage durchgeführt werden.

§ 34.

Einem Beamten, der nach einer Dienstesbestimmung neuerlich befördert wird, ist der nach § 26 zuzuschlagende Betrag nur dann zuzuschlagen, wenn er dadurch in eine Verwendungsgruppe gelangt, die einen höheren Ansangsgehalt hat als die höchste Verwendungsgruppe, in der er je war.

Dieser Betrag ist in solchen Fällen aus bem Unterschiede der Anfangsgehalte der höchsten Berwendungsgruppe, in welcher der Beamte je war, und jener Verwendungsgruppe zu berechnen, in welche die Beförderung erfolgt.

§ 35.

Dienstesbestimmungen von Beamten, die durch das Staatsamt für Verkehrswesen befördert wurden, bleiben dem Staatsamte für Verkehrswesen vorbehalten (§ 29).

§ 36.

Über die zur Durchführung eines Dienststraferkenntnisses zu vollziehenden Dienstesbestimmungen und ihre Folgen auf die Bezüge des bestraften Beamten wird das Staatsamt für Verkehrswesen besondere Vorschriften erlassen.

VI. Abschnitt.

Anftellung.

\$ 37.

Jeder Beamtenanwärter hat nach Bollendung bes zweiten Dienftjahres bas Recht auf die Anftellung,

bas ift bie Ernennung gum Beamten, wenn er alle in den bestehenden Borfchriften festgeftellten Be= dingungen erfüllt.

Für die Anftellung fann nur die Dienstzeit angerechnet werden, die nach Bollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ift.

§ 38.

Bu Beginn bes letten Salbjahres vor dem erstmöglichen Zeitpunkte ber Unftellung find bie in Betracht fommenden Bediensteten vom Dienstvorftande nachweislich aufzufordern, im laufenden Halbjahre die vorgeschriebene Dienstprüfung abzulegen.

§ 39.

Alle Anftellungen werden nach Erfüllung aller vorgeichriebenen Bedingungen vollzogen, und zwar, wenn die Bollendung der für die Anstellung erforberlichen zwei Dienstjahre bis jum 31. Marg eintritt, am borhergehenden 1. Janner, wenn fie bis gum 30. September eintritt, am vorhergehenden 1. Juli.

§ 40.

Bei ber Unstellung wird ber Beamtenanwärter in die Berwendungsgruppe eingereiht, für beren Dienstesverrichtungen er ausgebildet und geprüft ift und beren Dienstesverrichtungen feiner Berwendung entsprechen. Bei gleichzeitiger Ausbilbung ober Berwendung für die Dienftesverrichtungen mehrerer Bermendungsgruppen wird die Ginreihung in die Bermenbungsgruppe vorgenommen, in welche bie Dienstesverrichtungen des Beamtenanwärters in überwiegendem Mage fallen.

§ 41.1

Die Unftellung erfolgt ftets mit bem Unfangs= gehalte der Bermendungsgruppe. Gin infolge der Unftellung in bem Unfangsgehalte eintretender Berluft in der Jahresverdienstfumme wird durch eine Ausgleichszulage gedeckt, die nicht anrechenbar ift und nach Maggabe der anfallenden Borrudungen gefürzt wird.

1 Die Personalvertretung beantragt für § 41 folgende

Fassung: "Die Anstellung erfolgt in der Regel in dem Anfangsgehalte der Berwendungsgruppe. In jenen Fällen, in denen bei Tagesentlohnung das 365 fache des Tag-lohnes oder Taggeldes oder bei Stundenentlohnung das 2400 sache des Stundenlohnes einschließlich eines allsälligen 2400 jage des Stundenlohnes einschließlich eines allfälligen Berwendungszuschlages den Anfangsgehalt einschließlich des Ortszuschlages übersteigt, erfolgt die Anstellung in einer um so viele Vorrächungsbeträge erhöhten Gehaltsstuse, das durch Gehalt und Ortszuschlag das 365 sache der Tagesentlohnung oder das 2400 sache der Stundenentlohnung einschließlich allfälliger Verwendungszuschläge mindestens erreicht wird."

Hiebei ist der 365sach zu nehmende Taglohn für die im Taglohne stehenden und der 2400sach zu nehmende Stundenlohn für die im Stundenlohne stehenden Hilfsbediensteten zur Zeit vor der Anstellung der Summe aus Jahresgehalt und Ortssuchalg gegenüberzuhalten.

§ 42.

Fälle, in benen eine Anstellung vor Vollendung ber vorgeschriebenen Ausbildungszeit ober in einem höheren als dem Ansangsgehalte vorgenommen werden soll, bleiben der Schlußfassung des Staatsantes für Verkehrswesen im Einvernehmen mit der Versonalvertretung vorbehalten.

Die Entscheidung darüber wird im einzelnen Falle lediglich davon abhängig sein, ob ein unabweisliches dienstliches Bedürfnis, dem in anderer Art nicht Rechnung getragen werden kann, vorliegt oder nicht.

VII. Abschnitt.

Borübergehende Magnahmen 1 gur Geleichterung der Lebensführung.

§ 43.

Alle für die Staatsbediensteten jeweils geltensben Maßnahmen zur Erleichterung der Lebensführung sind auch auf die Staatseisenbahnbediensteten anzuwenden.

§ 44.

Alle von den im vorhinein feststehenden Dienstsbezügen der Bediensteten der öfterreichischen Staatsbahnen entfallenden öffentlichen Lasten (Steuern, Auflagen, Umlagen u. dgl.) samt Zuschlägen, ferner die Stempelgebühren für Bestallungsurkunden (Dekrete)

- 1 Die Personalvertretung beantragt die Streichung des Wortes "vorsibergehende".
- 2 Die Perionalvertretung stellt hiezu folgenden Beschluftantrag:
- "Der Kinderzuschlag ist auf unversorgte Kinder bis zum 24. Lebensjahre, auf erwerbsunfähige Kinder ohne Altersgrenze und weiters auch auf Zieh-, Wahl- und uneheliche Kinder auszubehnen.

Die gleitende Zulage joll auch für Verjonen zuerkannt werden, für die zu jorgen der Beamte sittlich verpflichtet ift.

- Die gleitende Zulage joll nach dem Stichtage 16. August 1919 und mit Zugrundelegung der Preise auch für andere Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (auch Mietzins) berechnet werden.
- zins) berechnet werden.
 Den weiblichen Bediensteten, die ein eheliches oder uneheliches Kind, dessen Unterhalt in Frage gestellt ift, zu erhalten haben, ist der Kinderzuschlag und die gleitende Zulage zu gewähren."

und Quittungen und sonstige Gebühren, sowie alle Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten werden bis auf weiteres von der Staatseisenbahnverwaltung zur Zahlung übernommen.

VIII. Abschnitt.

Grundlage für die Bemeffung des Ruhegenuffes.

§ 45.

Die zur Bemessung ber einmaligen Absertisgungen und ber fortlaufenden Ruhebezüge anrechens bare Bezüge sind:

- a) der Grundgehalt einschließlich des halben Betrages der zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nächstfälligen Vorrückung, wenn seit der letzten Vorrückung mindestens ein Jahr abgelaufen ist;
- b) der Ortszuschlag in der für den jeweiligen dauernden Wohnort des Ruheftändlers festsgesetzen Höhe einschließlich der Erhöhung, die der unter a) erwähnten verhältnismäßigen Unrechnung der nächsten Borrüdung entspricht;
- e) sonftige Zulagen, die als für die Ruhegenußbemeffung aurechenbar erklärt worden sind.

§ 46.

Wenn der Ort, in dem der Ruheftändler seinen dauernden Aufenthalt nimmt, weder als Amtssitz von Staatsbediensteten noch von Staatsbahnbediensteten in eine Bezugsklasse eingereiht ist, so wird der Ruhesgenuß von dem für Orte der niedrigsten Bezugsstlasse stasse von dem für Orte der niedrigsten Bezugsstlasse seines von dem für Orte der niedrigsten Bezugsstlasse seinesseinen.

Dieselbe Bemessung tritt auch ein, wenn der Ruheständler seinen dauernden Aufenthalt im Auslande nimmt, sosern sein Wohnort nicht sein letzter Dienstort war.

§ 47.

Die Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten werden nach der in den Satzungen (Statuten) festgesetzten Höhe von der Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses eingehoben.

1 Die Personalvertretung beantragt die Streichung ber Worte "bis auf weiteres".

² Die Personalvertretung beantragt für § 45 a) folgende

Fassung:
"Der Grundgehalt einschließlich so vieler Viertel des zur Zeit der Versetzung in den Auhestand nächstsälligen Borrlickungsbetrages, als seit der letzten Vorrlickung halbe Jahre abgelausen sind."

IX. Abschnitt.

Schluftbeftimmungen.

§ 48.

Dieses Geset, durch das die darin nicht berührten Bestimmungen über das Dienstwerhältnis der Staatsbahnbediensteten sowie über ihre Pslichten und Rechte nicht geändert werden, tritt mit Rücwirkung auf den 1. Jänner 1920 sosort in Kraft.

§ 49.

Die Überführung der am 31. Dezember 1919 vorhanden gewesenen Bediensteten in die neue Besolsbungsordnung hat nach dem Grundsatze der Durchrechnung der gesamten Dienstzeit, einschließlich der in der Eigenschaft eines Hilßbediensteten im Staatseisenbahndienste zugebrachten und einer auf Grund besonderer Anordnungen für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnenden Dienstzeit, sowie einschließlich der angerechneten Kriegshalbjahre zu erfolgen.

§ 50.

Wit der Durchführung des Gesetzes, insbesondere auch mit der Überführung der Bediensteten in die neue Besoldungsordnung ist das Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

1//200

Entwurf

des

Gesetzes über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.



[pag. 1-14 . 000100

July :

Geseț

bom 1920

über

die Einführung einer Besoldungsordnung für die Bedienstelen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Ginteilung der Bedienfteten.

§ 1.

Die Bediensteten der österreichischen Staats= eisenbahnverwaltung zerfallen in

- a) angestellte Beamte,
- b) Beamtenanwärter,
- c) nichtständige Silfsbedienstete.

§ 2.

Die angestellten Beamten werden nach ihrer Dienstesverrichtung, nach der für diese ersorderlichen Bor- und Ausbildung, nach der mit ihr verbundenen Berantwortlichkeit und nach der Gefährdung der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit bei Ausübung des Dienstes in 19 Berwendungsgruppen (1 bis 19) eingeteilt.

Die Einteilung ber Dienstesverrichtungen nach Berwendungsgruppen ift in der Beilage enthalten.

Das Staatsamt für Berkehrswesen wird im Einvernehmen mit der Bersonalvertretung Weisungen über die Vorbisdung und Ausbisdung hinausgeben, die für die Anstellung in den verschiedenen Verwendungsgruppen und für die Beförderung in eine höhere Verwendungsgruppe erforderlich sind.

Beantenanwärter sind ständige Hilfsbedienstete, die entweder schon für eine bestimmte Dienstesserrichtung und mit der Absicht auf dauernde Berswendung aufgenommen worden sind oder aus dem Stande der nichtständigen Hilfsbediensteten hervorzehen. Die Aufnahme von Beamtenanwärtern sowie der Übergang vom nichtständigen Hilfsbediensteten zum Beamtenanwärter vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist unzulässig.

\$ 4.

Nichtftändige Hilfsbedienstete sind die Bediensteten, die nur für eine bestimmte, außerhalb des regelmäßigen Eisenbahnbetriebes fallende Arbeit aufgenommen und nach ihrer Fertigstellung wieder außer Stand gebracht werden, oder die nur zeitweise infolge eines größeren voranssichtlich aber vorübergehenden Geschäftsandranges aufgenommen werden müssen.

§ 5.

Nichtftändige Hilfsbedienstete werden — bei sonst gleichen Boraussetzungen — nach dem Dienstalter als Beamtenanwärter eingereiht, wenn sie sich darum bewerben, alle Bedingungen ersüllen und ein Bedarf nach ständigen Bediensteten vorhanden ift. 1

Nichtständige Hilfsbedienstete, die nur infolge eines größeren Geschäftsandranges aufgenommen werden mußten, werden bei Erfüllung der für die Anstellung von Beamtenanwärtern als Beamte gesorderten Bedingungen angestellt, wenn sie nach Bollendung des 18. Lebensjahres in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an je mindestens 300 Tagen in Verwendung gestanden sind.

Nichtständige Hilfsbedienstete, die nur für eine bestimmte außerhalb des regelmäßigen Bahnbetriebes fallende Arbeit aufgenommen worden sind, können als Beamtenanwärter oder Beamte erst nach ihrer Übernahme in den regelmäßigen Eisenbahnbetrieb eingereiht werden.

§ 6.

Eine unterschiedliche Behandlung der Bediensfteten männlichen und weiblichen Geschlechtes findet hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte II bis VI und VIII nicht statt.

1 Hier beantragt die Personalvertretung die Einschaltung eines zweiten Absahes mit dem Wortlaute: "Dieser Bedarf ist durch die im Einvernehmen mit der Personalvertretung durchgeführte Kopfzahlbestimmung (Personalnormierung) sestzustellen."

free on my fores, tellet

Alle Aufnahmen in den Dienst der Staatseisenbahnverwaltung ersolgen nach den Bedürfnissen des Dienstes und nach der Eignung der Bewerber. Nur bei sonst gleicher Eignung genießen die Kinder von Bediensteten und unter diesen wieder die Waisen ein Vorzugsrecht.

§ 8.

Personen, die den Eisenbahndienst nur als Rebenberuf ergreisen, oder deren Arbeitskraft durch den Eisenbahndienst nicht voll ausgenützt ist, werden mit besonderem Dienstvertrage angestellt und fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ebenso sind die Bediensteten der zur Erleichterung der Birtschaftsführung der Staatsbahnbediensteten eingerichteten Wirtschaftsbetriede (Lebensmittelmagazine, Personalküchen, Schrebergärtnereien, Farmen, Kleintierzüchtereien, Schusterwerfstätten u. dgl.) von der Behandlung nach diesem Gesetze ausgeschlossen.

II. Abschnitt.

Entlohnung ber Bedienfteten.

§ 9.

Die ständige Entlohnung der Beamten geschieht durch den Anfangsgehalt, die anfallenden Borrückungs- und Beförderungsbeträge und den Ortszuschlag.

§ 10.

Der Anfangsgehalt		
in ber		und steigt nach
Berwendungs=	beträgt:	je zwei Jahren
gruppe:		um:
1	3000 K	300 K
2	3200 K	320 K
3	3400 K	340 K
4	3600 K	360 K
5	3800 K	380 K
6	4050 K	400 K 460
7	4300 K	4400 430 K 440
8	4600 K	4500 K
9	4900 K	5/00 K SA
10	5300 K	550 K 50
11	5750 K	600 K
12	6400 K	680 K 66
13	7000 K	7400 700 K 99
14	7700 K	8368 770 K 83
15	8400 K	9300 840 K 93
16	9100 K	10,500 910 K
17	12000 K	13080 1200 K
18	15000 K	1500 K
19	20000 K	23000 2000 K 23

Die Dienstesverrichtung der ernannten Stellsvertreter wird um eine Berwendungsgruppe tieser eingereiht, als die der von ihnen vertretenen Beamten.

§ 12.

Der Anfangsgehalt bilbet einschließlich ber angefallenen Borrndungs= und Beförderungsbeträge ben Grundgehalt bes Beamten.

§ 13.1

Der Ortszuschlag beträgt in Wien (Bezugsstlasse I) 100 vom Hundert, in Orten der Bezugsklasse Ia 85 vom Hundert, II 70 " III 70 " " III 40 " " des Grundgehaltes.

§ 14.

Das Staatsamt für Berkehrswesen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen für die Beamten des Lokomotivsahrdienstes eine anrechendare Julage einzuführen, durch die der besonderen Gefährlichkeit dieses Dienstes und der raschen Abnutzung der darin verwendeten Bediensteten Rechnung getragen wird.

§ 15.

Für Gedingarbeiten (Affordarbeiten) werden die Grundlagen für die Berechnung des Überverdienstes durch besondere Vereindarungen erstellt werden.

Für besonders schwierige, gefährliche, gesundheitsschädliche, ekelerregende, kleiderabnützende Arbeiten werden durch besondere Vorschriften Schichtenzuschläge eingeführt werden.

§ 16.

Beamtenanwärter erhalten ein Taggeld in der Höhe des Grundlohnes der Arbeiter der Staats=eisenbahnverwaltung des betreffenden Dienstortes.

Hiezu erhalten Beamtenanwärter für Berwendungsgruppen, in benen die Erstanstellung burch

1 Die Personalvertretung beantragt folgende Fassung des § 13:

"Der Ortszuschlag beträgt in Wien 100 vom Hundert in den Orten der Bezugsklasse I a 90 " " " " " " " " " II 80 " "

" " " " " III a 70 " bes Grundgehaltes. " " " III 60 "

000104

Degrenoum medsolven Begrenoum medsolven enthriebt, knytte uter Winnels der Georgabyt wag gelernen. ben Nachweis bes vollständigen Besuches einer Mittelschuse und der Ablegung der Reiseprüfung bedingt ist, einen Zuschlag von 4 Kronen täglich, Beamtenanwärter für Verwendungsgruppen, in denen die Erstanstellung durch den Nachweis der Hochschulbildung und der Ablegung aller vorgeschriebenen Staatsprüfungen bedingt ist, einen Zuschlag von 6 Kronen täglich.

\$ 17.

Die nichtständigen Hilfsbediensteten erhalten einen Taglohn, der durch besondere Borschriften geregelt ist.

§ 18.

Alle in Jahresbeträgen angesetzten Bezüge werden in zwölf gleichen Teilbeträgen am 1. jeden Monates im vorhinein ausgezahlt.

Die Taggelbbezüge der Beamtenanwärter werden monatlich vorhinein, die Taglohnbezüge der nichtftändigen Hilfsbediensteten monatlich nachhinein ausgezahlt.

III. Abschnitt.

Borrüdungen.

§ 19.

Die Vorrückung ist die mit dem Zeitablaufe verbundene Erhöhung des Grundgehaltes nach den im § 10 gegebenen Ansähen. Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme am 1. Jänner oder 1. Juli statt.

§ 20.

Die Vorrückung ist gewährleistet und kann nur durch die Folgen eines Dienststraserkenntnisses oder durch eine schlechte Beschreibung behindert werden.

0-0

§ 21.

Eine Borrückung um größere Beträge als im § 10 festgesetzt, oder in kürzeren als zweijährigen Zeiträumen ist unzulässig.

- ¹ Die Berjonalvertretung beantragt die Aufnahme eines neuen § 19 (vor dem III. Abschnitte) mit folgendem Wortlaute: "Jedem Beamten wird das Dienstsleid ausgesolgt."
- 2 Die Personalvertretung beantragt die Streichung ber Worte: "ober durch eine schlechte Beschreibung."

3 8 ong flight grange H.A.V.

Nach Vollendung des 35. Dienstjahres findet eine Vorrückung und Besörderung nicht mehr statt. Der Berechnung des 35. Dienstjahres wird der mit besonderer Urkunde sestgestellte Tag des Dienstantrittes zugrunde gesegt.

§ 23.

Alle Borrudungen werden vom Staatsamte für Berfehrswesen, von den Amtern und von den Staatsbahndirektionen für die ihnen unterstellten Beamten von Amts wegen vollzogen.

IV. Abschnitt.

Beförderungen.

§ 24.

Die Beförderung ist die Überstellung eines Beamten in eine höhere Berwendungsgruppe; sie wird nur anläßlich der dauernden Betrauung eines Beamten mit Dienstesverrichtungen vorgenommen, die in einer höheren Berwendungsgruppe eingereiht sind als seine bisherigen.

Beforderungen finden auf Grund von Bewer-

bungen oder von Amte wegen ftatt. 1

§ 25.

Boraussetzung jeder Beförderung ist ber gegestene dauernde dienstliche Bedarf an Beamten der höheren Berwendungsgruppe und die Erfüllung aller Bedingungen burch den zu befördernden Beamten.

Bei vorübergehendem Bedarfe, ebenso im Falle einer bloß versuchsweisen Verwendung eines Beamten in den Dienstesverrichtungen einer höheren Berswendungsgruppe wird eine Beförderung nicht vorgenommen, sondern ein geeigneter Beamter ohne Anderung der Bezüge mit der Versehung der bestreffenden Dienstesverrichtungen betraut.

\$ 26.

Bei jeder Beförderung wird mit Ausnahme der im § 34 vorgesehenen Fälle dem erreichten Grunds gehalte der Unterschied zwischen den Anfangsgehalten der Berwendungsgruppe, aus der die Beförderung, und der Berwendungsgruppe, in die sie erfolgt, zugeschlagen.

Der auf einen Monat entfallende Teilbetrag des so ermittelten neuen Grundgehaltes wird dem Beförderten am 1. des dem Dienstantritte auf der neuen Stelle folgenden Monates angewiesen.

Die Personalvertretung beantragt die Streichung der Borte: "oder von Amts wegen."

Die der Beförderung nächstfolgende Borrückung erfolgt mit dem Borrückungsbetrage der neuen Berwendungsgruppe zwei Jahre nach der letzen Borrückung.

Fallen die durch die Beförderung und durch die Borrückung zufallenden Bezugserhöhungen auf einen Tag, so ist zuerst die Bezugserhöhung infolge der Beförderung und dann jene infolge der Borrückung durchzusühren.

\$ 28.

Die vorübergehende Verwendung in höheren Verwendungsgruppen ist, wenn sie nach Erfüllung aller Bedingungen für die Beförderung und in ununterbrochenen Zeiträumen von mindestens zweimonatiger Dauer stattsindet, von der vorgesetzten Behörde in Vormerkung zu nehmen.

Die vorgemerkten Zeiträume gewähren den Beamten bei Bewerbungen um höhere Stellen ein Borzugsrecht, indem ihr Rang um die Summe der vorgemerkten Zeiträume zurückverlegt wird.

Diese Begünftigung findet jedoch auf ernannte Stellvertreter aus Anlaß der Bertretung ihres Dienstworftandes und auf ernannte Bertretungsbeamte feine Anwendung.

§ 29.

Durch Dienstanweisung des Staatsamtes für Berkehrswesen wird bestimmt werden, welche Beförderungen diesem Staatsamte vorbehalten bleiben und welche von den Staatsbahndirestionen und Umtern durchzusühren sind.

§ 30.

Die Ablegung ber Dienstprüfungen für höhere Stellen steht jedem Beamten frei, doch hat er kein Recht auf besondere Vorfehrungen, die ihm die Einschulung in den Verrichtungen der höheren Stellen ermäglichen follen

Stellen exmöglichen sollen.
Ein Recht auf die Beförderung fann aus der Ablegung der Dienstprüfungen nicht abgeleitet werden, ebensowenig das Recht auf eine vorübergehende Berwendung in einer höheren Berwendungsgruppe. Im Falle des Bedarfes haben jedoch solche Bedienstete den Borrang vor Neuausgenommenen.

V. Abschnitt.

Dieuftesbeftimmungen.

§ 31.

Dienstesbestimmungen sind wegen minderwertiger Dienstleiftung, förperlicher Untauglichkeit,

aus Strafgrunden ober aus sonstigen Grunden vorgenommene Überfiellungen

- a) innerhalb einer Berwendungegruppe ober
- b) in eine niedrigere Berwendungsgruppe.

§ 32.

Die Dienstesbestimmungen in den Fällen des § 31 a haben keine Folgen auf die Laufbahn des Beamten, soweit solche nicht aus Gründen, die auch für die Dienstesbestimmung maßgebend waren, einstreten.

§ 33.

Dienstesbestimmungen nach § 31 b haben zur Folge, daß die mit dem Tage des Dienstantrittes auf der neuen Stelle zusammenfallende Borrückung und die folgenden Borrückungen mit dem für die niedrigere Berwendungsgruppe sestgesetzten Borrückungsbetrage durchgeführt werden.

§ 34.

Einem Beamten, der nach einer Dienstesbestimmung neuerlich befördert wird, ist der nach § 26 zuzuschlagende Betrag nur dann zuzuschlagen, wenn er dadurch in eine Berwendungsgruppe gelangt, die einen höheren Ansangsgehalt hat als die höchste Berwendungsgruppe, in der er je war.

Dieser Betrag ist in solchen Fällen aus bem Unterschiede der Anfangsgehalte der höchsten Berwendungsgruppe, in welcher der Beamte je war, und jener Berwendungsgruppe zu berechnen, in welche die Beförderung erfolgt.

§ 35.

Dienstesbestimmungen von Beamten, die durch das Staatsamt für Berkehrswesen befördert wurden, bleiben dem Staatsamte für Verkehrswesen vorsbehalten (§ 29).

§ 36.

Über die zur Durchführung eines Dienststraferkenntnisses zu vollziehenden Dienstesbestimmungen und ihre Folgen auf die Bezüge des bestraften Beamten wird das Staatsamt für Verkehrswesen besondere Vorschriften erlassen.

VI. Abschnitt.

Unftellung.

§ 37.

Jeder Beamtenanwärter hat nach Bollendung des zweiten Dienftjahres das Recht auf die Anstellung,

bas ift die Ernennung jum Beamten, wenn er alle in ben bestehenden Borichriften feftgestellten Bedingungen erfüllt.

Für die Anftellung fann nur die Dienstzeit angerechnet werden, die nach Bollendung bes 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ift.

\$ 38.

Bu Beginn bes letten Salbjahres vor bem erstmöglichen Zeitpuntte ber Anftellung find die in Betracht kommenden Bedienfteten vom Dienftvorftande nachweislich aufzufordern, im laufenden Salbjahre die vorgeschriebene Dienstprüfung abzulegen.

Alle Anstellungen werden nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen vollzogen, und zwar, wenn die Bollendung der für die Anstellung erforderlichen zwei Dienstjahre bis zum 31. März eintritt, am vorhergehenden 1. Jänner, wenn fie bis zum 30. September eintritt, am vorhergehenden 1. Juli.

§ 40.

Bei der Unftellung wird ber Beamtenanwärter in die Berwendungsgruppe eingereiht, für deren Dienstesverrichtungen er ausgebilbet und geprüft ift und deren Dienftesverrichtungen feiner Bermendung entsprechen. Bei gleichzeitiger Ausbildung ober Berwendung für die Dienstesverrichtungen mehrerer Berwendungsgruppen wird die Einreihung in die Berwendungsgruppe vorgenommen, in welche bie Dienstesverrichtungen bes Beamtenanwärters in überwiegendem Mage fallen.

§ 41.1

Die Unftellung erfolgt ftets mit bem Unfangsgehalte der Berwendungsgruppe. Ein infolge der Anftellung in dem Anfangsgehalte eintretender Berluft in ber Jahresverdienftsumme wird durch eine Ausgleichszulage gedeckt, die nicht anrechenbar ift und nach Maggabe ber anfallenden Borruckungen gefürzt wird.

1 Die Personalvertretung beantragt für § 41 folgende

Fassung: "Die Anstellung erfolgt in der Regel in dem Anjangsgehalte der Verwendungsgruppe. In jenen Fällen, in denen bei Tagesentlohnung das 365 sache des Tagslohnes oder Taggelbes oder bei Stundenentlohnung das 2400 sache des Stundenlohnes einschließlich eines allfälligen 2400 ache des Stundenlohnes einschließlich eines allfälligen Verwendungszuschlages den Anfangsgehalt einschließlich des Ortszuschlages übersteigt, ersolgt die Anstellung in einer um so viele Vorrückungsbeträge erhöhlen Gehaltsstuse, das durch Gehalt und Ortszuschlag das 365 sache der Tagesentlohnung oder das 2400 sache der Stundenentlohnung einschließlich allfälliger Verwendungszuschläge mindestens erreicht wird."

Siebei ift der 365fach zu nehmende Taglohn für die im Taglohne stehenden und ber 2400fach ju nehmende Stundenlohn für die im Stundenlohne stehenden Hilfsbediensteten zur Beit vor der An-stellung der Summe aus Jahresgehalt und Ortszuschlag gegenüberzuhalten.

§ 42.

Fälle, in benen eine Unftellung vor Bollendung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit oder in einem höheren als bem Anfangsgehalte vorgenommen werden foll, bleiben ber Schluffaffung bes Staats= amtes für Berkehrswesen im Ginvernehmen mit ber Perfonalvertretung vorbehalten.

Die Entscheidung darüber wird im einzelnen Falle lediglich davon abhängig fein, ob ein unabweisliches bienftliches Bedürfnis, bem in anderer Art nicht Rechnung getragen werden fann, vorliegt ober nicht.

VII. Abschnitt.

Bornbergehende Magnahmen1 gur Grleichterung der Lebensführung.

§ 43.

Alle für die Staatsbediensteten jeweils gelten= den Magnahmen zur Erleichterung der Lebensführung find auch auf die Staatseisenbahnbediensteten an-

\$ 44.

Alle von den im vorhinein feststehenden Dienst= bezügen der Bediensteten der öfterreichischen Staatsbahnen entfallenden öffentlichen Laften (Steuern, Auflagen, Umlagen u. bgl.) famt Bufchlägen, ferner die Stempelgebühren für Beftallungsurfunden (Defrete)

- 1 Die Personalvertretung beantragt die Streichung des Wortes "vorfibergehende".
- 2 Die Personalvertretung stellt hiezu folgenden Beschlußantrag:
- "Der Kinderzuschlag ift auf unversorgte Kinder bis zum 24. Lebensjahre, auf erwerbsunfähige Kinder ohne Altersgrenze und weiters auch auf Zieh-, Wahl- und uneheliche Rinder auszudehnen.

Die gleitende Bulage foll auch für Berfonen zuerfannt

werden, für die zu sorgen der Beamte sittlich verpflichtet ift. Die gleitende Zulage soll nach dem Stichtage 16. August 1919 und mit Zugrundelegung der Preise auch sür andere Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (auch Miet-

sins) berechnet werden. Den weiblichen Bediensteten, die ein eheliches ober uneheliches Kind, dessen Unterhalt in Frage gestellt ist, zu erhalten haben, ist der Kinderzuschlag und die gleitende Bulage zu gewähren." und Quittungen und sonstige Gebühren, sowie alle Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten werden bis auf weiteres von der Staatseisenbahnverwaltung zur Zahlung übernommen.

VIII. Abschnitt.

Grundlage für die Bemeffung des Ruhegenuffes.

§ 45.

Die zur Bemessung ber einmaligen Abfertisgungen und ber fortlaufenden Ruhebezüge anrechensbare Bezüge sind:

- a) der Grundgehalt einschließlich des halben Betrages der zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nächstfälligen Vorrückung, wenn seit der letzten Vorrückung mindestens ein Jahr abgelaufen ist:²
- b) der Ortszuschlag in der für den jeweiligen dauernden Wohnort des Ruheftändlers festgesehten Höhe einschließlich der Erhöhung, die der unter a) erwähnten verhältnismäßigen Anrechnung der nächsten Vorrückung entspricht;
- c) sonstige Zulagen, die als für die Ruhegenußbemessung aurechendar erklärt worden find.

\$ 46.

Wenn der Ort, in dem der Ruheständler seinen dauernden Aufenthalt nimmt, weder als Amtssig von Staatsbediensteten noch von Staatsbahnbediensteten noch von Privatbahnbediensteten in eine Bezugsklasse eingereiht ist, so wird der Ruhesgenuß von dem für Orte der niedrigsten Bezugs = klasse festgeseten Ortszuschlage bemessen.

Dieselbe Bemessung tritt auch ein, wenn der Ruheständler seinen dauernden Aufenthalt im Auslande nimmt, sofern sein Wohnort nicht sein letzter Dienstort war.

§ 47.

Die Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten werden nach der in den Satzungen (Statuten) festgesetzten Höhe von der Grundlage für die Bemessung des Auhegenusses eingehoben.

- 1 Die Personalvertreiung beantragt die Streichung der Worte "bis auf weiteres".
- 2 Die Personalvertretung beantragt für \S 45 a) folgende Kasiuna:
- "Der Grundgehalt einschließlich so vieler Biertel des zur Zeit der Bersetzung in den Ruhestand nächstfälligen Borrudungsbetrages, als seit der letzen Borrudung halbe Jahre abgelausen sind."

IX. Abschnitt.

· Shluftbeftimmungen.

§ 48.

Dieses Geset, durch das die darin nicht berührten Bestimmungen über das Dienstwerhältnis der Staatsbahnbediensteten sowie über ihre Pflichten und Rechte nicht geändert werden, tritt mit Rüdwirkung auf den 1. Jänner 1920 sofort in Kraft.

§ 49.

Die Überführung der am 31. Dezember 1919 vorhanden gewesenen Bediensteten in die neue Besolsdungsordnung hat nach dem Grundsatze der Durchrechnung der gesamten Dienstzeit, einschließlich der in der Eigenschaft eines Hilßbediensteten im Staatseisenbahndienste zugebrachten und einer auf Grund besonderer Anordnungen sür die Borrückung in höhere Bezüge anzurechnenden Dienstzeit, sowie einschließlich der angerechneten Kriegshalbjahre zu erfolgen.

§ 50.

Wit der Durchführung des Gesetzes, insbesondere auch mit der Überführung der Bediensteten in die neue Besoldungsordnung ist das Staatsamt für Berkehrswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut. Staatsant für Inneres und Unterricht Staatssekretär Breisky z.28651/20

Für den Vortrag im Kabinettsrat .

Gegenstand:

Bestimmung des Amtstitels für Beamte der IV. Rangsklasse des politischen Verwaltungsdienstes .

Begründung:

Der Kabinettsrat hat am 16. April 1.J. in Durchführung des § 10 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern auf Grund des § 40 D.P. für die juridisch- administrativen Beamten der Landesregierungen bis einschließlich der V. Rangsklasse neue Amtstitel festgesetzt, hinsichtlich des künftigen Amtstitels der Beamten der IV.Rangsklasse jedoch beschlossen, durch eine Umfrage bei den Landesregierungen vorerst festzustellen, ob dem Titel "Vizepräsident" mit der ohne einen die Verwendungsbehörde kennzeichnenden Beisatz der Vorzug gegeben würde.

In den nunmehr vorliegenden Aeusserungen der Landesregierungen tritt eine einheitliche Auffassung nicht zu Tage.
Salzburg empfiehlt den Titel " Vizepräsident der Landesregierung ", Oberösterreich den Titel " Landesregierungsvizepräsident " oder " Vizepräsident der Landesregierung " .
Steiermark und Vorarlberg sind für den Titel " Landesregierungsvizepräsident", wobei Vorarlberg bemerkt, dass diese
Lösung nicht befriedigend wäre und sowohl der Titel " Hoferat " als auch der Titel " Vizepräsident " durch einen Griff
in einen neuen Wortschatz ausgemerzt werden sollten.

Control of the contro

Kärnten schlägt die Bezeichnung "Regierungsdirektor ", allenfalls "Vizepräsident "oder" Regierungs- Vizepräsident "ohne näheren Hinweis auf das Verwendungsamt, Tirol die Bezeichnung "Regierungsamtspräsident "vor.

Niederösterreich endlich glaubt, dass jenen Beamten der IV. Rangsklasse, die den Titel " Stattnalterei- Vizepräsident " zu führen berechtigt sind, dieser Titel zu belassen, in Hinkunft jedoch ein den bestehenden Verhältnissen und der Amtsverwendung entsprechender neuer Titel zu verleihen wäre-

Wenn von den Vorschlägen, die auf die Einführung neuer Titel abzielen und die zum Teil den gegebenen Verhältnissen noch weniger Rechnung tragen (Regierungsdirektor, Regierungsamtspräsident), abgesehen wird, so ergibt sich, dass die Mehrzahl der Landesregierungen dem Titel "Vizepräsident " in einer Verbindung mit dem Amte zuneigt.

Es dürfte sich daher empfehlen, den Titel "Landesregierungs-Vizepräsident" zu wählen, der der historischen Entwicklung insoferne entspricht als den Beamten der IV.Rangsklasse auch bei den Statthaltereien, deren Leitung dem Statthalter zustand, der Titel "Vizepräsident" und nicht Vizestatthalter" eingeräumt war.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Für die in die IV. Rangaklasse der Staatsbeamten eingereihten juridisch- administrativen Beamten der Landesregierungen
ist in Hinkunft der dem Gesetze vom 15. April 1873,RGBl.Nr.52,
über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden und
dem Gesetze vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, über die
Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern entsprechende Amtstitel "Landesregierungs- Vizepräsident " in Anwendung zu
bringen.

Staatsamt für Inneres und Unterricht, Staatssekretär Breisky.

oud 10.

30

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Bitte auch 2. Ex. beachten!

Gegenstand: Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

Bemerkungen: Der Staatsvertrag von Saint-Germain , der am 16 .Juli in Wirksamkeit getreten ist, erklärt grundsätzlich als österrei - chische Staatsangehörige alle Personen, die zur zeit des Inkraft-tretens des vertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staatsssind. Gleichzeitig räumt der Staatsvertrag einer Reihe von Personen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht ein, für die österreichische Staatsbürgerschaft oder für die Zugehörigkeit zu einem der anderen wachfolgestaaten zu optieren.

In dieser Beziehung unterscheidet der Staatsvertrag ein Optionsrecht auf Grund des früheren Heimatrechtes des Optanten und ein Optionsrecht nach seiner Rasse und Sprache.

Das Optionsrecht auf Grund des früheren Heimatrechtes spricht der Staatsvertrag Personen zu, die durch den Staatsvertrag ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu den ehemals im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verlieren und die nach ihrem gegenwärtigen Heimatsrechte unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit in einem der anderen Nachfolgestaaten erwerben; sie können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten für die Zugehörigkeit zu dem Staate optieren, in dem sie heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht in dem übertragenen gebiete erwarben.

Der Staatsvertrag gestattet somit auf grund des früheren Heimatrechtes nur die Option zu Oesterreich sowie eine gegenseitige
Option unter den anderen Nachfolgestaaten, nicht aber auch eine
Option von Oesterreich weg.

000115

./.

109

Das Optionsrecht auf grund der Rasse und Sprache räumt der Staatsvertrag jenem Personen ein, die in einem zur shemaligen Monarchie gehörigen Gebiete heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind; sie können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vertrages für Gesterreich, Italien, Polen, Rumänien, Jugoslavien oder die Tachechoslovakei optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie.

Ausserdem sieht der Eriedensvertrag noch ein Optionsrecht für die Bewohner des Kärnter Abstimmungsgebietes vor, das derzeit nicht aktuell ist.

Allgemeine Voraussetzung des Optionsrechtes ist ein Alter über 18 Jahre; die Option des Ehemannes soll ihre Wirkung auf die Ehegattin und die Option der Eltern ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren erstrecken.

Der Staatsvertrag verpflichtet ferner Personen, die von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, in den folgenden zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben.

Schliesslich verpflichtet der Vertrag alle beteiligten S^taaten, die Ausübung des Optionsrechtes in keiner Weise zu behindern.

wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, stellt der Staatsvertr ag für die Option nur einzelne Grundsätze auf; er lässt dabei zahlreiche wichtige formelle Fragen offen, deren Lösung die Voraussetzung für die praktische Durchführung der Option bildet.

Es ist natürlich, dass die Lösung in erster Linie im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu suchen gewesen wäre, da die Option ihre Wirkungen stets in beiden beteiligten Staaten auslöst.

Tatsächlich wäre auch durch den Brünner Vertrag eine Reihe der offenen Fragen wenigstens im werhältnisse zur Tschechoslovakei bereinigt worden.

Der Brünner vertrag ist jedoch bekanntlich mittlerweile zurückgestellt worden; anderseits ist nicht anzunehmen, dass mit den
anderen Nachfolgestaaten -- Polen, Jugoslavien, Rumänien, Italien

und Ungarn -- in absehbarer Zeit Vereinbarungen über die Durchführung der Option zustandekommen könnten.

Die im Friedensvertrag vorgesehenen pristen für die Anmeldung der Option haben jedoch bereits begonnen; den in Betracht kommen - den Personen steht damit das Recht, ihre Ansprüche geltend zu machen, sofort zu und die Begelung aller einschlägigen Fragen ist umso dringender, als nicht nur die prist zur Option nach Rasse und Sprache — sechs Monate — verhältnismässig kurz ist, sondern auch die bevorstehenden Wahlen es zweckmässig erscheinen lassen, Vorkehrungen zu treffen, die den Optionsberechtigten noch die Teilnahme an den Wahlen — soweit möglich — gestatten.

wach dem Eriedensvertrage ist die Regierung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausübung des Optionsrechtes in keiner Weise behindert werde; sie ist demgemäss nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die im Staatsvertrage niedergelegten Grundsätze des Optionsrechtes praktisch zur Durchführung gelangen zu lassen. Die Vorkehrungen werden im Wege einer Vollzugsanweisung zu treffen sein, weil es sich nur um formelle Durchführungsbestimmungen zum Staatsvertrag, d.h. um die formelle Durchführung einer in materieller Hins icht bereits bindend geregelten Angelegenheit, nicht aber um die Aufstellung neuer; materieller Rechtsnormen handelt. Wir sind offenbar aber auch nicht gebunden, die Durchführung des Staatsvertrages in formaler Hinsichtvon einem Uebereinkommen mit den beteiligten Nachfolgestaaten abhängig zu machen, weil es nicht in das Frmessen der einzelnen Nachfolgestaaten gestellt sein kann, die Durchführung des Vertrages durch Zurückweisung aller zweckdienlichen formalen Vereinbarungen zu sabotieren. Die Rege lung der formalen Fragen des Optionsrechtes im Wege der Vollzugsanweisung ist daher, soweit sich die Vollzugsanweisung im Rahemn der sachlich bindenden Bestimmungen des Staatsvertrages bewegt, unter dem Vorbehalte der Anerkennung allfällig nachfolgender zwischenstaatlicher Vereinbarungen verfassungsrechtlich und völkerrechtlich einwandfrei.

Von diesen gesichtspunkten ausgehend, hat das Staatsamt für-Inneres und Unterricht den vorliegenden Entwurf einer Vollzugsan-

114

weisung über den Erwerb der österreichischen Staatszugehörigkeit durch Option ausgearbeitet, der dem Ergebnisse einer zwischenstaatsamtlichen Besprechung vom 1. August entspricht.

Der Entwurf regelt nur die Option zu Oesterreich. Err geht von dem auch von den Tschechoslovaken im Brünner Vertrag anerkannten Grundsatz aus, dass die endgiltige Entscheidung über die Bechtmässigkeit eines Optionsanspruches, der an das Zutreffen bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, dem Staate vorbehalten bleiben muss, dessen Staatsangehörigkeit der Optierende anstrebt.

Wenn dieser Grundsatz die Berufung der österreichischen Behörden zur Entscheidung über Optionserklärungen für Oesterreich rechtfertigt, so muss auch die Entscheidung über Opt ionserklärungen für einen der anderen Nachfolgestaaten und die Regelung des verfahrens dem betreffenden Staate überlassen bleiben.

Wir sind gar nicht in der Lage, formale Bestimmungen für das Optionsverfahren von uns weg zu erlassen und dürften uns darauf beschränken müssen, in einer an die Oeffentlichkeit g erichteten Mitteilung zur Orientierung der Beteiligten darauf hinzuweisen, dass Optionserklärungen, welche einen Verzicht auf die österreichische Staatsangehörigkeit bedauten, ihre Wirksamkeit erst nach Anenkennung durch den Staat, zu dem der Optant strebt, äussern können.

Die wichtigste Frage, die der Staatsvertrag offen lässt, ist die Frage, in welchem Zeitpunkt die Optionserklärung rechtswirksam werden soll. Die pechtswirksamkeit der Option kann gebunden werden an den Tæg der Optionserklärung oder an den Fag der Anerkennung der Rechtmässigkeit des Anspruches und in Fällen, in denem eine Verpflichtung zur Wohnsitzverlegung in Frage kommt, an dem Zeitpunkt der faktischen Verlegung des Wohnsitzes.

Der Brünner Vertrag stellte für unser verhältnis zur Tschechoelovakei den Grundsatz auf, dass die Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist und dass der darühen
auszufertigenden Bescheinigung der mehörde nur deklarative Bedeutung zukommt; er wahrt jedoch jedem der beiden Staatem das Recht,
über die Bechtmässigkeit jener Optionserklärungen zu entscheiden,
die sich für den betreffenden Staat aussprechen. Die Optionserklä-

rungen würden demnach sofort in Wirksamkeit treten, könnten jedoch nachträglich mit Rückwirkung ex tunc ausser graft gesetzt werden.

Dass dieser Modus sich nicht als eine zwingande Folgerung aus den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint germain darstellt, dürfte kaum zu bestreiten sein. Er führt vor allem zu der gewiss eigentümlichen und unter Umständen peinlichen Konsequenz, dass er formal vollberechtigte Staatsbürger schafft, deren endgiltige Staatszugehörigkeit erst durch eine spätere Entscheidung bestimmt wird; federmann wird die Möglichkeit gegeben, durch die Option augenblicklich die Bechte einer österreichischen Staatsbürgerschaft zu erwerben, in der sicheren Voraussetzung, nachträglich wieder an den Heimatstaat zurückzufallen. Es kann jedoch nint im der Absicht des Staatsvertrages gewesen sein, uns zu verpflichten, Personen vorübergehend als Staatsangehörige zu behandeln, die einen begründeten Anspruch auf Anerkennung ihrer staatlichen Zugehörigkeit nicht erheben können.

Da der Brünner Vertrag nicht in Kraft getreten ist und der dort festgesetzte Grundsatz weder unmittelbar aus dem Staatsvertrag von Saint-Germain noch aus einer in der Theorie oder Praxis aner-kannten völkerrechtlichen negel abgeleitet werden muss, ist die Regierung nicht gehindert, den Eintritt der Wirksamkeit der Optiom, die an bestimmte, tatsächliche Voraussetzungengebunden ist, autonom an die Feststellung des Zutreffens dieser Voraussetzungen zu knüpfen.

Wenn der von der Tschechoslovakei vertretene Grundsatz der sofortigen Wirksamkeit der Option im Brünner vertrage von uns anerkannt wurde, so mag dieses Entgegenkommen in unseren Verhältnissem zur Tschechoslovakei, die einen Missbrauch des Optionsrechtes weniger befürchten lassen, begründet sein, ganz anders jedoch liegen die Dinge, wenn die Verhältnisse gegenüber Rumänien und Jugosla - vien in getracht gezogen werden, die gewiss zu äusserster Zurückhaltung mahnen. Uebrigens ist auch durchaus nicht sieher, ob beispw. Italien und Jugoslavien den von den Tschechoslovaken aufgestellten grundsatz ohne weiters akzeptieren würden.

Aus diesen Erwägungen schien as dem Staatsamt für Inneres und Unterricht für geraten, bei der autonomen Lösung der Fragen des

./.

100119

Optionsrechtes vorerst das österreichische Interesse in den Vordergrund zu stellen undeine Formulierung abzulehnen, die im wesentlichen dem Staate die Beweislast für das Nichtzutreffen der Optionsvoraussetzungen übertragen würde.

Im Zusammenhange mit der Frage der unmittelbaren Giltigkeit der Optionserklärung ergibt sich dann die weitere Frage, ob die Wirksamkeit der Optionserklärung in jenen Fällen, in denen der Optant zur werlegung seines Wohnsitzes nach gesterreich verpflichtet erscheint, bereits mit der Anerkennung des Zutreffens der persönlichen Voraussetzungen der Option oder erst mit dem Zeitpunkte der tatsächlichen Verlegung des Wohnsitzes eintreten soll, bezw. welche Folgen die Ausserachtlassung der Verpflichtung zur Wohnsitzeverlegung nach sich zu ziehen hätte.

Der prünner vertrag stellt unter Art. 13 lediglich fest, dass keiner der beiden Staatem darin, dass der andere Staat gegen Optanten, die ihren Wohnsitz nicht fristgerecht verlegen, von den völkerrechtlich zulässigen Mitteln — gemeint ist Abschiebung — vollen Gebrauch macht, einen unfreundlichenAkt erblicken werde.

Diese Lösung ist wohl ebenfalls nicht befriedigend; denn sie legt die Entscheidung über die Exequierung der Option in die Hand des fremden Staates und nimmt der im Staatsvertrag festgelegten verpflichtung zur Wohnsitzverlegung jeden Wert für den Staat, der an der Wohnsitzverlegung zunächst interessiert ist.

Der Staatsvertrag wollte durch die Festlegung einer derartigen Verpflichtung offenbar zum Ausdruck bringen, dass die verspflichtung ein essentieller Teil der Option ist, dass der Optionswille erst durch die Wohnsitzverlegung klar zum Ausdruck gelangt und die Option somit erst durch die verlegung perfekt wird.

(Der wertrag von wersailles enthält bezüglich der Wohnsitzverlegung der Optanten verschiedenartige Bestimmungen; im Verhältnis zu welgien , zur Tschechoslovakei, Danzig und Dänemark verpflichtet, im verhältnis zu Polen berechtigt er die Optanten zur
Verlegung; im verhältnis zu Elsass-Lothringen wird ein Optionsanspruch in diesem Sinne überhaupt nicht anerkannt.

Durchführungsbestimmungen über die Option wurden in reutschland anscheinend noch nicht erlassen.

Die älteren Friedensverträge Oesterreichs mit Frankreich,
Sardienien(1859) und Italien (1866) "wahren" den Optanten des
abgetretenen gebietes die österreichische Staatsbürgerschaft für
den Eall, dass sich dieselben mit ihren Familien in die Staaten
Sr. Majestät zurückziehen; die Wohnsitzverlegung war demnach Voraussetzung der dauernden Wirksamkeit der Option für das "gewahrte"
/d. i.alte österr./Staatsbürgerrecht.)

wurden anlässlich der zwischenstaatsamtlichen Beratung über den Entwurf der Vollzugsanweisung von den Vertretern der Staatskanzlei und des Staatsamtes für Aeusseres namentlich unter Hinweis auf den Brünner wertrag Bedenken geltend gemacht; die Vertreter aller anderen Staatsämter sprachen sich für diese Modalität aus. Auch die Vertreter der Staatskanzlei und des Staatsamtes des Aeussern gaben hiebei der Meinung Ausdruck, dass ihre Bedenken wesentlich gemildert würden, wenn, wie dies nun geschehen ist, in der Vollzugsanweisung auf die korrigierende Bedeutung allfälliger späterer Staatsverträge hingewiesen würde. Infolgedessen wurde beschlossen, dem im zwei Varianten ausgearbeiteten Entwurf in beiden Varianten dem Kabinetterate vorzulegen.

wach der ersten Wariante hätte die Wirksamkeit der Option
erst im Zeitpunkte der Verlegung des Wohnsitzes oder mit der Nachsicht von dieser verpflichtung einzutreten, nach der zweiten Variante würde die Wirksamkeit mit dem Ausspruche der Behörde über das
Zutreffen der Option eintreten, die durch die Option erworbene
Staatsenzugehörgkeit aber bei Unterlassung der gebotenen Wohnsitzverlegung hinfällig werden.

Der Staatsvertrag von Saint-Germain lässt ferner nicht klar erkennen, welche Merkmale für die Zugehörigkeit zur deutschen Mehrheit Oesterreichs nach Rasse und Sprache entscheidend sein sollen.

Auch der Entwurf vermeidet eine Definierung des Begriffes der Rasse und verweist bezüglich der sprachlichen Zugehörigkeit lediglich demonstrativ auf die üblichen Aeusserungen des nationalen Bewusstseins.

116

Im wesentlichen wird die Frage der Zugehörigkeit nach Rasse und Sprache in der Praxis bei optierenden Juden aus den Sudetenländern, Galizien und der Bukowina zu lösen sein.

Soweit die Sudetenländer und die Bukowina in Betracht kommen, dürften Personen, die dort Träger des peutschtums und in Mähren und der Bukowina Angehörige der deutschen Wahlkörper waren, wegen ihrer Zugehörigkeit zum Stamme der Israeliten wohl kaum zurückgewiesen werden können; dagegen dürfte es den Juden aus Galizien, die sich bei den letzten Volkszählungen immer stärker als Polen (1880 – 324.336 peutsche ,686.596 Juden; 1910: 90.130 peutsche 871.804 Juden) bekannten, schwerer fallen, ihre sprachliche Zügehörigkeit beweiskräftig zu behaupten. Im allgemeinen wird die Entscheidung von der hiezu berufenen Stelle, dem Staatsamt für Inneres und Unterricht, im einzelnen Falle unter Erwägung aller massgebenden Momente zu fällen sein.

Eine nebensächliche Interpretation des Staatsvertrages bietet der Entwurf noch insoferne, als er -- hier nach dem Beispiele des prünner Vertrages -- den gesetzlichen Vertretern jener Pflegebefohlenen, die nicht selbständig optionsberechtigt sind oder der Optiom ihrer Elterm folgen, das Optionsrecht für ihre Pflegebefohlenen einräumt.

Die Option auf Grund des Heimatrechtes wäre bei der politischen Bezirksbehörde der früheren Heimatgemeinde des Optierendem,
die Option auf Grund der Rasse und Sprache, falls der Optierendee
in Oesterreich wohnt, bei der politischen Bezirksbehördeeseines
Wohnsitzes, sonst aber beim Staatsamt für Inneres und Unterricht
anzumelden. Hat der Optierende den Wohnsitz im Auslande, so kann
die Option in jedem Falle auch bei der zuständigen österreichischen
Vertretungsbehörde angemeldet werden.

Vollzugsanweisung

der Staatsregierung

vom......1920

über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

In Durchführung des III. Teiles, VI. Abschnitt, des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (St. G. Bl. No. 303 vom Jahre 1920) wird angeord - net wie folgt.

\$ 1.

Option auf Grund des Heimatrechtes.

Angehörige der ehemals im peicharate vertretenen Königreiche und Länder, die auf Grund des Staatsvertrages von
Safnt-Germain-en-Laye ihre bisherige Staatsangehörigkeit
verlieren und vermöge ihres Heimatrechtes unter Ausschluss
der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines Staates erwerben, zu dem Gebietsteile des ehemaligen Oesterreich gehören, können innerhalb eines Zeitrau mes von einem Jahre vom Inkrafttreten des Staatsvertrages an, somit bis einschliesslich 15. Juli
1921, für die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, wenn sie in einer Gemeinde des nach dem Staatsvertrag zur nepublik Oesterreich gehörigen Gebietes heimatberechtigt waren, bevor sie das meimatrecht auf dem nebiete
des anderen Staates erwarben.



8 2 .

Option auf Grund der Rasse und Sprache.

Personen, die in einem zur ehemaligen österreichischungarischen Monarchie gehörigen Gebiete heimatberechtigt und
dort nach Rasse und Sprache von der wehrheit der Bevölkerung
verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs
Monaten vom Inkrafftreten des Staatsvertrages von Saint-Germain
en-Laye an, somit bis einschliesslich 15. Jänner 1921, für
die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, wenn sie
nach Rasse und Sprache zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Oesterreichs gehören.

\$ 3.

Ausübung des Optionsrechtes.

Das Optionsrecht steht grundsettzlich allen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes zu, die bis zum 16. Juli 1920 das Alter von 18 Jahren erreicht hahen.

Die Option des Ehemannes erstreckt jedoch ihre Wirkung auf die, nicht gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehegattin, die Option des Waters erstreckt ihre Wirkung auf die ehelichen und legitimierten Kinder unter 18 Jahren, soweit dem Water die väterliche Gewalt nicht entzogen ist. Für Pflegebefohlene, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wird das Optionsrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeführ, soferne es sich um Personen unter 18 Jahren oder um Personen handelt, die entmündigt sind.

\$ 4.

Pflicht zur Verlegung des Wohnsitzes.

Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen, wenn müssen, wenn ihr Wohnsitz im

. 000124

ihr Wohnsitz im Auslande liegt, Auslande liegt, innerhalb innerhalb von 12 Monaten nach von 12 Monaten nach Festder behördlichen Feststellung der Voraussetzungen für die Option ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegen.

stellung der Rechtsbeständigkeit des Anspruches ihren Wohns itz nach Oesterreich verlegen.

Ist der Optierende durch gewichtige Gründe gehindert, dieser verpflichtung nachzukommen oder die angegebene Frist einzuhalten, so kann ihm auf Ansuchen die Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes nachgesehen oder die Frist um ein weiteres Tahr erstreckt werden.

Versäumt der Optierande die gegebene Frist, so wird die Anmeldung der Option gegenstandslos.

Versäumt der Optierende die gegebene Frist , so wird die durch den Ausspruch über die Option erworbene Staatsangehör igkeit hinfällig.

\$ 5. Anmeldung der Option.

Die Option auf arund des Heimatrechtes ist schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde der früheren weimatgemeinde des Optierenden, die Option auf grund der Rasse und Sprache, falls der Optierende seinen Wohnsitz in Oesterreich hat, bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohns itzes, sonst aber schriftlich beim Staatsamt für Inneres und Unterricht anzumelden. Hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Option in jedem Falle auch bei der nach seinem Wohnsitze zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde angemeldet werden.

\$ 6.

Der Anmeldung sind der Geburts- oder Taufsche in des Optierenden, ferner der Nachweis seines gegenwärtigen, sowie allenfalls seines früheren Heimatrechtes anzuschliessen;

by flast 78 holins 000125

erstreckt die Option ihre Wirkung auf andere Personen, so sind auch ihre Geburts- und Taufscheine und für die Ehegattin der Trauungsschein beizubringen.

Hat der Optierende seinen Wohnsitz in gesterreich, so ist dieser Umstand entsprechend nachzuweisen.

Im Falle einer Option auf Grund der Rasse und Sprache sind gleichzeitig jene fassbaren Merkmale darzutun, aus denen auf die Zugehörigkeit des Optierenden zur Wehrheit der Bevölkerung Oesterreichs (§ 2) zu schliessen ist. Für den Nachweis der sprachlichen Zugehörigkeit kommen insbesondere in Betracht Zeugnisse über den Besuch deutscher Schulen, Auszüge aus den Volkszählungsoperaten und aus nationalen Wählerlisten, Bestätigungen über die Mitwirkung bei Vereinen nationalen Charakters u.dgl.

\$ 7.

Zurückweisung von Anmeldungen.

Anmeldungen, die offenbar nicht ausreichend belegt sind. s ind von der zur Entgegennahme der Anmeldung berufenen Behörde dem Anmeldenden zur Ergänzung zurückzustellen.

\$ 8.

Die Entsche idung über die Rechtmässigkeit des erhobenen Anspruches steht im Falle eines Anspruches nach § 1 der Landesregierung jenes Landes, dem die frühere Heimatgemeinde des Optierenden angehört, im Falle eines Anspruches nach § 2 dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zu.

Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmässigkeit des Anspruches, so hat die Behörde, falls der Wohnsitz hörde auszusprechen, dass des Anmeldenden im Inlande

Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die pechtmässigkeit des . Anspruches, so hat die Beder Anspruch zu Recht be-

liegt, auszusprechen, dass der Anspruch zu Recht besteht, und dass dem Anmeldenden auf österreichische Staatsangehörigkeit zusteht. hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so hat die Behörde auszusprechen, dass die Voraussetzungen für Option gegeben sind, dass die Option jedoch erst wirksam wird, wenn der Optierende seiner Verpflichtung zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Oesterreich fristgerecht nachgekommen oder wenn ihm diese Verpflichtung nachgesehen sein wird..

steht, und dass dem Anmeldenden auf Grund dieses Auspruches die österreichisch e Grund dieses Ausspruches die Staatsangehörigkeit zusteht; hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so hat die pehörde in ihrem Bescheide dem Anmeldenden die Bestimmungen des § 4 über die Verpflichtung zur Verlegung des Wohns itzes vorzuhalten.

Plegerse a Lex Born

Verlegung des Wohnsitzes.

Die Entscheidung über Ansuchen um Erstreckung der Frist zur Verlegung des Wohnditzes nach Oesterreich steht der zur Entscheidung über die Anmeldung berufenen Behörde zu: die Entscheidung über Ansuchen um wachsicht der Verpflichtung zu dieser verlegung ist dem Staatsamt für Inneres und Unterricht vorbehalten.

\$ 10.

Anmerkung der Wohnsitzverlegung.

Ist der Optierende seiner Verpflichtung zur Verlegung

hörigkeit zusteht.

des Wohnsitzes nach Oesterreich nachgekommen, so hat er unter wachweis dieser Tatsache den über seine Anmeldung ergangenen Bescheid der Behörde (§ 8, erster Absatz) vorzulegen, die auf dem Bescheide die Tatsache der Wohnsitzverlegung zu bestätigen und anzumerken bestätigen hat.

hat, dass dem Anmekdenden auf Grund dieser Teststellung die österreichische Staatsange-

\$ 11.

Berufung.

Wird der Anspruch auf Anerkennung der Opt ion oder auf Erstreckung der Frist zur werlegung des Wohnsitzes in Fällen des § 1 von der Landesregierung abgewiesen, so steht dem Optierenden das pecht der Berufung an das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu.

§ 12.

Nachweisungen über die Optionen auf Grund des weimatrechtes.

Die Tandesregierung hat dem Staatsamt für Inneres und Unterricht bis zum 10. jedes Kalendermonates einen Ausweis über jene Personen vorzulegen, denen im abgelaufenen Monate die österreichische Staatsangehörigkeit auf Grund des früheren Heimatrechtes endgiltig zugesprochen wurde.

Der Ausweis hat die personaldaten (Tag, Monat und Jahr sowie Ort, Bezirk und Land der geburt, Charakter, Beschäftigung oder Beruf, Tag, Monat, Jahr und Ort der allfälligen Trauung, Staatsangehörigkeit und Heimatrecht vor der Option, frühere Heimatgemeinde, Wohnsitz) des Optierenden sowie aller Personen, auf welche die Option ihre Wirkung erstreckt, zu enthalten und die Dokumente anzuführen,

auf die sich die Angaben stützen.

Ausserdem ist der Zeitpunkt anzugeben, mit dem die Option in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 13.

Die Anmeldungen sowie die Berufungen im Falle der Abweisung des Anspruches auf Anerkennung der Option nebst deren Beilagen sind, und zwar die Peilagen bedingt, stempel- und gebührenfrei.

§ 14.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



Staatsamt für Inneres und Unterricht. Staatssekretär Breisky. Für den Vortrag im Kabinettsrate. Gegenstand: Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option. Bemerkungen: Der Staatsvertrag von Saint-Germain . der am 16 .Juli in Wirksamke it getreten ist, erklärt grundsätzlich als österrei chische Staatsangehörige alle Personen, die zur zeit des Inkrafttretens des vertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind. Gleichzeitig räumt der Staatsvertrag einer Reihe von Personen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht ein, für die österreichische Staatsbürgerschaft oder für die Zugehörigkeit zu einem der anderen wachfolgestaaten zu optieren. In dieser Beziehung unterscheidet der Staatsvertrag ein Optionsrecht auf Grund des früheren Heimatrechtes des Optanten und ein Optionsrecht nach seiner Rasse und Sprache. Das Optionsrecht auf Grund des früheren Heimatrechtes spricht der Staatsvertrag Personen zu, die durch den Staatsvertrag ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu den ehemals im Reicherate vertretenen Königreichen und Ländern verlieren und die nach ihrem gegenwärtigen Heimatsrechte unter Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit in einem der anderen Nachfolgestaaten erwerben; sie können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten für die Zugehörigkeit zu dem Staate optieren, in dem sie heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht in dem übertragenen gebiete erwarben. Der Staatsvertrag gestattet somit auf grund des früheren Heimatrechtes nur die Option zu Oesterreich sowie eine gegenseitige Option unter den anderen Nachfolgestaaten, nicht aber auch eine Option von Oesterreich weg.

Das Optionsrecht auf grund der Rasse und Sprache räumt der Staatsvertrag jenem Personen ein, die in einem zur ehemaligen Monarchie gehörigen Gebiete heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind; sie können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vertrages für Gesterreich, Italien, Polen, Rumänien, Jugoslavien oder die Tschechoslovakei optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie.

Ausserdem sieht der Friedensvertrag noch ein Optionsrecht für die Bewohner des Kärnter Abstimmungsgebietes vor, das derzeit nicht aktuell ist.

Allgemeine Voraussetzung des Optionsrechtes ist ein Alter über 18 Jahre; die Option des Ehemannes soll ihre Wirkung auf die Ehegattin und die Option der Eltern ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren erstrecken.

Der Staatsvertrag verpflichtet ferner Personen, die von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, in den folgenden zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben.

Schliesslich verpflichtet der Vertrag alle beteiligten S^taaten, die Ausübung des Optionsrechtes in keiner Weise zu behindern.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, stellt der Staatsvertr ag für die Option nur einzelne Grundsätze auf; er lässt dabeit zahlreiche wichtige formelle Fragen offen, deren Lösung die Voraussetzung für die praktische Durchführung der Option bildet.

Es ist natürlich, dass die Lösung in erster Linie im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu suchen gewesen wäre, da die Option ihre Wirkungen stets in beiden beteiligten Staaten auslöst.

Tatsächlich wäre auch durch den Brünner Vertrag eine Reihe der offenen Fragen wenigstens im werhältnisse zur Tschechoslovakei bereinigt worden.

Der grünner vertrag ist jedoch bekanntlich mittlerweile zurückgestellt worden; anderseits ist nicht anzunehmen, dass mit den
anderen Machfolgestaaten -- Polen, Jugoslavien, Mumänien, Italien

und Ungarn -- in absehbarer Zeit Vereinbarungen über die Durchführung der Option zustandekommen könnten.

Die im Friedensvertrag vorgesehenen Fristen für die Anmeldung der Option haben jedoch bereits begonnen; den in Betracht kommen - den Personen steht damit das Recht, ihre Ansprüche geltend zu machen, sofort zu und die Regelung aller einschlägigen Fragen ist umso dringender, als nicht nur die Frist zur Option nach Rasse und Sprache -- sechs Monate -- verhältnismässig kurz ist, sondern auch die bevorstehenden Wahlen es zweckmässig erscheinen lassen, Vorkehrungen zu treffen, die den Optionsberechtigten noch die Teilnahme an den Wahlen -- soweit möglich -- gestatten.

wach dem Er iedensvertrage ist die Regierung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausübung des Optionsrechtes in keiner Weise behindert werde; sie ist demgemäss nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die im Staatsvertrage niedergelegten Grundsätze des Optionsrechtes praktisch zur Durchführung gelangen zu lassen. Die Vorkehrungen werden im Wege einer Vollzugsanweisung zu treffen sein, weil es sich nur um formelle Durchführungsbestimmungen zum Staatsvertrag, d.h. um die formelle Durchführung einer in materieller Hins icht bereits bindend geregelten Angelegenheit, nicht aber um die Aufstellung neuer; materieller Rechtsnormen handelt. Wir offenbar aber auch nicht gebunden, die Durchführung des sind Staatsvertrages in formaler Hinsichtvon einem Uebereinkommen mit den beteiligten Nachfolgestaaten abhängig zu machen, weil es nicht in das Frmessen der einzelnen Nachfolgestaaten gestellt sein kann, die Durchführung des Vertrages durch Zurückweisung aller zweckdienlichen formalen Vereinbarungen zu sabotieren. Die Rege lung der formalen Fragen des Optionsrechtes im Wege der Vollzugsanweisung det daher, soweit sich die Vollzugsanweisung im Rahemn der sachlich bindenden Bestimmungen des Staatsvertrages bewegt, unter dem Vorbehalte der Anerkennung allfällig nachfolgender zwischenstaatlicher Vereinbarungen verfassungsrechtlich und völkerrechtlich einwandfrei.

Von diesen gesichtspunkten ausgehend, hat das Staatsamt für Inneres und Unterricht den vorliegenden Entwurf einer Vollzugsan-

122

weisung über den Erwerb der österreichischen Staatszugehörigkeit durch Option ausgearbeitet, der dem Ergebnisse einer zwischenstaatsamtlichen Besprechung vom 4. August entspricht.

Der Entwurf regelt nur die Option zu Oesterreich. Err geht von dem auch von den Tschechoslovaken im Brünner Vertrag anerkannten Grundsatz aus, dass die endgiltige Entscheidung über die Bechtmäßsigkeit eines Optionsanspruches, der an das Zutreffen bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, dem Staate vorbehalten bleiben muss, dessen Staatsangehörigkeit der Optierende anstrebt.

Wenn dieser Grundsatz die Berufung der österreichischen Behörden zur Entscheidung über Optionserklärungen für Oesterreich rechtfertigt, so muss auch die Entscheidung über Opt ionserklärungen für einen der anderen Nachfolgestaaten und die Regelung des verfahrens dem betreffenden Staate überlassen bleiben.

Wir sind gar nicht in der Lage, formale Bestimmungen für das Optionsverfahren von uns weg zu erlassen und dürften uns darauf beschränken müssen, in einer an die Oeffentlichkeit g erichteten Mitteilung zur Orientierung der Beteiligten darauf hinzuweisen, dass Optionserklärungen, welche einen Verzicht auf die österreichische Staatsangehörigkeit bedauten, ihre Wirksamkeit erst nach Anerkennung durch den Staat, zu dem der Optant strebt, äussern können.

Die wichtigste Frage, die der Staatsvertrag offen lässt, ist die Frage, in welchem Zeitpunkt die Optionserklärung rechtswirksam werden soll. Die nechtswirksamkeit der Option kann gebunden werden an den Tæg der Optionserklärung oder an den Fag der Anerkennung der Rechtmässigkeit des Anspruches und in Fällen, in denem eine Verpflichtung zur Wohnsitzverlegung in Frage kommt, an dem Zeitpunkt der faktischen Verlegung des Wohnsitzes.

Der Brünner Vertrag stellte für unser verhältnis zur Tschechoelovakei den Grundsatz auf, dass die Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist und dass der darüher
auszufertigenden Bescheinigung der mehörde nur deklarative Bedeutung zukommt; er wahrt jedoch jedem der beiden Staaten das Recht,
über die Bechtmässigkeit jener Optionserklärungen zu entscheiden,,
die sich für den betreffenden Staat aussprechen. Die Optionserklä-

rungen würden demnach sofort in Wirksamkeit treten, könnten jedoch nachträglich mit Rückwirkung ex tunc ausser graft gesetzt werden.

Dass dieser Modus sich nicht als eine zwingande Folgerung aus den Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint germain darstellt, dürfte kaum zu bestreiten sein. Er führt vor allem zu der gewiss eigentümlichen und unter Umständen peinlichen Konsequenz, dass er formal vollberechtigte Staatsbürger schafft, deren endgiltige Staatszugehörigkeit erst durch eine spätere Entscheidung bestimmt wird; Jedermann wird die Möglichkeit gegeben, durch die Option augenblicklich die Rechte einer österreichischen Staatsbürgerschaft zu erwerben, in der sicheren Voraussetzung, nachträglich wieder an den Heimatstaat zurückzufallen. Es kann jedoch niht im der Absicht des Staatsvertrages gewesen sein, uns zu verpflichten, Personen vorübergehend als Staatsangehörige zu behandeln, die einen begründeten Anspruch auf Anerkennung ihrer staatlichen Zugehörigkeit nicht erheben können.

Da der Brünner Vertrag nicht in Kraft getreten ist und der dort festgesetzte Grundsatz weder unmittelbar aus dem Staatsvertrag von Saint-Germain noch aus einer in der Theorie oder praxis anerkannten völkerrechtlichen Regel abgeleitet werden muss, ist die Regierung nicht gehindert, den Eintritt der Wirksamkeit der Optiom, die an bestimmte, tatsächliche Voraussetzungengebunden ist, autonom an die Feststellung des Zutreffens dieser Voraussetzungen zu knüpfen.

Wenn der von der Tschechoslovakei vertretene Grundsatz der sofortigen Wirksamkeit der Option im Brünner vertrage von uns anerkannt wurde, so mag dieses Entgegenkommen in unseren Verhältnissem
zur Tschechoslovakei, die einen Missbrauch des Optionsrechtes weniger befürchten lassen, begründet sein, canz anders jedoch liegen
die Dinge, wenn die Werhältnisse gegenüber Rumänien und Jugosla —
vien in Betracht gezogen werden, die gewiss zu äusserster Zurückhaltung mahnen. Uebrigens ist auch durchaus nicht sieher, ob beispw.
Italien und Jugoslavien den von den Tschechoslovaken aufgestellten
Grundsatz ohne weiters akzeptieren würden.

Aus diesen Erwägungen schien es dem Staatsamt für Inneres und Unterricht für geraten, bei der autonomen Lösung der Fragen des

123

Optionsrechtes vorerst das österreichische Interesse in den Vordergrund zu stellen undeine Formulierung abzulehnen, die im wesentlichen dem Staate die Beweislast für das Nichtzutreffen der Optionsvoraussetzungen übertragen würde.

Im Zusammenhange mit der Frage der unmittelbaren Giltigkeit der Optionserklärung ergibt sich dann die weitere Frage, ob die Wirksamkeit der Optionserklärung in jenen Fällen, in denen der Optant zur werlegung seines Wohnsitzes nach Gesterreich verpflichtet erscheint, bereits mit der Anerkennung des Zutreffens der persönlichen Voraussetzungen der Option oder erst mit dem Zeitpunkte der tatsächlichen Verlegung des Wohnsitzes eintreten soll, bezw. welche Folgen die Ausserachtlassung der Verpflichtung zur Wohnsitzeverlegung nach sich zu ziehen hätte.

Der prünner vertrag stellt unter Art. 13 lediglich fest, dass keiner der beiden Staatem darin, dass der andere Staat gegen Optanten, die ihren Wohnsitz nicht fristgerscht verlegen, von den völkerrechtlich zulässigen Mitteln — gemeint ist Abschiebung — vollen Gebrauch macht, einen unfreundlichen Akt erblicken werde.

Diese Lösung ist wohl ebenfalls nicht befriedigend; denn sie legt die Entscheidung über die Exequierung der Option in die Hand des fremden Staates und nimmt der im Staatsvertrag festgelegten verpflichtung zur Wohnsitzverlegung jeden Wert für den Staat, der an der Wohnsitzverlegung zunächst interessiert ist.

Der Staatsvertrag wollte durch die Festlegung einer derartigen Verpflichtung offenbar zum Ausdruck bringen, dass die vertpflichtung ein essentieller Weil der Option ist, dass der Optionswille erst durch die Wohnsitzverlegung klar zum Ausdruck gelangt und die Option somit erst durch die verlegung perfekt wird.

(Der wertrag von wersailles enthält bezüglich der Wohnsitzverlegung der Optanten verschiedenartige Bestimmungen; im Verhältnis zu welgien , zur Tschechoslovakei, Danzig und Dänemark verpflichtet, im verhältnis zu Polen berechtigt er die Optanten zur
Verlegung; im Werhältnis zu Elsass-Lothringen wird ein Optionsanspruch in diesem Sinne überhaupt nicht anerkannt.

Durchführungsbestimmungen über die Option wurden in reutschland anscheinend noch nicht erlassen.

Die älteren wriedensverträge Oesterreichs mit Frankreich,
Sardienien(1859) und Italien (1866) "wahren" den Optanten des
abgetretenen gebietes die österreichische Staatsbürgerschaft für
den Kall, dass sich dieselben mit ihren Familien in die Staaten
Sr. Majestät zurückziehen; die Wohnsitzverlegung war demnach Voraussetzung der dauernden Wirksamkeit der Option für das "gewahrte"
/d. i. alte österr./Staatsbürgerrecht.)

wurden anlässlich der zwischenstaatsamtlichen Beratung über den Entwurf der Vollzugsanweisung von den Vertretern der Staatskanzlei und des Staatsamtes für Aeusseres namentlich unter Hinweis auf den Brünner wertrag Bedenken geltend gemacht; die Vertreter aller anderen Staatsämter sprachen sich für diese Modalität aus. Auch die Vertreter der Staatskanzlei und des Staatsamtes des Aeussern gaben hiebei der Meinung Ausdruck, dass ihre Bedenken wesentlich gemildert würden, wenn, wie dies nun geschehen ist, in der Vollzugsanweisung auf die korrigierende Bedeutung allfälliger späterer Staatsverträge hingewiesen würde. Infolgedessen wurde beschlossen, dem im zwei Varianten ausgearbeiteten Entwurf in beiden Varianten dem Kabinettsrate vorzulegen.

wach der ersten Wariante hätte die Wirksamkeit der Option
erst im Zeitpunkte der Verlegung des Wohnsitzes oder mit der Nachsicht von dieser verpflichtung einzutreten, nach der zweiten Variante würde die Wirksamkeit mit dem Ausspruche der Behörde über das
Zutreffen der Option eintreten, die durch die Option erworbene
Staatsenzugehörgkeit aber bei Unterlassung der gebotenen Wohnsitzverlegung hinfällig werden.

Der Staatsvertrag von Saint-Germain lässt ferner nicht klar erkennen, welche Merkmale für die Zugehörigkeit zur deutschen Mehrheit Oesterreichs nach Rasse und Sprache entscheidend sein sollen.

Auch der Entwurf vermeidet eine Definierung des Begriffes der Rasse und verweist bezüglich der sprachlichen Zugehörigkeit lediglich demonstrativ auf die üblichen Aeusserungen des nationalen Bewusstseins.

20136

has it is new manufact the manufact of the control of the manufact of the manufact of the manufact of the control of the contr

Im wesentlichen wird die Frage der Zugehörigkeit nach Rasse und Sprache in der Praxis bei optierenden Juden aus den Sudeten-

Soweit die Sudetenländer und die Bukowina in Betracht kommen, dürften Personen, die dort Träger des peutschtums und in Mähren und der Bukowina Angehörige der deutschen Wahlkörper waren, wegen ihrer Zugehörigkeit zum Stamme der Israeliten wohl kaum zurückgewiesen werden können; dagegen dürfte es den Juden aus Galizien, die sich bei den letzten Volkszählungen immer stärker als Polen (1880 – 324.336 peutsche ,686.596 Juden; 1910: 90.130 peutsche, 871.804 Juden) bekannten, schwerer fallen, ihre sprachliche Zügehörigkeit beweiskräftig zu behaupten. Im allgemeinen wird die Entscheidung von der hiezu berufenen Stelle, dem Staatsamt für Inneres und Unterricht, im einzelnen Falle unter Erwägung aller massgebenden Momente zu fällen sein.

Eine nebensächliche Interpretation des Staatsvertrages bietet der Entwurf noch insoferne, als er -- hier nach dem Beispiele des prünner Vertrages -- den gesetzlichen Vertretern jener Pflegebefohlenen, die nicht selbständig optionsberechtigt sind oder der Option ihrer Eltern folgen, das Optionsrecht für ihre Pflegebefohlenen einräumt.

Die Option auf Grund des Heimatrechtes wäre bei der politischen Bezirksbehörde der früheren Heimatgemeinde des Optierenden,
die Option auf Grund der Rasse und Sprache, falls der Optierende
in Oesterreich wohnt, bei der politischen Bezirksbehördesseines
Wohnsitzes, sonst aber beim Staatsamt für Inneres und Unterricht
anzumelden. Hat der Optierende den Wohnsitz im Auslande, so kann
die Option in jedem Falle auch bei der zuständigen österreichischen
Vertretungsbehörde angemeldet werden.

Vollzugsanweisung

der Steatsregierung

vom......1920

über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option.

In Durchführung des III. Teiles, VI. Abschnitt, des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (St. G. Bl. No. 303 vom Jahre 1920) wird angeord - net wie folgt.

\$ 1.

Option auf Grund des Heimatrechtes.

Angehörige der ehemals im peichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die auf Grund des Staatsvertrages von
Saint-Germain-en-Laye ihre bisherige Staatsangehörigkeit
verlieren und vermöge ihres Heimatrechtes unter Ausschluss
der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines Staates erwerben, zu dem Gebietsteile des ehemaligen Oesterreich gehören, können innerhalb eines Zeitrau mes von einem Jahre vom Inkrafttreten des Staatevertrages an, somit bis einschliesslich 15. Juli
1921, für die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, wenn sie in einer Gemeinde des nach dem Staatsvertrag zur nepublik Oesterreich gehörigen Gebietes heimatberechtigt waren, bevor sie das weimatrecht auf dem sebiete
des anderen Staates erwarben.



1.

8 2 .

Option auf Grund der Rasse und Sprache.

Personen, die in einem zur ehemaligen österreichischungarischen Monarchie gehörigen Gebiete heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der wehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Inkrafftreten des Staatsvertrages von Saint-Germain en-Laye an, somit bis einschliesslich 15. Jänner 1921, für die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, wenn sie nach Rasse und Sprache zur deutschen Mehrheit der Bevölkerung Oesterreichs gehören.

\$ 3.

Ausübung des Optionsrechtes.

Das Optionsrecht steht grundsettzlich allen Personen ohme Unterschied des Geschlechtes zu, die bis zum 16. Juli 1920 das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

Die Option des Ehemannes erstreckt jedoch ihre wirkung auf die, nicht gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehegattin, die Option des Waters erstreckt ihre Wirkung auf die ehelichen und legitimierten Kinder unter 18 Jahren, soweit dem Water die väterliche Gewalt nicht entzogen ist. Für Pflegebefohlene, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wird das Optionsrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeabt, soferne es sich um Personen unter 18 Jahren oder um Personen handelt, die entmündigt sind.

\$ 4.

Pflicht zur Verlegung des Wohnsitzes.

I Army proper onen, die vom Personen, die vom Options-die 2. full my Optionsrecht Gebrauch ge- recht Gebrauch gemacht haben,

macht haben, müssen, wenn müssen, wenn ihr Wohnsitz im

./.

ihr Wohnsitz im Auslande liegt, Auslande liegt, innerhalb innerhalb von 12 Monaten nach von 12 Monaten nach Festder behördlichen Feststellung der Voraussetzungen für die Option ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegen.

stellung der Rechtsbeständigkeit des Anspruches ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegen.

Ist der Optierende durch gewichtige Gründe gehindert, dieser verpflichtung nachzukommen oder die angegebene Frist einzuhalten, so kann ihm auf Ansuchen die Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes nachgesehen oder die Frist um ein weiteres rahr erstreckt werden.

Versäumt der Optierande die gegebene Frist, so wird die Anmeldung der Option gegenstandslos.

Versäumt der Optierende die gegebene Frist , so wird die durch den Ausspruch über die Option erworbene Staatsangehörigkeit hinfällig.

\$ 5. Anmeldung der Option.

Die Option auf grund des Heimatrechtes ist schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde der früheren weimatgemeinde des Optierenden, die Option auf grund der Rasse und Sprache, falls der Optierende seinen Wohnsitz in Oesterreich hat, bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohns itzes, sonst aber schriftlich beim Staatsamt für Inneres und Unterricht anzumelden. Hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Option in jedem Falle auch bei der nach seinem Wohnsitze zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde angemeldet werden.

Der Anmeldung sind der Geburts- oder Taufsche in des Optierenden, ferner der Nachweis seinem gegenwärtigen, sowie allenfalls seines früheren Heimatrechtes anzuschliessen;

110.1.

erstreckt die Option ihre Wirkung auf andere Personen, so sind auch ihre Geburts- und Taufscheine und für die Ehegattin der Trauungsschein beizubringen.

Hat der Optierende seinen Wohnsitz in Gesterreich, so ist dieser Umstand entsprechend nachzuweisen.

Im Falle einer Option auf Grund der Rasse und Sprache sind gleichzeitig jene fassbaren Merkmale darzutun, aus denen auf die Zugehörigkeit des Optierenden zur Wehrheit der Bevölkerung Oesterreichs (§ 2) zu schliessen ist. Für den Nachweis der sprachlichen Zugehörigkeit kommen insbesondere fin Betracht Zeugnisse über den Besuch deutscher Schulen,

Auszüge aus den Volkszählungsoperaten und aus nationalen

Wählerlisten, Bestätigungen über die Mitwirkung bei Ver
einen nationalen Charakters u.dgl. la Margan einen nationalen Charakters u.dgl.

\$ 7.

Zurückweisung von Anmeldungen.

Anmeldungen, die offenbar nicht ausreichend belegt sind, s ind von der zur Entgegennahme der Anmeldung berufenen Behörde dem Anmeldenden zur Ergänzung zurückzustellen.

\$ 8.

Die Entsche idung über die Rechtmässigkeit des erhobenen Anspruches steht im Falle eines Anspruches nach § 1 der Landesregierung jenes Landes, dem die frühere Heimatgemeinde des Optierenden angehört, im Falle eines Anspruches nach § 2 dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zu.

Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die Rechtmässigkeit des Anspruches, so hat die Behörde, falls der Wohnsitz hörde auszusprechen, dass

Ergibt sich aus der Anmeldung und ihren Beilagen die pechtmässigkeit des Anspruches, so hat die Bedes Anmeldenden im Inlande der Anspruch zu Recht be-

00141

liegt, auszusprechen, dass der Anspruch zu Recht besteht, und dass dem Anmeldenden auf Grund dieses Ausspruches die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht. hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so hat die Behörde auszusprechen, dass die Voraussetzungen für Option gegeben sind, dass die Option jedoch erst wirksam wird, wenn der Optierende seiner Verpflichtung zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Oesterreich fristgerecht nachgekommen oder wenn ihm diese Verpflichtung nachgesehen sein wird ...

steht, und dass dem Anmeldenden auf Grund dieses Auspruches die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht; hat der Optierende seinen Wohnsitz im Auslande, so hat die pehörde in ihrem Bescheide dem Anmeldenden die Bestimmungen des § 4 über die Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes vorzuhalten.

\$ 9.

Verlegung des Wohnsitzes.

Die Entscheidung über Ansuchen um Erstreckung der Frist zur Verlegung des Wohnditzes nach Oesterreich steht der zur Entscheidung über die Anmeldung berufenen Behörde zu; die Entscheidung über Ansuchen um wachsicht der Verpflichtung zu dieser verlegung ist dem Staatsamt für Inneres und Unterricht verbehalten.

8 10.

Anmerkung der Wohnsitzverlegung.

Ist der Optierende seiner Verpflichtung zur Verlegung

1.120

2. Jullian!

des Wohnsitzes nach Oesterreich nachgekommen, so hat er unter wachweis dieser Tatsache den über seine Anmeldung ergangenen Bescheid der Behörde (§ 8, erster Absatz) vorzulegen,
die auf dem Bescheide die Tatsache der Wohnsitzverlegung zu
bestätigen und anzumerken bestätigen hat.

hat, dass dem Anmekdenden auf grund dieser Eeststellung die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht.

§ 11.

Berufung.

Wird der Anspruch auf Anerkennung der Opt ion oder auf Erstreckung der Frist zur werlegung des Wohnsitzes in Fällen des § 1 von der Landesregierung abgewiesen, so steht dem Optierenden das Recht der Berufung an das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu.

§ 12.

Nachweisungen über die Optionen auf Grund des weimatrechtes.

Die Tandesregierung hat dem Staatsamt für Inneres und Unterricht bis zum 10. jedes Kalendermonates einen Ausweis über jene Personen vorzulegen, denen im abgelaufenen Monate die österreichische Staatsangehörigkeit auf Grund des früheren Heimatrechtes endgiltig zugesprochen wurde.

Der Ausweis hat die personaldaten (Tag, Monat und Jahr sowie Ort, Bezirk und Land der geburt, Charakter, Beschäftigung oder Beruf, Tag, Monat, Jahr und Ort der allfälligen Trauung, Staatsangehörigkeit und Heimatrecht vor der Option, frühere Heimatgemeinde, Wohnsitz) des Optierenden sowie aller Personen, auf welche die Option ihre Wirkung erstreckt, zu enthalten und die Dokumente anzuführen,

auf die sich die Angaben stützen.

Ausserdem ist der Zeitpunkt anzugeben, mit dem die Option in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 13.

Die Anmeldungen sowie die Berufungen im Falle der Abweisung des Anspruches auf Anerkennung der Option nebst deren Beilagen sind, und zwar die Peilagen bedingt, stempel- und gebührenfrei.

§ 14.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



Aprilping (nimenty) White

Notie

für den Kabinettsrat

gesetzes kann wohl nicht bezweifelt werden, da auch die Gesetzgebung für den Fortbestand dieses Gesetzes anergennt. So sagt beispielsweise § 7 des Gesetzes vom 5./II.1919,St.A.B1.100 (Pragmatisierungsgesetz), dass für die Ernennungen (Bestellungen) und Einreihungen das Unteroffiziersanstellungsgesetz kein Hindernis bildet. Beitere bestimmt § 12 des Gesetzes vom 17./III.1920.St.G.B1.120 (Bilitärebbaugesetz), dass Berufsunteroffiziere, die mit einer Dienstzeit MASKX von 29 oder mehr anrechenbaren Jahren nach dem M.A.G. aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausscheiden, ihre Ansprüche aus dem Unteroffiziersantellungsgesetz verlteren.

auch die Verhandlungen anlässlich der Bihbringung des erstgenannten Gesetzes in der Nationalversammlung(17.Sitzung der prov.Nationalversammlung
vom 5.II.1919 Massen ersehen, dass die eitergeltung
des Unteroffz. Anstellungsgesetzes als feststehend
galt, in dem der zum Berichterstatter bestellte Abgeordnete EXX Forstner aus rücklich erklärte dass dem
Munsche der Zertifikatisten nach eitergiltigkeitserklärung ihrer Zertifikate im Rahmen des behandelten
Gesetzes nicht Rechn ng getragen werden konnte, da ja
die gesetz iche Regelung ahnehin sehen durch das

Friedminder din Murichifringen Ad bringlingholderd My Junghand



SAVER und Genosse eingebrachten und in der gleichen Bitzung beschlossenen Beschution herver, die für die auf Grund des Unteroffizierenstellungsgesetzes sum Beiterdienen verpflichteten Berufsunteoffiziere auf gesetzliehem eg Anstellungsmöglichkeiten schaffen will.

hof durch sein Erkenntnis vom 19. Marz 1920, Zahl 1137; wonach auch die unter Geltung des Gesetses vom 27. November 1918, St. G.Bl. Nr. 75, bei der Gendarmerie zurückgelegte Dienetzeit im Sinne des § 8.2. Abs., dieses Gesetzes für die Erlangung des Anspruches auf ein Zertifiket enzurechnen ist, zum Ausdruck gebracht, dass das Unteroffiziersanstellungsgesetzt unberührt durch den Zusammanbruch der Monarchie für der Republik Deterreich weiterhim noch zu Rocht besteht.

He ist New S.A.f.HW. sllerdings in Aussicht genormen, des U.U.Anst.Cos. zu novellieren, um den veränderten Verhältnissen Beshnung zu tragen; Ju dieser Novellierung ist es bieber zur vegen Fersonalschwierigksiten noch nicht gekommen. In Hinkunft sollgen ausser den bereits in Besitz des Zertifikates stehenden U.Offzen des noch jenen U.Offzen die Rechte gewahrt werden, die noch vor dem Krieg die Kapitula tien mit Ruckeicht nuf die seinerzeitige Beteilung mit dem Zertifikat abgeschlessen haben.

Bin zu grosser Andrang der Zertifilestisten ist von der beabsichtigten Novellierung nicht zu befürchten,da nach den gepflogenen Erhebungen nicht eins

101

Lum



- Melafaranin den Tanu

than his her first sprange the nin har effect threef that

van Orafaling out to the O in

in Ouroful programmes

million mil plaines

The mine treprogram go-

haffan martin mufth

unieroffiziere, die bereits im Besitz des Unteroffisiere, die noch Zertifikates etchem, and vor den Krieg sich sum Seiterdienen verpflächteten, von kenden sind.

Mylan Malfaifley with to the Todas St.A. f. H. M. muss es sich alledings vorbehalbufilf nereden falllan ten, das Anstellungsgebiet für anspruchsberechtigte Unteroffiziergdurch extaprechende Modifikation der f r die Eklengung von deten vorgeschriebenen Erfordemisse zu erweitern.

> No wird daher die Bitte gestellt eine ausdruckliche Bestimmung, wonden die ungeschmälerte Geltung des U.O.Aust. Cos. Queh Dir den Bereich der Verwaltung der österr. Atantandelmen anergannt wird, in den vorgelegten Intworf aufganehuen. Dem die eglassung et ner solchen Bestimung wurde bei den Umstand, dass ciner night ther genetaliche unmichtigung engehend n Vollangeenvoieung keine Opsetzeskraft zukennt)den Rechtezustend untbersichtlich mechen, ohne ihn jedoch zu verägdern, wett einer Vollzugsanweiseung gegenüber einem Gesetz keine deroglekende Kraft sukomit. Alson during yol min dafing of

his handy plant die black nonfold zu menden alen frank nanden geling Allafor Things by by si now MM and by by wife wife wife Bout Anyana Roum, Jud minch daper was Fith pulling 00147

Wenn nun schon diese 120 Millionen in Abzug gebracht werden können, so verringern sich die Personalkosten gegenüber der erwähnten Summe von 365 Millionen späterhin noch weiter, weil sehr viele Bedienstete durch die Durchrechnung der Gesamtdienstzeit und Anrechnung der als Hilfsbedienstete zugebrachten Dienstzeit sofort und noch mehr Bedienstete in den nächsten Jahren in den vollen Ruhegenus treten und aus dem aktiven Dienste ausscheiden werden.

Viele der abfallenden Beamten werden, da sie in den Beamtenüberschuß fallen, überhaupt nicht zu ersetzen sein, während die übrigen durch Anfänger ersetzt werden mijssen und daher auf jeden Fall eine Herabsetzung der Kosten eintreten wird.

prachreinigung.

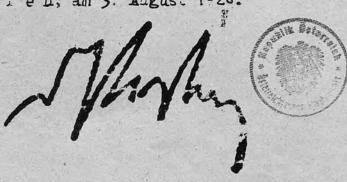
können.

Schließlich muß noch mitgeteilt werden, daß die Entwirfe in sprachlicher Beziehung einer Durchsicht unterzogen werden und daß diese Arbeit schon so weit fortgeschritten ist, daß der Nationalversammlung die neu aufgelegten, dem Sinne nach selbstverständlich unverändert gebliebenen Entwürfe vorgelegt werden können.

ntrag des Staats-ekretärs für erkehrswesen:

Ich lege die Entwärfe mit diesen Ausführungen dem Kabinettsrate vor und erbitte mir die Zustimmung, sie dem Hauptausschusse mit dem Antrage vorzulegen, die Regierung zu ermächtigen, die Besoldungsordnung durch eine Vollzugsanweisung in Kraft zu setzen und den Betrag von 365 Millionen hiefür zu verausgaben.

W i e n, am 3. August 1920.



ad 11.)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Heereswesen vom, zur Durchführung des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120 (2. Vollzugsanweisung zum Militärabbaugesetz).

Die auf Grund des § 15 des Militärabbaugesetzes erlassene Vollzugsanweisung vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.121, wird im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

Artikel I.

Nach § 1 ist folgender Paragraph einzuschalten:

§ 1 a.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Berufsmilitärpersonen, die nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung des Heimatrecht in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde erwerben.

Ausnahmen kann der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen bewilligen, wenn für Berufsmilitärpersonen aus anderen als wirtschaftlichen Gründen die Rückkehr in ihren Heimatsstaat mit einem schweren Nachteil verbunden wäre."

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.



12

Auszug

für den vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages, betreffend die Einführung einer Reihe neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben
in der Stadt Wien.

Bemerkungen: Der n.ö.Landtag hat am 4. August 1920 sieben Gesetzentwürfe beschlossen, welche im wesentlichen zum Gegenstande haben:

- 1) die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Stadtgebiete Wien (Konzessionsabgabe).

 Der Abgabe werden alle konzessionierten Gewerbe, bei deren Erteilung nach dem Gesetze der Lokalbedarf zu berücksichtigen ist. weiters die Privatgeschäftsvermittlung, die Kinematographenunternehmungen und die Apotheken unterworfen. Die Abgabe ist einherseits eine Jahresabgabe, welche in Anlehnung an die Erwerbsteuerklasseneinreihung 500 6000 K beträgt, andererseits eine Uebertragungsabgabe im vierfachen Ausmasse der Jahresabgabe.

 Bei Verpachtungen ist die Hälfte der Uebertragungsabgabe zu leisten;
- 2) die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale (Hauspersonalabgabe). Abgabepflichtig ist, wer zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder seine Hausstandsmitglieder zwei oder mehrere Personen verwendet, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind. Eine Hausgehilfin (Hausgehilfe) ist abgabefrei; die Abgabe für eine zweite Hausgehilfin beträgt 600 K jährlich; für jede weitere Person um 600 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende. Für männliches Hauspersonal ist das Doppelte zu zahlen;



./.

- 3) eine Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, LGBl.Nr.10 ex 1920 (Mietzinsabgabegesetz) dahin, dass die Abgabensätze wesentlich erhöht werden und nunmehr unter Freilassung der Mietzinse bis 900 K von 5 % bis 300 % des Jahresmietzinses ansteigen;
- 4) die Finhebung einer Abgabe von der Verabreichung von Speisen und Getränken. Bemessungsgrundlage ist die Summe des für Speisen und Getränke erzielten Entgeltes, welche im Betriebe eines Erwerbsunternehmens verabreicht werden, das sich als Luxusbetrieb darstellt. Die Abgabe beträgt 10 % dieses Entgeltes;
- 5) Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke in Wien (Fürsorgeabgabe). Abgabepflichtig ist, wer bei Ausübung seiner Erwerbstätigkeit sich fremder Arbeitskraft bedient. Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohnsumme.

 Die Abgabe beträgt 2 %:
- 6) die Einhebung erhöhter Zuschläge zur Grundsteuer, Erwerbsteuer und Rentensteuer. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt,
 Zuschläge im Ausmasse von 300 % zur Grund-, Renten- und allgemeinen Erwerbsteuer und 200 % zur besonderen Erwerbsteuer
 des II. Hauptstückes einzuheben;
- 7) eine Aenderung des Fremdenzimmerabgabegesetzes vom 29. April 1920, LGBl.Nr.351, wonach der zweite Satz des § 2 des Gesetzes vom 29.IV.1920, LGBl. Nr.351, (Der Vermieter ist berechtigt, den Abgabebetrag dem Mietpreis zuzuschlagen) als überflüssig gestrichen wird.

Das Staatsamt für Finanzen erklärt, dass gegen diese Gesetzesbeschlüsse trotz schwerer grundsätzlicher Bedenken gegen einzelne Bestimmungen derselben keine Vorstellung zu erheben wäre.

Diese Bedenken beziehen sich auf die übermässig schwere und einseitige Belastung, die Industrie und Gewerbe durch die Fürsorgeebgebe um Zusammenhelte mit der Erhöhung der Erwerbsteuerzuschläge und der die konzessionierten Gewerbe betreffenden Konzessionsabgebe erfehren, sowie gegen die sehr empfindliche und ebenfalls einseitige Belastung, die dem Mittelstande durch die Erhöhung der Abgebensätze der Mietzinsabgebe in den mittleren Stufen bei gleichzeitiger Freilassung der Mietzinse bis 900 K auflerlegt wird.

Die Belastung von Gewerbe und Industrie ist besonders bedauerlich im Zeitpunkte ohnedies drohender Abwenderung sahlreicher Betriebe und gänzlicher Unsicherheit über die nachate wirtschaftliche Entwicklung, die möglicherweise schwere Produktionskrisen bringen wird. Die einseitige Belestung des Mittelstandes erscheint umschärter, als je gerade der Mittelstand vielfach aus Klementen besteht, denen die Angleichung ihres Einkommens en die Geldentwertung entweder genz versegt geblieben, oder nur sehr beschränkt möglich gewesen ist und der daher während der Kriegs- und Nachkriegszeit vielfach der Verelendung verfallen ist. Durch die Schwierigkeiten des Wohnungswechsels ist es ihm aber verwehrt, billigere, seiner verminderten Leistungsfähigkeit entsprechende Wohnungen aufzusuchen und damit der Abgabe zu entgehen. Umgekehrt waren weite Schichten jener Mietparteien, die nach dem Gesetzentwurfe auch jetzt noch trotz der Erhöhung der Abgabensätze in den Mittelstufen abgabefrei bleiben. insbesondere die industrielle Arbeiterschaft, ohne Beeinträchtigung ihrer Lebensheusheltung wohl im Stande, innerhelb gewisser Grenzen zu den erhöhten Lasten der Gemeinde durch Zahlung einer mässigen Mietzinsabgebe beizutragen. Eine solche Beitregeleistung ware umsomehr ein Gebot der Billigkeit gewesen, els ja die Ausgebenpolitik der Gemeinde, die ihre finanzielle Lege sehr verschlechtert het teilweise mecht stark gerade durch die Fürsorge für jene Kreise beeinflusst ist. Wenn des Steetsemt für Finanzen trotz dieser Bedenken



Abgabepflicht nach unten zu verlegen, so geschieht dies hauptsächlich aus Rücksicht auf jene immerhin zahlreichen Elemente unter den Mietern mit Zinsen bis zu 900 K die, wie z.B.kleine Rentner, oder Ruheständler, bitterer Not preisgegeben sind und durch jede Steigerung der öffentlichen Lesten in ihrer Lebensmöglichkeit bedroht erscheinen.

Verschiedenen mit der Gemeinde gepflogenen Vorbesprechungen versucht, die erwähnten Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und bei der Gemeinde insoferne teilweise Verständnis und Entgegenkommen gefunden, als die Fürsorgeebgabe, die ursprünglich mit 10% in Aussicht genommen wer, nur mit 2% beschlossen wurde und als bei der Mietzinsebgabe davon abgesehen wurde, die Sätze bis zum fünffechen des Mietzinses zu erhöhen, diese Erhöhung vielmehr auf das dreifsche beschränkt bleibt. Demit ist die Möglichkeit einer Beeinflussung in materieller Richtung ziemlich erschöpft, de euch die allfällige Erhebung einer Vorstellung leider nur die Wirkung eines Aufschubes im Wirksemkeitsbeginn der Gesetze haben würde, ohne ihre unveränderte neuerliche Beschlussfassung durch den Lendtag hindern zu können.

dass des Steetsamt für Finanzen in hohem Masse daran interessiert ist, dass die Gemeinde ihre Erfordernisse, auf deren
Gestaltung und Beschränkung der Steatsregierung ja keinerlei
Binfluss zusteht, auch soweit als möglich durch eigene steuerliche Binnahmen decke. Die Brfahrung der letzten Zeit zeigt
je zur Genüge, dass die Gemeinde die Deckung aller endgiltigen Abgänge durch Subventionen, Zuschüsse oder Vorschüsse
von Seite des Steates verlengt und unter dem Zwenge der Verhältnisse auch durchzusetzen im Stande ist. Das würde insbesondere auch von einem etwaigen Ausfall gelten, der durch
verspäteten Wirksamkeitsbeginn der Gesetze nach Erhebung

einer "Vorstellung" entstehen würde. Es sind also auch Rücksichten staatsfinanzieller Natur, die die zustimmende Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen beeinflussen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung macht mit Note vom 4. August 1920, Z.17185, darauf aufmerksam, dass auch gemeinnützige Körperschaften, insbesondere Jugendfürsorgeorganisationen, die ihre Tätigkeit in gemieteten Räumen ausüben, der Mietzinsabgabe unterliegen und regt an, den § 2 des beiliegenden Mietzinsabgabengesetzes durch eine entsprechende Ausnahmsbestimmung zu ergänzen.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht schliesst sich den Ausführungen der Staatsämter für Finanzen und für soziale Verwaltung an. Auch in legistischer Beziehung ergeben sich mehrfache Mängel, die hier nicht des näheren anzuführen, wohl aber dem Landesrate zur Kenntnis zu bringen wären.

Antrag: Gegen die eingangs bezeichneten Gesetzesbeschlüsse wäre keine Vorstellung zu erheben, der sofortigen Verlautbarung derselben zuzustimmen und das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu ermächtigen, dem Landesrate die gegen die Gesetze vorliegenden Bedenken, sowie die gesetzestechnischen Mängel derselben mitzuteilen.



120 = 11

Stellungnahme

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industri e und Bauten in Angelegenheit der vom n.G. Landtage beschlossen en Einhebung neuer Gemeindeabgeben für die Stadt Wien.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten muß von seinem Ressortstahdpunkte schwere Bedenken gegen die vom n.ö. Landtag am 4. August 1.J. beschlossen en Landesgesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung neuer Geneindeabgaben durch die Stadt Wien (2.002 , Wr. 88 der Beilagen zu den stene-Ldtgs.fr. graphischen Protokoll des n.ö. Landtages) geltend mach en.

Die vom n.S. Landtage beschlossenen Gemeindeabgaben sind geeignet, die industrielle und gewerbliche Produktion in der nachteiligsten Weise zu beeinflußen, die Konkurrenzfähigkeit der
Wiener Industrie und des bodenständigen Gewerbes zu untergraben
und die Arbeitslosigkeit wesentlich zu vermehren.

Die Erzeugungskosten unserer Industrie und des heimisch en Gewerbes sind schon dermalen infolge der außerordentlichen Teuerung aller Rohmsterialien und der wesentlichen Erhöhung der Gehälter und Löhne derart gestiegen, daß eine weitere Verteuerung der Produktionskosten auf die Abnehmer nicht mehr überwälzt werden kann. Diese Verhältnisse äußern sich schon jetzt in empfindlichster Weise sowohl hinsichtlich des Absatzes im Innern, als auch bezüglich des Exportes, so des in den meisten Branchen schwere Absatzkrisen bestehen. Diese bedenklichen Verhältnisse mußten noch wegentlich verschärft werden, wenn die vom n. ö. Landtags beachlossenen Steuererhöhungen in Eraft treten würden. Die Wiener Industrie und das heimische Gewerbe würden dadurch unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen direkt in ihrer Existenz gefährdet werden. Betriebseins tellungen und Arbeiterentlassungen in großer Zahl wären die unvermeidlich en Folgen solcher krisenhafter Zustände, die zu den schwersten sozialen Erschütterungen führen können.

./.

Was die vom Landtage beschlossenen neuen Gemeindeabgaben im einzelnen betrifft, so werden Industrie, Gewerbe und Handel insbesondere durch die außerordentliche Erhöhung der Mietzinsabgabe in schwerstem Maße betroffen. Die Einhebung einer solchen Abgabe erscheint schon an sich mit den Bestimmungen über den gesetzlichen Mieterschutz unvereinbar. Nun soll die Mietsteuer derart erhöht werden, daß sie bis zu 300 % des Mietzinses bzw.
Mietwertes ausmacht. Dabei wird zwischen Luxuswohnungen einerseits und Fabriksrealitäten, industriellen Bureaus, Magazinen u.s.w. andererseits nicht unt erschieden. Es werden daher gerade die industriellen und gewerblichen Betriebsräume - und zwar unsbehängig von der jeweiligen Konjunktur - schwer belastet, soda die Produktionskosten in sehr erheblichen Maße erhöht werden.

Gerade der Umstand, daß diese außerordentliche Erhöhung der Mietzinsabgabe genz unabhängig von der jeweiligen geschäftlichen Konjunktur erfolgt, muß für die produzierenden Stände katastrophal wirken.

Im Interesse der Aufrechterhaltung unserer industriellen und gewerblichen Produktion ist es daher dringend erforderlich, daß eine wesentliche Ermäßtigung der Mietzinsabgabe speziell für die industriellen und gewerblichen Betriebsräume vorgesehen wird.

Auch muß die Möglichkeit geschaffen werden, im Palle von Absatz-krisen und unter sonst ungünstigen Produktionsverhältnissen eine Abschreibung der Mietzinsabgabe für industrielle und gewerbliche Betriebsräume zu erwirken.

Von nachteiligen Folgen für die industrielle und gewerbliche Produktion muß auch die segenannte Fürsorgeabgabe begleitet sein, welche die Leistung einer 2 Zigen Abgabe von der jährlichen Lohnsumme zum Gegenstande hat. Auch diese Abgabe bedeutet eine wesentliche Verteuerung der Produktion.

Nicht minder stellt auch die geplante Erhöhung der Erwerbsteuerzuschläge auf 500 % bzw. 200 % insbesondere im Zusammenhange
mit der Reform der staatlichen Erwerbsteuer eine schwere Belastung
für Industrie, Gewerbe und Handel in Wien dar.

200156

Das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Konzessionsabgabe, soll alle jene konzessionierten Gewerbe belasten, bei deren Verleihung die Behörde gebunden ist, den Lokalbedarf zu prifen. Dieses Erfordernis bedeutet jedoch keineswegs einen Schutz der Konzessionare gegen weitgehende Konkurrenz, sondern bezweckt vielmehr den Schutz der Allgemeinheit, welche Leistungen der Konzessionare in Anspruch nimmt. Wenn die Behörde den Lokalbedarf, bei dessen Ueberprüfung sie nach freiem Ermessen vorgeht, als gegeben erachtet und die Konzession verleiht, so tritt der neue Gewerbetreibende in den Konkurrenzkampf seiner Gruppe ebenso ein, wie derjenige, der ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe antreten will. Denn auch dieser wird vor dem Antritte des Gewerbes auf die bereits bestehenden gleichen Betriebe Rücksicht nehmen und das Gewerbe eben nur dann anmelden, wenn Aussicht auf eine erfolgreiche Betätigung vorhanden ist. Die im neuen Landesgesetze vorgesehene besondere Belastung der in Betracht kommenden konzessionierten Gewerbe erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Es steht außer Zweifel, des die vom n.ö. Landtage beschlossenen neuen Steuergesetze im Zusammenhange mit der Vermögensabgabe und den sonstigen staatlichen Steuererhöhungen den wirtschaftlichen Wiederaufbau außerordentlich hemmen, wenn nicht unmöglich mach en müssen. Auch die Rückelrkung der neuen Wiener Steuern auf die ganze Steuerkraft der erwerbstätigen Bevölkerung der Hauptstadt muß vom staatsfinanziellen Standpunkt e schwere Bedenken hervorrufen.

Insbesondere muß sich des Staatsamt für Handel und Gewerbe.

Industrie und Bauten gegen die geplante Mietzinsebgabe in der
vorliegenden Fassung aussprechen.

Das Staatsamt für Hendel und Gewerbe, Industrie und Bauten ersucht, seinen Standpunkt bei der Stellungnahme zu den vom n.ö. Landtage beschlossenen Gemeindeabgaben zu berücksichtigen.

Wien, am 17. August 1080.



38

Staatsamt für Inneres und Unterricht, Staatssekretär Breisky: 12

z.Z..32939/20

Auszug

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand:

Beschluss der vorläufigen Landesversammlung in Kärntem vom 27. Mai 1920, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 800.000 K durch die Stadtgemeinde Klagenfurt.

Bemerkungen:

Die Gemeinde Klagenfurt beabsichtigt ein unbefristetes
Kontokorrentdarlehen von 800.000 K bei der kärntnerischen
Landeshypothekenanstalt aufzunehmen. Das parlehen ist zurr
Deckung von Abgängen des städtischen Elektrizitätswerkes bestimmt, die durch wehrausgabe für Löhne und Materialien verwursacht wurden.

Antrage

Im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen wird der Antrag gestellt, den Beschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 800.000 K durch die Stadtgemeinde Klagenfurt, zu genehmigen.



z.Zl. 3 l. 9 2 9 / 1920.

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstandsbezeichnung: Ansuchen der Gemeindevertretung von
Neunkirchen, niederösterreich, um Erhebung des Marktes
Neunkirchen zur Stadt.

Bemerkungen: Die Gemeindevertretung gründet ihr Gesuch um Erhebung

Bemerkungen: Die Gemeindevertretung gründet ihr Gesuch um Erhebung des Marktes Neunkirchen (10.759 Finwohner) zur Stadt auf die Geschichte des Ortes, der im Jahre 1094 zum ersten Male urkundlich genannt wird und in dieser Zeit schon das Marktrecht erhalten hat, ferner auf seine wirtschaftliche Bedeutung als Hauptindustrie-ort im Schwarzatale. Ne unk ir ohen ist der Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, eines Bezirksgerichtes und anderer Aemter eines katholischen und eines evangelischen Pfarramtes sowie einer israelitischen Kultusgemeinde. Der Markt besitzt 4 Volksschulen, 2 Bürgerschulen, Fortbildungsschulen, Kindergärten und verschiedene städtische Einrichtungen, insbesondere ein eigenes Elektrizitätswerk, ein Krankenhaus, eine Wasserleitung und gute Strassen.

Ne unk ir chen ist endlich ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt, besitzt grosse industrielle Elablissements und weist infolge seiner günstigen Lage einen lebhaften Handelsverkehr auf.

Die Landesregierung in Wien hat gleich allen übrigen einvernommenen Behörden erklärt, dass sie gegen die Erhebung des Marktes zur Stadt nichts einzuwenden habe, das Gesuch vielmehr der vollen Berücksichtigung empfehle.

Bemerkt wird, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 8. Juni 1920 beschlossen hat, vorderhand die Möglichkeit der Er- T hebung von Märkten zu Städten noch offen zu halten. Demgemäss wurde damals dem gleichen Ansuchen der Gemeinde Gleisdorf stattgegeben.

Antraga

Auf Erhebung zur Stadt.



Staatsamt für Finanzen. ad Z.65900.

ad 15.)



Für den Kabinettsrat.

most nadellyneric ask etodesichten des alkaugforung alb done

whole penet die Auffessung der Fissusyerwal bung enthehnteden

Anwendung der 2'4 %igen Pensionsskala (statt der 2 %igen) bei der Pensionsbemessung für Beamte, die aus dem Stande der Unterbeamten und Diener hervorgegangen sind.

Anläßlich der Beratung über die Gesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) und St. G. Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle), hat die Regierung nachstehende Erklärung abgegeben:

"Die Regierung ist bereit, jenen Beamten, die aus dem Stande der Beamten, Unterbeamten und Diener der Post- und Telegraphenanstalt hervorgegangen sind, beim Uebertritt in den Ruhestand Zulagen zum normalmäßigen Ruhegenuß in jenem Ausmaße zu erwirken, welches dem Unterschiede zwischen dem normalmäßigen und jenem Ruhegenusse gleichkommt, der sich ergeben würde, wenn auf die in der Eigenschaft eines Dieners (Unterbeamten) zugebrachte Dienstzeit die 2'4 %ige (statt der 2 %igen) Pensionsskala in Anwendung gebracht wird."

Die Anwendung der 2°4 %igen Pensionsskala anstatt der 2 %igen wurde schon bisher von Zivilstaatsbeamten, die aus dem Stande der Unterbeamten und Diener hervorgegangen sind, im Rechtswege verlangt und dieses Begehren auf die Fassung des Art. IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, gestützt. Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes haben sich des öfteren mit dieser Frage beschäftigt und den diesbezüglichen Klagebegehren wiederholt Folge gegeben.

Die Finanzverwaltung glaubte indes an der im Sinne der gegenteiligen Rechtsauffassung erlassenen Bestimmung der Finanzministerialverordnung vom 11. März 1907, R. G. Bl. Nr. 65, zu Artikel IV, §§ 1 und 3, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, Absatz IV, festhalten zu sollen.

1000160

128

Angesichts der vorliegenden Regierungserklärung und da, wie gesagt, auch die Spruchpraxis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes wiederholt gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden hat, muß nunmehr die bisherige Praxis aufgegeben werden.

Aber nicht nur pro future wäre in den in Rede stehenden Fällen die Ruhegenußbemessung unter Zugrundelegung der 2°4 %igen (statt der 2 %igen) Pensionsskala für die in der Eigenschaft als Beamte, Unterbeamte oder Diener der Post- und Telegraphenanstalt zugebrachte Dienstzeit vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die vorliegende Regierungserklärung und die Rechtsauffassung, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes wäre auch der Ruhegenuß der bereits in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten, insofern er mit dem in der Regierungserklärung aufgestellten Grundsatze nicht übereinstimmt, über Anmeldung der betreffenden Pensionisten neu zu bemessen.

Die Neubehandlung hinsichtlich der Ruhegenußbemessung hätte jedoch nicht bloß hinsichtlich der aus dem Stande der Beamten, Unterbeamten und Diener der Post- und Telegraphenanstalt hervorgegangenen Zivilstaatsbeamten einzutreten, sondern in allen Fällen, in welchen Beamte in den Ruhestand treten, oder bereits getreten sind, die eine anrechenbare Unterbeamten- oder Dienerdienstzeit aufweisen, da es nicht angeht, nur die bei der Post- und Telegraphenanstalt zugebrachte Dienstzeit mit einem höheren Prozentsatze anzurechnen.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1920 hätten nicht zu erfolgen.

Das Abgehen von der bisherigen Praxis wäre durch eine entsprechende Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze aus dem Jahre 1907 zu bewirken, wodurch die Regierungserklärung gegenstands-los wird.

Ich erlaube mir zu beantragen, der Kabinettsrat wolle den vorliegenden Entwurf einer Vollzugsanweisung genehmigen.

Vollzugsanweisung

der Staatsregierung vom 1920, mit welcher die Vercrdnung des Finanzministeriums vom 11. März 1907, R.G.Bl.Nr. 65, betreffend die Durchführung des Artikels IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.G.Bl.Nr. 34, enthaltend Aenderungen von Bestimmungen über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten, teilweise abgeändert wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Feberuar 1907, R.G.Bl.Nr. 34, Artikel IV wird verordnet:

\$ 1.

Die Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1907, R.G.Bl.Nr. 65. Zu Artikel IV, §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.G.Bl.Nr. 34, werden in nachstehender Weise abgeändert:

\$ 2.

Absatz IV, erster Satz hat zu lauten:

IV. Der für eine unmittelbar vor dem Eintritte in eine der beiden oberwähnten Zivilstaatsdienstkategorien (Absatz I und II) vollstreckte anderweitig anrechenbare Dienstzeit entfallende Prozentsatz
ist, insoferne für die letztere auf Grund spezieller Bestimmungen
die 2.4 prozentige Pensionsskala festgesetzt erscheint, nach dieser
skala, in allen anderen Fällen aber nach der Pensionsskala jener
Dienstkategorie (Absatz I und IE) zu berechnen, in welche der Staatsbedienstete bei seinem Eintritte in den Zivilstaatsdienst eingereiht
wurde.

- (1) Der Ruhegenuß der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten ist, insoferne er mit den im § 2 festgesetzten Bestimmungen nicht im Einklange steht, über Anmeldung bei jener Behörde, welche den Ruhegenuß bemessen hat, im Sinne des § 2 neu zu bemessen.
- (2) Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1920 haben aus diesem Anlasse nicht zu erfolgen.

\$ 4.

Auf Grand des Gesetzes von 19. Feberuar 1907, R.C. Fl.Nr. 54,

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

Die Bestugmungen der Verordnung des Finangministeriume vom 11. Murz 1907. R.G.BL.Nr. ab. Zu Artikel IV. 55 1 und 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1907. R.G.Bu.Nr. 54. werden in nachstenender Weise

3 8

Absert IV. per for eine unitivalber vor dem Kintritte in eine dem beiden oberwähnten Zivile absedsenetkategerien (Anes/z I und II) vollerreckte anderweitig unredhenbere Dienetzeit entiellende Prozenteatz
is, insolerne ihr die letztere euf Grund spezieller Bestimmungen
eie die die gesentige Peneioneskale festgesetzt erscheint, nach dieser
skale, in wiler enderen Fallen aner nach der Peneioneskale jener
niertentere gerie (Absetz I und II) zu berechnen, in welche der Steate

Staatsamt für Finazzen. 35.698. ad 16.)

45

Für den Kabinettsrat.

(Unfall-Hinterbliebenen-Novelle).



Die Gesetze vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr.15 (Dienstpragmatik) und vom 28. Juli 1917, R.G.Bl. Nr.319 (Lehrerdienstpragmatik), sowie die Vollzugsamweisung vom 5. August 1919, St.G.Bl. Nr.464 (Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen) haben jene Fälle, in denen ein Staatsangestellter bei Ausübung seines Dienstes dienstunfähig wird oder den Tod erleidet, besonders berücksichtigt und insbesondere auch vorgesehen, daß die Hinterbliebenen eines an den Folgen eines Unfalles Verstorbenen erhöhter Versorgungsgenüsse teilhaftig werden können.

Diese Bestimmungen bedürfen im Hinblicke auf den § 1 der Hinterbliebenen-Versorgungs-Novelle, nach welchem die Witwenpension nicht mehr eine Rangsklassenpension sondern eine Perzentualpension ist, einer Aenderung.

Durch § 1 des Entwurfes werden nun die bei der Ausübung des Staatsdienstes im allgemeinen möglichen Gefahren bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt.

Welche nicht nur gewissen, mit ihrem Dienste an sich schon verbundenen Gefahren ausgesetzt sind, von denen vielmehr erwartet wird, daß sie gewiße Gefahren direkt aufsuchen und ihr Leben im Interesse der Allgemeinheit aufs Spiel setzen. Hicher gehören die Organe der örfentlichen Sicherheit (Sicherheitswachen, Polizai-Agenten, Gendarmen und die ihner vorgesetzten Beamten), das im Außendienste stehende staatliche Forstpersonal und die Organe der Zollwache, soweit sie im Grenzüberwachungsdienste verwendet werden. Sie müssen sich vermöge der Eigenart ihres Dienstes gewissen Gefahren aussetzen; (sie müssen

000164

beispielsweise gefährliche Verbrecher und Schmuggler in ihren Schlupfwinkeln aufsuchen, sich bei Straßendemonstrationen den Angriffen der erregten Bevölkerung entgegenstellen, scheue Pferde auffargen, Ertrinkende retten, rechtswidrige Eingriffe in das Waldeigentum abwehren, Forst- und Jagdfrevlern entgegentreten, Schmugglern nachspüren und sie anhalten u.dgl.). Es ist kein Zweifel, daß hiezu ein besonderer Opfermut und ein hervorragendes Pflichtgefühl gehört, welches in der Regel von anderen Staatsangestellten nicht verlangt wird.

Durch die gesetzliche Festlagung eines Rechtsanspruches der Hinterbliebenen nach derart verstorbenen Organen auf ein bestimmtes erhöhtes Versorgungsausmaß im allen Fällen und durch die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung desselben in besonders rücksichtswürdigen Fällen würden nicht nur diese Organe einer schweren Sorge um die täglich gefährdete Existenz ihrer Familien entheben werden, sondern es würde auch die bis zur Selbstaufopferung führende Hingabe für den Dienst eine in moralischer Beziehung nicht zu unterschätzende Förderung erfahren.

Zn den einzelnen Bestimmingen des Gesetzentwurfes wird Nachstehendes bemerkt:

Zu § 1, Abshtre 2 und 8.

Der den Hinterbliebenen einer noch nicht verworgungsberechtigten Berufamilitärperson im Falle des Ablebens infelge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausühung des Dienstes zugezogenen Krankheit bereits heute schon zustehende Anspruch auf die normalmäßigen
Versorgungsgenüsse und die fakultative Erhöhung der normalmäßigen
Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach einem bereits Versorgungsberechtigten im Falle seines Ablebens infolge einer solchen Krankheit - welche Begünstigung hinsichtlich der Militärpersonen bisher
der besonderen Regelung vorbehalten war - (§ 14, Abs.1 bezw. 3 der

Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464) wird auf die nach dem vorliegenden Gesetze zu behandelnden Hinterbliebenen nach Zivilstaatsangestellten ausgedehnt beziehungsweise allgemein festgesetzt. Denn einerseits erscheint die Unterscheidung, ob der Tod infolge Unfalles oder infolge einer in Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit eintrat, unbillig, andererseits ist aber die gleiche Behandlung aller Staatsangestellten geboten.

Während nach § 1 der Hinterbliebenen-Versorgungs-Novelle das Ausmaß der normalmäßigen Witwenpension mit 50 % der Bemessungsgrundlage bestimmt ist, soll in diesen Fällen die Erhöhung bis zu 80 % der Bemessungsgrundlage eintreten können; da die Erziehungsbeiträge und die Waisenpension sich nach dem Ausmaße der Witwenpension richten, tritt auch für die Waisen die entsprechende Erhöhung ein.

Der § 2 enthält die besonderen Begünstigungen der Hinterbliebenen nach Organen der öffentlichen Sicherheit, des im Außendienste stehenden staatlichen Forstpersonales und der im Grenzüberwachungedienst verwendeten Zollwache durch Festsetzung eines Rechtsanspruckes auf ein erhöhtes Versorgungsausmaß in allen Fällen und der allfälligen Bewilligung einer weiteren Erhöhung desselben in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

Der § 3 enthält die Voraussetzungen für die beginstigte Versorgungsbehandlung nach den §§ 1 und 2 .

Zu § 4.

Da sich der Fall ergeben kann, daß auch Staatsangestellte anderer als der im § 2 aufgezählten Kategorien im öffentlichen Sicherheitsdienste verwendet werden und in Ausübung dieses Dienstes durch einen Unfall den Tod finden, erscheint es billig, auch den Binterbliebenen solcher Staatsangestellter die gleichen Begünstigungen zuteil werden zu lassen.

Zu § 5.

Der Wirksankeitsbeginn des Gesetzes mit 1. Jänner 1930 deckt sich mit dem Wirksankeitsbeginn der Hinterbliebenen-Versorgungs-Kovelle.

Das Staatsamte für Finanzen beantragt, der Einbringung des vorliegenden Gesatzentwurfes die Genehmigung zu erteilen. ad 16.)

46,

Geleh

. . . . mac

betreffend

die begünstigte Versorgungsbehandlung der Hinterbliebenen nach im Dienste verunglückten Staatsangestellten (Unfallhinterbliebenennovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

\$ 1.

(1) An Stelle des § 63 des Gefetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Kr. 15 (Dienstspragmatif), des § 68 des Gesches vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Kr. 319 (Lehrerdienstpragmatif), und des § 14 der Bollzugsanweisung vom 5. Angust 1919, St. G. Bl. Kr. 464 (Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen), treten nachstehende Bestimmungen.

(2) Ist ein Beamker (Unterbeamter, Diener), ein Lehrer ober eine Militärperson insolge eines ohne eigenes vorsätzliches Berschulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung erlittenen und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unfalles ober insolge einer erwiesenermaßen in unsmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhezgenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

(3) Hatte der Beamte (Unterbeamte, Diener), der Lehrer oder die Militärperson bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen in besonders rücksichtswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Bersorgungsgenüsse bewilligen, die für die Witwe dis zu 80 Prozent der Summe



pag. 1-6

bes vom verstorbenen Gatten zulest bezogenen Grundgehaltes samt den Erhöhungen und eines Zuschlages von 80 Prozent des letzten Ortszusschlages und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen bemessen werden können.

(1) Fft ein Supplent oder Assistent (Artikel I, Biffer 3, der Lehrerdienstpragmatik) unter den im zweiten Absate angeführten Umständen gestorben, so erhalten seine hinterbliebenen Bersorgungsgenüsse in derjenigen Höhe, die sich bei Zugrundelegung jener Bezüge ergeben würde, welche ihm im Falle seiner Ernennung zum (wirklichen) Lehrer gebührt hätten.

\$ 2

(1) Erleidet ein ftaatliches Organ ber öffentlichen Sicherheit (Bolizeibeamter, Angehöriger eines Sicherheitewach= oder Polizeiagentenforps ober der Gendarmerie), ein Angehöriger des forsttechnischen Berfonales der Staatsforjt- und der politischen Bermaltung bei Ausübung des Außendienstes oder ein im Grengüberwachungsbienft verwendetes Organ der Bollmache ohne fein vorfähliches Berichulden in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung einen Unfall, der den Tod desfelben herbeiführt, jo haben feine hinterbliebenen Unfpruch auf hohere als die normalmäßigen Beriorgungsgenuffe, die für die Bitme mit 80 Prozent der Summe des bom berg ftorbenen Gatten zulest bezogenen Grundgehaltes famt ben Erhöhungen und eines Buschlages von 80 Prozent feines letten Ortszuichlages und für die Baifen mit den entsprechenden Beträgen gu bemeffen find.

(2) In besonders rücksinürdigen Fällen kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Bersorgungsgenüsse in einem noch höheren Ausmaße, und zwar für die Witwe die Bitwe der im ersten Absahe für die Witwe geltenden Bemessungsgrundlage und für die Baisen in den entsprechenden Beträgen bewilligen.

\$ 3

Die begünstigte Versorgungsbehandlung nach ben §§ 1 und 2 kann nur dann ersolgen, wenn das Ableben des Staatsangestellten innerhalb eines Jahres nach dem Unsall, beziehungsweise nach jener Dienstleistung, während welcher er sich die todbringende Krantheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod erwiesenermaßen ausschließlich auf den Unsall, beziehungsweise auf die Krantheit zurückzuführen ist und wenn der Anspruch auf die besbegünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahreszirist nach dem Ableben des Verstorbenen dei seiner Dienstbehörde geltend gemacht wurde.

Die Bestimmungen des § 2 haben unter den im § 3 angeführten Boraussetzungen auf die Hinterbliebenen von Staatsangestellten anderer Kategorien Unwendung zu finden, wenn der Angestellte im Zeitpunkte des erlittenen Unfalles in einem der im § 2 bezeichneten Dienste verwendet wurde.

§ 5.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.
- (2) Mit dem Bollzuge desjelben ift die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Die Gesetze vom 25. Jauner 1914, R. G. Bl. Ar. 15 (Dienstpragmatif), und vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Ar. 319 (Lehrerdienstpragmatif), sowie die Bollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Ar. 464 (Bersorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer hinterbliebenen), haben jene Fälle, in denen ein Staatsangestellter bei Ausübung seines Dienstes dienstunfähig wird oder ben Tod erleidet, besonders berücksichtigt und insbesondere auch vorgesehen, daß die hinterbliebenen eines an den Folgen eines Unfalles Berstorbenen erhöhter Bersorgungsgenüsse teilhaftig werden können.

Die Begünstigung der Hinterbliebenen besteht in der Zuerkennung des Anspruches auf die normalmäßigen Beriorgungsgenüsse, salls dem Verstorbenen ein Anspruch auf einen Ruhegemuß noch nicht zustand, und in der sakultativen Bewilligung höherer Versorgungsgenüsse in dem der nächsthöheren oder der zweithöheren Rangklasse entsprechenden Ausmaße, salls der Verstorbene den gedachten Anspruch bereits erworden hatte. Diese Bestimmungen bedürfen im Hinblick auf den § 1 der Hinterbliebenensversorgungsnovelle, nach welchem die Witwenpension nicht mehr eine Rangklassenpension, sondern eine Prozentualpension ist, einer Anderung.

Durch § 1 des Entwurfes werden unn die bei der Ausübung des Staatsdienstes im alf-

gemeinen möglichen Befahren bis ju einem gemiffen Grabe berücfichtigt.

Es gibt jedoch im Zivisftaatsdienste Kategorien von Bediensteten, welche nicht nur gewissen, mit ihrem Dienste an sich ichon verbundenen Gesahren ausgesetz sind, von denen vielmehr erwartet wird, daß sie gewisse Gesahren direkt aussuchen Gesahren ausgesetz sind, von denen vielmehr erwartet wird, daß sie gewisse Gesahren direkt aussuchen und ihr Leben im Interesse der Allgemeinheit auss Spiel setzen. Hieher gehören die Organe der öffentlichen Sicherheit (Sicherheitswachen, Polizeiagenten, Gendarmen und die ihnen vorgesetzen Beamten), das im Außendienste stehende staatliche Fortwersonal und die Organe der Jollwache, soweit sie im Grenzüberwachungsdienste verwendet werden. Sie müssen siehe nicht vermöge der Eigenart ihres Dienstes gewissen Gesahren aussehen; sie müssen beispielsweise gefährliche Verwöge der Eigenart ihres Dienstes gewissen Gesahren aussehen; sie müssen bei Angrissen der erregten Bevölkerung entgegenstellen, schene Bierde auffangen, Errrinkende retten, rechtswidrige Eingrisse was Waldeigentum abwehren, Forst- und Jagdstevlern entgegentreten, Schmugglern nachspüren und sie anhalten u. dal. Es ist sein Zweiset, daß hiezu ein besonderer Opsernut und ein hervorragendes Pflichtzgesühl gehört, welches in der Regel von anderen Staatsangestellten nicht verlangt wird, weshalb es geboten erscheint, für die Witwen und Waisen nach solchen im Dienst ums Leben gekommenen Angestellten in wirksamser und ausreichender Weise gesetzlich vorzusorgen, und zwar vor allem dadurch, daß ihnen in allen Källen ein Rechtsanspruch auf eine prozentuell erhöhte Versorgung zuerkannt wird.

Da aber in einzelnen Fällen auch dieser erhöhte Berjorgungsgenuß nicht hinreichend sein wird, um der Familie eines in opjermutiger Erfüllung seiner Pflicht getöteten Angestellten ein erträgliches Dasein zu sichern, soll die Zentralstelle überdies ermächtigt werden, in berücksichtigungswürdigen Fällen

über bas Ausmaß biefer Begunftigung noch weiter hinauszugeben.

Durch die geschliche Festlegung eines Rechtsanspruches der hinterbliebenen nach derart verstorbenen Organen auf ein bestimmtes erhöhtes Borsorgungsausmaß in allen Fällen und durch die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung desselben in besonders rücksichtswürdigen Fällen würden nicht nur diese Organe einer schweren Sorge um die täglich gefährdete Existenz ihrer Familien enthoben werden, sondern es würde auch die die zur Selbstausopserung führende hingabe für den Dienst eine in moralischer Beziehung nicht zu unterschäpende Förderung exsahren.

3n ben einzelnen Beftimmungen bes Gejegentwurfes wird nachstehendes bemertt:

3 u § 1, Abfage 2 und 3.

Die in den bisherigen gesetlichen Bestimmungen enthaltene Unterscheidung, ob der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß bereits erworben hatte oder nicht, und die Festsetzung des Anspruches der Hinterbliebenen auf die normalmäßige Bersorgung im letzteren Falle, beziehungsweise die fakultative Bewilligung höherer Versorgungsgenüsse im ersteren Falle wird beibehalten; doch wird der den hinterbliebenen einer noch nicht versorgungsberechtigten Berussmilitärperson im Falle des Ablebens infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Aussibung des Dienstes zugezogenen Krankseit bereits heute schon zustehende Anspruch auf die normalmäßigen Versorgungsgenüsse mach einem bereits Versorgungsberechtigten im Falle des Ablebens infolge einer solchen Krankseit — welche Begünztigung hinsichtlich der Militärpersonen bisher der besonderen Regelung vorbehalten war — (§ 14, Absat 1, beziehungsweise 3, der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Kr. 464) auch auf die nach dem vorliegenden Gesetz zu behandelnden Hinterbliebenen nach Zivilstaatsangestellten ausgedehnt, beziehungsweise allgemein seingesetzt. Denn einerseits erscheint die Unterscheidung, ob der Tod infolge Unsalles oder infolge einer in Aussibung des Dienstes zugezogenen Krankbeit eintrat, unbillig, anderseits ist aber die gleiche Behandlung aller Staatsangestellten geboten.

Bährend nach § 1 der Hinterbliebenenversorgungsnovelle das Ausmaß der normalmäßigen Bitwenpension mit 50 Prozent der Bemessungsgrundlage bestimmt ist, soll in diesen Fällen die Erhöhung bis zu 80 Prozent der Bemessungsgrundlage eintreten können; da. die Erziehungsbeiträge und die Waisenpension sich nach dem Ausmaße der Witwenpension richten, tritt auch für die Waisen die entprechende Erhöhung ein.

Bu § 1, Abjas 4.

Diese Bestimmung enthält die durch das Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 572, not- wendig gewordene Abanderung des § 68 (letter Absat) der Lehrerdienstpragmatik.

Bu § 2.

Enthält die besonderen Begünstigungen der hinterbliebenen nach Organen der öffentlichen Sicherheit, des im Außendienste stehenden staatlichen Forstpersonales und der im Grenzüberwachungsdienste verwendeten Zollwache durch Testsehung eines Rechtsanspruches auf ein erhöhtes Bersorgungsausmaß in allen Fällen und der allfälligen Bewilligung einer weiteren Erhöhung besselben in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

3n § 3.

Enthällt die Boransfegungen für die begunftigte Berforgungsbehandlung nach den §§ 1 und 2.

Bu § 4.

Da sich der Fall ergeben kann, daß auch Staatsangestellte anderer als der im § 2 aufgezählten Kategorien im öffentlichen Sicherheitsdienste verwendet werden und in Ausübung dieses Dienstes durch einen Unfall den Tod finden, erscheint es billig, auch den Hinterbliebenen solcher Staatsangestellter die gleichen Begünstigungen zufeil werden zu lassen.

Bu § 5.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesethes mit 1. Jänner 1920 deckt sich mit dem Wirksamkeitsbeginn der Hinterbliebenenversorgungsnovelle.

Dfterreichische Staatsbruderei. 366

Staatsamt für soziale Verwaltung Volksgesundheitsamt. Z: 1 6 9 6 9 / 1920. Volksgesundheitsamt: jur-Abt. Wien, am 5. August 1920. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Land Kärnten mit Ausschluss der Landeshauptstadt Klagenfurt; Mitteilung an die Staatsregierung. M. Harrist And most , Jop de Howaldons. Antrag für den Kabinettsrat ! Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 30. Jänner 1920 hat die Staatsregierung gegen das von der Landesversammlung für Kärnten am 17. Dezember 1919 beschlossene Gesetz, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, giltig

für das Land Kärnten mit Ausschluss, der Landeshauptstadt Klagenfurt, wegen der Fassung des § 9 Vorstellung erhoben halve

Die Landesversammlung für Kärnten hat nunmehr in ihrer Sitzung vom 11. Juni 1920 eine Abänderung des beanständeten § 9 des zitierten Gesetzes beschlossen, welche den h.o.erhobenen Bedenken Rechnung trägt.

Demgemäss wird beantragt, gegen den Gesetzbeschluss vom 17. Dezember 1919 in der durch den Beschluss vom 11. Juni 1920 geänderten Fassung eine Vorstellung nicht zu erheben, und der Verlaut_ barung des Gesetzesbeschlusses unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung zuzustimmen.

As haber bopphiste in day on Trans



000173

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom August 1000 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G. Bl. Nr. 307 wird verordnet:

§ 1.

(1) Jeder Inhaber eines Gewerbes, dessen Betrieb erst nach dem 26. April 1919 begonnen wurde, und der in diesem Betriebe am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vollzugsanweisung wenigstens 15 Arbeiter oder 15 Angestellte beschäftigt, ist bis einschließlich 30. September 1920 verpflichtet, für jeden Arbeiter oder Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis seit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vollzugsanweisung gelöst wurde, einen neuen Arbeiter oder Angestellten in den Betrieb einzustellen, soferne durch die Lösung jenes Arbeitsverhältnisses die Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter oder Angestellten unter die Zahl der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vollzugsanweisung beschäftigten sinkt.

§ 2.

Diese Verpflichtung findet keine Anwendung

- a) wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Wirksamkeitsbeginne dieser Vollzugsanweisung gekündigt wurde,
- b) wenn das Dienstverhältnis im Sinne der Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Justiz vom 25. September 1919, St.G.Bl. Nr.462 und vom 20. März 1920, St.G.Bl. Nr.126 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse gelöst wurde.

§ 3.

Die Industrielle Bezirkskommission kann nach Anhörung des Gewerbeinspektorates einzelnen Betrieben oder Betriebsgruppen ihres Wirkungsbereiches Ausnahmen von der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung gewähren. Gegen einen Beschluss der Industriellen Be-



zirkskommission, durch den die Gewährung einer Ausnahme gänzlich oder teilweise abgelehnt wird, steht dem Gewerbeinhaber innerhalb 14 Tagen nach Kundmachung oder Zustellung des Beschlusses die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

\$ 4.

Durch Vereinbarungen zwischen Verbänden der Unternehmer und der Arbeiter kann mit Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission die gemäß dieser Vollzugsanweisung den Gewerbeinhabern obliegende Verpflichtung anders geregelt werden.

\$ 5.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Vollzugsanweisung werden von der politischen Behörde an Geld bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 6.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage Ihrer Kundmachung in Kraft.

Hanusch m.p.

ad 191)

Staatsam! fur Land - und Forstwirtschaft.

Z. 17732



- Landerson - Land

Fur den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Antrag:

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920, bet feffend den Schutz des Maulwur fes.

Die Staat sregierung erhebt gegen den Gesetzes beschluß des n.ö. Landtages vom 29. Juli 1920, betreffend
den Schutz des Manlwurfes im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. Marz 1919, über die Volksvertretung, St.G.
Bl. No. 179, keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekratär für Land - und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und
stimmt der sefortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses
zu.

Begründung:

Anschließend an den Gesetzesbeschluß des Selzburger Landtages vom 13. Februar 1920, L.G.Bl.Nc.44, mit
welchem zum Schutz des Maulwurfes Bestimmungen erlassen
wurden, und gegen welchen über Antrag des Staatsamtes für
Land - und Forstwirtschaft, das zuvor das Einvernehmen mit
den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Handel
und Gewerbe, Industrie und Pauten und für Justiz und mit
der Pflanzenschutzstation Wien gepflogen batte, seitens der
Staatsregierung keine Vorstellung erhoben worden war, hat
das Staatsamt für Land - und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung aller fachlichen und administrativen Anregungen,
welche bei der eben erwähnten Besprechung mit den übrigen
Staatsämtern gegeben worden waren, einen Mustergesetzent wurf zum Schutze des Maulwurfes ausgearbeitet und mit Erlaß



vom 12. April 1920; Zl. 7831 allen Landesregierungen zur allfälligen Gebrauchnahme übermittelt.

Als erstes Land hat nunmehr Niederösterreich einen solchen Gesetzesbeschluß gefaßt, welcher mit dem vom Staatsamte für Land - und Forstwirtschaft übermittelten Entwurfe wortwörtlich übereinstimmt. Da dieser Musterge - setzentwurf und sohin auch der n.ö. Landtagsbeschluß so - wohl den Interessen der Land - und Forstwirtschaft wie auch jenen des Handels Rechnung trägt erscheint der gestellte Antrag begründet.

Staatsamt für Heereswesen.

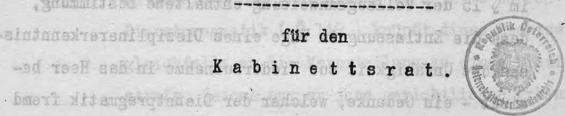
Abteilung 19/b, Zahl 685/20.

veld note fands and temmesquafte Vollzugsanweisung zum Heeres-disziplinargesetz.

v O R T R A ewage enthaltend bestimming.

e Entlessungenship eines Vieriglinererkenntale.

-ed reel sale kabinettsrat.



A standa Al Can Laut Artikel XVI des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 368 (Heeresdisziplinargesetz), ist zur Durchnov dois jabi führung dieses Gesetzes eine Vollzugsanweisung der Ge-Tua flaw Allam samtregierung zu erlassen.

Auf Grund dieser Bestimmung hat das Staatsamt für der ellevones Heereswesen den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet, der hiemit dem Kabinettsrate zur Genehmigung vorgelegt wird.

-moda-madoueratal and Die Vollzugsanweisung beschränkt sich im allgemeinen darauf, den Text des Heeresdisziplinargesetzes -mosed sem und jenen des V.Abschnittes des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik zu vereinigen. Bei der Veffassung wurde - nach Möglichkeit an dem Wortlaute dieser beiden Gesetze und im allgemeinen auch an der Legalordnung der Dienstnedsteee grov pragmatik festgehalten. deb d af cada

de grande de Bachliche Anderungen gegenüber der Dienstprag-- matik ergeben sich, sofern sie nicht ausdrücklich durch -10 v meb and das Disziplinargesetz bedingt sind, nur in den §§ 7,15, -reducertu 37, 39, 65 und 69.18 Tiet heb auf metaleces

Nach § 7, Absatz 6, sind Ordnungsstrafen in die Qualifikationsliste einzutragen, während in der Dienstpragmatik eine analoge Bestimmung nicht enthalten ist. Diese Vorschrift der Vollzugsanweisung stützt sich auf \$ 44, Absatz 3, des Wehrgesetzes.

Im Absatz 1 des § 15 ist die Wirkung der Entlassung abweichend von der bezüglichen Bestimmung der

ded in Deit der Wonstensinsung ihr

Dienstpragmatik (§ 86,)Absatz 2) umschrieben. Die Vollzugsanweisung lehnt sich hier an die Fassung des § 543 des Anhanges zum allgemeinen Strafgesetz (Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige) an. Die im § 15 der Vollzugsanweisung enthaltene Bestimmung, dass die Entlassung im Wege eines Disziplinarerkenntnisses die Unfähigkeit zur Wiederaufnahme in das Heer bewirkt - ein Gedanke, welcher der Dienstpragmatik fremd ist - gründet sich auf die Vorschrift des § 14,Absatz 4, Wehrgesetz.

§ 37 der Vollzugsanweisung unterscheidet sich von dem korrespondierenden § 117 der Dienstpragmatik, weil auf die diesbezüglichen Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 15.Juli 1920,St.G.Bl.Nr.321 (2.Strafprozessnovelle von 1920), Bedacht genommen werden musste.

Im Absatz 2 des § 39 erscheint dem Untersuchungskommissär ausdrücklich die Rechtshilfe der militärischen
Kommandos und Ortsbehörden durch Aufnahme eines besonderen Satzes gesichert. Die Fassung dieser Bestimmung
ist dem § 3 der vorzitierten Strafprozessnovelle entnommen.

Absatz 2 des § 65, der das Recht der Vorgesetzten zur vorläufigen Dienstenthebung eines Heeresangehörigen regelt, entfernt sich teilweise vom § 145 der Dienstpragmatik, indem er das Recht zur Dienstenthebung dem Vorgesetzten für den Fall einräumt, dass die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung eine solche Massregel erfordert. Die Vollzugsanweisung musste hier gleichfalls der 2. Strafprozessmovelle folgen, welche im § 4 den vorgesetzten Kommandos unter den genammten Voraussetzungen sogar das Recht zur vorläufigen Verwahrung einräumt.

Im § 69 der Vollzugsanweisung ist die Bestimmung aufgenommen, dass die Zeit der Dienstenthebung für des Ruhegenusses auch dann nicht anrechenbar ist, wenn
der Heeresangehörige zu einer Diszipkinarstrafe oder
von Gericht zur Strafe der Degradierung, Unfähigkeit zur
Beförderung oder Entlassung verurteilt worden ist. Die
Dienstpragmatik (§ 149) knüpft diese Rechtswirkung
gleichfalls an die Verurteilung zu einer Diszipkinarstrafe, jedoch nur an jene gerichtlichen Erkenntnisse,
auf Grund deren die Entlassung im administrativen Wege
zu verfügen ist.

Diese Ausdehnung stützt sich darauf, dass die

dem allgemeinen Strafrecht fremden Strafen der Degradierung und der Unfähigkeit zur Beförderung (§ 539 und

ff.,Anhang zum allgemeinen Strafgesetz) einen ausgesprochenen disziplinären Charakter tragen, so dass sie

schon aus diesem Grunde den Disziplinarstrafen zumindest

gleichzuhalten sind. Dazu kommt aber noch, dass sich
gerade im Hinblick auf die disziplinäre Natur dieser
gerichtlichen Strafmittel die Disziplinarkommissionen
bewogen fühlen könnten, von der Verhängung einer weiteren Disziplinarstrafe abzusehen, wodurch die im Disziplinarwege Bestraften von schwereren Rechtsfolgen betroffen würden als die im gerichtlichen Verfahren De-

Ausser den im Vorstehenden besprochenen Abweichungen der Vollzugsanweisung von der Dienstpragmatik
ergeben sich Anderungen des Textes der Dienstpragmatik
nur noch insofern, als gewisse Ausdrücke, die sich ausschliesslich auf das Beamtenrecht beziehen, durch die
entsprechenden Bezeichnungen der Heeresorganisation
ersetzt werden mussten: z.B. "Beamter "durch "Heeresangehöriger", "Dienstbehörde" durch "vorgesetztes
Kommando" oder "Vorgesetzter", "Amtspflicht" durch



more some " Dienstpflicht" u.s.w. Mark and Maryov and

Ausserdem machen es die Sonderbestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes in einigen wenigen Fällen notwendig, gewisse Vorschriften der Dienstpragmatik den geänderten Grundsätzen des Heeresdisziplinargesetzes sinngemäss anzupassen.

Vollzugsanweisung, der gedanklich dem § 103 der Dienstpragmatik entspricht, hervorgehoben.
der Vollzugsanweisung

Der Absatz 2 dieses Paragraphen, der die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Disziplinarkommissionen regelt,
musste, denach dem Heeresdisziplinargesetz eine einheitliche
Oberkommission über sämtliche Kommissionen erster Instanz,
wie sie die Dienstpragmatik kennt, nicht aufgestellt ist,
eine besondere Bestimmung vorsehen, und zwar dadurch, dass
er die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Disziplinarkommissionen, die nicht derselben Oberkommission
unterstehen, dem Staatssekretär für Heereswesen überträgt.

Ebenso mussten notwendiger Weise die §§ 20 und 30 der Vollzugsanweisung von den §§ 102 und 110 der Dienstpragmatik abweichen.

Umgekehrt konnten gewisse Bestimmungen der Dienstpragmatik in der Vollzugsanweisung keine Aufnahme finden, so
z.B. die Bestimmung des § 102, Absatz 3, § 104, Absatz 3, und
§ 110, Absatz 1.

Um die Weglassung des letztbezogenen Absatzes zu rechtfertigen, wird angeführt, dass der hier vorgesehene Fall mit Rücksicht auf die Art der Zusammensetzung der militärischen Disziplinarkommissionen nicht eintreten kann.

Dienstpragmetik nicht erforderlich, da sämtliche militärischen Disziplinarvorschriften, die nicht auf einem Gesetzen
beruhen (§ 44, Wehrgesetz), rechtsunwirkeam geworden sind.

Zu der den Anhang der Vollzugsanweisung bildenden Auslosungsordnung, wäre lediglich zu bemerken, dass sie durch die Art der Anlage der Verzeichnisse der Beisitzer und durch das den Vertrauensmännern eingeräumte Einspruchsrecht die Gewähr schaffen will, dass keine durch das Gesetz vom Disziplinarrichteramt ausgeschlossenen Heeresangehörigen zur Auslosung gelangen und umgekehrt, die zu diesem Amte Befähigten auf irgend eine Weise ausgeschlossen werden könnten.

Bei der Jahresliste zur Bildung der Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere wurde von dem Einspruch-verfahren abgesehen, da diese Liste vom Staatsamt für Heereswesen, das über den Einspruch zu entscheiden hätte, zusammengestellt wird (Punkt 5).

Im besonderen erscheint die Bestimmung des Absatzes 3 des Punktes 3 über die Ausscheidung einzelner Stabsoffiziere von der VI. Rangsklasse aufwärts durch die Notwendigkeit begründet, vorzusorgen, dass nicht infolge der Zufällig-keiten der Auslosung entweder mehrere Offiziere desselben Landes oder solche höhere Kommandanten, die auf einem ganz besonders wichtigen Dienstposten stehen, zum Disziplinarrichteramte berufen werden und sodann gemäss Artikel VII, Absatz 5 des Heeresdisziplinargesetzes für die Dauer ihrer Funktion eine Verwendung in Wien erhalten müssten. Eine derartige Abkommandierung für die Dauer eines Jahres erscheint wohl bei Wehrmännern, Unteroffizieren und Offizieren in niedrigeren Chargen angängig, bei höheren Offizieren müssten jedoch Abkommandierungen dieser Art zweifellos die schwersten Nachteile für den Dienst nach sich ziehen.

Wien, am 15.August 1920.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom . August 1920, über die Hand= habung der Disziplinarstrafgewalt im Heer. (Vollzugsanweisung zum Heeres= disziplinargeset.)

Auf Grund des Artifels XVI des Heeresdisziplinargesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 368, wird verordnet:

Disziplinäre Berantwortlichkeit.

§ 1.

Heeresangehörige, welche ihre Standes und Dienstepslichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strasgesetzlichen Berantwortlichkeit mit Ordnungsoder Disziplinarstrassen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung dienstlicher oder staatlicher Interessen, auf die Art oder die Schwere der Bersehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als eine Disziplinarvergehung darstellt.

§ 2.

- (1) Gegen einen Heeresangehörigen, welcher der Nationalversammlung als Mitglied angehört, darf während der Dauer der Wahlberiode ohne Zusstimmung der Nationalversammlung ein Versahren zur Ahndung von Pflichtverletzungen weder eingeleitet noch fortgeführt werden.
- (2) Der Hecresangehörige barf wegen seiner Außerungen in Ausübung seines Berufes als Mit-

glied eines verfaffungsmäßigen Bertretungsförpers auch nachträglich nicht verfolgt werben.

§ 3.

Die Vertrauensmänner (Soldatenräte) dürsen wegen ihrer Unferungen, Abstimmungen und Handslungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind (§ 31, Absat 2. Wehrgeset), weder während der Dauer ihres Auftrages noch nach Absauf desselben disziplinär zur Verantwortung gezogen werden.

§ 4.

Das Recht bes Borgesetzen, gegen untergeordnete Stellen Rügen auszusprechen, Untergebenen Ungehörigkeiten in ihrer Dienstführung auszustellen sowie die Besugnis der vorgesetzten Dienststelle ihnen kraft der geltenden Vorschriften den Ersat von Kosten oder Schäden auszuerlegen, wird durch diese Bollzugsanweisung nicht berührt.

§ 5.

- (1) Ist durch eine nach dieser Bollzugsanweisung zu ahndende Pflichtverletzung jemand geschädigt worden, so ist auf sein Berlangen über seinen Entschädigungsanspruch ein Bergleich anzustreben. Kommt ein Bergleich nicht zustande, wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gewiesen.
- (2) Erleibet der Staatsschatz einen Schaden, so ist dieser zu erheben und, wenn der Ersatz nicht freiwillig geleistet wird, der Sachverhalt der zur Einleitung von Ersatzverhandlungen berufenen Stelle anzuzeigen.
- (8) Wird aus biesem Anlasse gegen einen Beeresangehörigen auf administrativem Weg ein

pag. 1-15

Ersatzerkenntnis gefällt, steht ihm das Recht der Unsfechtung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, zu.

Ordnungsftrafen.

§ 6

- (1) Ordnungsftrafen find:
- a) der Bermeis;
- b) bie Geldbuffe.
- (2) Die Gelbbuße darf im einzelnen Falle bei Offizieren den Betrag von einhundert Kronen, bei Unteroffizieren und Wehrmännern den Betrag von fünfzig Kronen nicht übersteigen.
- (3) Die Summe der einem Heeresangehörigen innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Gelbbußen darf über den Betrag des einmonatlichen Bezuges an Gehalt, Adjutum oder Löhnung nicht hinausgehen.
- (4) Eine Geldbuße kann nur nach schriftlicher Androhung auferlegt werden. Es ist zulässig, diese Androhung mit der Erteilung eines Verweises zu verbinden.

\$ 7.

- (1) Das Recht zur Berhängung einer Ordnungsftrase steht außer der Disziplinarkommission den Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern höherer Beschlöstellen gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu.
- (2) Die Ordnungsstrafgewalt kann vom Staatssekretar für Heereswesen auch an Inhaber sonstiger Dienstposten verliehen werden.
- (3) Bor Berhängung einer Ordnungsstrase ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtsertigen.
- (4) Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Heeresangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
- (5) Die Geldbußen werden erforderlichen Falles durch Abzug von den staatlichen Bezügen eingebracht. Die eingegangenen Geldbußen sind für Heereswohltätigkeitszwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen trifft der Staatssekretar für Heerespeen.
- (6) Ordnungsstrafen sind in die Qualifikations= lifte einzutragen.
- (7) Nach Ablauf eines Jahres nach rechtsfräftig verhängter Ordnungsstrase ist die Eintragung auf Ansuchen in der Qualifikationsliste zu löschen, wenn der Heeresangehörige seither eine tadellose Haltung beobachtet hat. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen steht dem Disziplinarvorgesetzen zu.

\$ 8.

- (1) Der Erhebung bes Tatbestandes einer Ordnungswidrigfeit ist auf Berlangen bes Besichulbigten ein Bertrauensmann beizugiehen.
- (2) Dem beigezogenen Bertrauensmann fteht das Recht zu, die Aften einzusehen und die Bornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.
- (8) Der beigezogene Vertrauensmann hat über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten. Nimmt er Verzögerungen ober Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren wahr, so hat er hievon dem Staatsamt für Heereswesen Meldung zu erstatten.

\$ 9.

- (1) Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Staatssekretär für Heereswesen verhängt worden ist, kann binnen drei Tagen die Beschwerde bei jenem Borgesetzen, der die Strafe verhängt hat, erhoben werden.
- (2) Über die Beschwerde entscheibet der nächste höhere Borgesette mit Ausschluß eines weiteren Rechtsmittels.

Disziplinarftrafen.

\$ 10.

- (1) Disziplinarftrafen find:
- 1. der ftrenge Berweis:
- 2. die Ausschließung von der Borrudung in bobere Bezüge;
- 3. die Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung;
- 4. die Berfetung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, jedoch nur gegen Offiziere und die aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere;
 - 5. die Entlaffung.
- (2) Disziplinarstrafen können nur durch Ertenntnis der zuständigen Disziplinarkommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarversahrens verhängt werden.
- (3) Disziplinarerkenntnisse können burch eine Berwaltungsverfügung weder geändert noch aufsgehoben werden.

§ 11.

- (1) Auf Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden.
- (2) Die Ausschließung verzögert die Vorrückung um die ganze im Erkenntnis bestimmte Frist, selbst wenn der Auspruch auf Vorrückung vor der Rechts-

kraft des Erkenntnisses schon erworben war; bei Berechnung der Frift werden jene Zeiträume nicht gerechnet, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechendar sind.

§ 12.

(1) Auf Minderung des Gehaltes, des Abjutums oder der Löhnung kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. Der Abzug ist im Erkenntnis mit höchstens 25 vom Hundert festzusetzen. Während der Strafdauer ist die Borrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen.

(3) Tritt der Heeresangehörige vor Ende der Strafdauer in den Auhestand, so vermindert sich die Gehaltsquote des Ruhegenusses für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis fest-

gefetten prozentuellen Ausmaß.

§ 13.

In den Fällen der §§ 11 und 12 ist der Bestrafte vor Ablauf der im Erkenntnis bestimmten Beit von der Beförderung ausgeschlossen.

\$ 14.

(1) Die strasweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder für einen bestimmten Zeitraum ober dauernd erfolgen. Der Abzug von dem normalsmäßigen Ruhegenuß oder der Absertigung ist mit höchstens 25 vom Dundert köstzusetzen

höchstens 25 vom Hundert festzuseten.
(2) Nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes ist der Bestrafte so zu behandeln, als wäre er zur Zeit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses infolge Krankheit von Amts wegen in

den zeitlichen Ruheftand verfett worden.

§ 15.

(1) Die Entlassung bewirkt den Verluft der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ausprüche, sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden.

(2) Bei Wehrmännern ober ben aus dem Stande der Wehrmänner hervorgegangenen Unteroffizieren kann mit der Verhängung der Strafe der Entlassung auch eine Gelbstrase dis zu 10.000 Kronen verbunden werden, zu deren Hereinbringung die

politische Exekution gemährt wird.

(8) Andererseits kann auch diesen Heeresangeshörigen bei nachgewiesener Bedürftigkeit im Erstenntnis ausnahmsweise eine Zuwendung im Höchstausmaße der Hälfte jenes Betrages zugesprochen werden, der ihnen im Falle eines im Zeitpunkte der rechtskräftigen Entlassung erfolgten vorzeitigen Austrittes als Absertigung gebührt hätte.

(4) Bei Berhängung der Strafe ber Entlaffung, gegen einen Offizier oder einen aus dem Berufsftande der ehemaligen bewaffneten Macht hervor= gegangenen Unteroffizier kann bem Entlassenen für ben Fall nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise auf Lebensbauer ober auf beschränkte Zeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versepung in den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

(5) Den schuldsosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Falle des Ablebens des Entlassen heis Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, dei rücksichtswürdigen Umständen ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstamaß ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Emilassen an und, wenn die Bestimmung des vierten Absahes nicht zur Anwendung kam, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an im Erkenntnis zugesprochen werden.

(6) Die gesetslichen Bestimmungen über ben Berlust von Ruhe- und Bersorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Berurteilung gelten auch für

folche Unterhaltsbeiträge.

\$ 16.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrase ist im einzelnen Fall auf die Schwere der Disziplinarvergehung und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Berschuldens und das gesamte bisherige Berhalten des Heeresangehörigen Rücksicht zu nehmen.

Disziplinarkommissionen und Parteien. Disziplinarkommissionen.

§ 17.

Bur Durchführung des Berfahrens bei Disziplinarvergehungen (Disziplinarverfahren) werden Disziplinarfommiffionen eingefeht:

1. Disziplinarfommiffionen erfter Inftang

a) für Unteroffiziere und Wehrmanner bei allen Truppenkörpern (Disziplinarkommifsion für Unteroffiziere und Wehrmanner),

b) für Offiziere bis einschließlich ber VII. Rangsklaffe bei jedem Brigabekommando (Disziplinarkommission für Offiziere);

2. Disziplinarkommiffionen zweiter Inftang

a) für Unteroffiziere und Wehrmanner bei jedem Brigadekommando (Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Wehrmanner),

b) für Offiziere bis einschließlich ber VII. Rangs= flasse beim Staatsamt für Heereswesen (Dis= ziplinaroberkommission für Offiziere);

3. Die Disziplinarkommission für Offiziere von der VI. Rangsklasse auswärts beim Staatsamt für Heereswesen (Disziplinarkommission für höhere Stadsoffiziere).

(1) Jebe Disziplinarkommission besteht aus ber erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und zwar aus bem Borsipenden, dessen Stellvertretern und ben Beisibern.

(2) Die Borfigenden ber Disziplinarkommiffionen

und ihre Stellvertreter werben bestimmt:

1. bei ben Disziplinarkommissionen erster Inftang vom Brigabekommandanten aus den ihm untergeordneten Stabsoffizieren;

2. bei ben Disziplinarkommissionen zweiter Instanz und bei ber Disziplinarkommission für höhere Stabsofsiziere im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen vom Staatsamt für

Juftis.

(3) Die Beisiger der Disziplinarkommissionen werden aus den aktiven Heeresangehörigen jener Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Austalten, die an diese Disziplinarkommissionen gewiesen sind, unter Mitwirkung der Bertrauensmänner durch das Los berusen.

(4) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres bestellt. Insosern sie Heeressangehörige sind, erhalten sie während ihrer Funktionsbauer eine Dienstverwendung im Ort, in dem die Disziplinarkommission ihren Six hat, oder in dessen

unmittelbarer Rahe.

(5) Im Bedarfsfalle find die Kommissionen durch Bestellung von Kommissionsmitgliedern für ben Reft

ber Funktionsbauer zu ergangen.

(6) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 19.

Unfähig zum Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein Heeresangehöriger,

1. ber bas 21. Lebensjahr noch nicht voll=

endet hat:

2. ber unter Anrechnung ber in ber bewaffneten Macht ber ehemaligen bsterreichischungarischen Monarchie ober der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit nicht minbestens brei Jahre in aktiver Dienstleiftung gestanden ist;

3. ber fich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche

Strafe gu verbüßen hat;

4. ber wegen eines Berbrechens ober wegen eines Bergehens ober einer Übertretung aus Gewinnsucht ober gegen die öffentliche Sittlichkeit versurteilt worden ist, insolange die Berurteilung nicht getilgt ist;

5. der begradiert und nicht wieder be-

fördert ift;

6. gegen ben ein Disziplinarverfahren eins geleitet ift, mahrend ber Dauer biefes Berfahrens;

7. der mit der Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge oder mit der Minderung
des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung
bestraft worden ist (§ 10, Ziffer 2 und 3), während
des Strasvollzuges und vor Ablauf einer der Strasdauer gleichkommenden, mindestens aber einjährigen
Frist, die mit dem Ende der Strase beginnt;

8. ber in ber Berfügung über fein Bermogen

burch richterliche Anordnung beschränkt ift.

Buftandigfeit.

§ 20.

(1) Die bei ben einzelnen Truppenförpern und Brigadekommandos bestehenden Disziplinarkommissionen sind für alle nach ihrer Standesgruppe und ihrem Rang an sie gewiesenen Heeresangehörigen des betreffenden Truppenkörpers oder der Brigade, die beim Staatsamt für Heereswesen eingesetzten Disziplinarkommissionen sür alle nach ihrem Raug an sie gewiesenen Offiziere zuständig.

(2) Sofern nicht nach ben vorstehenden Bestimmungen eine Disziplinarfommission zuständig ift,
werden die im Brigadeverbande stehenden Beeresangehörigen vom Brigadesommando, alle übrigen
vom Staatssetretar fur heereswesen einer anderen

Disziplinarfommiffion unterftellt.

(3) Bon ben Diszipsinarkommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die Diszipsinarkommissionen zweiter Instanz. Die Diszipsinarkommission für höhere Stadsoffiziere entscheidet in erster und letzter Instanz.

§ 21.

(1) Die Buftandigfeit richtet fich nach der dienst= lichen Berwendung fowie nach ber Standesgruppe und bem Range bes Beschulbigten im Beitpunfte ber Ginleitung bes Disziplinarverfahrens. hat ber Beschuldigte die ihm zur Laft gelegte Disziplinarvergehung zu einer Zeit begangen, da er in einer anderen dienstlichen Berwendung gestanden, einer anberen Stanbesgruppe angehört ober einen anderen Rang befleibet hat als zur Zeit der Ginleitung bes Disziplinarverfahrens, fo ift das Borhandenfein und bie Strafbarteit ber Disziplinarvergehung junachft. nach benjenigen Dienstvorschriften zu beurteilen, welchen er gur Beit ber Begehung ber pflichtwidrigen Sandlung unterworfen war. Bei bem Erfenntnis ift jedoch auch die Eignung und die Bertrauens= würdigkeit des Heeresangehörigen in hinficht auf die gegenwärtig befleidete Stellung zu berücksichtigen.

(2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Disziplinarkommissionen erster Instanz, welche dersselben Disziplinarkommission zweiter Instanz untersstehen, entscheidet diese, Streitigkeiten zwischen anderen im § 17 genannten Disziplinarkommissionen

ber Staatsfefretar für Beeresmefen.

Disziplinarsenate.

\$ 22.

Die Disziplinarfommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Die Disziplinarfenate besteben

1. in erfter Inftang:

aus dem Borfigenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisigern.

Den Borfit führt ein Stabsoffigier.

Beifiger find,

wenn ein Offizier beschulbigt ift, zwei Offi-

wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist, zwei Unteroffiziere,

wenn ein Wehrmann beschuldigt ist, zwei Wehrmänner.

2. in ber zweiten Inftang :

aus dem Borfigenden oder einem feiner Stellvertreter und vier Beifigern.

Den Borfit führt ein Richter eines der Gerichte, die ibren Sig im Ort der Disziplinar-

kommission haben.
Die Beisiger sind je ein Offizier, ein Untersoffizier, ein Wehrmann und ein Kommissionsmitglied aus jener Gruppe von Heeresangehörigen, die der Beschuldigte wählt.

Bevor der Senat zweiter Instanz mit einer Disziplinarsache besaßt wird, ist der Beschuldigte aufzusordern, sein Wahlrecht binnen drei Tagen auszuüben. Die einmal getroffene Wahl ist endgültig. Macht er von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist der vierte Beisiger aus den Kommissionsmitgliedern der Gruppe des Beschuldigten zu entzehnen

3. Der Disziplinarsenat für höhere Stabsoffiziere ift nach den Bestimmungen unter Ziffer 2
zusammengesett.

B. Ist der Beschuldigte ein Offizier, so kann er während der für die Ansübung des Wahlrechtes offenstehenden Frist beantragen, in setzer Instanz vor einen Disziplinarsenat gestellt zu werden, dessen

Beisitzer ausschließlich Disiziere sind.

Diesem Antrag hat der zuständige Disziplinarsenat (Ziffer 2 und 3) stattzugeben, wenn nicht nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unterossiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung gesällt wird, ist lediglich auf die Frage der Zusammensehung des Senates zu beschränken. Bei Stattgebung des Antrages treten an die Stelle des Unterossiziers und des Wehrmannes zwei Ofsiziere als Beisitzer in den Senat ein.

§ 23.

(1) Ans den Mitgliedern der Disziplinarkommission werden unter Mitwirfung der Bertrauensmänner jener militärischen Stelle, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, Disziplinarsenate gebildet.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die den Anhang dieser Bollzugsanweisung bildende "Borschrift über die Auslosung der Beistiger der Disziplinarkommissionen und die Zusammensezung der Disziplinarsenate."

§ 24.

(1) Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsigende gibt seine Stimme zusept ab.

(2) In Senaten, die aus fünf Mitgliedern bestehen, kann die Strafe der Entlassung nur dann verhängt werden, wenn sich vier Mitglieder des Senats dafür aussprechen.

§ 25.

(1) Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarkommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Dienststellen aufzukommen, bei denen sie eingesett sind.

(2) Die Inhaber bieser Stellen bestimmen auch fallweise aus ber Zahl der ihnen unterstehenden Offiziere die Protokollstihrer für die Disziplinarverhandlungen.

Disziplinaranwälte.

§ 26.

(1) Bur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigfeit verletten dienstlichen Interessen ist bei jeder Disziplinarkommission ein Disziplinaranwalt nebst ben erforderlichen Stellnertretern mit einjähriger Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Die Bestellung ersolgt durch den Inhaber jener Dienststelle, bei der die Disziplinarkommission errichtet ift, aus der Zahl der ihm unterstehenden

(3) Dem Disziplinaranwalt obliegt, bei der Durch= führung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Shre und des Ansehens des Standes und für eine ftrenge Erfüllung der Dienstpflichten einzutreten.

(4) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung der Kommission zur Wahrung der ihm ans vertrauten Interessen zu hören.

§ 27.

(1) Die zu Kommissionsmitgliedern und Disziplinaranwälten bestellten Heeresangehörigen scheiden aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Beränderung eintritt, mit der die Boraussetzungen ihrer Bestellung entfallen. (2) Bährend der Tauer eines gegen einen solchen heeresangehörigen anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarversahrens darf er zu keiner Amts-handlung bei einer Disziplinarkommission herangezogen werden. Endet das Bersahren mit einer Bestrafung des heeresangehörigen, so verliert er seine Stellung und es ist an seiner statt für den Rest der Funktionsdauer ein anderer heeresangehöriger in der vorgeschriebenen Beise zu bestellen.

Berteidigung.

\$ 28.

(1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarversahren eines Berteidigers aus den im örtlichen Birkungstreise der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Heeresangehörigen zu bedienen.

(2) Im Berufungsverfahren und im Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere kann zum Berteidiger auch jeder in die Berteidigerliste Eingetragene bestellt werden.

(3) Auf Ansuchen ist dem Beschuldigten für die mündliche Berhandlung vom Inhaber der Stelle, bei der die Diszipsinarkommission eingesetzt ift, ein Berteidiger aus der Zahl der ihm unterstehenden

Beeresangehörigen gu beftellen.

(4) Mit Ausnahme des im vorhergehenden Absats erwähnten Falles sind Heeresangehörige zur Übernahme einer Berteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Bergütung des im Interesse der Berteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Auswandes.

(5) Der Verteibiger ist besugt, alles was er zur Bertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Berteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet über alle ihm in seiner Gigenschaft als Verteidiger zufommenden vertraulichen Mitteilungen Berschwiegenheit zu bevbachten.

Mitwirkung der Bertrauensmänner im Disziplinarverfahren.

\$ 29.

(1) Dem Disziplinarverfahren ist ein Vertrauensmann beizuziehen,

1. wenn es ber Beschuldigte verlangt;

2. wenn im Berfahren gegen einen Offizier nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen. In diesem Fall ist außer dem auf Verlangen des Beschuldigten beizuziehenden Vertrauensmann auch aus der Reihe

ber von den Unteroffizieren und Wehrmannern Gemählten ein Bertrauensmann gu befiellen.

(2) Db die Boraussetzungen für die Beiziehung dieses Bertrauensmannes (Ziffer 2) gegeben sind, entscheidet nach Unhörung des Beschuldigten vorläufig der Disziplinarvorgesetzte. Bon dieser Borentscheidung sind einerseits die von den Unterossizieren und Wehrmännern gewählten Bertrauensmanner dieser Stelle, andererseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beiden Teilen steht das Necht zu, gegen die Borentscheidung binnen drei Tagen an die Disziplinarsommission, die in septer Instanz zuständig ist, Beschwerde zu erheben. Diese Disziplinarstommission erkennt in einem nach § 22 A, Zisser 2, zusammengesetzen Senat endgültig ohne mindliche Berhandlung. Die Beschwerde hat keine ausschiedende Wirkung.

(3) Dem beigezogenen Bertrauensmann steht während der Dauer der Disziplinaruntersuchung das Recht zu, die Verhandlungsaften — mit Lusnahme des Protofolles über Beratungen und Abstimmungen — einzusehen und die Vornahme bestimmter Er-

hebungen zu beantragen,

(4) Hinfichtlich ber Verschwiegenheitspflicht ber Bertrauensmänner und ber Erstattung von Meldungen über wahrgenommene Verzögerungen und Unregelsmäßigkeiten in bem Disziplinarversahren gilt die Bestimmung bes § 8, Absah 3.

Delegierung.

§ 30.

(1) Die Disziplinarkommissionen zweiter Instanz können auf Antrag bes Disziplinaranwaltes oder des Beschuldigten eine Disziplinarsache an eine andere als die zuständige Disziplinarkommission verweisen, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Uns besangenheit der zuständigen Disziplinarkommission

bezweifeln laffen.

(2) Beziehen sich die geltend gemachten Unträge auf sämtliche Disziplinarkommissionen erster Instanzfür Unterossiziere und Wehrmänner im Bereiche eines Brigadekommandos, so trifft, falls die zuständige Disziplinarkommission zweiter Instanz die Anträge sür begründet erachtet, der Staatssekretär für Heeresweien die Entscheidung, an welche Disziplinarkommission die Angelegenheit zu leiten ist.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 31.

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarkommission find die Borschriften ber Straf.

prozegordnung finngemäß anzuwenben.

(2) Überdies hat der Beschuldigte das Recht, binnen drei Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Disziplinarverfahren.

Ginleitung.

§ 32.

(1) Wenn die dem Unterabteilungskommandanten bekonntgewordene strafbare Handlung eine Disziplinarvergehung oder einen gerichtlich zu ahndenden Tatbestand darstellt, so hat er den Sachverhalt unverzüglich seinem unmittelbaren Borgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) zu melden.

(2) Liegt eine Disziplinarvergehung vor, übermittelt der Disziplinarvorgesette nach Durchsührung der etwa zur vorläufigen Alarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Anzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarkommission.

(3) Gleiches gilt, wenn der Tatbestand einer gerichtlich strasbaren Handlung gegeben ist, die nach § 2 des Gesebes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, im Disziplinarversahren erledigt werden kann und der Disziplinarvergesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

(4) Bei sonstigen strafgerichtlich zu ahndenden Handlungen erstattet der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige an den Staatsanwalt und benachrichtigt hievon die zuständige Disziplinarsommission.

(5) Gegen Heeresangehörige, die nicht im Unterabteilungsabieilungsverbande stehen, dann gegen Unterabteilungskommandonten und die Inhaber höherer Beschlsstellen kommen die Obliegenheiten des Disziplinarsvorgesetzen dem nächstübergeordneten, zur Ausübung der Ordnungsstrafgewalt berusenen Borgesetzen selbst zu.

§ 33.

(1) Die Disziplinarkommission beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Berhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen versügt werden.

(2) Erachtet die Disziplinarkommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann sie entweder die Akten an den Oksziplinarvorgesepten abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.

(3) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarkommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sosort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 42.

\$ 34.

(1) Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem Beschuldigten im Dienstweg zuzustellen.

(2) Gegen die Einleitung der Disziplinarunters suchung ift kein Rechtsmittel zuläffig. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem

Disziplinaranwalt bie Beschwerde binnen acht Tagen an bie Disziplinarkommission zweiter Inftang offen.

(3) Heeresangehörige, gegen-die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ift, tonnen vor Abschluß dieses Berfahrens nicht in höhere Bezüge vorrücken.

§ 35.

(1) Erachtet die Disziplinarkommission, daß die einem Heeresangehörigen zur Last fallende Pflichtsverletzung den Tatbestand einer gerichtlich strasbaren Handlung bildet, deren Ahndung im Disziplinarweg unzulässig ist, so hat sie die Anzeige an den Staatsamwalt zu erstatten. Bis zum Abschluß des strasgerichtlichen Versahrens hat das Disziplinarversahren zu ruhen.

(2) Hält die Disziplinarkommission vor Beschlußfassung über das Erkenntnis erster Instanz in den im § 2 des Gesehes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, vorgeschenen Fällen die Uhndung der strasbaren Handlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend, so bricht sie das Versahren ab und erstattet die Anzeige an den Staatsanwalt. Hievon ist der Beschuldigte im Dienstweg zu verständigen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 36.

Ift gegem einen Heeresangehörigen ein strafgerichtliches Urteil ergangen, in dem auf Entlassung erkannt worden ist, so sind die zur Durchführung der Entlassung erforderlichen administrativen Berfügungen zu treffen. Dabei finden die Bestimmungen des § 15, Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.

\$ 37.

(1) Die Strafgerichte sind verpslichtet, von jeder Verhaftung und Enthaftung eines Hecresangehörigen sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen einen Heeresangehörigen verhängten Freiheitsstrafe das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen; überdies haben sie die Sinleitung des Strafversahrens gegen einen Heeresangehörigen seinem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen. Dieser verständigt hievon die zuständige Disziplinarkommission.

(2) Nach rechtsfräftiger Beendigung des Strafs verfahrens hat das Strafgericht die Aften an den Disziplinarvorgesetzten zu übersenden, welcher sie an die zuständige Disziplinarkommission weiterleitet.

Untersuchung.

§ 38.

(1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so bestellt der Inhaber der Dienststelle, bei der die Kommission eingesetzt ist, einen oder mehrere Untersuchungskommissäre aus der Zahl der ihm unterstehenden Offiziere. Handelt es sich um eine nach § 20, Abs. 2, zugewiesene Disziplinarsache, so kann ein Offizier aus dem Stande des Kommandos, der Abteilung, Behörde oder sonstigen Stelle, bei der der Beschuldigte in Dienstleistung steht, zum Untersuchungskommissär destellt werden. Offiziere, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarversahren berusen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

(2) Auf ben Untersuchungskommissär finden die Bestimmungen der §§ 27 und 31, Abs. 1, sinnsgemäß Unwendung.

\$ 39.

(1) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Auftlärung der Sache ersorderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Berweigerung seiner Mitwirkung hält das

Berfahren nicht auf.

(2) Der Untersuchungsfommisfär fann die Mitwirfung der politischen und Bolizeibehörden und, fofern es fich um die Bernehmung von aftiven heeresangehörigen als Beugen ober Sachverftandige ober um die Bornahme eines Augenscheines in einem militärischen ober vom Militär besetzten Gebäude ober einer folden Räumlichfeit handelt, auch ber militärischen Rommandos und Ortsbehörden in Anspruch nehmen. Un die politischen und Boligei= behörben hat er fich insbesondere bann zu wenden, wenn Beugen oder Sachverftandige, die nicht aftive heeresangehörige find, außerhalb des politischen Bezirfes wohnen, in dem fich der Untersuchungstommiffar befindet, der Ladung des Untersuchungs= tommiffare feine Folge leiften ober ohne gefetlichen Grund fich weigern, eine Ausfage abzulegen.

(3) Die politischen und Bolizeibehörden haben hiebei nach den für die Ladung und Vernehmung von Karteien vor diesen Behörden bestehenden Vor-

schriften vorzugehen.

(4) Ift die eidliche Vernehmung einzelner Zeugen und Sachverständiger zur Feststellung der Wahrheit unerläßlich, so kann der Untersuchungskommissär mit Bustimmung der Stelle, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, das zuständige Bezirksgericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

(5) Auf die Bernehmung von Zeugen und Sachs verständigen sowie auf deren Gebühren find die Borschriften der Strafprozefordnung finngemäß an-

zuwenden.

§ 40.

(1) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung ber Untersuchung, namentlich burch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte beantragen.

- (2) Auch der Beschuldigte und der gemäß § 29 etwa beigezogene Bertrauensmann haben das Recht, die Bornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.
- (3) Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinarkommission einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 34.

\$ 41.

- (1) Bährend der Dauer der Disziplinaruntersjuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Bersahrens vereindar sindet, dem Beschuldigten und seinem Berteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsichtnahme in die Berhandlungsakten gestatten.
- (2) Nach Zustellung bes Berweisungsbeichluffes haben ber Beschuldigte und sein Berteidiger das Recht, die Berhandlungsaften, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.
- (3) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten find unterfagt.

Berweifung und Ginftellung.

\$ 42.

- (1) Die Aften über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt mitgeteilt und von ihm mit seinen Anträgen der Disziplinarkommission vorgelegt.
- (2) Die Disziplinarkommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen ober ob das Verfahren wegen Disziplinarvergehung einzustellen ift. Letzteren Falles kann sie auch eine Verfügung gemäß § 33, Absat 2, beschließen.
- (3) Im Berweisungsbeschluß müffen die Ansschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Bersfügungen bezeichnet werden, die zur Borbereitung der mündlichen Berhandlung zu treffen sind. Gegen den Berweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (4) Binnen drei Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarkommission ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.
- (5) Der Beschluß auf Einstellung des Berfahrens samt Gründen ist dem Beschuldigten im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz, mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt die Beschwerde binnen acht Tagen an die Disziplinarkommission zweiter Instanz offen.

Mündliche Berhandlung.

§ 43.

(1) Der Tag der mündlichen Berhandlung wird vom Borsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt. Hiezu sind der Beschuldigte unter Mitteilung des Berweisungs- oder Einleitungsbeschlusses und eines Berzeichnisses der Mitglieder des Disziplinarsenates und sein Berteidiger zu laden.

(2) Die Disziplinarkommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen

Berhandlung anordnen.

§ 44.

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Doch kann der Beschuldigte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Heresangehörigen seines Vertrauens gestattet werde.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen mährend und am Schluß ber Berhandlungen geschehen in

geheimer Sigung.

(3) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt ber Verhandlungen sind untersagt.

\$ 45.

(1) Die Verhandlung beginnt mit der Berlefung

des Bermeifungsbeichluffes.

(2) Hierauf folgt die Bernehmung des Beschulbigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Prototolle und der sonstigen belangreichen Urkunden.

(3) Der Beschuldigte und ber Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu ben einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen

und Sachverftanbigen zu ftellen.

(4) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Bereteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

Erfenntnis.

§ 46.

Die Disziplinarkommission hat bei Fällung bes Erkenntnisses nur auf dassenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichts und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

8 47.

(1) Durch das Erfenntnis der Disziplinarkommission muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

(2) Im Fall bes Schulbspruches hat das Erfenntnis den Ausspruch über die den Beschuldigten treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu

enthalten.

\$ 48.

Wird ber Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrase verhängt, so werden die Kosten des Versahrens vom Staate getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrase erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweiß-anträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strase die Kosten des Versahrens zu ersehen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenn Kosten sind in allen Fällen von dem Beschuldigten zu tragen.

§ 49.

Das Erkenntnis ift sogleich zu verkünden und längstens binnen drei Tagen samt den Entscheidungs-gründen dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten im Weg des Disziplinarvorgesetzten zuzustellen.

§ 50.

(1) Über die mündliche Berhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Berhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Über die Beratungen und Abstimmungen ift

ein abgesondertes Protofoll zu führen.

(3) Beide Protofolle find bom Borfigenden und bom Protofollfuhrer zu unterzeichnen.

§ 51.

Stirbt ber Beschuldigte vor Rechtskraft bes Erkenntnisses oder wird ihm die Entlassung aus dem Heeresverbande bewilligt, so ist das Verfahren einzustellen.

Berufung.

\$ 52.

(1) Gegen die Ertenntnisse der Disziplinartommission erster Instanz kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersat die Berufung erhoben werden.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Birfung.

(3) Eine Berufung zugunften bes Beschuldigten ift unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe berhängt wurde.

§ 53.

(1) Die Bernfung ist binnen acht Tagen nach Bustellung bes Disziplinarerkenntnisses beim Borsipenden der Disziplinarkommission erster Instanz anzubringen.

(2) Der Vorsitzende hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig ist, verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht.

§ 54.

(1) Die Bernfungsinstanz entscheidet ohne mundliche Berhandlung:

a) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält. In diesem Fall ist die Durchführung der Disziplinarkommission erster Instanz aufzutragen;

b) wenn wesentliche Mängel des Berfahrens dessen Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen. In diesem Fall ist das angesochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die zuständige Disziplinarkommission erster Instanz zurüczuberweisen;

c) wenn bie Berufung nur bie Entscheibung fiber ben Roftenersat betrifft.

(2) Ist keiner der im Absah 1 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Borsitzende den Tag der mündlichen Verhandlung. Auf das weitere Versahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanzfinngemäß anzuwenden.

Bollgug bes Erfenntniffes.

§ 55.

(1) Nach Eintritt der Rechtsfraft hat der Borssipende der Disziplinarkommission den Bollzug der Strase durch die zuständige Stelle zu veranlassen und zu diesem Zweck eine Aussertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Dienstweg dem Disziplinarvorgesetzten des Heereszangehörigen zu übersenden.

(2) Disziplinarstrafen sind in die Qualifikations= lifte einzutragen. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

§ 56.

(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtsfraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbühung der verhängten Disziplinarstrafe, ist die Eintragung auf Ansuchen in der Qualifikationsliste zu löschen, wenn der Bestrafte seither eine tadellose Haltung bevbachtet hat. Die Entscheidung über ein

foldes Unsuchen fteht bem Staatsfefreiar für Beeres-

(2) Der Staatsjekretär für Heereswesen kaun, sobald die Strafe in der Qualifikationsliste gelöscht ist, bei fortdauernd tadellosem Berhalten und sehr guter Dienstleistung des Heeresangehörigen bewilligen, daß bei der weiteren Borrückung in höhere Bezüge die Ausschließungsfrist ganz oder teilweise wieder eingerechnet wird.

Wiederaufnahme bes Berfahrens.

\$ 57.

Ift die Einseitung des Disziplinarversahrens abgelehnt, das Berfahren aus einem anderen Grund als dem des § 51 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrase verhängt worden, so kann das Versahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Olsziplinaranwaltes nur dann wieder ausgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Berbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Beschuldigten und die Verhängung einer Disziplinarstrase zu begründen.

\$ 58.

Der zu einer Disziplinarstrase rechtskräftig Berurteilte oder seine gesestichen Erben können die Biederaufnahme des Berfahrens auch nach vollzogener Strase verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Berbindung mit den früher erhobenen Beweisen gezeignet sind, den Freispruch oder die Berhängung einer Ordnungsstrase oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrase zu begründen.

§ 59.

(1) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob wegen der Eindringung des Anstrages auf Wiederaufnahme mit dem Bollzug innezuhalten sei, entscheidet die Disziplinarkommission, die in erster Instanz entschieden hat, ohne mündsliche Verhandlung.

(2) Die Entscheidung einer Disziplinarfommission erster Inftanz fann binnen vierzehn Tagen nach ber Zustellung durch Beschwerde angesochten werden.

§ 60.

(1) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis soweit aufgehoben, als es diejenige Handlung betrifft, bezüglich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

(2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in der Regel in den Stand der Untersuchung, Mit dem Bollzug der Disziplinarstrase ist innezuhalten

- (1) Wird der Heeresangehörige, zu bessen Gunsten die Wiederaufnahme des Berfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erstenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Disziplinarkommission, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf Freispruch oder auf eine milbere Strafe erkennen.

\$ 62.

- (1) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarversahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrase Verurteilte nachträglich sreigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrase verurteilt, so ist ihm vom Staate zu ersehen, was ihm durch die ungerechtsertigte Verurteilung an dienstlichen Einkünsten entgangen ist.
- (2) Wird der Verurteilte auf Grund der Wiederaufnahme des Versahrens zu einer milderen Disziplinarstrafe verurteilt, so kann die Disziplinarkommission aussprechen, daß ihm die durch den Vollzug der Strafe entgangenen dienstlichen Einkünste vom Staat ersetzt werden.
- (3) Nach dem Tod des Herregangehörigen steht der Ansvruch auf Ersas auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Berurteilten geschuldeter Unterhalt ents gangen ist.

Wiedereinsetzung.

§ 63.

- (1) Wider die Berjäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels fann die Berufungsinstanz dem Beschuldigten die Wiedereinsehung in den vorigen Stand erteilen, wenn dieser nachzuweisen vermag, daß ihm die Sinhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch nuadwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.
- (2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb der Frist von acht Tagen nach dem Wegfalle des Hindernisses unter gleichzeitiger Geltendmachung des Rechtsmittels bei der Disziplinarsommission erster Instanz angebracht werden. Diese teilt den Antrag dem Disziplinarsanwalt zur Außerung mit.
- (3) Bewilligt die Berufungsinstanz die Wiedereinsetzung, so fann sie sofort in der Hauptsache erkennen.

Dienstenthebung und Bersetzung aus disziplinären Rücksichten.

§ 64.

- (1) Die Disziplinarkommission erster Justanz kann einen Heeresangehörigen, gegen den ein strasgerichteliches oder Disziplinarversahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere der Disziplinarvergehung angemessen ist.
- (2) Dieses Recht steht der Disziplinarkommiffion erster Instanz auch dann zu, wenn gegen einen Heeresangehörigen das Entmündigungsversahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konfurs eröffnet wurde.

§ 65.

- (1) Wird fiber einen Heeresangehörigen die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so hat der Disziplinarvorgesetzte ungesäumt die vorläufige Enthebung des Berhafteten vom Dienste zu versügen.
- (2) Außerbem ift jeder Vorgesetzte berechtigt, die vorläufige Enthebung eines Heeresangehörigen vom Dienste zu versügen, wenn es die Ausrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung sordert oder wenn durch die Belassung im Dienst vermöge der Natur der Disziplinarvergehung das militärische Ausehn gefährdet würde.
- (3) Die Besugnis zur vorläufigen Dienstenthebung steht unter ben angegebenen Boraussehungen auch dem mit der Bornahme einer Inspizierung betrauten Diffizier zu.
- (4) Eine gemäß Absatz 2 verfügte vorlänfige Enthebung vom Dienste kann von jedem Borgesetten desjenigen außer Kraft gesetzt werden, der sie verhängt hat.
- (5) Jede vorläufige Enthebung vom Dienst ist ungesäumt der Disziplinarkommission erster Instanz mitzuteilen, die ohne Berzug die Enthebung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§ 66.

- (1) Die Disziplinarkommission erster Instanz entsicheidet über die Verhängung, Bestätigung ober Aushebung einer Dienstenthebung ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Sie kann anstatt auf Diensteuthebung auch auf Bersehung aus disziplinären Rücksichten innershalb besselben Truppenkörpers erkennen. Bei dieser Bersehung treten die mit der Dienstenthebung versbundenen Nachteile ein.
- (3) Die Entscheidung der Disziplinarkommission erster Instanz kann binnen acht Tagen nach der Zustellung durch Beschwerde angesochten werden. Doch hat die Beschwerde keine ausschiedende Wirkung.
- (4) Gegen eine vorläufige Dienstenthebung ift fein Rechtsmittel julaffig.

\$ 67.

(1) Der vom Dienst enthobene Heeresangehörige barf an feiner Beschäftigung teilnehmen und kann, wenn es notwendig erscheint, zwangsweise entfernt werden.

(2) Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm aufgetragen werden, sich zu einer bestimmten Zeit bei seinem Disziplinarvorgesetzen oder der von diesem bezeichneten Dienststelle zu melden.

(3) Bom Dienst enthobene Heeresangehörige können vor Aufhebung der Dienstenthebung nicht in

bobere Beguge vorrücken.

(4) Durch Beschluß ber Disziplinarkommission erster Instanz kann ber Heeresangehörige für die Dauer der Dienstenthebung dis auf zwei Dritts teile seiner Bezüge beschränkt werden.

\$ 68.

(1) Die Enthebung vom Dienst endet spätestens mit dem rechtsfrästigen Abschluß des Disziplinars verfahrens.

(2) Fallen die Umftände, durch die die Enthebung eines Heeresangehörigen vom Dienste veranlaßt wurde, vorher weg, so hat die Disziplinarkommission erster Instanz die Aushebung zu versügen.

\$ 69.

(1) Ist der Heeresangehörige zu einer Disziplinarstrase oder vom Gericht zur Strase der Degradierung,
Unfähigkeit zur Besörderung oder Entlassung vernrteilt oder im Falle des § 64 entmündigt worden
oder wurde die Enthebung vom Dienste wegen Eröffnung des Konkurses versügt, so ist die Zeit
der Enthebung vom Dienste für die Borrückung in
höhere Bezüge und für die Bemeisung des Ruhegenusses nicht anrechendar. Eine Nachzahlung der
während der Dienstenthebung zurückbehaltenen Bezüge sindet in diesen Fällen nicht statt.

(2) In allen anderen Fällen ist die Zeit der Dienstenthebung anrechendar und die Vorrückung rückwirfend zu versügen, endlich die Nachzahlung der gemäß § 67, Abs. 4, zurückbehaltenen Bezüge

zu veranlaffen.

Buftellungen.

§ 70.

(1) Alle Zustellungen, welche nach den Bestimmungen dieser Bollzugsanweisung zu geschehen Diese Bollzugsant haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Kundmachung in Kraft.

Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Berteidiger ober einen anderen Bevollsmächtigten geschehen ober, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, bei seinem letten Disziplinarvorgessetzen hinterlegt werden.

(2) Gine öffentliche Aufforderung jum Ericheinen sowie eine amtliche Berlautbarung des Erfennt-

niffes find unguläffig.

Rechtsmittel und Friften.

§ 71.

(1) Soweit in dieser Bollzugsanweisung nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Versügungen der Disziplinarkommission erster Instanz oder des Vorsigenden des Disziplinarsenates nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Versügung zugelassenen Rechtsmittel angesochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission erster Instanzeinzubringen und von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

(2) Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Welche Tage als Feiertage anzusehen sind, wird durch die für die Gerichte geltenden Vorschriften bestimmt. Die Tage des Postenlauses

werden in die Frist nicht eingerechnet.

(3) Singaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Stempel= und Gebührenfreiheit.

§ 72.

Das in dieser Bollzugsanweisung vorgesehene Disziplinarversahren ist hinsichtlich der Stempelsund Gebührenfreiheit dem Strafversahren gleichsguhalten.

8 78

Lingstestimming.

Diese Bollzugsanweisung tritt am Tag ihrer

Anhang.

Vorichrift

über die Auslosung der Beifiger der Disziplinarkommissionen und die Zusammensetzung ber Disziplinarsenate (Auslosungsordnung).

1. Das Staatsamt für Heereswesen bestimmt alljährlich aufangs August, welche Rommandos, Truppen, Behörden und fonftigen militärischen Stellen und Unftalten mahrend des nachften, mit 1. Oftober beginnenden Jahres ihm unmittelbar, und welche ben einzelnen Brigadefommandos untergeordnet find.

Danach werden von jedem Brigadefommando bie im Brigadeverbanbe ftebenden Seeresangehörigen, für die nicht eine eigene Disziplinarfommission eingesett ift, Disziplinarfommissionen bes Brigadeverbandes zugewiesen.

Die gleiche Magnahme obliegt bem Staatsamt für Beereswefen in Ansehung ber ihm unmittelbar

untergeordneten Beeresangehörigen.

2. Alle Rommandos, Truppen, Behörden und sonftigen militarischen Stellen und Unftalten haben in ber erften Balfte bes Monates Auguft jenen Stellen, bei benen die für fie guftandigen Disziplinartommiffionen erfter Inftang eingesett find, ein Berzeichnis ber in ihrem Stanbe befindlichen Beeresangehörigen zu überfenden.

Die Stellen, bei benen bie Disziplinarkommiffionen für Unteroffiziere und Behrmanner eingeset

find, erhalten die Berzeichniffe über die disziplinarguftandigen Unteroffiziere und Wehrmanner.

Die Stellen, bei benen die Disziplinarkommiffionen fur Offigiere eingefett find, erhalten die Berzeichnisse über die disziplinarzuständigen Offiziere bis einschließlich der VII. Rangsflaffe.

Das Staatsamt für heereswejen erhalt' bie Berzeichniffe über die Stabsoffiziere von ber VI. Rangs-

Die Berzeichniffe führen in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Rummern Ramen und Charge ber eingetragenen heeresangehörigen und famtliche Umftande an, Die für die Beurteilung ihrer Fähigfeit jum Umt eines Beifigers ber Disziplinarkommiffionen (§ 19 ber Bollzugsanweisung) von

3. Die im Bunkt 2, Abfat 2 bis 4, bezeichneten Stellen prufen die eingelangten Berzeichniffe auf ihre Richtigfeit und Bollftandigfeit und veranlaffen bie erforderlichen Ergangungen und Erhebungen.

Gie icheiben aus ben Bergeichniffen bie Offigiere, Die zu Borfigenden bei ben Disziplinarfommiffionen erfter Juftang oder gu Disziplinaranwälten ober gu beren Stellvertretern beftellt worden find, und alle

jene Heeresangehörigen aus, die zum Amt eines Beisigers unfähig sind. Aus den Berzeichnissen über die Stabsoffiziere von der VI. Rangeklasse auswärts werden vom Staatsamt für Beereswesen noch jene Stabsoffiziere ausgeschieden, beren besondere bienftliche Stellung

mit dem Umt eines Beifigers nicht vereinbar ift.

4. Nach dieser Ausscheidung werden die Berzeichniffe - gesondert nach Behrmannern, Unteroffizieren, Offizieren bis einschließlich ber VII. Rangsklasse, Offizieren von ber VI. Rangsklasse aufwärts von den im Buntt 2, Absat 2 bis 4, bezeichneten Stellen in je einer Lifte (Jahreslifte) vereinigt. Auch in ber Jahreslifte find die eingetragenen Beeresangehörigen in alphabetifcher Ordnung und unter fortlaufenden Nummern anzuführen.

5. In diese Jahresliften fteht ben Bertrauensmännern (Golbatenraten) jener Stellen, bei benen bie Disziplinarkommiffionen erfter Inftang für Unteroffigiere und Wehrmanner fowie für Offigiere bis einschließlich ber VII. Rangeflaffe eingesett find, burch acht Tage bie Ginficht gu. Gie find berechtigt, mahrend biefer Frist wegen Übergehung jum Beisiberamt befähigter ober wegen Eintragung ju biesem Amt unfähiger heeresangehöriger Einspruch zu erheben. Über ben Ginspruch entscheibet bas Staatsamt für heereswesen.

Das Ginfpruchverfahren foll Anfangs September beenbet fein.

Rach ben Ergebniffen des Ginipruchversahrens find Die Jahresliften richtigguftellen.

6. Die Stellen, bei denen die Disziplinarkommissionen für Unteroffiziere und Wehrmänner eingesetzt sind, übersenden je eine Jahresliste der disziplinarzuständigen Unteroffiziere und Wehrmänner dem vorgesetzten Brigadekommando. Dieses legt durch Zusammensassung dieser Jahreslisten über Unteroffiziere einerseits und über Wehrmänner andererseits je eine Jahresliste der bei der Disziplinaroberkommission für Untersoffiziere und Wehrmänner disziplinarzuständigen Unteroffiziere und Wehrmänner an.

Die Brigadekommandos übersenden die Jahreslisten der bei der Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Behrmänner disziplinarzuständigen Unteroffiziere und Behrmänner dem Staatsamt für heereswesen, das durch Zusammenfassung dieser Jahreslisten je eine Jahresliste über sämtliche zum Beissiperamt befähigten Unteroffiziere und Behrmänner zur Bildung der Disziplinaroberkommission für Offiziere und der Disziplinarkommission für höhere Stabsoffiziere anlegt.

Die Jahreslifte ber bei ber Disziplinartommiffion fur Offiziere bisziplinarguftandigen Offiziere

bient auch jur Bildung ber Disziplinaroberkommiffion für Unteroffiziere und Behrmanner.

Die im vorhergehenden Absat bezeichneten Jahresliften werden von den Brigadekommandos dem Staatsamt für Heereswesen übersendet. Dieses legt durch Zusammenfassung dieser Jahreslisten die Jahresliste ber bei der Disziplinaroberkommission für Offiziere disziplinarzuskändigen Offiziere an.

Die Zusammenfassung ber eingelangten Jahresliften burch die Stellen, bei denen Disziplinartommissionen zweiter Instanz eingesetzt find, erfolgt in der Beise, daß die Jahresliften der untergeordneten Stellen aneinandergeheftet und die eingetragenen Namen durchlaufend mit neuen Nummern verseben werden.

7. In der Mitte bes Monates September ift die Auslosung ber Beifiger vorzunehmen.

Die Auslosung leitet der Inhaber jener Stelle, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ift, oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter unter Zuziehung von vier Bertrauensmännern dieser Stelle, von denen zwei aus den Bertrauensmännern der Gruppe der Offiziere, zwei aus den Vertrauensmännern der Gruppe der Unteroffiziere und Wehrmänner zu entnehmen sind.

ber Gruppe ber Unteroffiziere und Behrmänner zu entnehmen sind.
Die Auslosung erfolgt auf die Beise, daß so viele mit fortlausenben Nummern bezeichneten Zettel, als der Zahl der in die Beisitgerliste eingetragenen Heeresangehörigen entsprechen, in eine Urne gelegt und baraus durch den Leiter der Auslosung so viele Zettel gezogen werden, als Beisitzer auszulosen sind.

Als ausgeloft gilt berjenige, bessen Name in der Beisitgerlifte unter der gezogenen Rummer ein= getragen ift.

8. Die Bahl der Beifiger der Disziplinartommiffionen beträgt:

a) Bei der Disziplinarkommission für Unteroffiziere und Behrmanner: 6 Unteroffiziere und 9 Behrmanner;

b) bei ber Disziplinarfommiffion für Offiziere: 6 Offiziere;

- c) bei der Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Behrmänner: 6 Offiziere, 9 Unteroffiziere und 9 Behrmänner;
- d) bei der Disziplinaroberkommission für Offiziere: 6 Offiziere, 6 Unteroffiziere und 6 Behrmänner; e) bei der Disziplinarkommission für höhere Stadsoffiziere: 6 Stadsoffiziere von der VI. Rangsklaffe auswärts, 6 Unteroffiziere und 6 Behrmänner.

Bur Aussosung gesangt jeweils die doppelte der oben vorgeschriebenen Anzahl von Heeresangehörigen. Bur Bildung der Disziplinarkommission für höhere Staadsossiziere sindet eine besondere Aussosung von Unterossizieren und Wehrmännern nicht statt; die Beisiger aus den Stande der Unterossiziere und Wehrmänner bei der Disziplinaroberkommission für Offiziere versehen auch das Beisigeramt bei der Disziplinarskommission für höhere Stadsossiziere.

9. Die Auslosung wird für jede Kommission gesondert vorgenommen. Sie findet vorerst zur Bildung der Disziplinarkommission erster Instanz statt.

Unbeschabet ber im Bunft 8, letter Absat, vorgesehenen Ausnahme kann ein heeresangehöriger nicht in zwei ober mehreren Kommissionen Beilitzer fein.

Die Namen der für die erfte Inftanz ausgelosten Seeresangehörigen sind von den Leitern der Auslosung jenen Stellen befanntzugeben, bei denen Disziplinaroberkommissionen eingesett find.

Fällt bei der Auslosung für eine Disziplinardberkommission das Los auf einen Heeresangehörigen, der bereits für eine Disziplinarkommission erster Justanz ausgelost ist, so hat für ihn eine neuerliche Auslosung stattzusinden.

über jede Aussosung ift ein Brotofoll zu verfaffen, bas vom Leiter ber Aussosung und von ben beigezogenen Bertrauensmännern gu fertigen ift.

10. Nach Beendigung des Auslofungsverfahrens find die Ausgeloften im Dienftweg zu verftandigen. Gin Beeresangeboriger fann bas Amt eines Beifigers nur ablehnen, wenn für ihn die Ausübung bes Umtes aus wirtschaftlichen Grunden mit erheblichem Rachteil verbunden ift.

über die Bulaffigfeit ber Ablehnung enticheibet bas Staatsamt für Beeresmefen.

Das Unsuchen ift im Dienftweg binnen drei Tagen nach erfolgter Berftandigung angubringen und bon den Zwischenftellen zu begutachten.

Bon ber Entscheidung wird ber Gesuchssteller im Dienstweg verftandigt.

11. Werben nach Ausscheidung berjenigen, beren Ablehnung als gerechtfertigt erkannt wurde, Die im Bunft 8 vorgeschriebenen Bahlen nicht erreicht, fo find bie auf biefe Bahlen fehlenden Beifiger burch eine neuerliche Auslosung zu erfeten. Fur biefe Auslosung gelten die Beftimmungen ber Buntte 7 und 9.

Die erforderlichen Unordnungen trifft bas Staatsamt für Heereswesen. Berbleiben mehr Beisiger als im Bunft 8 angeordnet wird, fo ift bie übersteigende gahl - unter

finngemäßer Anwendung des Bunftes 7 — durch das Los auszuscheiben.

Diefe Ausgeschiedenen find befonders gu verzeichnen; bas Bergeichnis wird von ber Stelle auf-

bewahrt, bei ber die Disziplinarkommiffion eingesett ift.

Sollte mahrend ber Funktionsdauer die Bahl ber Beifiger unter die im Bunkt 8 vorgeschriebene finken, fo hat ber Borfigende ber Disziplinarfommiffion im Beifein ber Bertrauensmanner (Buntt 7, Abfag 2) burch Auslofung aus. diefem Berzeichniffe die Angahl ber Beifiger zu erganzen.

Darüber hinaus find für ben Reft ber Funktionsbauer im Bebarfsfalle Beifiger burch eine neuer-

liche Austofung unter Anwendung ber Buntte 7 und 9 gu beftellen.

- 12. Alljährlich werben in ber zweiten Galfte bes Monates September für bie Dauer eines Jahres beginnend am 1. Oftober 1920 - aus ben Mitgliedern ber Disziplinarfommiffionen Senate bleibend zusammengestellt, und zwar:
 - a) bei jeder Disziplinarfommiffion für Unteroffiziere und Behrmanner zwei Senate für Unteroffiziere, brei Senate für Wehrmanner;
 - b) bei jeber Disziplinarkommiffion für Offiziere zwei Senate;
 - c) bei jeder Disziplinaroberkommiffion für Unteroffiziere und Behrmanner zwei Senate;
 - d) bei ber Disziplinaroberkommiffion für Offiziere ein Senat;
 - e) bei ber Disziplinarkommiffion für höhere Stabsoffiziere ein Senat.
- 13. Im Ginvernehmen mit ben Bertrauensmannern (Bunft 7, Abfat 2) jener Befehlsftelle, bei ber die Disziplinarfommiffton eingesett ift, regelt ber Borfitgende ber Disziplinarfommiffion feine Stellvertretung in dem von ihm ftandig geleiteten Senat und den Borfit in den anderen Senaten. Ebenfo bestimmt er die ftandigen Beifiger und die Ersatmanner für die einzelnen Senate sowie die Reihe ihres Eintrittes.

Es ift zuläffig, daß ein Borfigender in mehreren Senaten berfelben ober verschiedener Disziplinartommiffionen den Borfit führt und die ständigen Mitglieder und Erfatmanner eines Senates einem anderen Senat berfelben Disziplinarfommiffion als Erfagmanner angehören.

Bird über die Bildung der Senate und die Reihenfolge des Eintrittes der Senatsmitglieder das

Ginvernehmen nicht erzielt, fo entscheibet bas Los.

- 14. Die Busammensetzung ber Disziplinarsenate ift alljährlich bis 1. Oftober von jeder Befehlsftelle, bei ber eine Disziplinarkommiffion eingeset ift, ben bisziplinarguftandigen Beeresangehörigen fund-
- 15. Die Beftimmungen biefer Borfchrift über bie Angahl ber Senate und über bie Termine gur Anlegung der Beifigerliften finden bei ber Aufstellung ber Disziplinarfommiffion für bas Jahr 1920/21 feine Unwendung.